Erfolg, Mißerfolg und Rückfallprognose bei Straffälligen, die eine bestimmte Jugendstrafe verbüßten

Untersuchungen an 210 aus den Jugendstrafanstalten in Vechta entlassenen männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von
Klaus Joachim Gatz
aus Alfeld (Leine)

Göttingen 1967

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41544311_0049

Erfolg, Mißerfolg und Rückfallprognose bei Straffälligen, die eine bestimmte Jugendstrafe verbüßten

Untersuchungen an 210 aus den Jugendstrafanstalten in Vechta entlassenen männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden

Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades
der Juristischen Fakultät
der Georg-August-Universität zu Göttingen

vorgelegt von
Klaus Joachim Gatz
aus Alfeld (Leine)

Göttingen 1967

UNIV.
LEIDEN
NL.

Berichterstatter: Prof. Dr. Schaffstein
Mitberichterstatter: Prof. Dr. Roxin

Tag der mündlichen Prüfung: 18. Februar 1967

I N H A L T S V E R Z E I C H N I S

	Seite
Einleitung	1
1. Aufgabenstellung	1
2. Das Untersuchungsmaterial	4
I. Kapitel: Die Kriminalität der Probanden	11
1. Häufigkeit und Art der Erkenntnisse vor der Entlassung aus den Strafanstalten in Vechta	11
2. Häufigkeit und Art der Erkenntnisse nach der Entlassung aus den Strafanstalten in Vechta	30
3. Deliktsrichtung und Rückfall	40
4. Häufigkeit der Rückfallsverurteilungen	51
5. Die Strafen	57
II. Kapitel: Die Rückfallskomponenten	62
1. Die familiären und erzieherischen Verhältnisse	69
a) Uneheliche Geburt	69
b) Unvollständigkeit der Familie	73
c) Herkunft und Erziehungsverhältnisse der Probanden, die nicht von ihren leiblichen Eltern erzogen worden sind	88
d) Die Erziehungsmängel	90
e) Stellung in der Geschwisterreihe	97
f) Familiengröße	99
g) Geschwisterreihe und Familiengröße	101
2. Psychopathie	103
3. Trunksucht	112
4. "Wanderer" und Ausreißer	113
5. Frühkriminalität	115
6. Die früheren erzieherischen Maßnahmen und Strafen	118
7. Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung	121

Seite

8. Die Schulleistungen 122

9. Lehre, Beruf und Einstellung zur Arbeit 126

10. Die Deliktsarten 133

11. Die Taten und Tatmotive 143

12. Das Anstaltsverhalten 155

III. Kapitel: Die soziale Prognose 162

1. Die Prognose nach Schiedt 163

2. Die Prognosetafel Meyers 169

IV. Zusammenfassung 190

Literaturverzeichnis 193

Einleitung

1. Aufgabenstellung

Frühkriminalität und Rückfallsverbrechertum sind zwei Erscheinungen, deren Zusammenhang seit längerer Zeit erkannt ist.[1] Soll das Gewohnheitsverbrechertum wirksam bekämpft werden, müssen geeignete Maßnahmen gegen den frühkriminellen Neigungstäter ergriffen werden. Nach dem geltenden Strafrecht stehen als wesentliche Maßnahmen nur die Verhängung von Jugendstrafe nach den §§ 17 bis 19 des Jugendgerichtsgesetzes und die Anordnung der Sicherungsverwahrung nach den §§ 20 a, 42 e des Strafgesetzbuches zur Verfügung. Darüber hinaus gibt es keine geeignete Besserungs- und Sicherungsmaßnahme. Die Notwendigkeit einer Reform ist seit langem erkannt.[2] Gegen den jugendlichen Neigungstäter kann in der Regel auf eine feste Jugendstrafe bis zu fünf Jahren (§ 19 Abs. 2 S. 1 JGG)[3] oder auf eine Jugendstrafe von unbestimmter Dauer mit einem Höchstmaß von vier Jahren (§ 19 Abs. 2 S. 1 JGG) erkannt werden. In der überwiegenden Zahl der Fälle haben die in Betracht kommenden Frühkriminellen diese Strafe mit oder kurz nach dem Erreichen der Volljährigkeitsgrenze verbüßt. Für die Zeit ihrer stärksten kriminellen Aktivität, die zwischen dem 21. und 30. Lebensjahr liegt und vielfach bereits vor dem 25. Lebensjahr ihren Höhepunkt erreicht[4], stehen in der Praxis nur die Schuldstrafen des allgemeinen Strafrechts bereit. Die Möglichkeit der Anordnung der Sicherungsverwahrung bei Jungtätern besteht nur theoretisch, denn vor dem 30. Lebensjahr wird von ihr selten Gebrauch gemacht.[5]

---

1) Frey, Maßnahmerecht, S. 8 f.; Hellmer, ZStW Bd. 72, S. 397; Schaffstein, S. 6 f..

2) Frey, Maßnahmerecht, S. 61; Schaffstein, S. 53.

3) Ausnahmen: §§ 18 Abs. 1 S. 2, 105 Abs. 2 JGG: Höchststrafe von 10 Jahren bei schweren Verbrechen und Heranwachsenden.

4) Begründung zu § 86 EStGB, S. 215; Dreher, Niederschriften, Bd. IV, S. 36, 421; von allen Altersklassen sind die 21- bis 25-jährigen Jungtäter kriminell am stärksten belastet: vgl. Bader, SJZ 1948, S. 670; Exner, S. 149; Mezger, S. 116 f.; Sauer, S. 108; Rangol, MschrKrim.,1962, S. 159; seit 1959 weisen die Heranwachsenden die höchsten Verurteiltenziffern auf, in den Jahren 1962 und 1963 sind sie jedoch wieder stärker gefallen als bei den Jungtätern, Kaiser, KrimBiolGegenwartsfragen 1965, Heft 7, Tab. 1 S. 23 und Abb. S. 24.

5) Brückner, MschrKrim., 1958, S. 97.

Der Richter schrickt aus verständlichen Gründen vor der Anwendung dieser schwerwiegenden Maßnahme bei Personen zurück, deren seelisch-geistige Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist und die noch eine Bewährungschance haben.[1] Der Entwurf eines Strafgesetzbuches von 1962 hat daher in seinem § 86 E vorgesehen, diese Lücke durch Einführung der Erziehungsverwahrung zu schließen. Sie soll sowohl der Besserung als auch der Sicherung dienen.[2] Ziel ist es, den Eingewiesenen, soweit er noch erziehbar ist, durch einen letzten, eindrucksvollen Erziehungsversuch vor der weiteren Entwicklung zum Hangtäter zu bewahren und die Gesellschaft in der Zeit seiner größten Gefährlichkeit für die Dauer seiner Inhaftierung vor ihm zu schützen, soweit er nicht mehr erziehbar ist oder der Erziehungsversuch fehlgeschlagen ist.[3] Gegen die Einführung der vorbeugenden Verwahrung sind die verschiedensten Einwände erhoben worden.[4] Insbesondere zweifeln die Kritiker die Möglichkeit an, bei der Wandelbarkeit und der Milieuanfälligkeit des jugendlichen Wesens mit ausreichender Sicherheit den frühkriminellen Neigungstäter vom bloßen Entwicklungstäter zu unterscheiden. In der Tat ist die Anwendbarkeit der vorläufigen Verwahrung eine Frage der zuverlässigen Frühprognose.[5] Die vorbeugende Verwahrung stellt daher die kriminologische Forschung verstärkt vor die Aufgabe, Prognoseverfahren zu erarbeiten und bereits beschrittene Lösungsversuche auf ihre Zuverlässigkeit hin zu überprüfen. Bisher wird bei der Einschätzung des Wertes wissenschaftlich erarbeiteter Prognosetafeln äußerste Zurückhaltung geübt.[6]

Eine Lösung des Problems in dem Sinne zu forden, daß Prognose-

---

1) Dreher, Niederschriften, Bd. IV, S. 35; Hellmer, ZStW, Bd. 72, S. 413.

2) Grünwald, ZStW, Bd. 76, S. 651.

3) Schaffstein, Festschrift, S. 126.

4) siehe dazu Schaffstein, a.a.O., S. 121 Anm. 3.

5) Grünwald, a.a.O., S. 654 ff..

6) Begründung zu § 86 E, S. 215: Die Wissenschaft habe "Arbeitsweisen entwickelt, deren Zuverlässigkeit immerhin so bewertet werden kann, daß eine Verwendung in der gerichtlichen Praxis nicht ausgeschlossen erscheint".

methoden entwickelt werden, die im Einzelfall das künftige Verhalten eines jugendlichen Rechtsbrechers voraussagen, wäre ein unmögliches Verlangen. Die wissenschaftlich erstellten Prognosetafeln können immer nur Hilfsmittel des Richters für sein eigenes Prognoseurteil sein. Sie sollen mit ihren Erfahrungswerten dem Beurteiler ein Orientierungsmittel in die Hand geben, das ihn auf die zu beachtenden möglichen Rückfallsfaktoren hinweist, ohne ihn seiner eigenen Entscheidung zu entheben.[1)]

Vornehmliche Aufgabe der Prognoseforschung ist es, durch immer neue Untersuchungen die Bedeutung einzelner Faktoren zu sichern. Darüber hinaus hängt der Wert einer Prognosetafel von ihrer praktischen Erprobung ab. Diese müßte dadurch geschehen, daß anhand einer Prognosetafel eine Vorprognose bei oder nach der Verurteilung oder vor der Entlassung aus der Strafhaft gestellt und später mit dem tatsächlichen Lebenserfolg verglichen würde. Dieser Weg ist im Rahmen einer Dissertation jedoch kaum gangbar. Angebracht wäre es, dem Richter und Vollzugsleiter die Stellung der Prognose anhand einer Tafel zur Pflicht zu machen. Das gesammelte Material könnte später kriminologischen und statistischen Instituten zur Auswertung überlassen werden. Ein solches Verfahren ließe Untersuchungen größerer statistischer Massen zu und hätte zugleich den Vorteil, daß vom Richter und Vollzugsleiter umfangreichere und eingehendere Nachforschungen über das Elternhaus, die Persönlichkeit und die Umweltverhältnisse angestellt werden müßten, als es bisher der Fall ist. Der andere Weg einer Überprüfung von möglichen Prognosefaktoren ist der von uns beschrittene der Nachuntersuchung. Der Vorteil dieses Verfahrens liegt darin, daß das Untersuchungsmaterial für einen einzelnen Bearbeiter überschaubar bleibt und binnen relativ kurzer Zeit gesammelt werden kann. Der wesentlichste Nachteil beruht darauf, daß häufig mit kleinen Zah-

---

1) Brückner, MschrKrim., 1958, S. 99; Geerds, MschrKrim., 1960 S. 113 f..

len gearbeitet werden muß, so daß ihre Repräsentanz oft zweifelhaft bleiben wird. Dieser Mangel kann jedoch durch den Vergleich mit den Ergebnissen anderer ähnlicher Arbeiten wettgemacht werden.

Mit unserer Untersuchung wollen wir einen Beitrag zur Sicherung der Grundlagen leisten, auf denen eine Prognose aufgebaut werden kann.

2. Das Untersuchungsmaterial

Gegenstand unserer Nachuntersuchung sind 210 Probanden. Wir haben sie durch das Los aus der Gesamtheit der jugendlichen und heranwachsenden Strafgefangenen ausgewählt, die nach Verbüßung einer bestimmten Jugendstrafe aus den Jugendstrafanstalten in Vechta in der Zeit vom 1. Januar 1956 bis zum 31. Oktober 1958 in die Freiheit entlassen wurden. Die Grundlagen unserer Darstellung bilden ihre Personalakten aus den Strafanstalten mit den zum Teil ausführlichen Berichten der Jugendgerichtshilfe, einzelner Lehrer und Anstaltsleiter der Arrest- und Fürsorgeerziehungsanstalten, mit den kriminalpsychologischen Gutachten der Gerichts- und Anstaltspsychologen oder Psychiater und den Urteilen, welche die Grundlage der Einweisung in Vechta bildeten oder von früheren Verurteilungen herrührten, und schließlich mit den Lebensläufen und den von ihnen beantworteten Fragebogen und den Beurteilungen des Vollzugspersonals.

Die Strafanstalten in Vechta sind, soweit sie den Vollzug der Jugendstrafe an männlichen Jugendlichen und Heranwachsenden betreffen, in zwei räumlich getrennte Anstalten, das Jugendlager Falkenrott und die geschlossene Anstalt Haus I gegliedert. Sie stehen jedoch organisatorisch unter einer einheitlichen Leitung und liegen im Stadtgebiet von Vechta. Aus beiden Anstalten haben wir je 105 Probanden ausgewählt.

Bei dem Jugendlager Falkenrott handelt es sich um eine offene Anstalt. Es hat eine Aufnahmekapazität von 150 Gefangenen. Sie werden altersmäßig getrennt auf drei gut eingerichtete Häuser verteilt in Gemeinschaftszimmern untergebracht. Jedes Haus leitet ein Fürsorger oder ein Oberlehrer. Nach dem damals geltenden Vollstreckungsplan für das Land Niedersachsen wurden durch den Vollzug im Jugendlager Falkenrott nur bestimmt verurteilte Jugendliche und Heranwachsende erfaßt, die als Erstbestrafte galten, gegen die keine Fürsorgeerziehung angeordnet war und bei denen die Vollzugsdauer ein Jahr und sechs Monate nicht überschritt.

Nicht lagertaugliche Jugendliche und Heranwachsende wurden bis zum 31. Oktober 1958 in die geschlossene Anstalt in Vechta eingewiesen, wo neben der bestimmten Jugendstrafe hauptsächlich die unbestimmte vollzogen wurde. Das Haus I faßt 600 Häftlinge. Es handelt sich um einen alten Gefängnisbau mit drei Vollzugsflügeln. Auf 200 Gefangene kommen ein Vollzugsleiter und vier Fürsorger. In beiden Anstalten gilt der Drei-Stufen-Vollzug, der in der geschlossenen Anstalt mit strenger Einzelhaft beginnt und mit gelockerter Gemeinschaftshaft endet.

Anhand der uns im Oktober 1963 durch Vermittlung des Herrn Niedersächsischen Minister der Justiz zugestellten Strafregisterauszüge haben wir den Lebenserfolg der einzelnen Probanden während der fünf- bis siebenjährigen Beobachtungszeit festgestellt. Dabei hat sich ergeben, daß sich die Probanden aus dem Jugendlager Falkenrott erheblich besser entwickelt hatten, als die aus der geschlossenen Anstalt. Von unseren 210 Probanden verbüßten 96 (45,7 %) in Vechta ihre erste Freiheitsstrafe; 63 im Lager Falkenrott und 33 in Haus I. Die übrigen hatten bereits einen oder mehrere Jugendarreste, verschiedene bereits Jugendstrafe oder Gefängnis verbüßt. 35 Probanden hatten einen Teil ihrer Jugend in Fürsorgeerziehungsanstalten verbracht. Entgegen der Bestimmung des Vollzugsplanes waren vier von ihnen im Jugendlager aufgenommen worden. Insgesamt mußten 129 Probanden in der Beobachtungszeit erneut eine Freiheits- (Jugend-, Gefängnis- oder Zuchthaus-) strafe verbüßen. Unter den Probanden aus dem Jugendlager waren es 54 (51,4 %) und unter denen aus der geschlossenen Anstalt 75

(71,4 %). Von den 63 Probanden des offenen Lagers, die hier erstmalig in eine Anstalt eingewiesen waren, blieben 33 (52,4 %) in der Beobachtungszeit ohne Freiheitsstrafe; von den 33 des Hauses I waren es hingegen nur zehn (30,3 %). Der Grund des schlechteren Lebenserfolges der letzteren Probandengruppe ist einmal darin zu suchen, daß es sich bei ihr um eine Minusauslese handelt; aber auch der Vollzug in einem alten Gefängnisbau dürfte sich nicht so erfolgreich auswirken wie der in einem kleineren Jugendlager, das in seiner Aufgelockertheit der Welt des Jugendlichen mehr entspricht.

Es ist hier nicht der Ort, den Strafvollzug der Strafanstalten in Vechta zu kritisieren; doch sei der Zweifel geäußert, daß die Atmosphäre eines herkömmlichen Gefängnisses, wie es das Haus I in Vechta ist, bei einer zwangsläufig wenig differenzierenden Behandlungsweise geeignet ist, gerade den auf Grund seiner Herkunft gefährdeten jungen Menschen zu einer Persönlichkeit zu erziehen, die, in der Freiheit auf sich gestellt, Gewähr für straffreies Verhalten bieten soll. Ist es an sich schon schwierig, in der Unfreiheit einen Menschen zu lehren[1)], wie er sich in der Freiheit halten soll, so gilt dies um so eher, wenn die notwendigen Bauten und Erzieher nicht zur Verfügung stehen. Die unglückseligen Verhältnisse gerade im Jugendstrafvollzug sind nicht nur der Fachwelt bekannt. Es hat jedoch allgemein den Anschein, daß in der Verwaltung und unter den Abgeordneten der Länderparlamente, die über die sachlichen Mittel zu verfügen haben, vielfach die Meinung besteht, jeglicher Aufwand für die Stiefkinder der Gesellschaft sei Verschwendung. Nicht ohne Grund besteht in der kriminologischen Literatur nicht viel mehr als eine bloße Hoffnung auf Änderung der Verhältnisse.[2)] Bei einer solchen Einstellung darf es dann nicht verwundern, wenn unter den wenigen Erziehern in den Anstalten allmählich Resignation Platz greift. Ferner ist anzumerken: Sollte das Land Niedersachsen den Entschluß fassen, neue Anstalten zu errichten, so darf die Standortfrage nicht dadurch ge-

---

1) Mayer, S. 25.

2) Grünwald, ZStW Bd. 76, S. 653.

löst werden, daß wiederum fern jedes geistigen und kulturellen Zentrums gebaut wird. Die Impulse, die eine Strafanstalt durch die Nähe von Wissenschaft und Forschung erfahren kann, sind nicht zu unterschätzen. Auch die Frage des Erziehermangels dürfte sich in einer größeren, geistig lebendigen Stadt eher lösen lassen als auf dem Lande in abgelegenen Gegenden.

Das Gesetz unterscheidet zwei verschiedene Voraussetzungen für die Verhängung der bestimmten Jugendstrafe, die im Einzelfall auch zusammentreffen können: Erstens kann die Notwendigkeit dieser Art der Bestrafung durch das Vorhandensein schädlicher Neigungen gegeben sein, wenn Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel zur Behandlung nicht ausreichen;[1] zweitens kann die Schwere der Schuld die Verhängung der bestimmten Jugendstrafe gebieten, §§ 17, 19 JGG.

Zwei Tätergruppen werden damit von der bestimmten Jugendstrafe erfaßt: Der jugendliche Neigungstäter - also der Jugendliche, der bereits der Kriminalität verfallen ist oder in Gefahr steht, sich dauernd der Kriminalität zuzuwenden - und der jugendliche Konflikts- und Gelegenheitstäter, dessen Schuldintensität Sühne durch Strafe von mindestens sechs Monaten erfordert. Es handelt sich also einerseits um Täter mit schweren Anlage- oder Entwicklungsschäden verschiedenen Grades, deren Beseitigung - soweit sie nicht irreparabel sind - im Erziehungsvollzug versucht werden soll, und andererseits um Täter, denen vor allem wegen ihrer subjektiven und persönlichkeitsbegründeten Beziehungen zur Tat ein schwerer Schuldvorwurf zu machen ist.[2] Die Schwere der Schuld bildet bei unseren Probanden als Grundlage der Verurteilung die Ausnahme. Bei 175 Probanden (83,3 %) führte allein die Feststellung schädlicher Neigungen zur Bestrafung, bei 19 (9,1 %) verurteilte der Jugendrichter allein wegen der Schwere der Schuld und bei 16

---

1) Ausgenommen sind die Fälle, in denen die erforderliche Dauer des Erziehungsvollzuges nicht voraussehbar ist, aber höchstens vier Jahre Jugendstrafe geboten sind, § 19 JGG.

2) Zum Ganzen Dallinger-Lackner JGG, § 17 Rdn. 10, 15, 18 u. 20.

(7,6 %) trafen beide Voraussetzungen zusammen. Nicht immer jedoch dürften die Feststellungen der Richter bei der Verurteilung allein wegen der Schwere der Schuld zutreffend sein; denn in neun Fällen konnte beobachtet werden, daß die Probanden sich auf dem besten Wege zum Gewohnheitsverbrecher befanden, obwohl der Richter in ihren Taten bloße Konfliktserscheinungen erblickt hatte.

Nach § 105 Abs. 1 JGG ist auf einen Heranwachsenden Jugendstrafrecht anzuwenden und damit auch Verurteilung zu Jugendstrafe möglich, wenn er zur Zeit der Tat seiner geistigen und sittlichen Entwicklung nach diesem gleichstand oder wenn sich seine Tat nach der Art, den Umständen oder den Beweggründen als eine Jugendverfehlung darstellt.

Die nachstehende Tabelle zeigt, daß in Niedersachsen in den Jahren 1954 bis 1958, d.h. in der Zeit, während der unsere Probanden verurteilt wurden, zwischen den mit bestimmter Jugendstrafe belegten Jugendlichen und Heranwachsenden ein Verhältnis von etwa zwei zu drei bestand.

Tab. 1: In Niedersachsen wegen Verbrechen und Vergehen zu bestimmter Jugendstrafe verurteilte Männliche [1]

verurteilt im Jahr	Anzahl der Jugendlichen absolut	Jugendlichen relativ	Heranwachsenden absolut	Heranwachsenden relativ	Summe
1954	130	38,6	207	61,4	337
1955	119	34,3	228	65,7	347
1956	188	40,8	273	59,2	461
1957	280	41,5	395	58,5	675
1958	331	43,0	439	57,0	770

Diese Verteilung entspricht der Beteiligung dieser Altersgruppen an der Gesamtkriminalität in der Bundesrepublik: [2]

1) v. Klitzing, S. 114 ff. mit weiteren Angaben.

2) Rangol, MschrKrim., 1962, S. 159.

Tab. 2: Die in der Bundesrepublik Deutschland verurteilten Jugendlichen und Heranwachsenden

Verurteilungsjahr	verurteilte Jugendliche	Heranwachsende
1954	20 772	31 032
1955	24 296	32 249
1956	27 364	34 232
1957	32 312	38 673
1958	32 565	41 967

Das Durchschnittsalter der in das Jugendlager Falkenrott eingewiesenen Probanden lag bei 18 Jahren und 4 Monaten und bei den in die geschlossene Anstalt eingewiesenen bei 18 Jahren und 8 Monaten. Die folgende Tabelle gibt das Alter unserer Probanden bei ihrem Strafantritt in Vechta wieder:

Tab. 3: Alter der Probanden bei ihrer Einweisung

Alter in Jahren	14	15	16	17	18	19	20	21	22	Summe
Anzahl der Probanden										
a) des offenen Lagers	1	2	14	19	19	22	15	10	3	105
b) der geschl. Anstalt		3	6	14	24	24	24	6	4	105
zusammen:	1	5	20	33	43	46	39	16	7	210

Aus der Tabelle ist zu entnehmen, daß insgesamt von 210 Probanden 151 (71,9 %) bei der Einweisung bereits 18 Jahre alt waren. Berücksichtigt man, daß nach der Verurteilung häufig eine längere Zeit bis zur Einweisung vergeht, so dürfte die Verteilung unserer Probanden auf die beiden Altersgruppen der allgemeinen Struktur entsprechen. Zu bemerken ist noch, daß fast drei Viertel der Probanden des Lagers Falkenrott und etwa 80 % derjenigen der geschlossenen Anstalt im Alter von 17 bis 20 Jahren eingewiesen wurden. Insgesamt war ein Achtel der Probanden bei Strafantritt noch keine 17 Jahre alt, wobei der Anteil im Jugendlager etwa doppelt so groß war wie im Haus I.

Zum Schluß der Einleitung sei noch auf die Dauer des Strafvollzuges in den Jugendstrafanstalten in Vechta eingegangen.

Wie nachstehender Tabelle zu entnehmen ist, wurden im Jugendlager Falkenrott mehr kürzere Freiheitsstrafen verbüßt als in Haus I.

Tab. 4: Strafdauer ohne Untersuchungshaft

Strafdauer in Monaten	Anzahl der Probanden in Falkenrott abs.	rel.	in Haus I abs.	rel.	zusammen abs.	rel.
unter 6	19	18,1	17	16,2	36	17,1
6 bis 9	41	39,0	39	37,1	80	38,1
9 bis 12	26	24,8	18	17,1	44	21,0
12 bis 18	19	18,1	24	22,9	43	20,5
18 und mehr	-	-	7	6,7	7	3,3
Summe:	105	100,0	105	100,0	210	100,0

Es fällt auf, daß insgesamt 38,1 % der Probanden nur sechs bis neun Monate in Vechta eingesessen hatten und weitere 21,0 % nur neun bis zwölf Monate. Daß den betreffenden Jugendlichen mit diesen kurzen Zeiten der Strafdauer ein Gefallen erwiesen worden ist, darf bereits hier angezweifelt werden.

I. Kapitel

Die Kriminalität der Probanden

Ausgangspunkt unserer Untersuchung der Kriminalität der Probanden sind ihre Straftaten vor der Entlassung aus den Strafanstalten in Vechta. Aus ihnen läßt sich ablesen, welche Richtung die kriminelle Entwicklung der Probanden genommen hat. Genauere Aufschlüsse wird ein Vergleich mit der allgemeinen Kriminalität geben. Die Darstellung der Rückfallstaten in der Beobachtungszeit und ihre Gegenüberstellung mit den strafbaren Handlungen, deren Aburteilung zur Einweisung in das Jugendlager Falkenrott und die geschlossene Anstalt führte, sollen auf die prognostische Bedeutung einzelner im Jugendalter begangener Deliktsarten für die spätere Verbrechensrichtung, insbesondere auf den Umfang der gleichartigen Rückfälligkeit hinweisen. Schließlich werden wir prüfen, ob zwischen der Dauer des Strafvollzuges in Vechta und den späteren Strafen ein Zusammenhang besteht.

1. Häufigkeit und Art der Erkenntnisse vor der Entlassung aus den Strafanstalten in Vechta

Gegen unsere 210 Jugendstrafgefangenen waren bis zu ihrer Entlassung 410 Erkenntnisse[1)] ergangen, und zwar gegen die Jugendlichen und Heranwachsenden aus der geschlossenen Anstalt 191

---

1) Grundlage der Zählung sind die in den Anstaltsakten vorhandenen Urteile, die jeweils auch Vorstrafen und die sonstigen bisher verhängten Maßnahmen aufführten. Es wurden alle Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel und auch sämtliche richterlichen Ermahnungen gezählt. Waren gleichzeitig verschiedene Maßnahmen angeordnet worden, so haben wir diese als eine gewertet. Anhand der Tatzeiten und dem Tag des Strafausspruches konnten wir feststellen, ob nach dem allgemeinen Strafrecht eine Gesamtstrafe hätte gebildet werden müssen. Da es meistens vom Zufall abhängt, ob mehrere Straftaten gleichzeitig abgeurteilt werden, haben wir in solchen Fällen nur eine Verurteilung gezählt (vgl. Schönke-Schröder § 79 Anm. I, Behrens, S. 12).

und gegen die des offenen Lagers 219. Der Grund für die größere Anzahl der Maßnahmen bei den Probanden des Jugendlagers Falkenrott ist darin zu suchen, daß sie weniger verwahrlost waren und daß gegen sie deswegen häufiger Ermahnungen ausgesprochen und Erziehungsmaßregeln verhängt wurden, während sich die Probanden der geschlossenen Anstalt zum Teil längere Zeit in Fürsorgeerziehungsanstalten aufgehalten oder längere Freiheitsstrafen verbüßt hatten. Ferner befanden sich unter den Häftlingen in der geschlossenen Anstalt 32 erstverurteilte Probanden, während unter denen des offenen Lagers nur 25 waren.

Im einzelnen ergibt sich folgendes Bild der Häufigkeit der Verurteilungen:

Tab. 5: Die Häufigkeit der vor der Entlassung ergangenen Erkenntnisse

Anzahl der Erkenntnisse	1	2	3	4	5	6	mehr	Summe
			a) Grundzahlen					
Probanden der geschl. Anstalt	32	37	16	10	1	4	5	105
Probanden der offenen Anstalt	25	25	19	23	6	4	3	105
zusammen:	57	62	35	33	7	8	8	210
			b) Verhältniszahlen					
Probanden der geschl. Anstalt	30,5	35,2	15,2	9,5	1,0	3,8	4,8	100
Probanden der offenen Anstalt	23,8	23,8	18,1	21,9	5,7	3,8	2,8	100
zusammen:	27,1	29,5	16,7	15,7	3,3	3,8	3,8	100

Berücksichtigt man den Umstand, daß für 96 Jugendliche (45,7 %) der Aufenthalt in den Strafanstalten in Vechta der erste Freiheitsentzug war, so ist festzustellen, daß die Jugendrichter unsere Probanden relativ häufig bereits zu Beginn ihrer kriminellen Betätigung mit der bestimmten Jugendstrafe belegt hatten.

Nur gegen etwa 40 % der Jugendlichen waren zwei und mehr Vorstrafen ergangen.

Entsprechend den Ergebnissen ähnlicher Untersuchungen lagen dem größten Teil der Verurteilungen Vermögensstraftaten zugrunde. An zweiter Stelle standen Verkehrsdelikte. Demgegenüber waren Personen-, Sexual- und andere Delikte von relativ geringer Bedeutung.

Nachstehende Tabelle 6 vermittelt ein Bild von Art und Umfang der kriminellen Betätigung unserer Probanden bis zur Entlassung aus den Strafanstalten in Vechta. Die getrennte Auszählung nach den beiden Anstalten in der nächsten Tabelle ergibt nur geringe Unterschiede zwischen den beiden Probandengruppen.

Ungeachtet der Teilnahmeform und der Frage, ob es sich um ein versuchtes oder vollendetes Delikt handelte, zählten wir jedes Gesetz, gegen das unsere Probanden verstoßen hatten. Um ein getreues Bild der kriminellen Aktionen zu zeichnen, werteten wir im Falle der Handlungseinheit mehrerer Delikte jedes einzeln. Die Zählung eines jeden gleichartigen Gesetzesverstoßes würde hingegen einen falschen Eindruck vermitteln. Oft hatten die jugendlichen Täter einerseits binnen weniger Stunden, andererseits in einem manchmal über ein Jahr hinaus währenden Zeitraum eine lange Kette gleichartiger Einzeltaten begangen, andererseits wiederum wurden sie bereits nach einer einzelnen Tat als Täter entdeckt und gefaßt. Häufig war es nicht möglich, die Einzeltaten in vollem Umfang festzustellen, sei es, weil die Jugendlichen kein Geständnis ablegten,oder sei es, weil ihre Taten nicht aufgedeckt werden konnten. Für unsere Art der Zählung spricht auch, daß einige Probanden über einen längeren Zeitraum hinaus ihre Taten in Fortsetzungszusammenhang begangen hatten. Hier die Einzelhandlungen zu werten, würde das Gesamtbild verfälschen. Deswegen beachteten wir in allen Fällen der Tatmehrheit, auch dann, wenn einzelne Taten erst später entdeckt und abgeurteilt wurden, also nach allgemeinem Strafrecht eine Straf-

Tab. 6: Anzahl und Art der gegen die Probanden vor ihrer Entlassung ergangenen Verurteilungen

	Anzahl der Delikte		Anzahl der beteiligten Probanden	
	absolut	relativ	absolut	relativ
1. Vermögensdelikte	643	64,9	195	92,9
§ 242	275	27,8	161	76,7
§ 243	133	13,4	107	51,0
§ 248 b	36	3,6	31	14,8
§ 246	43	4,3	35	16,7
§§ 249 ff.	21	2,1	21	10,0
§§ 259 ff.	17	1,7	17	8,1
§§ 263 ff.	51	5,2	42	20,0
§§ 267, 271	15	1,5	13	6,2
andere	52	5,3	44	21,0
2. Personendelikte	47	4,7	40	19,0
§ 185	4	0,4	4	1,9
§§ 211 f.	1	0,1	1	0,5
§§ 223, 223 a	24	2,4	22	10,5
§ 226	1	0,1	1	0,5
§§ 222, 230	11	1,1	10	4,8
andere	6	0,6	6	2,9
3. Sexualdelikte	42	4,2	26	12,4
§ 175	10	1,0	5	2,4
§ 175 a Nr. 4	4	0,4	4	1,9
§ 176 Abs.1 Nr.1	2	0,2	2	1,0
§ 176 Abs.1 Nr.3	12	1,2	9	4,3
§ 177	11	1,1	9	4,3
§ 180 Abs. 1	1	0,1	1	0,5
§ 181 a	1	0,1	1	0,5
§ 183	1	0,1	1	0,5
4. Delikte gegen Staat, öffentliche Ordnung	22	2,2	20	9,5
§§ 113, 114	7	0,7	7	3,3
§§ 120, 122	4	0,4	4	1,9
§ 123	11	1,1	11	5,2
5. Sonstige Delikte	15	1,5	13	6,2
§§ 153 ff.	1	0,1	1	0,5
§ 170 b	1	0,1	1	0,5
§ 330 a	2	0,2	2	1,0
§ 361 Nr. 3	1	0,1	1	0,5
§ 361 Nr. 4	3	0,3	2	1,0
andere	7	0,7	7	3,3
6. Verkehrsdelikte	186	18,8	79	37,6
§§ 315 a/316	17	1,7	14	6,7
§ 142	4	0,4	4	1,9
§ 2 StVZO	5	0,5	3	1,4
§ 24 StVG	56	5,7	36	17,1
andere	104	10,5	56	26,7
7. §§ 360 ff. u. Nebenges.	35	3,5	25	11,9
zusammen:	990	100,0	210	100,0

Tab. 7: Anzahl und Art der ergangenen Verurteilungen vor der Entlassung der Probanden

	aus der geschlossenen Anstalt (105 Probanden)				aus dem Jugendlager Falkenrott (105 Probanden)			
	Anzahl der Delikte		beteiligte Probanden		Anzahl der Delikte		beteiligte Probanden	
	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.	abs.	rel.
1. Vermögensdelikte	333	66,1	96	91,4	310	63,8	99	94,3
§ 242	152	30,2	81	77,1	123	25,3	80	76,2
§ 243	71	14,1	56	53,3	62	12,8	51	48,6
§ 248 b	15	3,0	14	13,3	21	4,3	17	16,2
§ 246	21	4,2	16	15,2	22	4,5	19	18,1
§§ 249 ff.	10	2,0	10	9,5	11	2,3	11	10,5
§§ 259 ff.	6	1,2	6	5,7	11	2,3	11	10,5
§§ 263 ff.	29	5,8	23	21,9	22	4,5	19	18,1
§§ 267, 271	3	0,6	3	2,9	12	2,5	10	9,5
sonstige	26	5,2	22	21,0	26	5,4	22	21,0
2. Personendelikte	18	3,6	17	16,2	29	6,0	23	21,9
§ 185					4	0,8	4	3,8
§§ 211 ff.	1	0,2	1	1,0				
§§ 223, 223 a	14	2,8	13	12,4	10	2,1	9	8,6
§ 226	1	0,2	1	1,0				
§ 222, 230	1	0,2	1	1,0	10	2,1	9	8,6
sonstige	1	0,2	1	1,0	5	1,0	5	4,8
3. Sexualdelikte	21	4,2	14	13,3	21	4,2	12	11,4
§ 175	4	0,8	2	1,9	6	1,2	3	2,9
§ 175 a Nr. 4	1	0,2	1	1,0	3	0,6	3	2,9
§ 176 Abs.1 Nr.1	1	0,2	1	1,0	1	0,2	1	1,0
§ 176 Abs.1 Nr.3	7	1,4	6	5,7	5	1,0	3	2,9
§ 177	7	1,4	5	4,8	4	0,8	4	3,8
§ 180 Abs. 1					1	0,2	1	1,0
§ 181 a	1	0,2	1	1,0				
§ 183					1	0,2	1	1,0
4. Delikte gegen Staat u. öffentl.Ordnung	17	3,4	15	14,3	5	1,0	5	4,8
§§ 113, 114	4	0,8	4	3,8	3	0,6	3	2,9
§§ 120, 122	4	0,8	4	3,8				
§ 123	9	1,8	9	8,6	2	0,4	2	1,9
5. sonstige	7	1,4	7	6,7	8	1,6	6	5,7
§§ 153 ff.					1	0,2	1	1,0
§ 170 b					1	0,2	1	1,0
§ 330 a	2	0,4	2	1,9				
§ 361 Nr. 3	1	0,2	1	1,0				
§ 361 Nr. 4	1	0,2	1	1,0	2	0,4	1	1,0
andere	3	0,6	3	2,9	4	0,8	4	3,8
6. Verkehrsdelikte	87	17,3	35	33,3	99	20,4	44	41,9
§§ 315 a /316	10	2,0	9	8,6	7	1,4	5	4,8
§ 142	2	0,4	2	1,9	2	0,4	2	1,9
§ 2 StVZO	4	0,8	2	1,9	1	0,2	1	1,0
§ 24 StVG	25	5,0	17	16,2	31	6,4	19	18,1
sonstige	46	9,1	24	22,9	58	11,9	32	30,5
7. §§ 360 ff. und Nebengesetze	21	4,2	14	13,3	14	2,9	11	10,5
S U M M E :	504	100,0	105	100,0	486	100,0	105	100,0

zusammenziehung nach § 79 StGB hätte erfolgen müssen, jeweils bei Gleichartigkeit der Delikte nur einen Gesetzesverstoß, es sei denn, daß dasselbe Delikt nach Verurteilung erneut begangen wurde.[1)]

Fast zwei Drittel (64,9 %) aller Urteile beruhten auf Vermögensstraftaten. An ihnen waren 195 unserer 210 Probanden (92,9 %) beteiligt. Diese Zahlen entsprechen der allgemeinen Entwicklung. In den Jahren 1954 bis 1958 betrug nach der Bundeskriminalstatistik bei Straftätern im Alter von 14 bis unter 21 Jahren der Anteil der Verurteilungen wegen Vermögensstraftaten 73,7 %.[2)] Bei diesem Wert ist zu beachten, daß folgende Vergehen keine Berücksichtigung fanden: Die §§ 142, 315 a, 316 Abs. 2 StGB, § 330 a StGB, sofern durch den Vollrausch ein Verkehrsunfall verursacht wurde, sowie die §§ 222 und 230 StGB, soweit sie mit einem Verkehrsunfall in Verbindung standen.[3)] Lassen wir sie in unserer Berechnung ebenfalls außer Betracht, so erhöht sich der Anteil der Vermögenskriminalität auf 80 %. Er entspricht dem durchschnittlichen Anteil bei den Jugendlichen in der Bundesrepublik.[4)] Der größere Teil der Verurteilungen unserer Probanden dürfte ebenfalls im Alter unter 18 Jahren erfolgt sein. Denn einerseits ist zu berücksichtigen, daß bereits 79,5 % von ihnen in diesem Alter kriminell auffielen und 68,1 % erstmalig verurteilt wurden. Andererseits traten etwa 50 % ihre Strafe spätestens im Alter von 18 Jahren in Vechta an, wobei zu bedenken ist, daß zwischen Verurteilung und Strafantritt vielfach eine längere Zeit vergangen war, weil häufig die Strafe zur Bewährung ausgesetzt wurde und ein Teil als Selbststeller auf die Einweisung warten mußte. Unser Ergebnis dürfte daher nur geringfügig über dem allgemeinen Durchschnitt liegen.

Die Höhe der Beteiligung unserer Probanden an den Vermögensstraftaten entspricht den Ergebnissen anderer ähnlicher Untersuchungen:

---

1) Behrens, S. 13.

2) berechnet nach Tab. 2 a bei Rangol, S. 163.

3) Rangol, S. 157.

4) Rangol, S. 170, Tab. 2 d: Anteil der Verurteilungen wegen Vermögensstraftaten bei Jugendlichen 80,2 %, bei Heranwachsenden 70,3 % und bei Jungerwachsenen 64,7 %.

99,4 % der von Meyer untersuchten unbestimmt Verurteilten[1], 96,5 % der von v. Klitzing untersuchten aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommenen[2] und 78,7 % der von Behrens untersuchten Jungtäter [3] hatten Vermögensdelikte begangen.

Die Bundesstatistik weist als die am häufigsten verletzten Gesetze die §§ 242 - 248 b StGB aus. Der Anteil der Verstöße gegen diese Vorschriften betrug für die Jahre 1954 bis 1958 im Bundesgebiet bei den Jugendlichen 64,9 %, bei den Heranwachsenden 47,1 %[4] und bei den Straftätern unter 21 Jahren insgesamt 54,8 %[5]. Der Anteil der Aburteilungen unserer Straftäter auf Grund dieser Delikte beläuft sich auf 49,1 % und ohne Berücksichtigung der Verkehrsdelikte auf 60,6 %.

Insgesamt herrschen unter den Vermögensdelikten einfacher Diebstahl (27,8 %) und schwerer Diebstahl (13,4 %) vor. Entsprechend hoch ist die Beteiligung unserer Probanden an diesen Delikten. Über drei Viertel hatten mindestens einen Diebstahl begangen.

So primitiv der Charakter des Diebstahls an sich ist, so primitiv war auch das Begehren der Täter, das durch die Verletzung fremden Eigentums befriedigt werden sollte. Habsucht, Besitzgier und Genußsucht ließen über 50 % der Diebe sich an Genuß- und Nahrungsmitteln, insbesondere Zigaretten, Bier, Likör und anderen alkoholischen Getränken vergreifen. Obst, Eingemachtes, Marmelade und andere Eßwaren wurden bevorzugt. Auch Bekleidung, selbst Damenbekleidung und die verschiedensten Gebrauchsgegenstände waren vor dem Zugriff der Probanden nicht sicher. Etwa in 30 % der Fälle erbeuteten die Probanden Geld, wobei die Beträge nicht sehr hoch waren und meist neben anderen Objekten mitgenommen wurden.

---

1) Meyer, S. 47, Tab. 18 b.
2) v. Klitzing, S. 57, Tab. 12.
3) Behrens, S. 14, Tab. 2.
4) Rangol, S. 170, Tab. 2 d.
5) berechnet nach Rangol, S. 163, Tab. 2 a.

Diebstähle, die sich von vornherein ausschließlich auf Geld richteten, waren nicht so häufig, insbesondere blieben Gelddiebstähle größeren Stils seltener. Ein Proband kannte den Aufbewahrungsort des Geldes seines Lehrherrn und stahl ihm davon 5.000,-- DM. Bei Lehrlingen kam öfter der fortgesetzte Ladenkassendiebstahl vor. Die gesamte Beute betrug in Einzelfällen bis zu 9.000,-- DM. Das Geld wurde, wie folgender Fall zeigt, entsprechend den heutigen Lebensbedürfnissen verwendet:

> Der 18-jährige Kaufmannslehrling Berthold B. erbeutete im Laufe eines Jahres mindestens 3.000,-- DM, indem er die von ihm im Geschäftslokal in Empfang genommenen Ratenzahlungsbeträge nicht in die dazu bestimmte Registrierkasse legte und verbuchte,sondern sich aneignete. Von diesem Geld kaufte er: einen grauen Anzug für 135,-- DM, einen schwarzen Anzug für 200,-- DM, einen Fotoapparat für 168,-- DM, zwei Koffer für 108,-- DM, eine Kollegmappe für 38,-- DM, eine Uhr für 20,-- DM, ein Uhrarmband für 22,-- DM, verschiedene Bekleidungsstücke für etwa 800,--DM, einen Pelzmantel für seine Mutter für 480,-- DM. Ferner finanzierte er eine Ferienreise für 500,-- DM, besuchte ständig Kino, Theater und Nachtlokale und leistete sich schließlich eine Reise nach England. Ferner diente das erbeutete Geld der Finanzierung von Vergnügungen mit Mädchen und deren Ausstattung.

Etwa 15 % der Diebe stahlen vorwiegend wertvollere Gebrauchsgegenstände. Insbesondere machten die Einbrecher recht beträchtliche Beute.

> Der 15-jährige Bäckerlehrling Horst H. stahl teils in Mittäterschaft, teils in Alleintäterschaft, binnen vier Monaten durch etwa 36 Einzeltaten folgende Gegenstände: vier Personenkraftwagen, vier Motorräder, ein Fahrrad, 40 kg Apfelsinen, 10 kg Bananen, 3 kg Pfirsiche, Zitronen und noch einen größeren Posten Bananen, zwei Kisten Kokosflocken, eine Kiste Tabakwaren im Werte von 2.000,-- DM, 20 Flaschen Spirituosen, zwei Flaschen Wein, fünf Flaschen Saft, vier Flaschen Limonade, 12 Flaschen Bier, zwei Gläser mit Kirschen, zehn Flaschen Mixgetränke, einen Sacco, zwei Anzüge, eine Hose, zwei Paar Lederhandschuhe, zwei Parallelo, einen Herren-Strickpullover, drei Herrenmäntel, einen Damenschirm, einen Fotoapparat, ein Tonbandgerät, eine Schreibmaschine, zwei Sport- und zwei Seidenhemden, drei Taschenlampen, drei Sonnenbrillen, eine Wolldecke, ein Paar Herrenkniestrümpfe, zwei Akten-

taschen, eine Kollegmappe, ein Federballspiel, eine Brieftasche, drei Gaspistolen, ein Wurfmesser, ein Fahrtenmesser, Munition, Feuerzeuge, Stoffpuppen, Bonbons, Autokarten und 10,-- DM Bargeld. H. erzielte aus dem Verkauf der Beute insgesamt 250,-- bis 300,-- DM, die er in Kneipen und Spielautomatenhallen ausgab.

Entsprechend diesem Beispielsfall beschränkten sich unsere Probanden nicht auf die Wegnahme bestimmter Gegenstände, sondern ließen alles mitgehen, was ihnen irgendwie verwertbar erschien. Mehrfach wurden Baumaterialien, Einrichtungsgegenstände, auf dem Lande Hühner, Tauben und Getreide zwecks Weiterverkauf entwendet.

Eine große Rolle spielten Kraftfahrzeug- und Fahrraddiebstähle. Etwa 15 % unserer Diebe entwendeten Fahrräder und Mopeds, teils um sie auf Dauer zu behalten, teils aus Bequemlichkeit, um nicht zu Fuß gehen zu müssen; insbesondere die Ausreißer aus Fürsorgeerziehungsanstalten entwendeten für ihre Flucht bei nächster Gelegenheit Fahrräder und Mopeds. In einem Fall hatten sich mehrere Jugendliche - durch einen Film dazu angeregt - zu einer Bande unter dem Namen "Schwarze Maske" zusammengeschlossen, um Fahrräder zu stehlen, die sie für gemeinsame Unternehmen verwenden wollten. Aus reiner Fahrleidenschaft oder um zu imponieren, stahlen über 20 % vorwiegend Personenkraftwagen, aber auch Lastkraftwagen und Motorräder.

Nur wenige Täter hatten sich auf eine bestimmte Begehungsweise spezialisiert. Ein Proband betätigte sich vorwiegend als Taschendieb. Ein anderer stahl nur Damenhandtaschen auf Tanzveranstaltungen, wenn die Mädchen gerade tanzten und ihre Tasche am Sitzplatz zurückgelassen hatten. Einige Täter durchsuchten überwiegend in Garderoben und Umkleideräumen dort aufgehängte Kleidungsstücke nach Geldbörsen und Brieftaschen. Etwa 5 % der Diebe nutzten das Vertrauen ihrer Kameraden und Bekannten aus und bestahlen sie in Momenten des Unbeobachtetseins.

Die Einbruchsdiebstähle richteten sich vor allem auf Verkaufskioske, Ladengeschäfte, Vereinshäuser, Warenlager und Baubuden. In den meisten Fällen wurde eingebrochen oder eingestiegen in der Hoffnung, etwas Brauchbares zu finden. Zwei unserer Probanden waren besonders tüchtige Einbrecher. Innerhalb von elf Monaten begingen sie 19 Einbruchsdiebstähle vorwiegend in Büroräume, die sie sich vorher als günstige Gelegenheiten ausgesucht hatten. Sie drangen regelmäßig des Nachts ein, wo sie gewiß sein konnten, daß sich niemand in den Gebäuden befand. Dabei gingen sie so unverfroren und zielstrebig vor, daß es einem alten Einbrecher zur Ehre gereicht hätte. Ihre Gesamtbeute hatte einen Wert von mindestens 12.000,-- DM.

Manfred J. und Alfred W. hatten sich anläßlich eines Laubendiebstahls des W. kennengelernt und angefreundet. Nachdem der erste Einbruchsdiebstahl geglückt war, führten in der Folgezeit ihre Treffen zu immer neuen Unternehmungen. Dabei war W. der Aktivere und Beweglichere, während J. mehr aus Unbesonnenheit und Unbedacht dem Freunde folgte. Ein Bandendiebstahl nach § 243 Abs. 1 Nr. 6 StGB lag nicht vor.

1. In der Nacht vom 22. zum 23. Oktober 1955 entwendeten J. und W. nach Abschrauben des Vorhängeschlosses aus einem Rohbau eine Lötlampe, ein Gasmeßgerät, drei Bohrer und einige Gewindestopfen.

2. In der Nacht vom 27. zum 28. Februar 1956 stiegen beide nach Eindrücken einer Fensterscheibe in einen Büroraum ein. Aus dem unverschlossenen Schreibtisch stahlen sie nach Erbrechen einer Kasette 50,-- DM und ferner Rechenschieber, Reißzeug und Büromaterial.

3. In der Nacht des 2. März schlugen sie das Fenster eines Büroraumes ein, öffneten das Fenster, stiegen ein, durchwühlten in einem Schalterraum sämtliche Schubfächer und entwendeten 16,-- DM Bargeld, zwei elektrische Spielzeuglokomotiven, eine Kollegmappe, einen Elektrorasierer, eine Zigarettendose mit Spielwerk, einen Druckbleistift, einen Fotoapparat, ein Luftgewehr und ein Sportgewehr.

4. In der Nacht vom 10. zum 11. März entkitteten sie die Scheibe eines Werkstattfensters, stiegen ein, erbrachen einen Garderobenschrank, in welchem sie 8,-- DM fanden; dann durchwühlten sie sämtliche Schränke und Schubladen, nahmen einen Füllfederhalter mit, tranken mehrere vorgefundene Flaschen Bier und Brause.

5. Danach kletterten sie über einen Zaun in das Nachbargrundstück und drangen, nachdem sie eine Fensterscheibe eingeschlagen hatten, in einen Büroraum ein, wo sie wieder sämtliche Behältnisse durchwühlten. Anschließend brieten sie sich in der anliegenden Küche Spiegeleier und tranken dazu Cognac aus den vorgefundenen Vorräten. Zum Schluß stahlen sie eine Flasche Cognac, Zigaretten, Büromaterial und zwei Bücher.

6. Am 11. März stiegen sie über einen Zaun, entfernten eine Holzklappe von einem Fenster, drückten dieses ein und stiegen in einen Büroraum ein. Dort durchsuchten sie ebenfalls alle Fächer usw., versuchten vergeblich einen Tresor zu knacken und stahlen einen alten Tesching, und einen Aktenordner mit Zeugnisabschriften.

7. Am 24. März erbeuteten sie auf dieselbe Weise aus einem anderen Büro einen Heftapparat, einen Kugelschreiber und einen Winkel.

8. Am 28. März stiegen sie nach Einschlagen einer Fensterscheibe in eine Bürobaracke ein und entwendeten eine Aktentasche, einen Zirkel, 80 Schallplatten, einen Koffer, Gelbfilter und eine Briefmarkensammlung im Wert von etwa 4.000,-- DM, die sie sich teilten.

9. In derselben Nacht brachen sie noch in ein anderes Büro ein, nachdem sie sich aus einer anliegenden Werkstatt passendes Werkzeug besorgt hatten. Dort knackten sie einen Geldschrank, in dem sie 170,-- DM fanden. Außerdem entwendeten sie aus einer Schublade noch weitere 23,-- DM in bar und Briefmarken im Werte von mindestens 5,-- DM und zwei elektrische Bohrmaschinen.

   Im April verübten sie keine Diebstähle, um sich nicht verdächtig zu machen. Als sie sich wieder sicher fühlten, setzten sie ihr Treiben im Mai fort.

10. In der Nacht zum 11. Mai brachen sie nach Überklettern eines Zaunes auf einem Lagerplatz ein. Aus einer Werkstatt holten sie das notwendige Werkzeug, nachdem sie die Fensterverkleidung beseitigt hatten und eingestiegen waren. Mit dem Werkzeug entfernten sie ein Türblech und erbrachen die Tür zu einem Büroraum, in welchem sie für 30,-- DM Briefmarken, eine Gaspistole und ein Luftgewehr an sich nahmen. Anschließend versuchten sie, in einen anderen Büroraum zu gelangen, in dem sie Geld vermuteten. Trotz größten Bemühens, Steine durch Lockerung des Mörtels aus den Fugen zu lösen, gelang ihnen dieses Vorhaben nicht.

11. Am 14. Mai gelangten sie über eine Eisentür auf den Hof eines Bürogebäudes. Dort besorgten sie sich eine Leiter, mittels derer sie ein Fenster erreichten. Nachdem sie die Scheibe eingeschlagen hatten und eingestiegen waren, warfen sie die Leiter aus Sicherheitsgründen um. In den Büroräumen erbrachen sie eine Kassette, der sie 6,-- DM entnahmen. In einem weiteren Raum, in den sie nach Beiseiteschieben eines vor der Tür stehenden Schrankes eingedrungen waren, erbeuteten sie fünf Schraubenzieher und fünf Eisenbohrer. Sie erbrachen einen Schreibtisch und entwendeten aus diesem 15,-- DM.

12. Vier Tage später entwendeten sie aus einem anderen Gebäude 10,-- DM, zwei Schraubenzieher und eine Säge.

13. Anschließend besuchten sie ein weiteres Gebäude. W. zwängte sich nach Einschlagen einer Fensterscheibe durch ein Eisengitter, dessen Stäbe 17 cm Abstand hatten, während J. Schmiere stand. Die Beute bestand aus drei Diamanten, vier Glasbohrern, Ersatzteilen für Glasschneider und zwei Bandmaßen.

14. Am 27. Mai schlugen sie ein Toilettenfenster ein, öffneten es und stiegen ein. Im Büro durchwühlten sie alles, bogen einen Eisenschrank auf, entnahmen diesem eine Kassette, in der sie nach Erbrechen derselben 111,87 DM fanden. Ferner entwendeten sie ein Mikrofon, drei Füllfederhalter, ein Tischfeuerzeug und ein Luftgewehr.

15. Am darauffolgenden Tag brachen sie in eine Werkhalle ein. In den Büroräumen brachen sie sämtliche Schreibtische und Schränke und eine Kassette auf, in der sie 313,58 DM fanden. Desweiteren ließen sie drei Füllfederhalter, drei Kugelschreiber und zwei Haarwinkel mitgehen.

16. Am 3. Juni schnitten sie die Scheibe einer Tankstelle auf und stiegen ein. Sie erbeuteten 200,-- DM und einige Zündkerzen.

17. Am 10. Juni entkitteten sie die Fensterscheibe einer Bürobaracke und stiegen ein, erbrachen alle Schreibtische und Schränke. In einem Papierkorb transportierten sie ihre Beute im Wert von 2.500,-- DM ab: 450 Schallplatten, einen Zehn-Plattenspieler, einen Elektrorasierer, eine Kollegmappe und einige elektrische Prüfgeräte.

18. Am 16. September erbrachen sie im Keller eines Neubaues eine Kiste und entnahmen ihr zahlreiche Pinsel, Spachtel, Farben und Sandpapier im Wert von 350,-- DM.

19. Am 19. September vollbrachten sie ihre letzte Tat. Sie hatten mit einem Vierkant die Kellertür eines Rohbaues geöffnet. Nachdem sie eine weitere Tür mit einer Spitzhacke eingeschlagen hatten, packten sie die gefundenen Malerutensilien in einen Rucksack.

> Als sie dann türmen wollten, wurden sie von zwei Handwerkern überrascht, die in dem Haus übernachtet hatten und von dem Lärm wach geworden waren. W. konnte entkommen. J. zog eine Gaspistole, die mit einer Schreckschußpatrone geladen war, richtete sie auf die Verfolger und rief: "Bleiben Sie stehen, sonst schieße ich!" Dann lief er weg, wurde aber bald von den beiden Handwerkern ergriffen.[1)]

Derartige Einbruchsserien sind kein Symptom für eine spätere Verbrecherlaufbahn. Unter unseren Probanden fanden wir mehrere, die wegen ähnlicher Aktionen, wenn auch nicht im gleichen Umfang, vor dem Jugendrichter gestanden hatten. War die Triebfeder ein unbändiger Erlebnishunger, so konnten sie wieder auf den rechten Weg gebracht werden. Die Nacherziehung blieb ohne Erfolg, wenn die Taten einer tiefverwurzelten Verwahrlosung entsprangen.

Nachdem wir einen Einblick in die Diebstahlskriminalität unserer Probanden genommen haben, wenden wir uns nunmehr den Unterschlagungs-, Betrugs-, Raub- und Erpressungstaten zu.

Die Unterschlagung ist wie die Untreue ein Delikt, dessen Begehung mehr als die des Diebstahls von der Umwelt des Täters, insbesondere der günstigen Gelegenheit abhängt. Einzelne Unterschlagungsarten setzen Besitz und fremdes Vertrauen voraus.[2)] Diese letzteren Bedingungen sind bei jungen Tätern seltener gegeben. Bei den Unterschlagungen unserer Probanden hatte dementsprechend die verlockende Gelegenheit den Ausschlag zur spontanen Durchführung der Tat gegeben. Der Anteil der Verurteilungen wegen dieses Eigentumsdelikts macht daher nur 4,3 % aus. Eine etwas höhere Quote fand Behrens bei seinen Jungtätern.[3)] Festzuhalten bleibt, daß die Unterschlagung von weniger verwahrlosten Tätern häufiger begangen wird. Der Anteil der Verurteilungen auf Grund dieses Vergehens beträgt bei den Probanden

---

1) Nur J. wurde rückfällig.

2) Sauer, S. 100.

3) Behrens, S. 14, Tab. 2: 6,8 %.

des Jugendlagers 4,5 % und bei denen der geschlossenen Anstalt 4,2 %. Dementsprechend beteiligten sich von der ersten Gruppe 18,1 % der Probanden, von der zweiten jedoch nur 15,2 % an diesem Delikt. Meyer fand bei seinen unbestimmt Verurteilten eine noch geringere Beteiligungsquote von 10,5 %.[1] Am häufigsten unterschlugen unsere Täter als Boten oder Lehrlinge für ihren Geschäftsherrn empfangene Geldbeträge, meistens in fortgesetzter Begehungsweise, oder sie führten ihnen anvertraute Geldsummen nicht ab. Ein Proband unterschlug 1.000,--DM, die er für seinen Lehrherrn bei der Bank einzahlen sollte, nachdem er derartige Aufträge bis dahin einwandfrei ausgeführt hatte. An zweiter Stelle unterschlugen unsere Probanden für ihre Eltern oder Bekannte angenommene Geldzahlungen. An Sachwerten wurden insbesondere geliehene Gegenstände, wie Fahrräder, unter Eigentumsvorbehalt gekauftes Gut durch abredewidrige Weiterveräußerung und schließlich Fundgegenstände unterschlagen.

Verhältnismässig gering ist auch der Anteil der Verurteilungen wegen Betruges (5,2 %). Da dieses Täuschungsdelikt Lebenserfahrung, Einfühlungsvermögen und Menschenkenntnis voraussetzt, wird es von Jugendlichen weniger begangen.[2] Während 20 % unserer Jugendlichen und Heranwachsenden auch einmal in ihrer kriminellen Laufbahn einen Betrug begangen hatten, fand Behrens unter seinen Jungtätern bereits einen Anteil von 36,7 %.[3] Er hatte einen doppelt so großen Anteilssatz an Verurteilungen ermittelt.[4] Am häufigsten begingen unsere Täter Betrug durch Verkauf von Diebesgut. Es folgen zahlenmäßig Kreditkäufe, die eingegangen wurden, ohne daß die Probanden die übernommenen Zahlungsverpflichtungen einhalten konnten und wollten. Weiter erschwindelten sich verschiedene Probanden bei ihren Arbeitgebern Lohnvorschüsse in der Absicht, die Arbeit überhaupt nicht aufzunehmen. Ebenfalls führten betrügerische Darlehensaufnahmen zu Schädigungen von Bekannten. Zechprellerei und Erschleichen von Bewirtung

---

1) Meyer, S. 47, Tab. 18 b.
2) Sauer, S. 94.
3) Behrens, S. 14.
4) Behrens, S. 14.

und Aufnahme in Gasthöfen kamen öfter vor. Unsere Autodiebe fielen zudem dadurch auf, daß sie die Tankwarte um das Entgelt für getanktes Benzin prellten. Drei Probanden verschafften sich Geld mittels von ihnen gefälschter Schecks. Ein Proband tätigte Bankabhebungen mit Hilfe eines gefälschten Sparbuches. Ein weiterer war mit der Bahnsteigkarte gefahren.

Auf den ersten Blick erscheint mit 2,1 % der Anteil der Urteile erstaunlich hoch, denen Raub oder Erpressung zugrunde lag. Demgegenüber betrug der Bundesdurchschnitt der Jahre 1954 - 1958 bei den Tätern unter 21 Jahren nur 1,1 %.[1] Die Unterschiedlichkeit der Quoten ist damit zu erklären, daß bei Raub oft Jugendstrafe verhängt wird, weil Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel nicht ausreichen. Behrens fand nur zwei Räuber unter den Jungtätern.[2] Allerdings liegt die Beteiligungsquote unserer Probanden mit 10 % unter derjenigen der unbestimmt Verurteilten in Meyers Untersuchung, von denen 12,2 % an Raub und 2,9 % an Erpressung beteiligt waren.[3] Bis auf einige Ausnahmen beruhten die Raubtaten unserer Probanden keineswegs auf Pubertätskonflikten, sondern offenbarten eine erhebliche kriminelle Neigung. In vier Fällen machten sich Jugendliche in Gastwirtschaften an ihnen unbekannte Gäste heran, provozierten sie zu Streitigkeiten, was diese schließlich veranlaßte zu zahlen und zu gehen. Dabei beobachteten die Täter, ob der Gast größere Geldbeträge bei sich führte. War das der Fall, so lauerten sie ihm auf der Straße auf und entwendeten nach einer inszenierten Schlägerei die Brieftasche. In drei anderen Fällen wurden an dunklen Stellen Passanten angefallen und ausgeraubt; in einem Fall büßte ein Rentner seine Geldbörse ein, in einem anderen eine Frau ihre Handtasche und schließlich ein Kind seine Spielzeugpistole. Zwei Probanden verübten gemeinschaftlich einen Raubüberfall auf die Großeltern des einen, um ihnen in der Nacht in ihrem Hause die versteckten

---

1) Rangol, S. 163, berechnet nach Tab. 2 a.

2) Behrens, S. 14.

3) Meyer, S. 47, Tab. 18 b.

Ersparnisse abzunehmen. Anläßlich ihrer Notzuchtsverbrechen beraubten zwei Probanden ihre Opfer; der eine aus Wut über das Mißlingen seines äußerst brutalen Bemühens, der andere nach einer gemeinschaftlich begangenen Notzucht als angeblicher "Sittenpolizist". Ein weiterer Proband führte mit mehreren Tatgenossen einen Überfall auf die Kasse einer Gastwirtschaft in bester Räubermanier aus. Desweiteren unternahm ein Jugendlicher einen bewaffneten Bankraub, als er beim Umtausch von Devisen feststellte, daß nur der Kassierer im Schalterraum anwesend war. Schließlich beging ein Jugendlicher einen gemeinschaftlichen bewaffneten Raubüberfall auf einen Kioskinhaber, dem er die Tageskasse abnahm.

Vier Probanden erpreßten Geld, drei von ihnen fanden ihre Opfer unter Homosexuellen. Die Erpresser zeigten äußerst übles Verhalten. Insbesondere die Taten des einen, die er in Zusammenwirken mit einem anderen Jugendlichen beging, waren besonders gemein. Unser Proband bot sich gegenüber geneigten Männern an, nahm sie auf sein Zimmer, wo er sich zum Schein mit ihnen einließ, bis der Mittäter verabredungsgemäß zur rechten Zeit hinzukam und das jeweilige Opfer auf frischer Tat "überführte". Gemeinschaftlich erpreßten sie dann Schweigegelder.

Über die übrigen Vermögensstraftaten ist nichts Bemerkenswertes zu berichten. Es fallen darunter insbesondere Mundraub, Sachbeschädigung, Jagd- und Fischwilderei.

In den Jahren 1954 bis 1958 machten die Verurteilungen, denen Verstöße gegen die §§ 169 - 172 und 185 - 241 StGB zugrunde lagen, im Bundesgebiet bei den Jugendlichen und Heranwachsenden durchschnittlich 14,2 % aus.[1] Unter unseren Probanden fanden wir nur einen, der gegen ein Delikt der ersten Gruppe verstoßen hatte (§ 170 b StGB). Auf Grund der §§ 185 - 241 StGB waren 47 Urteile ergangen (4,7 %). Dieser Anteil ist sehr gering, zumal berücksichtigt werden muß, daß wir die durch Verkehrsunfälle

---

1) Rangol, S. 163, berechnet nach Tab. 2 a.

verursachten fahrlässigen Tötungen und Körperverletzungen mitzählten. Ob dieses Ergebnis damit zu erklären ist, daß im nordwestdeutschen Raum die entsprechende Kriminalitätsziffer schon immer unter dem Reichsdurchschnitt lag, ist in Anbetracht des Zustromes von Flüchtlingen aus den stark belasteten deutschen Ostgebieten zweifelhaft.[1)]

Die häufigsten Verurteilungen erfolgten wegen vorsätzlicher Körperverletzung (2,4 %). Durch sie waren 22 Probanden (10,5 %) betroffen.

Zwei Probanden hatten bei der Urteilsverkündung den Wachbeamten im Gerichtssaal rücksichtslos wiedergeschlagen, um zu flüchten. Ein anderer hatte mit äußerster Berechnung versucht, auf hinterhältige Weise einen Gefangenenwärter außer Gefecht zu setzen. Eine Reihe unserer Täter waren stadtbekannte ungekrönte "Schlägerkönige", die sich das Recht des Stärkeren in jedem Falle anmaßten und körperlich unterlegene, ihnen völlig unbekannte Personen brutal zusammenschlugen. Die übrigen ließen sich zumeist als typische Wirtshausschläger nach Genuß von Alkohol zu Tätlichkeiten hinreißen.

Zu erwähnen bleibt, daß ein Proband wegen Mordes und ein weiterer wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang in Vechta eingesessen hatte:

> Der 14-jährige Horst L. beging seine Mordtat nach einem mißglückten Notzuchtsversuch, um diesen zu verdecken. Antrieb zu seinen Taten war ein krasser Pubertätskonflikt, der durch ein plötzlich auftretendes heftiges sexuelles Begehren ausgelöst worden war. Er hatte gemäß einem durch Lesen von Groschenheften gefaßten Plan eine ihm bekannte 46-jährige Krankenschwester in die elterliche Wohnung gelockt, wo er sie mit einem Schlag auf den Hinterkopf zu betäuben suchte, um sie anschließend geschlechtlich zu mißbrauchen. Als sein Plan scheiterte,

---

1) vgl. Exner, S. 48 ff..

tötete er sie erbarmungslos, indem er ihr 94 Hieb- und Stichwunden mit den verschiedensten Werkzeugen am Kopf beibrachte. Horst L. wurde in der Beobachtungszeit nicht wieder straffällig.

Der 18-jährige Hermann D., der sich zur Zeit seiner Tat in einer seelischen Konfliktslage befand, erstach im Zustand verminderter Zurechnungsfähigkeit auf Grund genossenen Alkohols (2,45g ‰) einen Angehörigen einer in der Nachbarschaft wohnenden Familie, mit der seine Mutter in Feindschaft lebte. Nachdem er sein Opfer in der nächtlichen Dunkelheit herangelockt hatte, stach er plötzlich von unten her mit einem Brotmesser zu und durchtrennte die Halsschlagader. Hermann D. hatte sich in der Beobachtungszeit wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis, Trunkenheit am Steuer und wegen vorsätzlicher Körperverletzung zu verantworten.[1)]

26 Probanden (12,4 %) wurden wegen Sexualverbrechen mindestens einmal verurteilt. Die Zahl der Bestrafungen auf diesem Gebiet entspricht mit 4,2 % dem Bundesdurchschnitt der Jahre 1954 bis 1958 von 4,8 %[2)] bei Tätern unter 21 Jahren. Unzucht mit Kindern und Notzucht wurden am häufigsten begangen. Sieben Probanden nahmen ausschließlich unzüchtige Handlungen an Mädchen unter 14 Jahren vor. Ein Jugendlicher betätigte sich seit seinem 13. Lebensjahr im Freundeskreis gleichgeschlechtlich. An dem Treiben nahm später ein Mädchen unter 14 Jahren teil. Ein Proband verging sich wiederholt an 10- und 11-jährigen Knaben. Fünf Probanden betätigten sich ausschließlich gleichgeschlechtlich, drei von ihnen rein gewerbsmäßig, einer nur in der einfachen Form der Unzucht unter Männern und der vierte sowohl in der leichten als auch in der schweren Form. Ein Heranwachsender wurde sowohl wegen einfacher und schwerer Unzucht zwischen Männern als auch wegen Notzucht bestraft. Dieses Verbrechen war bei weiteren acht Probanden Gegenstand der Aburteilung; in zwei Fällen kam eine Bestrafung wegen Vornahme gewaltsamer unzüchtiger Handlungen hinzu. Der wegen Zuhälterei verurteilte Proband war einer

---

1) Dieser Proband wurde in die Mißerfolgsgruppe C eingestuft; vgl. S. 66 f..

2) Rangol, S. 163, berechnet nach Tab. 2 a.

Dirne hörig geworden. Schließlich hatte sich ein Jugendlicher an einer Kuppelei beteiligt und ein anderer öffentliches Ärgernis erregt.

Unsere Täter waren zum Teil in sexueller Hinsicht recht verwahrlost, wozu vor allem das Milieu beigetragen hatte, in dem sie aufgewachsen waren. Die Notzuchtverbrechen wurden häufig gemeinschaftlich begangen, wobei regelrechte Mädchenjagden veranstaltet wurden. Sexuelle Lust stand weniger im Vordergrund als vielmehr ein gewisser Drang zum Unfugtreiben. Angebertum, Sensationslust, Neugier und Rachsucht waren die häufigsten Tatmotive. Die Anführer solcher Banden führten meistens allein den Sexualakt durch, während die weniger hemmungslosen Mittäter die Mädchen verschonten. Unter den Einzelgängern befand sich ein Triebverbrecher, dessen Taten kaum jugendliche Züge zeigten.

In Anbetracht der Tatsache, daß in den Jahren 1954 bis 1958 jährlich etwa 50 % der gesamten Verurteilungen wegen Verstöße gegen die Straßenverkehrsgesetze erfolgten, an denen die Jugendlichen schätzungsweise mit 4 % und die Heranwachsenden mit 13 % beteiligt waren,[1] verwundert es nicht, wenn gegen unsere Probanden 18,8 % der Urteile auf Grund solcher Delikte ergingen. An Verkehrsdelikten waren 37,6 % unserer Jugendlichen und Heranwachsenden beteiligt. Vielfach waren Ahndungen von Verkehrsübertretungen und -vergehen die ersten Strafverfolgungsmaßnahmen gegen sie. Das am häufigsten verwirklichte Delikt war Fahren ohne Fahrerlaubnis. 36 Täter wurden deswegen bestraft. Sie waren zumeist in gestohlenen Kraftfahrzeugen gefahren. Nur ein Täter beging ausschließlich Verkehrsstraftaten, und zwar handelte es sich um fahrlässige Tötung mit anschließender Verkehrsunfallflucht. Der betreffende Heranwachsende hatte bereits früher eine fahrlässige Körperverletzung im Straßenverkehr begangen.

---

1) Rangol, S. 169.

Unter den Straftaten gegen Staat und öffentliche Ordnung überwog der Hausfriedensbruch vor Widerstand gegen die Staatsgewalt, Gefangenenbefreiung und -meuterei.

Seltener waren Urteile wegen Vollrausch, Falschaussage, Betteln und Landstreicherei.

2. Häufigkeit und Art der Erkenntnisse nach der Entlassung aus den Strafanstalten in Vechta

Mit der Gegenüberstellung der Frühkriminalität unserer Probanden und ihrer Straftaten nach ihrer Entlassung wollen wir ein Bild der Entwicklung ihrer Kriminalität gewinnen. Wie nachstehender Tabelle zu entnehmen ist, sind von den 210 bestimmt Verurteilten nur 47 (22,4 %) nicht wieder durch Straftaten aufgefallen.

Tab. 8: Die Rückfälligkeit der Probanden

	Anzahl der Probanden		
	insgesamt	davon rückfällig	
		absolut	relativ
aus dem Jugendlager Falkenrott	105	77	73,3
aus der geschlossenen Anstalt	105	86	81,9
zusammen:	210	163	77,6

Der größere Anteil der Nichtrückfälligen bei den Probanden aus dem Jugendlager Falkenrott von 26,7 % gegenüber dem entsprechenden Anteil von 18,1 % bei den aus der geschlossenen Anstalt beruhte vor allem auf der bei der Einweisung nach dem Grad der Verwahrlosung getroffenen Vorauswahl. In der Beobachtungszeit wur-

den 163 Probanden wieder zur Rechenschaft gezogen, darunter zwei Probanden zehnmal. Nachstehende Übersicht zeigt, daß ein erheblicher Teil der nach Verbüßung der bestimmten Jugendstrafe aus den Anstalten in Vechta Entlassenen wiederholt in Strafverfahren verwickelt waren. Insgesamt ergingen gegen 46 Probanden (21,9 %) noch je ein Erkenntnis, aber gegen 117 Täter (55,7 %) zwei und mehr Erkenntnisse. Die Strafregister von sechs Probanden (2,9 %) wiesen je fünf und die von 14 (6,7 %) sechs bis zehn Neueintragungen auf.

Tab. 9: Die Häufigkeit der nach der Entlassung ergangenen Erkenntnisse

Anzahl der Erkenntnisse	Anzahl der Probanden				
	0	1 - 2	3 - 4	5 u.mehr	Summe
a) Grundzahlen					
aus dem Jugendlager Falkenrott	28	50	21	6	105
aus der geschlossenen Anstalt	19	44	28	14	105
Probanden insgesamt	47	94	49	20	210
b) Verhältniszahlen					
aus dem Jugendlager Falkenrott	26,7	47,6	20,0	5,7	100
aus der geschlossenen Anstalt	18,1	41,9	26,7	13,3	100
Probanden insgesamt	22,4	44,8	23,3	9,5	100

Es fällt auf, daß die Probanden aus dem Jugendlager Falkenrott neben der niedrigeren Rückfallsquote auch eine geringere Häufigkeit der Rückfallsverurteilungen als diejenigen aus der geschlossenen Anstalt aufweisen. Die Häufigkeit einer dreimaligen Verurteilung überwiegt mit 19 Fällen bei denjenigen aus der geschlossenen Anstalt. Das Verhältnis kehrt sich jedoch bei den Fällen der viermaligen Verurteilung mit zwei zu zehn Probanden zulasten

derjenigen aus der geschlossenen Anstalt um. Die beiden Probanden, die je zehnmal erneut verurteilt wurden, stammen ebenfalls aus dieser Anstalt.

Ähnlich wie bei der Frühkriminalität konzentrieren sich die erneuten Gesetzesverstöße allgemein auf die Vermögens- und Verkehrsstraftaten (44,0 % und 21,8 %). An dritter Stelle folgen die Delikte gegen die Person (10,8 %). Bei den Vermögensdelikten entfällt der Hauptanteil auf Diebstahlshandlungen (insgesamt 27,4 %),bei den Verkehrsdelikten auf Fahren ohne Fahrerlaubnis (10,1 %) und bei den Personendelikten auf vorsätzliche Körperverletzung (6,0 %).

Aus dem Vergleich der Tabellen über die Anzahl und Art der gegen unsere Probanden vor und nach der Entlassung aus den Strafanstalten in Vechta ergangenen Verurteilungen ergibt sich, daß sich die Anteile bei den einzelnen Verbrechensarten an den gesamten Verurteilungen verschoben haben. Während der Anteil der Vermögens- und Sexualkriminalität stark gesunken ist, muß bei der übrigen, insbesondere der gegen die Personenintegrität, eine gegenläufige Bewegung verzeichnet werden. Entsprechend haben sich die Beteiligungsquoten geändert.

Der Gesamtrückgang der Vermögensstraftaten beruht vornehmlich auf dem Sinken des Anteils der Diebstahlshandlungen um über 20 %. Dieses ist nicht weiter verwunderlich; denn einerseits werden für Rückfallsdiebstähle wesentlich höhere Strafen ausgeworfen, und andererseits neigen ältere Täter - im Gegensatz zu den mehr unüberlegt und leichtsinniger handelnden Jugendlichen - eher dazu, die Vorteile der Tat mit der Möglichkeit des Ergriffenwerdens wegen einer wenig verlohnenden Straftat abzuwägen. Bei einfachem Diebstahl ist ein relativ stärkerer Rückgang zu verzeichnen als bei schwerem. Das gilt auch für die Beteiligung der Probanden an diesen Delikten. Berechnet man jeweils den Prokopfanteil der Verurteilungen, so ergibt sich ein Anstieg von 1,2 auf 1,4 bei qualifiziertem und ein Rück-

Tab. 10: Anzahl und Art der gegen die Probanden nach ihrer Entlassung ergangenen Verurteilungen (insgesamt 210 Probanden entlassen)

Deliktsart	Anzahl der Delikte absolut	Anzahl der Delikte relativ	Anzahl der beteiligten Probanden absolut	Anzahl der beteiligten Probanden relativ
1. Vermögensdelikte	317	44,0	109	67,0
§ 242	115	16,0	75	46,0
§ 243	61	8,5	44	27,0
§ 248 b	21	2,9	19	11,7
§ 246	29	4,0	28	17,2
§§ 249 ff.	10	1,4	10	6,1
§§ 259 ff.	9	1,2	9	5,5
§§ 263 ff.	52	7,2	31	19,0
§§ 267,271	11	1,5	10	6,1
sonstige	9	1,2	9	5,5
2. Personendelikte	78	10,8	53	32,5
§ 185	12	1,7	10	6,1
§ 211	1	0,1	1	0,6
§§ 223, 223 a	43	6,0	33	20,2
§§ 222, 230	17	2,4	16	9,8
sonstige	5	0,7	5	3,1
3. Sexualdelikte	17	2,4	9	5,5
§ 174 Abs. 1	1	0,1	1	0,6
§ 175	3	0,4	2	1,2
§ 175 a Nr. 3	3	0,4	3	1,8
§ 176 Abs.1 Nr.3	6	0,8	5	3,1
§ 177	4	0,6	3	1,8
4. Delikte gegen Staat u. öffentl. Ordnung	33	4,6	26	15,9
§§ 113, 114	10	1,4	7	4,3
§§ 120, 122	6	0,8	5	3,1
§ 123	17	2,4	17	10,4
5. sonstige	68	9,4	49	30,0
§§ 153 ff.	4	0,6	4	2,5
§ 170 b	8	1,1	8	4,9
§ 330 a	16	2,2	13	8,0
§ 361 Nr. 3	4	0,6	3	1,8
§ 361 Nr. 4	3	0,4	2	1,2
andere	33	4,6	28	17,2
6. Verkehrsdelikte	157	21,8	69	42,3
§§ 315 a, 316	10	1,4	9	5,5
§ 142	7	1,0	7	4,3
§ 2 StVZO	29	4,0	22	13,5
§ 24 StVG	73	10,1	49	30,0
sonstige	38	5,3	20	12,3
7. §§ 360 ff. und Nebengesetze	51	7,1	31	19,0
S U M M E :	721	100,0	163	100,0

Tab. 11: Anzahl und Art der ergangenen Verurteilungen nach der Entlassung der Probanden

	aus der geschlossenen Anstalt (105 Probanden)				aus dem Jugendlager Falkenrott (105 Probanden)			
	Anzahl der Delikte		beteiligte Probanden		Anzahl der Delikte		beteiligte Probanden	
	abs.	rel.	abs.	in v.H.	abs.	rel.	abs.	rel.
1. Vermögensdelikte	190	45,2	62	72,1	127	42,2	47	61,0
§ 242	75	17,8	47	54,7	40	13,3	28	36,4
§ 243	36	8,6	27	31,4	25	8,3	17	22,1
§ 248 b	11	2,6	9	10,4	10	3,3	10	13,0
§ 246	14	3,3	14	16,3	15	5,0	14	18,2
§§ 249 ff.	6	1,4	6	7,0	4	1,3	4	5,2
§§ 259 ff.	3	0,7	3	3,5	6	2,0	6	7,8
§§ 263 ff.	33	7,8	19	22,1	19	6,3	12	15,6
§§ 267, 271	6	1,4	5	5,8	5	1,7	5	6,5
sonstige	6	1,4	6	7,0	3	1,0	3	3,9
2. Personendelikte	43	10,2	29	33,7	35	11,6	24	31,2
§ 185	9	2,1	7	8,1	3	1,0	3	3,9
§ 211					1	0,3	1	1,3
§§ 223, 223 a	25	6,0	20	23,3	18	6,0	13	16,9
§§ 222, 230	4	1,0	4	4,7	13	4,3	12	15,6
sonstige	5	1,2	5	5,8				
3. Sexualdelikte	12	2,9	7	8,1	5	1,7	2	2,6
§ 174 Abs. 1	1	0,2	1	1,2				
§ 175	2	0,5	1	1,2	1	0,3	1	1,3
§ 175 a Nr. 3	2	0,5	2	2,3	1	0,3	1	1,3
§ 176 Abs.1 Nr.3	3	0,7	3	3,5	3	1,0	2	2,6
§ 177	4	1,0	3	3,5				
4. Delikte gegen Staat u.öffentl.Ordnung	22	5,2	17	19,8	11	3,7	9	11,7
§§ 113, 114	6	1,4	4	4,7	4	1,3	3	3,9
§§ 120, 122	6	1,4	5	5,8				
§ 123	10	2,4	10	11,6	7	2,3	7	9,1
5. sonstige Delikte	44	10,5	30	34,9	24	8,0	19	24,7
§§ 153 ff.	4	1,0	4	4,7				
§ 170 b	4	1,0	4	4,7	4	1,3	4	5,2
§ 330 a	8	1,9	6	7,0	8	2,7	7	9,1
Landstreicherei	4	1,0	3	3,5				
Betteln	2	0,5	1	1,2	1	0,3	1	1,3
andere	22	5,2	18	20,9	11	3,7	10	13,0
6. Verkehrsdelikte	74	17,5	30	34,9	83	27,6	39	50,7
§§ 315 a, 316	4	1,0	3	3,5	6	2,0	6	7,8
§ 142	6	1,4	6	7,0	1	0,3	1	1,3
§ 2 StVZO	16	3,8	12	14,0	13	4,3	10	13,0
§ 24 StVG	32	7,6	22	25,6	41	13,6	27	35,1
sonstige	16	3,8	8	9,3	22	7,3	12	15,6
7. §§ 360 ff. StGB u. Nebengesetze	35	8,3	20	23,3	16	5,3	11	14,3
S U M M E :	420	100,0	86	100,0	301	100,0	77	100,0

gang von 1,7 auf 1,5 bei einfachem Diebstahl. Dieser Umstand erklärt sich damit, daß sich unter unseren Rezidivisten eine Reihe von Einbruchsspezialisten befanden. Stark rückläufig ist ebenfalls der Gebrauchsdiebstahl nach § 248 b StGB. Hieraus ist jedoch nicht zu schließen, daß der Anteil des Kraftfahrzeugdiebstahls zurückgegangen ist; denn wir zählten 32 Verurteilungen wegen Diebstahls in Tateinheit mit Fahren ohne Fahrerlaubnis. Daher dürfte sich der Rückgang auf die Entwendung von Fahrrädern und Mopeds beschränken. Daß die Fahrleidenschaft unter unseren Rückfälligen eine große Bedeutung hatte, ergibt sich daraus, daß vor der Entlassung 30, aber nach ihr 49 Probanden wegen Fahrens ohne Führerschein verurteilt wurden. Außer dem Anteil der Verurteilungen wegen Betruges und Urkundendelikten sind die Anteile der Urteile, denen andere Vermögensstraftaten zugrunde lagen, ebenfalls gesunken. Bei Betrug ist die Quote um 2 % gestiegen, während die Beteiligung in geringem Maße gefallen ist. Wie auch Behrens[1] bei seinen ehemaligen Jungtätern feststellte, beruhte diese Erscheinung darauf, daß unter unseren Rückfälligen einige Spezialisten eine umfangreiche Liste von Betrugstaten aufwiesen.

Der starke Anstieg der Delikte gegen die Personenintegrität verwundert nicht, da vorsätzliche Straftaten gegen Leben und Gesundheit von 21 bis 24 Jahre alten Personen vor allen anderen Altersgruppen am häufigsten begangen werden.[2] In diesem Alter verfügt der junge Mensch über die besten körperlichen Kräfte und braucht daher die angegriffenen Opfer am wenigsten zu fürchten. Er gibt seiner Neigung, Kraft, Überlegenheit und Roheit zu demonstrieren, am ehesten nach.[3] Bei den vorsätzlichen Körperverletzungen ist der Verurteilungsanteil von 2,4 % auf 6,0 % und die Beteiligung von 10,5 % auf 20,2 % gestiegen. Dieses Ergeb-

---

1) Behrens, S. 21.
2) Rangol, S. 159, Tab. 1.
3) Brückner, S. 78.

nis stimmt ziemlich genau mit den von Behrens unter seinen Jungtätern gefundenen Zahlen überein. Bei ihm beträgt der Anteil der Verurteilungen wegen vorsätzlicher Körperverletzung 6,9 % und die Beteiligung 18,7 %.[1] Das Anwachsen des Anteils der fahrlässigen Straftaten gegen Leben und Gesundheit, welche ganz überwiegend in Verbindung mit Verkehrsdelikten begangen wurden, hängt mit der allgemeinen Zunahme dieser Vergehen im zunehmenden Alter zusammen.[2] Der starke Anstieg von fahrlässiger Körperverletzung und Tötung, verursacht durch Straßenverkehrsunfälle, ist Ausdruck einer erheblichen Rücksichtslosigkeit der betreffenden vorbestraften Täter. Er zeigt den oft zu Unrecht geleugneten Zusammenhang zwischen Vorsatz- und Fahrlässigkeitskriminalität.

Das Anwachsen der Delikte gegen die Ehre ist altersbedingt und entspricht allgemeinen Erfahrungen.[3]

Sittlichkeitsdelikte sind bei den Rückfälligen deutlich zurückgegangen; der Anteilssatz der Verurteilungen ist von 4,2 % auf 2,4 %, die Beteiligung der Probanden von 12,4 % auf 5,5 % gesunken. Gegenüber 26 Frühtätern haben wir nur noch neun Jungerwachsene.

Zwei Probanden wurden wegen Unzucht mit Knaben (§ 175 a Nr. 3, 176 Abs. 1 Nr. 3, 73 StGB), der eine von ihnen außerdem wegen einfacher gleichgeschlechtlicher Unzucht (§ 175 StGB), ein anderer wegen einfacher und qualifizierter gleichgeschlechtlicher Unzucht (§§ 175 und 175 a Nr. 3 StGB), drei weitere wegen Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren (§ 176 Abs. 1 Nr. 3 StGB), einer von ihnen außerdem wegen Unzucht mit Abhängigen (§ 174 Nr. 1 StGB) und schließlich drei wegen Notzucht (§ 177 StGB) verurteilt. Der Rückgang der Zahl der Notzuchtsverbrechen von neun auf drei steht im Gegensatz zu der Annahme Mezgers, daß dieses Verbrechen bei Rückfallsverbrechern häufiger als bei

---

1) Behrens, S. 14, Tab. 2.
2) Rangol, S. 169.
3) Sauer, S. 87.

jungen Tätern vorkomme.[1] Diese Feststellung traf Behrens ebenfalls.[2] Der Grund hierfür dürfte darin zu suchen sein, daß es sich bei den wegen Notzucht bestraften Jugendlichen in den wenigsten Fällen um primitive Triebtäter handelt, wie sie wohl Mezger im Auge hat. Wie die häufig begangenen gemeinschaftlichen Notzuchtverbrechen zeigen, kommt es den jugendlichen Tätern weniger darauf an, sexuelle Befriedigung zu erlangen, als einfach mit Mädchen Unfug zu treiben. Die Einbeziehung des gewalttätigen sexuellen Angriffs in den Kreis aggressiver Betätigungen Jugendlicher ist die Folge der allgemeinen Loslösung des sexuellen Bereichs aus der Intimsphäre. Im allgemeinen bestätigen unsere Zahlen, daß die Sexualkriminalität Jugendlicher eher eine Episode bleibt.[3]

Bei den Delikten wider Staat und öffentliche Ordnung haben wir wiederum ein Ansteigen der Verurteilungen und Beteiligungen zu verzeichnen. Diese Straftaten sind nach der Bundeskriminalstatistik in den Jahren 1954 bis 1958 allgemein von älteren Tätern häufiger begangen worden.[4] Widerstandsdelikte und Hausfriedensbruch werden unseres Erachtens deswegen von Älteren eher begangen, weil der Jugendliche sich gegenüber Amtspersonen und Erwachsenen, gegen deren Verbot sich in den meisten Fällen der Hausfriedensbruch richtet, unterlegen fühlt. Die Ansicht, daß diese Straftaten bei jüngeren, wenig belasteten Tätern in geringerem Maße zur Anzeige kommen, weil ihnen diese Taten leichter verziehen werden[5], dürfte den höheren Anteil bei älteren Tätern kaum hinreichend erklären. Die Annahme wird nur insoweit zutreffend sein, als es sich um sehr leichte Verstöße handelt.

Unter den sonstigen Delikten sind besonders die Anteilssätze der Verurteilungen wegen Verletzung der Unterhaltspflicht weni-

---

1) Mezger, S. 53.
2) Behrens, S. 23.
3) Brückner, S. 59 ff..
4) Rangol, S. 163, Tab. 2 a.
5) Sauer, S. 121; Behrens, S. 24.

ger gesunken. Der Anstieg der Verbrechen gegen Staat und öffentliche Ordnung ist bei beiden Probandengruppen etwa gleich stark. Die sonstige Kriminalität hat sich bei den Probanden der geschlossenen Anstalt in größerem Umfang erhöht, während wir bei denjenigen des Jugendlagers einen erheblicheren Zuwachs der Verkehrskriminalität zu verzeichnen haben. Diese Art der Veränderungen sind vor allem Ausdruck der unterschiedlichen Verwahrlosung, wie sie auch in der unterschiedlichen Rückfälligkeit der beiden Probandengruppen in Erscheinung tritt.

Im Anschluß an die Gegenüberstellung der Frühkriminalität unserer Probanden mit ihrer späteren Verbrechensbetätigung sei im folgenden auf die Häufigkeit der Veurteilungen wegen desselben Deliktes in der Beobachtungszeit eingegangen.

Wie nicht anders zu erwarten, begingen unsere Rückfälligen am häufigsten wiederholt Diebstahl, Betrug und Verkehrsstraftaten. Allein 50 % der Diebe wurden mindestens zweimal wegen der entsprechenden Eigentumsverletzung bestraft. Unter 13 wegen Betruges Verurteilten haben wir fünf eingefleischte Rückfallsbetrüger. Ferner fiel ein Proband wegen seiner vielfachen Verurteilung auf Grund vorsätzlicher Körperverletzung auf. Ein anderer Proband mußte dreimal wegen Widerstandes gegen die Staatsgewalt bestraft werden. Unter den Sexualverbrechern fanden wir drei Probanden, die in der Beobachtungszeit zweimal wegen desselben Deliktes verurteilt wurden. Die Aufstellung bei den Verkehrsdelikten ergibt, daß sich unter den Rückfälligen eine beträchtliche Anzahl hartnäckiger Verkehrssünder befand. Die wiederholte, zum Teil vielfache Bestrafung wegen Straßenverkehrsgefährdung, Trunkenheit am Steuer und vor allem wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis weist darauf hin, daß es unter den Verkehrsdelinquenten Persönlichkeiten mit erheblicher krimineller Neigung gibt.

. 12: Die Häufung der Rückfallsverurteilungen bei einzelnen Delikten

Deliktsarten	Anzahl der Probanden nach der Häufigkeit der Verurteilungen				
	1-mal	2-mal	3-mal	4-mal	mehrmals
	a) Grundzahlen				
242/243	45	27	17	1	
246/266	27	1			
249 ff.	10				
263	18	8	3	1	1
185	8	2			
223 ff.	26	6			1
222/230	13	1			
174 Nr. 1	1				
175	1	1			
175 a Nr. 3	3				
176 I Nr. 3	4	1			
177	2	1			
113/114	5	1	1		
120/122	4	1			
330 a	10	3			
dstreicherei	2	1			
teln	1	1			
315 a/316	8	8	2		1
nkenheit am teuer	17	3	2		
ren ohne Fahr-rlaubnis	34	11	1	2	1
	b) Verhältniszahlen				
242/243	50,0	30,0	18,9	1,1	
246, 266	96,4	3,6			
249 ff.	100,0				
263	58,1	25,8	9,7	3,2	3,2
185	80,0	20,0			
223 ff.	78,8	18,2			3,0
222/230	92,9	7,1			
174 Nr. 1	100,0				
175	50,0	50,0			
175 a Nr. 3	100,0				
176 I Nr. 3	80,0	20,0			
177	66,7	33,3			
113/114	71,4	14,3	14,3		
120/122	80,0	20,0			
330 a	76,9	23,1			
dstreicherei	66,7	33,3			
teln	50,0	50,0			
315 a/316	42,1	42,1	10,5		5,3
2 StVZO	77,3	13,5	9,1		
24 StVG	69,4	22,5	2,0	4,1	2,0

3. Deliktsrichtung und Rückfall

Nachdem wir über die Kriminalität unserer Probanden vor und nach ihrer Entlassung berichtet haben, wenden wir uns der Frage nach dem Bestehen eines Zusammenhanges zwischen ihrem frühen und ihrem späteren Verbrechertum zu. Die Kriminalstatistik hat bei verschiedenen Verbrechensarten ein verschiedenes Maß der Rückfälligkeit beobachtet.[1] Es lag daher nahe, unser Material auf diese Erscheinung hin zu untersuchen. Ein bedeutsames Anzeichen für eine intensive Kriminalität ist der gleichartige Rückfall. Er tritt bei den verschiedenen Deliktsarten in unterschiedlichem Grad auf. Wend gelangte zu der Feststellung, daß es ihn besonders häufig nur bei Dieben, Betrügern und Sexualverbrechern gibt.[2] Inwieweit diese Beobachtung auf unsere Probanden zutrifft, haben wir ebenfalls geprüft.

Als Ausgangsbasis einer solchen Untersuchung bietet sich eine Einteilung der Probanden nach Betätigungstypen an. Voraussetzung dafür ist, daß bestimmte Deliktsrichtungen festgestellt werden können. Das war jedoch bei unseren Jugendlichen für die Zeit vor ihrer Entlassung nur zu einem beschränkten Teil möglich, da sich viele von ihnen in den verschiedensten Richtungen betätigten. Um eine bevorzugte Deliktsrichtung feststellen zu können, bedarf es der mindestens fünfmaligen Straffälligkeit.[3] Bei noch recht jungen Kriminellen ist diese Beobachtung nicht sehr häufig zu machen. Selbst die Einteilung in monotrope - mit nur einer oder mehreren Deliktsrichtungen - und polytrope Verbrecher konnte nicht immer vorgenommen werden, da die Vielfältigkeit der Delikte häufig kaum einer bestimmten Neigung entsprang, sondern vielmehr durch Pubertätskrisen bedingt war. Als Beispiel mag der Fall eines Anwaltsgehilfenlehrlings dienen.

> Dieser Proband war gegen seinen Willen und seine beruflichen Neigungen das Lehrverhältnis eingegangen. Nach zweijähriger Lehrzeit wollte er den Konflikt, in den er dadurch geraten war, lösen, indem er sein Heil im Ausland suchte. Um sich in den Besitz eines Reisepasses

---

1) Exner, S. 269.

2) Wend, zitiert nach Exner, S. 270.

3) Schiedt, S. 46.

zu versetzen, fälschte er die Unterschriften seiner Eltern auf dem entsprechenden Antragsformular und beglaubigte die Richtigkeit der Unterschriften, indem er irgendeinen Namen und den Vermerk "als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle beim Landgericht H" daruntersetzte, sich beim Gericht den amtlichen Stempel besorgte und das Schriftstück damit stempelte. Desweiteren fälschte er einen Scheck seines Lehrherrn und löste diesen ein. Er reiste nach Italien, wo er sich eine Pistole verschaffte. Als er in Geldnot geriet, unternahm er schließlich einen Bankraub, der fehlschlug, weil die Pistole nicht funktionierte.

Als zweite Möglichkeit bietet sich an, die schwerwiegendste Tat, die der in Vechta vollzogenen Strafe zugrunde lag, zum Ausgangspunkt einer Einteilung zu machen.[1)] Da es jedoch Ansichtssache sein kann, welche Tat die schwerste bei gleichzeitiger Verurteilung wegen verschiedener Straftaten ist, hat uns dieser Weg nicht überzeugt. Es gibt keinen sicheren Maßstab zu entscheiden, welches die gewichtigste Straftat eines Jugendlichen ist, der z.B. wegen Einbruchsdiebstahls, Landstreicherei und gefährlicher Körperverletzung in Tateinheit mit Widerstand gegen die Staatsgewalt mit einer Einheitsjugendstrafe von einem Jahr bestraft wurde.

Deswegen, und um die verschiedenartigen Verbrechensarten zu erfassen, gruppierten wir unsere Probanden nach sämtlichen Delikten, die den Strafvollzug in Vechta begründeten, wobei wir verschiedene weniger bedeutende Nebendelikte unberücksichtigt ließen. Die hierbei auftretenden Doppelt- und Mehrfachzählungen wirken sich nicht störend aus, da wir nur die Rückfallsneigung und Affinität zu bestimmten Deliktsarten untersuchen wollten.

Nachstehende Tabelle Nr. 13 über die Rückfallsverurteilungen der verschiedenartigen Täter zeigt, daß die Vermögenstäter - unter ihnen vor allem die Betrüger und Diebe - neben den beiden Landstreichern, die ebenfalls wegen Betrug und Diebstahl bestraft wurden - die höchste Rückfallsquote aufweisen. Die Verkehrsde-

---

1) so Behrens, S. 27.

linquenten folgen nach den Schlägertypen. Die Vermögenstäter waren bis auf zwei Fälle auch wegen Vermögensstraftaten vorbestraft. Unter den Vermögenstätern fallen die wegen Unterschlagung bestraften Jugendlichen durch ihre geringere Rückfälligkeit auf. Sechs der nicht rückfällig gewordenen waren Ersttäter und hatten als Lehrlinge fortgesetzt kleinere Geldbeträge, die sie von Kunden als Kaufpreis erhalten hatten, nicht an die Kasse ihres Lehrherrn abgeführt. Zum Teil wurden ihre Taten erst nach einem Jahr entdeckt. Der Schaden betrug im Einzelfall bis zu DM 5.000,--. Die geringste Rückfälligkeit finden wir bei den wegen Sexualverbrechen bestraften Probanden. Unter ihnen haben wir acht, die sich ausschließlich auf diesem Gebiet kriminell betätigt hatten. Von ihnen wurden fünf (62,5 %) rückfällig. Die übrigen wurden zugleich wegen verschiedener Vermögensdelikte bestraft. Von unseren 26 Probanden, die vor ihrer Entlassung aus den Strafanstalten Sexualverbrechen begangen hatten, sind 19 (73,1 %) wieder straffällig geworden.

Unsere Ergebnisse stimmen mit denen von Behrens überein, der 83,9 % rückfällige Vermögenstäter, 71,4 % rückfällige Personentäter, 64,3 % rückfällige Sittlichkeitstäter und 51,5 % rückfällige Verkehrsdelinquenten beobachtete.[1)]

Tab. 13: Rückfallsverurteilungen der verschiedenartigen Täter

In den Strafanstalten in Vechta eingesessen wegen:	Anzahl der Probanden		
	insgesamt	davon rückfällig absolut	relativ
Diebstahls	157	126	80,3
Betruges	27	24	88,9
Unterschlagung/Untreue	20	14	70,0
Raubes/Erpressung	17	13	76,5
Unzucht mit Kindern	8	6	75,0
Notzucht	8	6	75,0
gleichgeschl.Unzucht	6	4	66,7
andere Sexualdelikte (§181a)	1		
Delikte gegen die Person	18	14	77,8
Verkehrsdelikte	30	23	76,7
Landstreicherei	2	2	100,0
sonstiger Delikte	2	1	50,0

1) Behrens, S. 29, Tab. 6.

Tab. 14: Einschlägige Rückfallsverurteilungen der verschiedenartigen Täter

In den Strafanstalten in Vechta eingesessen wegen:	Anzahl der Rückfälligen		
	insgesamt	davon einschlägig absolut	relativ
Diebstahls	126	79	62,7
Betruges	24	11	45,8
Unterschlagung/Untreue	14	7	50,0
Raubes/Erpressung	13	1	7,7
Unzucht mit Kindern	6	2	33.3
Notzucht	6	1	16,7
gleichgeschl.Unzucht	4	1	25,0
Delikte gegen die Person	14	11	78,6
Verkehrsdelikte	23	20	87,0
Landstreicherei	2	-	-
Tierquälerei	1	-	-

Der Tabelle 14 der einschlägigen Rückfallsverurteilungen der verschiedenartig vorbestraften Probanden können wir entnehmen, daß unsere Jugendlichen zum großen Teil noch keine Neigung zu bestimmten Deliktsarten in der Jugendzeit entwickelt hatten. Diese scheint sich erst nach Abschluß der Pubertät im Alter zwischen 21 und 30 Jahren herauszukristallisieren.

Einen hohen Anteil der sich treu gebliebenen Probanden fanden wir unter den Dieben und Verkehrstätern. Bei Diebstahl ist das nicht verwunderlich, da dieses Delikt allgemein sowohl von Rückfallsverbrechern als auch von den jugendlichen Anfängern am häufigsten begangen wird.[1)] Die Verkehrstäter hatten fast sämtlich Diebstahl zur zweiten Deliktsrichtung. Kraftfahrzeugdiebstahl und Fahren ohne Fahrerlaubnis machen sie zur negativen Erscheinung der motorisierten Gesellschaft. Die relativ niedrige Quote von etwa 46 % bei Betrug zeigt, daß der im Jugendalter begangene Betrug durchaus nicht Symptom für eine spätere Betrügerlaufbahn sein muß. Die geringste Neigung zum gleichartigen Rückfall zeigten die wegen Raubes oder Erpressung Vorbestraften. Von den durch Notzucht und Unzucht mit Kindern vorbelasteten Tätern wurden in

1) Exner, S. 272.

der Beobachtungszeit je zwei auf dem Gebiet der Sexualverbrechen rückfällig. Der hohe Anteil des gleichartigen Rückfalls bei den Tätlichkeitsdelikten fällt nicht weiter auf. Es handelt sich bei diesen Tätern in der Mehrzahl der Fälle um geistig gering ausgerüstete unbeherrschte Jugendliche, die auf keine andere Weise ihre Überlegenheit demonstrieren können als durch Schlägereien.

Aus der nächsten tabellarischen Aufstellung ist zu entnehmen, welche Delikte die verschiedenartigen, d.h. die nach der Art ihrer vor der Entlassung begangenen Straftaten gegliederten Täter in der Beobachtungszeit begingen. Auffällig ist die hohe Beteiligung aller Tätergruppen an den Verkehrsdelikten, insbesondere an dem Delikt des Fahrens ohne Fahrerlaubnis. Darüber hinaus ist bei den Personentätern das häufige Auftreten von Trunkenheit am Steuer bemerkenswert. Der Grund hierfür liegt in der Neigung dieses Täterkreises zum Alkohol, wie auch gerade hier die Begehung von Rauschtaten besonders hervorsticht.

Bei den rückfälligen Vermögenstätern überwiegt der einfache Diebstahl. Weiter ist erkennbar, daß zwischen Betrug, Unterschlagung und einfachem Diebstahl eine starke verwandtschaftliche Beziehung besteht. Bei den wegen Raubes vorbestraften Probanden wird deutlich, daß für jugendliche Räuber weniger das Vermögen als der Vermögensträger das Angriffsziel bildet; denn bei diesen Tätergruppen fanden wir in der Beobachtungszeit wesentlich mehr Körperverletzungsdelikte als Vermögensdelikte. Desgleichen hatten die Schlägertypen den größten Anteilssatz bei den räuberischen Verbrechen. Insgesamt gesehen betätigten sich unsere Vermögenstäter am vielseitigsten. Es gibt kaum ein Gesetz, gegen das sie nicht verstießen. Nur sie machten sich wegen Verletzung der Unterhaltspflicht, Landstreichens, Bettelns und Falschaussage strafbar.

Die wegen Sexualverbrechen einschlägig Vorbestraften wiesen in der Beobachtungszeit auch andere Sexualdelikte auf. Das deutet darauf hin, daß Sexualverbrecher nicht an ein bestimmtes Delikt

Tab. 15: Die von den verschiedenartigen Tätern in der Beobachtungszeit verübten Delikte

a) Grundzahlen

Vorbestraft wegen §§:	242 ff.	263 ff.	246 266	249 ff.	176 I 3	177	175 f.	223 ff.	Verkehr	361 Nr.3	Rest
	Anzahl der verschiedenartigen Täter										
Anzahl der Rückfälligen	126	24	14	13	6	6	4	14	23	2	1
Rückfall wegen: §§											
1. Vermögen	91	20	12	5	1	2	3	7	14	2	1
242	64	14	9	2	1	-	2	5	8	2	1
243	40	6	4	1	-	-	1	4	7	1	1
248 b	16	4	3	1	-	-	-	3	6	-	-
246	22	10	7	-	-	-	3	1	1	1	-
249 ff.	8	1	-	1	-	1	-	2	1	-	1
257 ff.	8	1	1	1	-	-	-	1	-	-	-
263	25	11	6	2	1	1	2	2	5	-	-
267 f.	8	5	3	-	-	-	2	-	4	-	-
andere	5	2	2	-	-	1	-	1	-	-	-
2. Personen	39	2	3	8	2	1	-	11	7	-	1
185	6	1	-	1	1	1	-	2	-	-	-
211	1	-	-	1	-	-	-	1	-	-	-
223 ff.	24	1	2	7	2	1	-	10	4	-	1
222, 230	14	1	2	1	-	-	-	1	4	-	1
andere	4	-	1	-	-	-	-	-	2	-	-
3. Sexual	4	1	1	1	2	2	1	-	1	-	-
174 I	-	-	-	-	-	1	-	-	-	-	-
175	2	1	-	-	-	-	1	-	-	-	-
175 a 3	2	1	-	-	-	-	1	-	1	-	1
176 I 3	1	-	1	-	2	1	-	-	1	-	-
177	1	-	-	1	1	1	-	-	-	-	-
4. sonstige											
113,114	5	-	1	-	-	-	-	2	2	-	-
120,122	4	2	-	-	-	-	-	-	1	-	-
123	15	3	1	-	-	-	-	1	4	1	-
153 ff.	4	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
170 b	7	2	1	1	-	-	-	-	-	-	-
330 a	9	-	1	1	-	2	-	3	1	-	-
361 Nr. 3	3	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
361 Nr.4	-	-	1	-	-	-	-	-	-	1	-
andere	19	5	6	1	2	-	-	2	4	1	-
5. Verkehr	52	10	6	4	3	1	1	7	19	-	-
315 a/316	7	1	1	1	-	-	-	2	3	-	-
142	5	2	-	1	-	-	-	2	4	-	-
2 StVZO	14	3	1	-	1	1	-	4	4	-	-
24 StVG	37	8	5	3	2	1	1	6	15	-	-
andere	18	1	1	1	1	-	1	2	6	-	-
6. 360 ff. u. Neben.	21	4	3	-	2	-	-	1	2	1	1

Die von den verschiedenartigen Tätern in der Beobachtungszeit verübten Delikte

b) Verhältniszahlen

Vorbestraft wegen der §§	Anzahl der verschiedenartigen Täter: 242 ff.	263 ff.	246 266	249 ff.	176 I 3	177	175 f.	223 ff.	Verkehr
Anzahl der Rückfälligen	100	100	100	100	100	100	100	100	100
Rückfall wegen §§:									
1. Vermögen	72,2	83,3	85,7	38,5	16,7	33,3	75,0	50,0	60,9
242	50,8	58,3	64,3	15,4	16,7	-	50,0	35,7	24,8
243	31,7	25,0	28,6	7,7	-	-	25,0	28,6	30,4
248 b	12,7	16,7	21,4	7,7	-	-	-	21,4	26,1
246	17,5	41,7	50,0	-	-	-	75,0	7,1	4,3
249 ff.	6,3	4,2	-	7,7	-	16,7	-	14,3	4,3
257 ff.	6,3	4,2	7,1	7,7	-	-	-	7,1	-
263	19,8	45,8	42,9	15,4	16,7	16,7	50,0	14,3	21,7
267 f.	6,3	20,8	21,4	-	-	-	50,0	-	17,4
andere	4,0	8,3	14,3	-	-	16,7	-	7,1	-
2. Personen	31,0	8,3	21,4	61,5	33,3	16,7	-	78,6	30,4
185	4,8	4,2	-	7,7	16,7	16,7	-	14,3	-
211	0,8	-	-	7,7	-	-	-	7,1	-
223 ff.	19,0	4,2	14,3	53,8	33,3	16,7	-	71,4	17,4
222, 230	11,1	4,2	14,3	7,7	-	-	-	7,1	17,4
andere	3,2	-	7,1	-	-	-	-	-	8,7
3. Sexual	3,2	4,2	7,1	7,7	33,3	33,3	25,0	-	4,3
174 I	-	-	-	-	-	16,7	-	-	-
175	1,6	4,2	-	-	-	-	25,0	-	-
175 a 3	1,6	4,2	-	-	-	-	25,0	-	4,3
176 I 3	0,8	-	7,1	-	33,3	16,7	-	-	4,3
177	0,8	-	-	7,7	16,7	16,7	-	-	-
4. sonstige									
113,114	4,0	-	7,1	-	-	-	-	14,3	8,7
120, 122	3,2	8,3	-	-	-	-	-	-	4,3
123	11,9	12,5	7,1	-	-	-	-	7,1	17,4
153 ff.	3,2	-	-	-	-	-	-	-	-
170 b	5,6	8,3	7,1	7,7	-	-	-	-	-
330 a	7,1	-	7,1	7,7	-	33,3	-	21,4	4,3
361 Nr. 3	2,4	-	-	-	-	-	-	-	-
361 Nr. 4	-	-	7,1	-	-	-	-	-	-
andere	15,1	20,8	42,9	7,7	33,3	-	-	14,3	17,4
5. Verkehr	41,3	41,7	42,9	30,8	50,0	16,7	25,0	50,0	82,6
315 a/316	5,6	4,2	7,1	7,7	-	-	-	14,3	13,1
142	4,0	8,3	-	7,7	-	-	-	14,3	17,4
2 StVZO	11,1	12,5	7,1	-	16,7	16,7	-	28,6	17,4
24 StVG	29,4	33,3	35,7	23,1	33,3	16,7	25,0	42,9	65,2
andere	14,3	4,2	7,1	7,7	16,7	-	25,0	14,3	26,1
6. 360 ff.u. Nebenges.	16,7	16,7	21,4	-	33,3	-	-	7,1	-

gebunden sind. Die nicht einschlägigen Täter dieser Gruppen fielen in der Beobachtungszeit hauptsächlich wegen Vermögens-, Personen- und Verkehrsdelikte auf. Drei der wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht Vorbestraften traten nicht wieder in dieser Richtung in Erscheinung, sondern verübten vorwiegend Vermögensstraftaten. Dieser Umstand spricht dafür, daß gleichgeschlechtliche Unzucht Jugendlicher vielfach ein in seiner Art pubertätsbedingtes Vermögensdelikt sein dürfte. Überhaupt schließen wir uns der Ansicht an, daß Sexualverbrechen junger Menschen kein sicheres Symptom für eine gleichartige spätere Betätigung sind.[1)] Anderes gilt nur, wenn bereits bei den jugendlichen Tätern eine tiefverwurzelte Triebhaftigkeit oder psychopathische Charakterzüge festgestellt werden können.

Von den 14 rückfälligen Personentätern blieben elf ihrer alten Deliktsrichtung treu (78,6 %). Es fällt jedoch auf, daß die Hälfte von ihnen zugleich Vermögens- oder Verkehrsstraftaten beging. Ein Proband mußte in der Beobachtungszeit wegen Mordes verurteilt werden; in Vechta hatte er wegen Verletzung der §§ 250 I Nr. 3, 243 I Nr. 2 und 223 a StGB eingesessen; nach der Entlassung ließ er sich zunächst eine vorsätzliche Körperverletzung zuschulden kommen.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß im wesentlichen bei Diebstahl, Körperverletzung und Verkehrsstraftaten Jugendlicher und Heranwachsender mit einem einschlägigen Rückfall in gewissem Umfang gerechnet werden kann.

Daß sich vielfach die eigentliche Deliktsrichtung nach Abschluß der Pubertät herausbildet oder die kriminellen Neigungen eine Wandlung erfahren, ergibt die Prüfung der Frage, inwieweit unsere Probanden in der Beobachtungszeit Straftaten verübten, die sie bereits vor ihrer Entlassung aus den Strafanstalten in Vechta begangen hatten, und inwieweit sie diese erstmalig nach ihrer Entlassung verübten.

Wie nachstehende Übersicht - die in ihrer Art ebenfalls von

---

1) Frey, S. 276.

Tab. 16: Einschlägige Rückfallstaten und erstmalig in der Beobachtungszeit begangene Delikte[+)]

Deliktsarten	Anzahl der Probanden, die nachstehende Delikte begangen haben: vor und nach	nur nach der Entlassung
1. Vermögensdelikte	104	5
Diebstahl	84	2
Unterschlagung/Untreue	12	16
Raub/ Erpressung	2	8
Betrug	12	19
2. Delikte gegen die Person	17	36
Beleidigung	1	9
vorsätzliche Körperverletzung/Mord	12	21
fahrl. Körperverletzung/ Tötung	1	15
3. Sexualdelikte	7	2
Unzucht mit Abhängigen		1
Unzucht zwischen Männern	1	1
Verführung zur Unzucht (§ 175 a Nr. 3)		1
Unzucht mit Knaben (§§ 175/175 a Nr. 3, 176 I Nr. 3)	1	1
Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren	1	1
Notzucht	1	2
4. Delikte gegen Staat und Ordnung	6	20
Widerstand		7
Gefangenenmeuterei und -ausbruch		5
Hausfriedensbruch	2	15
5. Sonstige Delikte	2	16
Eidesdelikte		4
Verletzung der Unterhaltspflicht	1	7
Rauschtaten	1	12
Landstreicherei		3
Betteln		2
6. Verkehrsdelikte	38	31
Straßenverkehrsgefährdung	4	5
Unfallflucht	1	6
Trunkenheit am Steuer	4	18
Fahren ohne Fahrerlaubnis	19	30

[+)] In dieser Tabelle werden sämtliche Delikte berücksichtigt, die unsere Probanden vor ihrer Entlassung begangen hatten.

Meyer und Behrens erstellt wurde - zeigt, ist die Zahl der einschlägig Rückfälligen bei den meisten Deliktsarten kleiner als diejenige der erstmalig wegen einer bestimmten Straftat Verurteilten. Nur bei der Diebstahlskriminalität ist das Verhältnis deutlich umgekehrt. Ähnlich wie in unserem Material von 86 Dieben bereits 84 vor ihrer Entlassung wegen desselben Delikts vorbestraft waren, beobachtete Meyer 65 vor und nach der Entlassung und zwei nur nach ihr wegen Diebstahls verurteilte Probanden.[1] Bei Behrens waren es 44 und vier Probanden.[2] Unter den übrigen Vermögenstätern bestand eine weitaus geringere Tendenz zur wiederholten Begehung. Von 42 vor ihrer Entlassung wegen Betruges aufgefallenen Probanden wurden nur zwölf (28,6 %) in der Beobachtungszeit einschlägig rückfällig; bei Unterschlagung und Untreue sind es zwölf von 35 (34,3 %) und bei Raub und Erpressung zwei von 21 (9,5 %).[3] Hierin kommt zum Ausdruck, daß diesen Straftaten Jugendlicher und Heranwachsender der Stempel der ungefestigten, in keine bestimmten Bahnen eingefügten Persönlichkeit anhaftet. Das starke erstmalige Auftreten von Betrug und Raub in der Beobachtungszeit läßt den Schluß zu, daß verschiedene Probanden erst mit zunehmendem Alter zur Begehung dieser Straftaten gereift waren.[4] Bei Unterschlagung und Untreue dürfte die günstige Gelegenheit ein wesentlicher Faktor für spätere erstmalige Verübung sein.

Für die Zunahme der vorsätzlichen Delikte gegen Leben und Gesundheit ist - wie beim Raub - der Grund in der körperlichen Reifung der Probanden zu suchen. Wie Frey[5] und Behrens[6] mußten wir eine starke einschlägige Rückfälligkeit bei den wegen vor-

---

1) Meyer, S. 84, Tab. 39.
2) Behrens, S. 32, Tab. 7.
3) vgl. hierzu Tab. 6, S. 14.
4) Behrens, S. 31.
5) Frey, S. 275.
6) Behrens, S. 33.

sätzlicher Körperverletzung vorbestraften Jugendlichen feststellen: Von 22 vor der Entlassung nach den §§ 223 und 223 a StGB bestraften Probanden wurden zwölf (54,5 %) wieder deswegen verurteilt.

Besonderer Erörterung bedürfen die Sexualverbrecher. Wegen des gleichen Delikts wurden vier Probanden nach der Entlassung erneut bestraft: Ein Täter wegen gleichgeschlechtlicher Unzucht, einer wegen Unzucht mit Mädchen unter 14 Jahren, einer wegen Unzucht mit Knaben und ein vierter wegen Notzucht. Reine Sexualverbrecher waren nur die letzten drei, während der erste auch wiederholt Vermögensdelikte, insbesondere Diebstahl und Betrug begangen hatte; er blieb sich allerdings auch in dieser Hinsicht treu. Bei allen vier Probanden bewegte sich die spätere Sexualkriminalität in gewandelten Formen: Der erste, welcher vor der Entlassung wegen Nötigung zur Unzucht und wiederholter Notzucht aufgefallen war, verging sich nunmehr an einem Mädchen unter 14 Jahren nach den §§ 174 Nr. 1, 176 Abs. 1 Nr. 3, 73 StGB; andere strafbare Handlungen beging er in der Beobachtungszeit nicht. Der zweite, früher gemäß den §§ 175 und 176 I Nr. 3 StGB in Erscheinung getreten, versuchte in der Beobachtungszeit im Zustand verminderter Zurechnungsfähigkeit eine Notzucht durchzuführen, was ihm 18 Monate Gefängnis einbrachte. Außerdem wurde er unter anderem dreimal wegen Trunkenheit am Steuer, zweimal wegen Beleidigung, einmal in Tateinheit mit vorsätzlicher Körperverletzung bestraft. Dieser Proband wies starke psychopathische Charakterzüge auf. Der dritte, wegen Exhibitionismus vorbestraft, verging sich an einem Mädchen unter 14 Jahren. Erwähnt sei noch, daß zwei Probanden erstmals nach der Entlassung Sittlichkeitsdelikte begingen, der eine wurde wegen Unzucht mit Knaben und der andere wegen Notzucht bestraft.

Behrens fand in seinem Untersuchungsmaterial sechs ehemalige Jungtäter, die in der Beobachtungszeit Sexualdelikte begangen hatten: Zwei von ihnen waren einschlägig nach den §§ 176 I Nr. 3 bzw. 177 StGB abgeurteilt; zwei weitere mußten erneut wegen

Exhibitionismus bestraft werden.[1] Die Ergebnisse beider Untersuchungen gleichen sich also in groben Zügen.

Auffallend hoch ist die Zahl der erneuten Verurteilungen wegen abermaliger Verkehrsverstöße. Dabei ist zu vermerken, daß die 18 wegen Trunkenheit im Straßenverkehr sowie die 30 wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis erstmalig in der Beobachtungszeit in Erscheinung getretenen Probanden in der Mehrzahl bereits vor ihrer Entlassung aus den Strafanstalten in Vechta wegen anderer Verkehrsdelikte aufgefallen waren. Middendorf hat aus seiner Tätigkeit als Bewährungshelfer berichtet, daß sich verschiedentlich jugendliche Rechtsbrecher auf dem Weg über Straftaten im Straßenverkehr zu Gewohnheitsverbrechern entwickelt hatten.[2] Die Straftaten unserer Probanden zeigen, daß einzelne von ihnen gleichfalls auf dem besten Wege sind, sich durch wiederholte Verkehrsdelikte zu Hangtätern zu entwickeln.

Schließlich bleibt zu erwähnen, daß unter den übrigen Delikten nur gegen die §§ 123, 170 b und 330 a StGB in der Beobachtungszeit einschlägig verstoßen wurde.

Allgemein bestätigen unsere Feststellungen, daß die Taten Jugendlicher und Heranwachsender nur in beschränktem Maße eine Prognose auf die spätere Ausformung der Verbrechensrichtung zulassen.

4. Häufigkeit der Rückfallsverurteilungen

Nachdem wir bereits im vorangegangenen Abschnitt die einschlägige Rückfälligkeit allgemein behandelt haben, soll nunmehr die Häufigkeit der allgemeinen und der einschlägigen Rückfälligkeit der verschiedenen Tätergruppen untersucht werden. Ausgangspunkt sind die Straftaten, die zur Verurteilung zu der in Vechta verbüßten Jugendstrafe führten.

---

1) Behrens, S. 33.

2) Middendorf, Kriminalistik 1951, S. 482.

Auf den Zusammenhang zwischen gleichartigem Rückfall und Zustandsverbrechertum braucht nicht näher eingegangen zu werden.[1] Bereits ein Blick auf unsere nachstehende Übersicht beweist, daß mit häufiger Rückfälligkeit der gleichartige Rückfall verbunden ist. In dieser Aufstellung haben wir jeweils unter 1.) die Belastung der verschiedenartigen Täter mit erneuten Verurteilungen 'überhaupt' angegeben; unter 2.) ist dargestellt, wieviele der x-mal überhaupt Rückfälligen auch einschlägig bestraft wurden, z. B. von den wegen Diebstahls vorbestraften 40 Probanden begingen 20 erneut mindestens einen Diebstahl in der Beobachtungszeit; unter 3.) finden wir die Belastung mit einschlägigen Verurteilungen.

Vergleichen wir zunächst bei den 126 wegen Diebstahls vorbestraften Rückfälligen die Belastung mit erneut ergangenen gerichtlichen Entscheidungen mit der Anzahl der jeweils einschlägig Verurteilten, so zeigt sich folgendes Bild: Von den 40 zweimal rückfälligen Dieben wurde die Hälfte erneut wegen Diebstahls bestraft, und zwar hatten sich jeweils zehn Probanden einmal bzw. zweimal deswegen zu verantworten. Von den 30 in der Beobachtungszeit dreimal Bestraften wurden bereits 24 (80 %) einschlägig rückfällig, sechs einmal, zehn zweimal und acht dreimal. Wir stellten fest, daß bei vielfach bestraften Dieben der gleichartige Rückfall mit großer Sicherheit zu finden ist. Unsere Zahlen deuten an, daß unter den Dieben das Gewohnheitsverbrechertum keine seltene Erscheinung sein dürfte. Von 157 vor ihrer Entlassung wegen Diebstahls verurteilten Probanden wurden erstens nur 31 (19,7 %) nicht wieder rückfällig. Zweitens wurden aber von den 126 rückfälligen Dieben 79 (62,7 %) wieder wegen Diebstahls verurteilt, und zwar 36 (28,6 %) noch einmal, 43 Probanden (34,1 %) erneut nach zweimaliger Verbüßung einer Gefängnisstrafe - die Jugendstrafe eingerechnet - , 15 (11,9 %) dreimal und drei (2,4 %) sogar viermal.

Eine ähnlich bedenkliche Entwicklung nahmen die wegen Betruges

---

1) vgl. Exner, S. 269 f..

Tab. 17: Anzahl der späteren Verurteilungen der verschiedenartigen Täter verglichen mit der Anzahl der später einschlägigen Verurteilungen

a) Grundzahlen

In Vechta eingesessen wegen	Häufigkeit der Verurteilungen	0x	1x	2x	3x	4x	5x	6x	öfter	Summe
Diebstahls	1. überhaupt	31	31	40	30	9	6	6	4	157
	2. davon einschlägig		10	20	24	9	6	6	4	79
	3. einschlägig	47	36	25	15	3				126
Betruges	1. überhaupt	3	5	10	6	3				27
	2. davon einschlägig		1	5	4	1				11
	3. einschlägig	13	5	5	1					24
Unterschlagung Untreue	1. überhaupt	6	2	2	4	3	1		2	20
	2. davon einschlägig			1	2	3	1			7
	3. einschlägig	7	7							14
Raubes/ Erpressung	1. überhaupt	4	6	5	2					17
	2. davon einschlägig			1						1
	3. einschlägig	12	1							13
Unzucht mit Kindern	1. überhaupt	2	2	2		1		1		8
	2. davon einschlägig		1	1				+)		2
	3. einschlägig	4	1	1						6
Notzucht	1. überhaupt	2	3	3						8
	2. davon einschlägig		++)	1						1
	3. einschlägig	5		1						6
gleichgeschlechtliche Unzucht	1. überhaupt	2	1	2	1					6
	2. davon einschlägig			1						1
	3. einschlägig	3		1						4
Delikte gegen die Person	1. überhaupt	4	4	2	4	1	1	1	1	18
	2. davon einschlägig		2	2	4	1		1	1	11
	3. einschlägig	3	7	3		1				14
Verkehrsdelikte	1. überhaupt	7	6	7	4	3		1	2	30
	2. davon einschlägig		5	6	4	3			2	20
	3. einschlägig	3	12	6	1				1	23

+) 1 Proband wegen Notzucht
++) 1 Proband wegen Unzucht mit Kindern in Tateinheit mit Unzucht mit Abhängigen

b) Verhältniszahlen

In Vechta eingesessen wegen	Häufigkeit der Verurteilungen	0x	1x	2x	3x	4x	5x	6x öfter		Summe
Diebstahls	überhaupt	19,7	19,7	25,5	19,1	5,7	3,8	3,8	2,5	100
	einschlägig	37,3	28,6	19,8	11,9	2,4				100
Betruges	überhaupt	11,1	18,5	37,0	22,2	11,1				100
	einschlägig	54,2	20,8	20,8	4,2					100
Unterschlagung Untreue	überhaupt	30,0	10,0	10,0	20,0	15,0	5,0		10,0	100
	einschlägig	50,0	50,0							100
Raubes/ Erpressung	überhaupt	23,5	35,3	29,4	11,8					100
	einschlägig	92,3	7,7							100
Unzucht mit Kindern	überhaupt	25,0	25,0	25,0		12,5		12,5		100
	einschlägig	66,7	16,7	16,7						100
Notzucht	überhaupt	25,0	37,5	37,5						100
	einschlägig	83,3		16,7						100
gleichg. Unzucht	überhaupt	33,3	16,7	33,3	16,7					100
	einschlägig	75,0		25,0						100
Delikte gegen die Person	überhaupt	22,2	22,2	11,1	22,2	5,6	5,6	5,6	5,6	100
	einschlägig	21,4	50,0	21,4		7,1				100
Verkehrsdelikte	überhaupt	23,3	20,0	23,3	13,3	10,0		3,3	6,7	100
	einschlägig	13,0	52,2	26,1	4,3				4,3	100

wiederholt einschlägig verurteilten Probanden. Von den sechs in der Beobachtungszeit zweimal bzw. einmal einschlägig Bestraften wurden drei zweimal, zwei dreimal und einer viermal überhaupt rückfällig. Die auf Grund Unterschlagung oder Untreue vorbestraften Probanden weisen mit 60 % ebenfalls eine hohe Quote an mehrmaligen Rückfallsverurteilungen auf. Jedoch haben wir in dieser Gruppe nur sieben einmalige einschlägige Rückfälle zu verzeichnen. Es bestätigt sich, daß für die Begehung dieser Delikte besondere Umweltvoraussetzungen vorhanden sein müssen. Die geringe wiederholte Rückfälligkeit der wegen Raubes oder Erpressung in der Jugendzeit vorbestraften Probanden deutet darauf hin, daß diese Delikte bei Jugendlichen in den meisten Fällen Ausdruck der Entwicklungskriminalität sind. Nur ein Proband wurde in der Beobachtungszeit einmal einschlägig bestraft; insgesamt wurde er zweimal überhaupt rückfällig; das erste Mal wegen einfachen Diebstahls.

Unter unseren Sexualverbrechern fanden wir nur zwei Probanden, die in der Beobachtungszeit auf Grund von Sittlichkeitsdelikten wiederholt abgeurteilt wurden. Der eine mußte nach seinem zweiten einschlägigen Notzuchtsverbrechen in der Beobachtungszeit sicherungsverwahrt werden. Der andere zeigte einen tiefverwurzelten Hang zur Päderastie. Im übrigen entspricht unser Ergebnis den allgemeinen Erfahrungen.

Von den 14 rückfälligen Personentätern wurden während der Beobachtungszeit sieben (50 %) noch einmal, drei (21,4 %) zweimal und einer (7,1 %) noch viermal wegen einer gleichartigen Straftat verurteilt. Neun der wegen vorsätzlicher Körperverletzung nach den §§ 223, 223 a und 226 StGB vor der Entlassung vorbestraften Probanden wurden in der Beobachtungszeit einschlägig rückfällig. Ein Proband beging außerdem einen Mord. Ein anderer wurde zweimal und ein dritter sogar dreimal einschlägig wegen vorsätzlicher Körperverletzung in der Beobachtungszeit verurteilt. Ein zehnter Proband, der nach der Entlassung gegen die §§ 223, 223 a StGB verstieß, war wegen fahrlässiger Tötung vorbestraft. Der dreimal einschlägig wegen vorsätzlicher Körperverletzung bestrafte Proband ließ sich außer-

dem eine Beleidigung zuschulden kommen. Ferner verübte ein anderer dieses Delikt in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung. Schließlich gehört in diese Gruppe ein elfter Proband, der von dem Delikt der vorsätzlichen Körperverletzung auf das der fahrlässigen Tötung überwechselte. Berücksichtigt man, daß unsere Jugendlichen meistens wegen mehrerer Körperverletzungshandlungen jeweils vor Gericht gestanden hatten, so können wir zusammenfassend feststellen, daß mindestens vier von ihnen eine erhebliche Neigung zu Gewalttätigkeiten aufwiesen.

Abschließend ist über die Verkehrsdelinquenten zu berichten, Von unseren 20 wegen eines Verkehrsdeliktes wieder bestraften Probanden wurden auf Grund der entsprechenden Straftaten zwölf noch einmal, sechs noch zweimal, einer noch dreimal und schließlich einer sogar nocht achtmal verurteilt. 15 von ihnen waren ohne Fahrerlaubnis gefahren, einer von ihnen wurde deswegen zweimal und ein anderer fünfmal bestraft. Verschiedentlich verstießen sie zugleich gegen andere schwerwiegende Verkehrsstrafvorschriften: drei begingen Fahren ohne Fahrerlaubnis in Tateinheit mit Verkehrsunfallflucht, zwei in Tateinheit mit fahrlässiger Körperverletzung, zwei in Idealkonkurrenz mit fahrlässiger Straßenverkehrsgefährdung und zwei in Handlungseinheit mit Trunkenheit am Steuer. Schließlich fiel ein Proband allein dreimal wegen Trunkenheit im Straßenverkehr auf. Es zeigt sich, daß unter den rückfälligen Verkehrsdelinquenten eine Reihe von ihnen eine beachtliche Gefahr für die Allgemeinheit darstellten.Es ist richtig, hier von einer echten Kriminalität zu sprechen.[1)]

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß wir vor allem unter den Dieben, Betrügern, einzelnen Sexualverbrechern und den Verkehrsdelinquenten eine zum Gewohnheitsverbrechertum neigende Rückfallsbereitschaft beobachten mußten. Der Umfang der einschlägigen Rückfälligkeit bei den Körperverletzungsdelikten ist dagegen wohl auch Ausdruck der altersbedingten körperlichen Reifung.

---

1) Behrens, S. 25.

5. Die Strafen

Wenn nunmehr zum Abschluß dieses Kapitels die späteren Strafen mit der Dauer der Jugendstrafhaft in den Strafanstalten in Vechta verglichen werden, so deswegen, weil wir der Ansicht sind, daß der Resozialisierungserfolg bei jugendlichen Tätern in hohem Maße von der Strafdauer abhängt.

Nach § 18 Abs. 1 S. 1 JGG beträgt das Mindestmaß der Jugendstrafe sechs Monate. Wie die folgende Tabelle ausweist, haben trotzdem von unseren Probanden 36 (17,1 %) eine geringere Zeit in den Strafanstalten eingesessen. Der Grund hierfür liegt in der Anrechnung der verbüßten Untersuchungshaft auf die Jugendstrafe. Mit 8,3 % an Nichtrückfälligen und 44,4 % an Rückfälligen, die in der Beobachtungszeit mit einer Strafe von mindestens einem Jahr Gefängnis belegt werden mußten, ist es gerade diese Probandengruppe, welche den schlechtesten Lebenserfolg aufweist. Dabei handelt es sich in der Regel nicht um einmalige Strafen. 15 Probanden (41,7 %) wurde eine zweimalige Verurteilung zuteil, und weitere 15 (41,7 %) mußten jeweils drei- bis siebenmal erneute Strafen hinnehmen, während nur drei Probanden dieser Gruppe mit einer einzigen Strafe in der Beobachtungszeit davonkamen, ein Mißerfolg, den keine der anderen Gruppen erreichte. Auf der anderen Seite weisen diejenigen Probanden den besten Bewährungserfolg auf, die in Vechta eine Jugendstrafe zwischen zwölf und 18 Monaten verbüßt hatten; eine Feststellung, die Behrens in entsprechender Weise bei seinen Jungtätern ebenfalls machte.[1] Ähnlich ermittelte Silbereisen, daß seine am schwersten bestraften Jugendlichen relativ am wenigsten rückfällig wurden.[2] Von unseren Probanden mit einer Strafzeit von zwölf bis 18 Monaten wurden über 30 % nicht wieder rückfällig und über 23 % wurden nur mit Geld- oder Haftstrafen belegt. Gegenüber 44,4 % der Probanden mit einer Strafzeit von unter sechs Monaten

---

1) Behrens, S. 40 f..

2) Silbereisen, S. 46.

Tab. 18: Vergleich der Jugendstrafe mit der schwersten Strafe während der Beobachtungszeit

Dauer des Vollzuges in Vechta	keine erneute Strafe	Geld-od. Haftstrafe	GEFÄNGNISSTRAFE bis 6 Mon.	6 bis 12 Mon.	12 Mon. u.mehr	ZUCHTHAUS	insgesamt
a) Grundzahlen							
1. Probanden aus dem Jugendlager Falkenrott							
bis 6 Mon.	2	4	4	2	6	1	19
üb. 6-12 Mon.	17	16	9	6	19	-	67
üb. 12-18 Mon.	9	5	3	-	2	-	19
üb. 18 Mon.	-	-	-	-	-	-	-
zusammen:	28	25	16	8	27	1	105
2. Probanden aus der geschlossenen Anstalt in Vechta							
bis 6 Mon.	1	2	3	1	10	-	17
üb. 6-12 Mon.	12	7	10	8	17	3	57
üb. 12-18 Mon.	4	5	4	3	6	2	24
üb. 18 Mon.	2	-	3	-	1	1	7
zusammen:	19	14	20	12	34	6	105
3. beide Probandengruppen zusammen							
bis 6 Mon.	3	6	7	3	16	1	36
üb. 6-12 Mon.	29	23	19	14	36	3	124
üb. 12-18 Mon.	13	10	7	3	8	2	43
üb. 18 Mon.	2	-	3	-	1	1	7
zusammen:	47	39	36	20	61	7	210
b) Verhältniszahlen							
1. Probanden aus dem Jugendlager Falkenrott							
bis 6 Mon.	10,5	21,1	21,1	10,5	31,5	5,3	100
üb. 6-12 Mon.	25,4	23,9	13,4	9,0	28,4	-	100
üb. 12-18 Mon.	47,4	26,3	15,8	-	10,5	-	100
üb. 18 Mon.	-	-	-	-	-	-	-
zusammen:	26,7	23,8	15,2	7,6	25,7	1,0	100
2. Probanden aus der geschlossenen Anstalt in Vechta							
bis 6 Mon.	5,9	11,8	17,6	5,9	58,8	-	100
üb. 6-12 Mon.	21,1	12,3	17,5	14,0	29,8	5,3	100
üb. 12-18 Mon.	16,7	20,8	16,7	12,5	25,0	8,3	100
üb. 18 Mon.	28,6	-	42,9	-	14,3	14,3	100
zusammen:	18,1	13,3	19,0	11,4	32,4	5,7	100
3. beide Probandengruppen zusammen							
bis 6 Mon.	8,3	16,7	19,4	8,3	44,4	2,8	100
üb. 6-12 Mon.	23,4	18,5	15,3	11,3	29,0	2,4	100
üb. 12-18 Mon.	30,2	23,3	16,3	7,0	18,6	4,7	100
üb. 18 Mon.	28,6	-	42,9	-	14,3	14,3	100
zusammen:	22,4	18,6	17,1	9,5	29,0	3,3	100

und gegenüber 29,0 % derjenigen mit einer Strafzeit von sechs bis zwölf Monaten erhielten nur 18,6 % der Probanden mit einer Strafzeit von zwölf bis 18 Monaten eine Gefängnisstrafe von mindestens einem Jahr.

Die Erfolgs- bzw. Mißerfolgssätze der Probanden, die in Vechta sechs bis zwölf Monate eingesessen hatten, liegen zwischen denen der Probandengruppen mit Strafzeiten von unter sechs bzw. über zwölf Monaten. Dieser mittleren Gruppe gehören 124 Jugendliche (59,1 %) an. Da es recht unwahrscheinlich ist, daß sie mehr zum Rückfallsverbrechertum disponiert waren als die höher Bestraften, liegt der Schluß nahe, daß ein Zusammenhang zwischen Nacherziehungsdauer und Bewährungserfolg besteht. Die Wahrscheinlichkeit spricht dafür, daß sich die Probanden bei einer längeren Strafdauer durchschnittlich besser bewährt hätten. Verfehlt ist die richterliche Praxis, Jugendliche mit der Mindeststrafe von sechs Monaten unter Anrechnung der verbüßten Untersuchungshaft zu belegen, so daß für die Nacherziehung nur etwa ein Zeitraum von drei Monaten zur Verfügung steht, wie es bei unseren Probanden in den in Betracht kommenden Fällen die Regel war. Auf diese Weise wird die Absicht des Gesetzgebers, eine ausreichende kontinuierliche Nacherziehung zu gewährleisten, in das Gegenteil verkehrt. Einerseits reicht die kurze Zeit nicht aus, die Wirkung der negativen Einflüsse, denen der Jugendliche in den Strafanstalten ausgesetzt ist, durch pädagogische Maßnahmen auszuschalten. Andererseits zeigt die Praxis, daß in der Atmosphäre einer Untersuchungshaftanstalt eine nachhaltige Erziehungsarbeit kaum möglich ist.

Ein Vergleich der späteren Verurteilungen der Probanden aus den beiden Strafanstalten in Vechta zeigt, daß diejenigen aus dem Jugendlager Falkenrott wesentlich besser abschnitten. Neben der größeren kriminellen Belastung der Jugendlichen der geschlossenen Anstalt dürfte aber auch der Vollzug in der Gefängnisatmosphäre nicht von Vorteil gewesen sein. Dies glauben wir insbesondere folgendem Umstand entnehmen zu können: Von den Probanden, die bis zu sechs Monaten in der geschlosse-

nen Anstalt eingesessen hatten, wurden in der Beobachtungszeit beinahe 60 % mit Freiheitsstrafen von insgesamt über einem Jahr belegt. Dieser Anteil ist fast doppelt so hoch wie der bei der entsprechenden Probandengruppe aus dem Jugendlager.

Die Ergebnisse in der Gruppe der Höchstbestraften stehen unserer Annahme nicht entgegen, da in ihr nur die geringe Anzahl von sieben Probanden erfaßt werden konnte. Die beiden nicht rückfälligen waren wegen Mordes und versuchter Notzucht in zwei Fällen bzw. wegen schweren Raubes zu acht bzw. drei Jahren Jugendstrafe verurteilt. In beiden Fällen handelte es sich um Pubertätsdelikte. Die beiden erneut schwer Bestraften zeigten bereits in ihrer Jugendzeit eine tiefangelegte Kriminalität. Sie waren beide zu zwei Jahren Jugendstrafe verurteilt. Ein Nacherziehungserfolg war bei ihnen kaum zu erwarten. Von den übrigen drei Probanden wurde der eine zu drei Jahren und sechs Monaten Jugendstrafe wegen Körperverletzung mit tödlichem Ausgang verurteilt. Seine Tat hatte ihren Ursprung in einer Entwicklungskriminalität.[1] Er wurde in der Beobachtungszeit wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu zwei Wochen Gefängnis, wegen Trunkenheit im Straßenverkehr zu zwei Wochen Haft und wegen einfacher Körperverletzung zu einem Monat Gefängnis verurteilt. Der zweite, ein wegen mehrfachen schweren Diebstahls in die geschlossene Anstalt für fünf Jahre eingewiesener Proband, wurde in der Beobachtungszeit fünfmal wegen vorsätzlicher Körperverletzung bestraft; die höchste Strafe betrug drei Monate Gefängnis. Der letzte wegen schweren Raubes, Unterschlagung und Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu zwei Jahren Jugendstrafe verurteilte Proband wurde in der Beobachtungszeit nur einmal rückfällig. Wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis mit anschließender Unfallflucht erhielt er zwei Monate Gefängnis. Wie diese Aufzählung zeigt, wird unser Gesamtergebnis durch diese Einzelfeststellungen bestätigt: Kurzfristige Freiheitsstrafen wirken sich gerade bei Jugendlichen nachteilig aus; längere Freiheitsstrafen gewährleisten durch die Möglichkeit einer nachdrücklicheren erzieherischen Beeinflussung eher einen Bewährungserfolg.

---

1) Siehe die Tat des Hermann D., S. 28.

Die kriminalpolitische Forderung an den Jugendrichter lautet daher, durch entsprechende Urteile den für eine nachhaltige Erziehung in den Jugendstrafanstalten erforderlichen Zeitraum zur Verfügung zu stellen. Vorbedingung hierfür ist eine eingehende Erforschung der einzelnen Persönlichkeit. Welche Faktoren hier maßgebend sein können, soll im folgenden Kapitel untersucht werden.

II. Kapitel

Die Rückfallskomponenten

Wie einleitend erwähnt, haben wir uns die Aufgabe gestellt, einen Beitrag zu der methodisch wissenschaftlichen Prognoseforschung zu leisten. Wir knüpfen dabei an die Erkenntnis der bisherigen Prognoseforschung an, daß es ungünstige Faktoren gibt, die, wenn sie in der Person eines Kriminellen zusammentreffen, die Folgerung erlauben, daß der Betreffende mit hoher Wahrscheinlichkeit rückfällig werden wird.

Um eine eigene Prognosetafel zu entwickeln, müßten wir alle Merkmale in die Untersuchung einbeziehen, deren Relevanz im Bereich des Möglichen liegt. Es wäre eine Vielheit von Merkmalen zu berücksichtigen, deren Häufigkeit bei einer kleinen Auswahlmasse wie der unsrigen die Probandenzahl Zehn nicht überschreitet. Das gilt z.B. für unsere verschiedenen Arten von Sexualverbrechern.[1] Es könnte zwar die Feststellung getroffen werden, daß Täter mit diesem oder jenem Merkmal in stärkerem oder geringerem Maße rückfällig geworden sind als die Gesamtheit der Täter; jedoch die Folgerung, das gewonnene Ergebnis sei repräsentativ, wäre mehr als zweifelhaft. Deswegen werden wir uns hauptsächlich auf die Untersuchung solcher Faktoren beschränken, die in den Arbeiten von Frey, Meyer und Schiedt als Prognosepunkte angeführt sind, und keine neue Prognosetafel aufstellen.

Aus diesem Grund untersuchten wir im wesentlichen das Verhältnis der von Frey, Meyer und Schiedt als bedeutsam bezeichneten Faktoren, soweit unsere Unterlagen darüber Auskunft gaben, zur

---

1) vgl. Tab. 12, S. 39.

Lebensbewährung unserer Probanden. Wir beschränkten uns auf eine sogenannte Legalitätsprüfung. Eine über die Einsichtnahme in die Strafregisterauszüge hinausgehende Überprüfung der sozialen Einordnung der ehemaligen Strafgefangenen, wie sie Piecha[1] durchgeführt hat, erschien uns für unsere Aufgabe nicht notwendig; denn bereits die einfache Legalitätsprüfung zeigt, wo eine Lebensbewährung nicht erfolgt ist, die Probanden vielmehr weiter abgeglitten sind.

Wir gliederten unsere Probanden nach dem Grad der Rückfälligkeit in vier Erfolgsgruppen. Da die Ergebnisse der verschiedenen Lebenserfolgsuntersuchungen wegen der unterschiedlichen Bewertung des Verhaltens der Probanden durch die einzelnen Bearbeiter sich nur unter Vorbehalt vergleichen lassen, eine Vergleichsgrundlage aber notwendig ist, übernahmen wir die von Behrens durchgeführte Gruppeneinteilung. Nennenswerte Schwierigkeiten traten bei der Anwendung nicht ein. Die Einteilung beruht auf objektiven Kriterien wie Art der begangenen Straftaten, Anzahl der Verurteilungen sowie Art und Höhe der Strafen. Bis auf einige Ausnahmen wurden unsere Probanden gleicherweise wie die Jungtäter Behrens' in der Beobachtungszeit nach allgemeinem Strafrecht abgeurteilt.

Behrens hat seiner Einteilung folgende vier Gruppen zugrunde gelegt: (A) voller Erfolg, (B) ausreichender Erfolg, (C) Mißerfolg und (D) völliger Mißerfolg.[2] Folgende Merkmale waren nach Behrens für die Einteilung maßgebend:

1. Gruppe (A):

> "In den Strafregistern der Probanden fanden sich nach dem Haupturteil grundsätzlich keine Neueintragungen. Soweit hier in Ausnahmefällen auch nach der Entlassung bestrafte Probanden eingegliedert worden sind, handelte es sich dabei um einmalige, geringfügige und nicht ehrenrührige Delikte, die mit unerheblichen Geldstrafen geahndet wurden."

---

1) Piecha, S. 16 ff..

2) Behrens, S. 45 ff..

2. Gruppe (B):

"Die Strafregister enthielten Neueintragungen; jedoch bestand der Eindruck, daß sich die Probanden nach dem Strafvollzug ... gebessert hatten. Der Rückfall beruhte auf nicht schwerwiegenden Delikten, derentwegen in der Regel nur auf Geldstrafe erkannt wurde. Eventuelle Freiheitsstrafen machten nicht mehr als zwei Monate aus und betrugen im Einzelfall höchstens vier Wochen. ..."

3. Gruppe (C):

"Der Strafvollzug ... hatte nicht zu einer Besserung der Probanden geführt; es war aber auch kein eigentliches Absinken festzustellen. Die während der Beobachtungszeit verhängten Freiheitsstrafen gingen insgesamt nicht über neun Monate hinaus und betrugen im Einzelfall höchstens sechs Monate."

4. Gruppe (D):

"Die Probanden waren weiter abgeglitten. Die Strafregister enthielten oft zahlreiche Eintragungen, die im allgemeinen über schwerwiegende Delikte berichteten. Die Angehörigen dieser Gruppe waren Zustandsverbrecher geworden oder befanden sich doch in bedenklicher Nähe des Gewohnheitsverbrechertums."[1)]

Um die Einteilung noch mehr zu objektivieren, nahmen wir in der Gruppe (A) nur Probanden auf, deren Strafregister keine Neueintragung auswiesen.

In der Gruppe (B) zählten wir nur solche, die nicht einschlägig rückfällig wurden, es sei denn, daß es sich um Verkehrsvergehen handelte. Die Angehörigen dieser Gruppe durften kein Vermögensdelikt begangen haben. Nur in einem Fall der Fischwilderei machten wir eine Ausnahme. In der Mehrheit verstießen die Probanden gegen Straßenverkehrsgesetze, das Pflichtversicherungsgesetz, in fünf Fällen gegen den § 230 StGB, in sechs Fällen gegen den § 223 StGB und in zwei Fällen gegen

---

1) Behrens, S.45 f..

den § 185 StGB.

Zur Gruppe (C) ist zu bemerken, daß wir hier auch Probanden aufnahmen, die nur zu Geld- oder Haftstrafen verurteilt wurden. Den Verurteilungen lagen jedoch ehrenrührige Delikte zugrunde: Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Rauschtaten, gefährliche Körperverletzung, Hehlerei und Widerstand gegen die Staatsgewalt. Ferner gliederten wir hier drei Probanden ein, die nach ihrer Entlassung aus den Strafanstalten in Vechta erneut eine Jugendstrafe verbüßen mußten. Die Strafdauer betrug jedoch im Höchstfall neun Monate. Kein Proband dieser Gruppe wurde mehr als fünfmal in der Beobachtungszeit bestraft.

In die Gruppe (D) reihten wir vier Probanden ein, die als einzige Strafe in der Beobachtungszeit eine Jugendstrafe von mindestens 15 Monaten verbüßten.

Im übrigen hielten wir uns bei der Eingliederung an die von Behrens herausgestellten Gesichtspunkte.

Nach der Anzahl der Erkenntnisse und der Gesamtdauer des Freiheitsentzuges in der Beobachtungszeit setzen sich die Probanden der Gruppe (D) folgendermaßen zusammen:

Tab. 19: Anzahl der Probanden der Gruppe (D) nach der Anzahl der Erkenntnisse und der Gesamtdauer des Freiheitsentzuges

Anzahl der Erkenntnisse		1 - 2	3 - 4	5 - 6	7 u.m.	Summe
a) Grundzahlen						
Dauer des gesamten Freiheitsentzuges	unter 1 Jahr	2	3	1	-	6
	1 bis 2 Jahre	10	6	6	3	25
	2 bis 3 Jahre	4	7	1	1	13
	3 bis 4 Jahre	7	8	4	-	19
	4 u.m. Jahre	7	10	3	1	21
	zusammen:	30	34	15	5	84
b) Verhältniszahlen						
Dauer des gesamten Freiheitsentzuges	unter 1 Jahr	2,4	3,6	1,2	-	7,1
	1 bis 2 Jahre	11,9	7,1	7,1	3,6	29,8
	2 bis 3 Jahre	4,8	8,3	1,2	1,2	15,5
	3 bis 4 Jahre	8,3	9,5	4,8	-	22,6
	4 u. m. Jahre	8,3	11,9	3,6	1,2	25,0
	zusammen:	35,7	40,4	17,9	6,0	100,0

Die Tabelle zeigt, daß sich ein erheblicher Anteil der Probanden in bedenklicher Nähe des Hangverbrechertums befand. Etwa zwei Drittel von ihnen mußten mindestens drei Freiheitsstrafen in der Beobachtungszeit hinnehmen. Fast die Hälfte wurde zu wenigstens drei Jahren Freiheitsentzug verurteilt. 26 Probanden (31 %) verbüßten in der Beobachtungszeit Freiheitsstrafen von insgesamt drei und mehr Jahren, die durch drei oder mehr Erkenntnisse verhängt worden waren. Bei diesen Probanden kann ohne weiteres von unverbesserlichen Gewohnheitsverbrechern gesprochen werden.

Unsere Probanden zeigen folgende Verteilung auf die einzelnen Erfolgsgruppen:

Tab. 20: Erfolg und Mißerfolg bei den Probanden

Anzahl der Probanden aus:	A	B	C	D	Summe
	a) Grundzahlen				
dem Jugendlager Falkenrott	28	23	20	34	105
der geschlossenen Anstalt	19	11	25	50	105
zusammen:	47	34	45	84	210
	b) Verhältniszahlen				
dem Jugendlager Falkenrott	26,7	21,9	19,0	32,4	100,0
der geschlossenen Anstalt	18,1	10,5	23,8	47,6	100,0
zusammen:	22,4	16,2	21,4	40,0	100,0

Bei 61 % der Jugendlichen und Heranwachsenden mußte festgestellt werden, daß der Jugendstrafvollzug in Vechta nichts ausgerichtet hatte. Nur etwa 39 % der Probanden nahmen eine günstige Entwicklung in der Beobachtungszeit. Für die Probanden, die ihre Jugendstrafe in der geschlossenen Anstalt verbüßt hatten, sah das Bild noch düsterer aus. Über 71 % von ihnen waren Versa-

ger; fast die Hälfte gehörte der Gruppe der völligen Mißerfolge an.

Großkelwing untersuchte 100 bestimmt Verurteilte, die in der Zeit vom 14. März 1954 bis zum 31. Dezember 1955 aus der geschlossenen Anstalt in Vechta entlassen worden waren. Von diesen wurden 18 nicht rückfällig und elf nur leicht; bei 40 Probanden stellte Großkelwing einen mittleren und bei 31 einen schweren Rückfall fest.[1] Der hohe Anteil an Versagern entspricht dem von uns festgestellten Mißerfolgssatz der Probanden aus Haus I. Ein Vergleich mit den Ergebnissen anderer Lebenserfolgsuntersuchungen, die einen gleichartigen Probandenkreis von Jugendlichen und Heranwachsenden zum Gegenstand haben, ist wegen der verschiedenartigen Bewertungsmaßstäbe nicht möglich. Es sei aber darauf hingewiesen, daß Meyer unter den von ihm untersuchten unbestimmt Verurteilten einen Rückfallsprozentsatz von nur 48,3[2] und v. Hinüber unter den von ihm überprüften unbestimmt Bestraften einen Mißerfolgssatz von 47 %[3] feststellten. Diese Quoten entsprechen ungefähr dem Anteil der Versager von 51,4 % unter unseren Probanden, die ihre Jugendstrafe im Jugendlager Falkenrott verbüßt hatten.

Großkelwing führte folgende Gründe für die überaus schlechte Lebensbewährung seiner Probanden an: Erstens habe es sich um eine Minusauslese gehandelt, da die weniger Belasteten im Jugendlager Falkenrott aufgenommen worden seien. Zweitens seien die von ihm Untersuchten in einer Zeit, als die allgemeine Kriminalitätsziffer einen Tiefstand erreicht habe, nämlich in den Jahren 1951 bis 1953, straffällig geworden, so daß er mit seinem Material nur schwer Resozialisierbare erfaßt habe. Drittens seien die in Vechta gegebenen Anstaltsverhältnisse für das starke Versagen verantwortlich zu machen.[4] Das Argument der Minusauslese ist nicht von der Hand zu weisen, erklärt jedoch die hohe Rückfälligkeits-

---

1) Großkelwing, S. 18, unter den "leicht Rückfälligen" zählte Großkelwing allerdings auch fünf Probanden mit ehrenrührigen Taten: vier Diebe und ein Betrüger, insoweit entspricht die Einteilung nicht der unsrigen.

2) Meyer, S. 71.

3) v. Hinüber, S. 19.

4) Großkelwing, S. 25 f..

quote nicht befriedigend. Der Ansicht Großkelwings, durch das Fehlen der Konflikts- und Gelegenheitstäter sei sein Probandenmaterial einseitig durch schwer Resozialisierbare belastet worden, konnten wir nicht folgen; denn unser Probanden, die in einer Zeit steigender Kriminalität, insbesondere zunehmender Jugendkriminalität, für die der Begriff der Wohlstandskriminalität geprägt worden ist, zeigten kein besseres Erfolgsbild. Konflikts- und Gelegenheitstaten führen darüber hinaus nur in schweren Fällen zur Verhängung von Jugendstrafe, so daß die Zusammensetzung der Jugendstrafgefangenen konstant sein dürfte.

Daß in Vechta der Vollzug unter den dortigen Verhältnissen leidet, haben wir bereits an anderer Stelle betont.

Eine bestimmte Ursache für die hohe Quote an Versagern unter den Probanden aus der geschlossenen Anstalt, wie sie sonst nur bei besonders schwer erziehbaren Fürsorgezöglingen gefunden wird.[1], dürfte kaum feststellbar sein. Auf einen Umstand muß jedoch hingewiesen werden: Jugendliche und Heranwachsende, welche eine unbestimmte Jugendstrafe verbüßt haben, scheinen sich besser zu bewähren.[2] Als Grund dafür kann keinesfalls angenommen werden, die unbestimmt Bestraften stellten eine positive Auslese dar; denn die unbestimmte Jugendstrafe bildet gegenüber der bestimmten in der Regel das schwerere Übel. Mit ihr geht der Jugendrichter sehr zurückhaltend um und verhängt sie gegen Täter, die erhebliche schädliche Neigungen gezeigt haben,[3] also der Kriminalität in stärkerem Umfang verfallen sind. Für den Vollzug der unbestimmten Jugendstrafe, deren niedrigstes Höchstmaß zwei Jahre und sechs Monate beträgt, steht normalerweise ein längerer Erziehungszeitraum zur Verfügung als bei der bestimmten. Der Vollzug der festen Strafe ging bei über 75 % unserer Probanden über ein Jahr nicht hinaus.[4] Wir sind daher der Auffassung, daß hier eine we-

---

1) Piecha, S. 35, fand eine Mißerfolgsquote von 68,1 % bei den untersuchten als "unerziehbar" entlassenen Fürsorgezöglingen; Kohnle, S. 30, eine von 67 % unter seinen Fürsorgezöglingen.

2) vgl. v. Klitzing, S.74, Klaus Meyer, Anhang Tab. D 42.

3) Dallinger-Lackner, § 19 JGG, N. 6.

4) Tab. 4, S. 10.

sentliche Ursache für die stärkere Rückfälligkeit bestimmt bestrafter Jugendlicher und Heranwachsender zu suchen ist.

1. Die familiären und erzieherischen Verhältnisse

In diesem Abschnitt wollen wir der Frage nachgehen, inwieweit die familiären und erzieherischen Verhältnisse die Rückfallskriminalität unserer Probanden mitverursacht haben. Die Einflüsse des Elternhauses und der engeren Erziehungsgemeinschaft, in der ein Mensch aufwächst, prägen den Charakter des stark umweltempfindlichen Kindes und bestimmen seinen späteren Lebensweg. Uns interessieren entsprechend der Aufgabe die negativen Einflüsse, denen unsere Probanden in ihrer Kindheit und Jugend ausgesetzt waren. Die möglichen Faktoren sind in der kriminologischen Literatur häufig Gegenstand der Erörterung. Wenn auch allgemein Einigkeit über die Bedeutung der Erziehungsmängel als Ursache für die Straffälligkeit besteht, so sind die Auffassungen über die Ursächlichkeit einzelner Defekte in den Familienverhältnissen für die Rückfälligkeit unterschiedlich. Wir werden unsere Aufmerksamkeit insbesondere folgenden Faktoren zuwenden: Uneheliche Geburt, Unvollständigkeit der elterlichen Familie, Größe der Familie, Stellung in der Geschwisterreihe und die erzieherischen Qualitäten der Eltern und der übrigen in Betracht kommenden Erzieher.

a) Uneheliche Geburt

Unter unseren 210 Probanden haben wir 12 (5,7 %) Uneheliche gefunden.[1] Im allgemeinen wird angenommen, daß etwa 10 % der Kinder unehelich geboren werden.[2] Dabei ermangelt es nicht des Hinweises, daß dieser Anteil wegen der erhöhten Sterblichkeit der Unehelichen für Kriminalitätsvergleiche zu hoch gegriffen

---

1) Fälle der Legitimation durch nachfolgende Eheschließung der Eltern haben wir nicht feststellen können.

2) Brauneck, S. 60, Anm. 9; Kohnle, S. 49; Piecha, S. 128; Hellmer, S. 207; Sydow, S. 73 f..

sein dürfte. Der Anteil der unehelichen Strafmündigen wird daher verschiedentlich auf ungefähr 7 % geschätzt.[1] Der Anteilssatz unserer Unehelichen ist demgegenüber relativ niedrig.

Die Legalitätsprüfung zeigt folgendes Ergebnis:

Tab. 21: Uneheliche Geburt

Geburt	Anzahl der Probanden A	B	C	D	Summe
	a) Grundzahlen				
uneheliche	4	1	1	6	12
eheliche	42	34	44	78	198
	b) Verhältniszahlen				
uneheliche	33,4	8,3	8,3	50,0	100
eheliche	21,2	17,2	22,2	39,4	100

Berechnen wir nach dieser Tabelle den Anteil unserer Unehelichen an den Mißerfolgen, so stellen wir fest, daß er mit 5,4 % erheblich unter dem Hundertsatz der Unehelichen unter der strafmündigen Bevölkerung liegt. Zu einem ähnlichen Ergebnis kam Hellmer: Unter 250 gefährlichen Gewohnheitsverbrechern fand er 7,2 % Uneheliche, was dem Normalanteil entspricht.[2] Eine erhöhte Kriminalität der unehelich Geborenen beobachteten Schmid[3], Schnell[4] und Stumpfl[5] unter den von ihnen überprüften Rückfallsverbrechern.

Der Mißerfolgssatz unserer Unehelichen von 58,3 % entspricht

1) Exner, S. 228; Middendorf, S. 113.

2) Hellmer, S. 207.

3) Schmid, S. 35: der Anteil der Unehelichen betrug 9,5 %.

4) Schnell, S. 55: der Anteil der Unehelichen betrug 16 %.

5) Stumpfl, S. 32: der Anteil der Unehelichen betrug 19,6 ± 2,8 %.

etwa dem der Ehelichen von 61,6 %. Zu ähnlichen Ergebnissen führten die Untersuchungen von Kohnle[1], Piecha [2] und Schiedt[3]. Hingegen schnitten die Unehelichen in den Untersuchungen von Behrens [4], Schwaab [5] und Sydow [6] schlechter als die Ehelichen ab.

Inwieweit angesichts dieser verschiedenartigen Ergebnisse der Untersuchungen von Fürsorgezöglingen, Jugendstrafgefangenen, Jungtätern, Rückfallsverbrechern und Gewohnheitsverbrechern unser Ergebnis, dem eine verhältnismäßig kleine Probandenzahl zugrunde liegt, als Beweis gegen die kriminogene Bedeutung des Faktors "uneheliche Geburt" verwendet werden darf, muß zweifelhaft bleiben. Zuverlässige und eindeutige Unterlagen zu der Frage, ob in der Tatsache der unehelichen Geburt ein Indiz für späteres Rückfallsverbrechertum zu erblicken ist, gibt es nicht. Die Ansichten stehen für und wider.[7]

Darüber hinaus besteht keine Einigkeit in der Literatur, in welcher Form und unter welchen Umständen sich die Unehelichkeit negativ auf die Lebensbewährung auswirken könnte. Frey sieht in den Unehelichen eine Minusauslese, die in der Mehrheit der Fälle von minderwertigen Eltern abstammt. Er stellte in seinem Material fest, daß die unehelichen Probanden in viel stärkerem Maße als die Normalkinder mit Psychopathie belastet waren und damit eine ausgeprägte kriminogene Disposition zeigten.

---

1) Kohnle, S. 49: Mißerfolg d. Ehel. 68,0 %, der Unehel. 64,0 %.
2) Piecha, S.128f.: " " " 68,8 %, " " 64,0 %.
3) Schiedt, S.34: " " " 49,1 %, " " 47,5 %.
4) Behrens, S.52: " " " 56,6 %, " " 71,4 %.
5) Schwaab, S.26: " " " 67,5 % " " 77,6 %.
6) Sydow, S.74f.: " " " 43,2 %, " " 65,0 %.
7) Gegen eine Verwertbarkeit sind: Schiedt, a.a.O., Schwaab, S. 27, Kohnle, a.a.O., Behrens, a.a.O., Meyer, S. 91, Piecha, S. 129;
dafür sind: Silbereisen, S. 60 und Sydow, S. 76.

Frey macht diese endogenen Faktoren allein für die spätere Entwicklung zum Rückfallsverbrecher verantwortlich, während er in der Unehelichkeit lediglich einen kriminogenen Auslösungs- oder Beschleunigungsfaktor erblickt.[1)]

Exner hingegen sieht den Grund für eine erhöhte Kriminalität der Unehelichen in den Umwelteinflüssen, insbesondere den ungünstigeren Entwicklungsbedingungen, die durch eine erhöhte Asozialität der unehelichen Mutter bedingt sei.[2)] Schließlich wird auf die mit der Unvollständigkeit der Familie verbundenen Erziehungsmängel verwiesen.[3)] Die zum Beweis angeführten Faktoren, wie Fehlen der starken Hand des Vaters oder das Hinzutreten erzieherisch ungeeigneter Stiefväter, sind Gefahrenquellen, die nicht spezifisch mit der unehelichen Geburt zusammenhängen, sondern auch in anderen Fällen der Desorganisation der Familie wie der Verwaisung durch Tod oder Scheidung der Eltern wirksam werden können. Deswegen wäre es unseres Erachtens verfehlt, in der Unehelichkeit einen isolierten kriminogenen Faktor zu erblicken.

Bei näherer Untersuchung unserer zwölf unehelichen Probanden haben wir festgestellt, daß nur die sieben Versager mit Psychopathie belastet waren, wobei zwei von ihnen außerdem Schwachsinn bzw. Kriminalität der Mutter aufwiesen. Ebenfalls zeigte sich, daß die Mütter dieser Jugendlichen in stärkerem Maße verwahrlost waren als die Mütter der Probanden, die sich bewährten. Vier der Versager stammten aus asozialen Verhältnissen; sie mußten ihren Müttern fortgenommen und in Pflege oder Heimerziehung gegeben werden, weil diese sie völlig vernachlässigt hatten. In drei Fällen erfolgte die Sorgerechtsentziehung spätestens im zweiten Lebensjahr der Kinder, in einem Fall erst nach zwölf Jahren. Unter den Probanden, die sich bewährten, haben wir nur einen derartigen Fall gefunden. Ein weiterer Proband, der in der Beobachtungszeit versagte, wurde als Kleinstkind zur Großmutter gegeben, weil er der Mutter im Wege stand. Bis auf einen Proban-

---

1) Frey, S. 156 f., 172 f..

2) Exner, S. 229.

3) so etwa Nährig, S. 42 f.; Lotz, S. 55; Schmid, S. 35; Schwaab, S, 26; Brauneck, S. 60.

den der Gruppe A wurden die Jungen von ihren Müttern als lästig empfunden. Sie mußten sich alle mehr oder weniger zwischen ihren Müttern, Großeltern, Pflegeeltern und den verschiedensten Heimen und Anstalten umherstoßen lassen. Eine ausreichende Erziehung wurde kaum einem dieser Probanden zuteil.

Aus dem Umstand, daß fünf unserer unehelichen Probanden resozialisiert werden konnten, obwohl sie in dieselben schlechten Umweltbedingungen hineingeboren waren wie die rückfälligen Unehelichen, neigen wir zu der Annahme, daß es im wesentlichen endogene Störungen sind, auf welche die Rückfallskriminalität unserer Unehelichen zurückzuführen ist. Es soll nicht bestritten werden, daß das Milieu, in welchem die Unehelichen verbleiben, ihre Kriminalität fördert. Straffällig gewordene uneheliche Jugendliche stammen häufig aus schlechten Erziehungsverhältnissen.[1] Damit ist jedoch nicht gesagt, daß sie auf Grund ihrer unehelichen Geburt zum Rückfallsverbrecher disponiert sind. Wir sehen daher in der unehelichen Geburt kein Prognosemerkmal für eine spätere Rückfälligkeit.

b) Unvollständigkeit der Familie

Der Unvollständigkeit der Familie wird allgemein kriminogene Bedeutung beigemessen.[2] Es ist allgemeine Ansicht, daß die Funktion der Familie, in den Kindern die Grundlagen für eine vollwertige Persönlichkeit zu schaffen, durch ihre Desorganisation gestört oder gar aufgehoben werde. Es wird dargelegt, mit dem Tod der Eltern oder eines Elternteils, mit der Ehescheidung oder dem Auseinanderfallen der Familie gehe vielfach eine Vernachlässigung der Erziehung Hand in Hand oder führe zu einer Diskontinuität derselben, was nicht ohne Folgen für

---

1) Brauneck, S. 60.

2) Exner, S. 225 ff..

Tab. 22: Das Elternhaus der Probanden

Von den Probanden sind aufgewachsen:	absolut	relativ
A. in vollständiger Familie mit ihren leiblichen Eltern	92	43,8
B. in unvollständiger Familie	118	56,2
I. als Halbwaisen,	57	27,1
1. als Vaterwaisen,	49	23,3
a) bei der nicht wieder verheirateten Mutter	40	19,0
b) bei der wieder verheirateten Mutter	9	4,3
2. als Mutterwaisen,	8	3,8
a) beim nicht wieder verheirateten Vater	4	1,9
b) beim wieder verheirateten Vater	4	1,9
II. als Scheidungskind ,	42	20,0
1. bei der Mutter,	36	17,1
a) die nicht wieder verheiratet	21	10,0
b) die wieder verheiratet	15	7,1
2. beim Vater,	6	2,9
a) der nicht wieder verheiratet	2	1,0
b) der wieder verheiratet	4	1,9
III. bei der Mutter, die von ihrem Ehemann getrennt lebt	1	0,5
IV. als uneheliches Kind	7	3,3
a) bei der nicht verheirateten Mutter	5	2,4
b) bei der verheirateten Mutter	2	1,0
V. ohne leibliche Eltern	11	5,2
1. im Heim	3	1,4
2. in Pflege	8	3,8
P R O B A N D E N i n s g e s a m t :	210	100,0

die asoziale oder kriminelle Entwicklung der Kinder bleibe.[1] Die durch Verwaisung, Zerrüttung und Scheidung der Ehe, Wiederverheiratung und Getrenntleben der Eltern als Begleit- und Folgeerscheinungen ausgelösten Erziehungsstörungen bringen manchen jungen Menschen auf die schiefe Ebene. Unsere vorstehende Tabelle über das Elternhaus unserer Probanden spiegelt die Auswirkungen des "broken home" wieder. Aus ihr entnehmen wir, daß allein 118, das sind 56,2 % unserer Probanden, in gestörten Familienverhältnissen aufgewachsen sind. Dieser hohe Anteil entspricht den Beobachtungen in anderen Untersuchungen. Behrens hat unter seinen Jungtätern 45,3 %[2], v. Klitzing unter seinen aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommenen 67,5 %[3], Meyer unter den von ihm überprüften unbestimmt Verurteilten 47,6 %[4] und Sydow unter seinen zur Bewährung Entlassenen 48,3 %[5] gefunden. Diese Zahlen zeigen, welche Gefahren mit der Unvollständigkeit der Familie heraufbeschworen werden; denn es ist anzunehmen, daß im Durchschnitt der Bevölkerung der überwiegende Teil der Kinder in vollständigen Familien heranwächst.

Der größte Teil der 118 Probanden aus gestörten Familien hatte einen Elternteil durch Tod verloren (48,3 %). An nächster Stelle kommen die Scheidungswaisen (35,6 %). Unter den Halbwaisen im eigentlichen Sinn fällt die hohe Anzahl der Vaterwaisen auf. Das Verhältnis von Vaterwaisen zu Mutterwaisen beträgt etwa 6 zu 1[6]. Allgemein wird dieses Verhältnis auf 2 zu 1 geschätzt.[7] Bei Sydow[8] überwiegen die Vaterwaisen um das Dreifache, ebenso bei Behrens[9]. Bei Meyer beträgt der Anteil der Vaterwaisen das Doppelte wie bei den Mutterwaisen.[10]

---

1) so etwa Behrens, S. 52 f..
2) Behrens, S. 54.
3) v. Klitzing, S. 34.
4) Meyer, S. 25, berechnet nach Tab. 4.
5) Sydow, S. 72, nach Tab. 29 berechnet.
6) ohne die Unehelichen, die ohne Vater aufgewachsen sind.
7) Sydow, S. 71; Exner, S. 226.
8) Sydow, S. 71.
9) Behrens, S. 54, Tab. 13.
10) Meyer, S. 25.

Unter unseren Probanden machen sich besonders die Lücken geltend, die der letzte Krieg in die Reihen der Väter gerissen hat, wie nachstehende Tabelle 23 zeigt. Allein zwei Drittel der Vaterwaisen im eigentlichen Sinne verloren ihren Vater vor Vollendung des siebenten Lebensjahres. Durch Ehescheidung fiel der Vater in der Kindheit hingegen nur in knapp einem Drittel der Fälle aus.

Tab. 23: Alter der Vaterwaisen bei Eintritt der Verwaisung

Alter bei Eintritt der Verwaisung	Anzahl der betroffenen Probanden Tod des Vaters		Ehescheidung	
unter 7 Jahre	32 =	65,3 %	11 =	30,6 %
7 bis 10 Jahre	6 =	12,2 %	11 =	30,6 %
10 bis 14 Jahre	6 =	12,2 %	9 =	25,0 %
älter	5 =	10,2 %	5 =	13,9 %
zusammen :	49 =	100,0 %	36 =	100,0 %

Entsprechend dem Durchschnittsalter unserer Probanden von 18 bis 19 Jahren bei ihrer Einweisung in die Strafanstalten in Vechta in den Jahren 1954 bis 1957 sind es gerade die frühen Vaterwaisen, die den Hauptanteil unter den in diesen Jahren zur Einweisung gekommenen Waisen stellten. Jugendliche, die ihren Vater in vorgerücktem Alter durch Kriegsereignisse verloren hatten, unterstanden damals nicht mehr der Jugendgerichtsbarkeit. Dies dürfte der Grund für den geringen Anteil der echten Vaterwaisen in den Altersgruppen über sieben Jahre in unserer obigen Aufstellung sein. Deswegen kann unserer Tabelle nicht entnommen werden, daß frühe Vaterwaisen gefährdeter sind als Spätwaisen.

Etwas anderes gilt in diesem Zusammenhang bei den Mutterwaisen. Hier zeigt sich, daß die Frühverwaisung erhebliche Schädigungen bei den Jugendlichen hervorruft.[1] In die nachstehende Tabelle haben wir unsere elf Probanden einbezogen, die nicht von ihren leiblichen Eltern erzogen worden sind, die vielmehr ihre Mutter

1) Meyer, S. 25 f. hält Verlust der Mutter für unheilvoller als den Verlust des Vaters.

in ihrer frühen Kindheit verloren hatten, sei es, daß sie im Heim, sei es, daß sie bei Pflegepersonen untergebracht worden waren.

Tab. 24: Alter der Probanden bei Trennung von ihrer Mutter - durch Tod, Scheidung oder Sorgerechtsentziehung -

Alter bei der Trennung von der Mutter	Anzahl der Probanden	
unter 7 Jahre	20+	80,0 %
7 bis 10 Jahre	2	18,0 %
10 bis 14 Jahre	2	8,0 %
älter	1	4,0 %
zusammen:	25	100,0 %

+17 verloren ihre Mutter spätestens im Alter von 2 Jahren

Der Verlust der Mutter in früher Kindheit bedeutet Verlust der Nestwärme, der Mutterliebe und Mangel an sozialem Gefühlsaustausch. Die Folge ist eine gemüthafte Verarmung oder gar die irreparable Verödung der Kontaktfähigkeit.[1)]

Lassen wir den Grund für die Unvollständigkeit der Elternfamilie außer Acht, so ergibt die Erziehungssituation folgendes Bild: 67 oder 31,9 % der Probanden hatten nur ihre Mutter für den größeren Teil ihrer Jugend zum Erzieher. Sechs Probanden (2,9 %) wuchsen allein beim Vater auf. 26 Mütter heirateten nach dem Tod des Ehemannes oder nach der Scheidung wieder, so daß 12,4 % der Probanden einen Stiefvater zum Erzieher bekamen. Umgekehrt waren acht Probanden (3,8 %) Stiefmutterkinder. An der Erziehung weiterer elf Jugendlicher (5,2 %) hatten die leiblichen Eltern überhaupt keinen Anteil. Diese Probanden kamen in früher Kindheit bereits in Heime oder zu Pflegeeltern.

Untersuchen wir unsere Probanden entsprechend ihrer Herkunft

1) Mitscherlich, S. 101; Haffter, S. 64 f..

Tab. 25: Die Familienverhältnisse unserer Probanden

a) Grundzahlen

Die Probanden sind aufgewachsen:	A	B	C	D	Summe
A. in vollständiger Familie mit ihren leiblichen Eltern	19	17	17	39	92
B. in unvollständiger Familie	28	17	28	45	118
I. als Halbwaisen	14	7	17	19	57
1. als Vaterwaisen	11	6	16	16	49
a) bei der nicht wieder verheirateten Mutter	9	5	12	14	40
b) bei der wieder verh. Mutter	2	1	4	2	9
2. als Mutterwaisen	3	1	1	3	8
a) beim nicht wieder verheirateten Vater	1	1	1	1	4
b) beim wieder verheirateten Vater	2			2	4
II. als Scheidungskind	8	9	10	15	42
1. bei der Mutter	7	7	8	14	36
a) die nicht wieder geheiratet	3	6	5	7	21
b) die wieder geheiratet	4	1	3	7	15
2. beim Vater	1	2	2	1	6
a) der nicht wieder geheiratet		1	1		2
b) der wieder geheiratet	1	1	1	1	4
III. bei der Mutter, die vom Vater getrennt lebt				1	1
IV. als uneheliches Kind	3	1		3	7
1. bei der nicht verheirateten Mutter	3			2	5
2. bei der verheirateten Mutter		1		1	2
V. ohne leibliche Eltern	3		1	7	11
1. im Heim				3	3
2. in Pflege	3		1	4	8
Probanden zusammen:	47	34	45	84	210

Die Familienverhältnisse unserer Probanden

b) Verhältniszahlen

Die Probanden sind aufgewachsen:	A	B	C	D	Summe
A. in vollständiger Familie mit ihren leiblichen Eltern	20,7	18,5	18,5	42,4	100
B. in unvollständiger Familie	23,7	14,4	23,7	38,1	100
I. als Halbwaisen	24,6	12,3	29,8	33,3	100
1. als Vaterwaisen	22,4	12,2	32,7	32,7	100
a) bei der nicht wieder verheirateten Mutter	22,5	12,5	30,0	35,0	100
b) bei der wieder verh. Mutter	22,2	11,1	44,4	22,2	100
2. als Mutterwaisen	37,5	12,5	12,5	37,5	100
a) beim nicht wieder verheirateten Vater	25,0	25,0	25,0	25,0	100
b) beim wieder verheirateten Vater	50,0			50,0	100
II. als Scheidungskind	19,0	21,4	23,8	35,8	100
1. bei der Mutter	19,4	19,4	22,2	38,9	100
a) die nicht wieder geheiratet	14,3	28,6	24,8	33,3	100
b) die wieder geheiratet	26,7	6,7	20,0	46,7	100
2. beim Vater	16,7	33,3	33,3	16,7	100
a) der nicht wieder geheiratet		50,00	50,0		100
b) der wieder geheiratet	25,0	25,0	25,0	25,0	100
III. bei der Mutter, die vom Vater getrennt lebt				100,0	100
IV. als uneheliches Kind	42,9	14,3		42,9	100
1. bei der nicht verheirateten Mutter	60,0			40,0	100
2. bei der verheirateten Mutter		50,0		50,0	100
V. ohne leibliche Eltern	27,3		9,1	63,6	100
1. im Heim				100,0	100
2. in Pflege	37,5		12,5	50,0	100
Probanden zusammen:	22,4	16,2	21,4	40,0	100

auf ihre spätere Rückfälligkeit hin, so müssen wir feststellen, daß die Tatsache der Unvollständigkeit der Familie nach unserem Material keine Rückfallskomponente darstellt[1]; denn aus der vorstehenden Tabelle läßt sich entnehmen, daß gegenüber der allgemeinen Mißerfolgsquote von 61,4 % und dem Mißerfolgssatz der aus vollständigen Familien stammenden Jugendlichen von 60,8 % die Probanden aus unvollständigen Familien mit 61,9 % an Mißerfolgen nur eine minimal stärkere Rückfälligkeit aufweisen. Bei den vollen Mißerfolgen schneiden sie mit einer Quote von 38,1 % gegenüber den Probanden aus vollständiger Familie um 4,3 % besser ab. Dasselbe gilt für die vollen Erfolge: Die Probanden aus vollständiger Familie haben einen Anteil von 20,7 %; die aus unvollständiger einen von 23,7 %.

Behrens fand unter seinen 150 Jungtätern 68 Probanden, deren Elternfamilien in ihrer Zusammensetzung Besonderheiten aufwiesen: Von ihnen versagten 61,7 % d.h. 3,7 % mehr als im Durchschnitt. Hingegen schnitten die Probanden aus Normalfamilien mit einer Mißerfolgsquote von 52,5 % wesentlich besser ab.[2] Ähnliche Feststellungen traf Sydow.[3] Aus der Tatsache, daß unsere Jugendlichen und Heranwachsenden aus unvollständigen Familien in größerem Umfang resozialisiert werden konnten als die insgesamt älteren Jungtäter, ist zu folgern, daß die Desorganisation der Familie Jugendliche in die Entwicklungskriminalität, jedoch nicht ohne weiteres in dauerhaftes Rückfallsverbrechertum führt. Dem entspricht auch die Zusammensetzung der Probanden unter sich: Stehen unseren 92 Normalkindern 118 Probanden aus gestörten Familien gegenüber, so sind die Verhältnisse bei Behrens und Sydow umgekehrt: 82 zu 68 bzw. 91 zu 91.[4]

---

1) ebenso Meyer, S. 89.

2) Behrens, S. 54 f.

3) Sydow, S. 72: Versager aus unvollständigen Familien 49,5 %
" " vollständigen " 41,8 %
allgemein: 44,7 %

4) Behrens, S. 54; Sydow, S. 72.

Frey ist der Ansicht, daß Verwaisung und Ehescheidung niemals als isolierte kriminogene Faktoren betrachtet werden dürften, sondern immer im Zusammenhang mit anderen sozialen und biologischen Faktoren gesehen werden müßten. In der Verwaisung sieht er einen Schicksalsschlag exogener Art, der auf einen latent vorgezeichneten sozialen Ablauf treffen und damit die Kriminalität auslösen oder verstärken könne.Ebenso erblickt er in der Ehescheidung nur einen Ausdruck bestimmter endogener Faktoren, die für die Rückfälligkeit verantwortlich zu machen seien.[1] Wenn dem so ist, bleibt dennoch die Frage unbeantwortet, ob diese "Störungen des Zivilstandes" nicht als Symptome für das Vorliegen einer erhöhten Rückfallsgefahr und damit als Prognosefaktor angesehen werden dürfen. Dies muß dann als zulässig erachtet werden, wenn Rückfälligkeit und bestimmte Formen der Desorganisation eine gleichläufige Tendenz aufweisen.

Wie der voranstehenden Tabelle 25 zu entnehmen ist, weisen nur die Vaterwaisen, gleichgültig ob ihre Mutter wieder geheiratet hat oder nicht, die Probanden aus geschiedenen Ehen, die bei der wieder verheirateten Mutter lebten, und die in Heimen und bei Pflegeltern aufgewachsenen Jugendlichen einen erhöhten Mißerfolgssatz auf.Betrachten wir nur die Gruppe der vollen Mißerfolge, so finden wir im wesentlichen bei den Normalkindern, den Scheidungswaisen und den Unehelichen, sofern sie bei ihrer Mutter und dem angeheirateten Stiefvater aufgewachsen sind, und wiederum bei den Heim- und Pflegekindern eine überdurchschnittliche Anzahl von Versagern. Auffällig ist, daß die Mutterwaisen, auch wenn ihre Erziehung mit in den Händen der "bösen Stiefmutter"

---

1) Frey, S. 167 f., 170.

lag, relativ günstig abgeschnitten.

Stellen wir diesen Ergebnissen die anderer Untersuchungen gegenüber, so entsteht ein Bild von verwirrender Vielfalt. Unter den von Behrens überprüften Probanden zeigten einen negativen Lebenserfolg: Vaterwaisen und Scheidungskinder - insbesondere wenn die Erziehung allein in den Händen der Mutter lag, aber auch wenn ein Stiefvater hinzutrat - und vor allem die Heim- und Pflegekinder. Günstiger hielten sich die Probanden aus Normalfamilien und Mutterwaisen, auch bei Hinzutreten einer Stiefmutter.[1)]

Sydow beobachtete, daß seine Mutterwaisen schlechter abschnitten als die Scheidungswaisen und Vaterwaisen.[2)] Bei Brauneck entwickelten sich die Stiefmutterkinder am ungünstigsten; eine schlechte Lebensbewährung zeigten auch die bei Pflegeeltern aufgewachsenen Jugendlichen.[3)] Kohnle stellte fest, daß Vollwaisen und Halbwaisen bei Nichtwiederverheiratung des übrigen Elternteils eine unter dem Durchschnitt liegende Mißerfolgsquote aufwiesen, während Stiefmutterkinder stärker gefährdet waren.[4)]

V. Klitzing beobachtete nur bei den Scheidungskindern und den Probanden, deren Eltern getrennt lebten, einen schlechten Lebenserfolg.[5)]

Unter den von Meyer überprüften unbestimmt bestraften Probanden aus unvollständigen Familien zeigten die Mutterwaisen und Scheidungskinder, soweit sie im Haushalt des wiederverheirateten Vaters aufgewachsen waren, und diejenigen Scheidungskinder, deren Erziehung allein in der Hand der Mutter lag, hohe Rückfallsquoten. Keine Gefahr sieht Meyer für Scheidungs- und Mutterwaisen,

---

1) Behrens, S. 54, Tab. 13 und S. 57, Tab. 14.
2) Sydow, S. 72.
3) Brauneck, S. 61.
4) Kohnle, S. 50 f., und Anm. 6, S. 51.
5) v. Klitzing, S. 78.

die beim nicht wieder verheirateten Vater lebten, sowie für Vaterwaisen im eigentlichen Sinn und Vollwaisen. Mißerfolge waren bei allen Jugendlichen zu verzeichnen, deren Eltern getrennt lebten.[1)]

Diese Unterschiedlichkeit der Untersuchungsergebnisse und ihre verschiedenartige Bewertung durch die betreffenden Verfasser sind kein Zufall; sie spiegeln nämlich nur die Vielfalt der sozialen, psychologischen, wirtschaftlichen und pädagogischen und der verschiedenen biologischen Faktoren wieder, die in den einzelnen Fällen der Desorganisation der Familie wirksam werden können, der unvollständigen Familie aber gar nicht einmal allein eigen sind, sondern auch in Normalfamilien auftreten.

Bei dem Verlust eines Elternteils spielt das Alter des Kindes eine entscheidende Rolle. Während der Mutter die eigentliche Erziehungsaufgabe im Kindesalter zufällt, wendet sich der männliche Jugendliche im Schul- und Nachschulalter dem Vater zu, weil er sich in dieser Entwicklungsperiode von ihm besser verstanden fühlt.[2)] Fehlt die Mutter in der Kindheit oder vernachlässigt sie ihr Kind, so verarmt es seelisch aus Mangel an affektiver Zufuhr. Von Bedeutung ist, daß rechtzeitig eine Ersatzmutter gefunden wird. Im Fall der Vernachlässigung wird dies oft sehr schwierig sein, da das Kind bereits erheblichen Schaden genommen hat, ehe der Mutter das Sorgerecht entzogen wird. Erhält hingegen ein früh verwaistes Kind alsbald eine Stiefmutter, so sind bis dahin erlittene Schäden wieder auszugleichen. Stiefmütter zeigen allgemein zu Kleinkindern eine positive Einstellung.[3)] Verhängnisvoll muß es sich jedoch auswirken, wenn Kleinkinder in Heimen untergebracht werden müssen. Die Vernachlässigung des Kindes wiegt doppelt schwer, da anzunehmen ist, daß sie Ausdruck charakterlicher Minderwertigkeit

---

1) Meyer, S. 89.
2) Haffter, S. 65, 71 f..
3) Haffter, S. 111.

ist. Je älter das Kind ist, desto weniger schwer wirkt der Verlust der Mutter. Wie folgende Tabelle zeigt, versagten in der Beobachtungszeit nur die Frühwaisen überdurchschnittlich mit 70,0 %.

Tab. 26: Alter bei Verlust der Mutter

Trennung	A	B	C	D	Summe
	a) Grundzahlen				
vor Vollendung des 7. Lebensjahres	5	1	4	10	20
nach Vollendung des 7. Lebensjahres	2	2	-	1	5
	b) Verhältniszahlen				
vor Vollendung des 7. Lebensjahres	25,0	5,0	20,0	50,0	100
nach Vollendung des 7. Lebensjahres	40,0	40,0	-	20,0	100

Verheiratet sich der Vater wieder und gelingt es der Stiefmutter nicht, die Zuneigung der Kinder zu gewinnen - was besonders schwierig ist, wenn die Kinder mit der geschiedenen Mutter noch in Verbindung stehen[1] - dann besteht die Gefahr der Lösung des familiären Zusammenhalts. Die negativen Einstellungen der Stiefmutter häufen sich bei älteren Kindern.[2] Betrachten wir die Verhältnisse der acht Probanden, deren Väter ein zweites Mal geheiratet hatten, so ist festzustellen, daß weniger das Hinzutreten der Stiefmutter die ungünstige Entwicklung bedingte, sondern daß bereits vorausgegangene schädliche Einflüsse maßgebend waren:

In zwei Fällen fehlten die Mütter während der Kindheit für längere Zeit. Die Mutter des einen war unmittelbar nach der Geburt des Probanden gestorben. Der Vater heiratete erst nach zwei Jahren

1) Haffter, S. 65, 110.
2) Haffter, S. 111.

eine andere Frau. Obwohl der Junge - ein Einzelkind - seiner Stiefmutter keine Erziehungsschwierigkeiten machte, faßte er keine Zuneigung zu ihr. Die Mutter des zweiten Probanden starb, als er vier Jahre alt war. Er war das zweite von vier Kindern. Seine Geschwister waren Mädchen. Der Junge litt - so wird berichtet - unter dem Tod der Mutter und vereinsamte. Seine Stiefmutter, die der Vater nach vier Jahren geheiratet hatte, blieb ihm fremd. Zwei weitere Probanden waren von den Müttern vernachlässigt worden. Während die Väter im Krieg waren, führten sie einen liederlichen Lebenswandel. Beide Ehen wurden geschieden. Der eine Proband war fünf und der andere zehn Jahre alt. In beiden Fällen brachte die Wiederheirat Unfrieden in die Familie. Alle vier Probanden versagten in der Beobachtungszeit.

Von den vier Probanden, die sich bewährten, hatten zwei ihre Mutter im Alter von drei Jahren durch Tod bzw. Scheidung verloren. In einem Fall heiratete der Vater nach zwei Jahren wieder. Die Stiefmutter erzog den Probanden mit der gleichen Liebe wie ihre eigenen Kinder, so daß er erst in der Hauptverhandlung von dem Stiefverhältnis erfuhr. Der Vater des anderen heiratete gleich nach dem Tod seiner ersten Frau wieder. Zwischen dem Probanden und der Stiefmutter bestand ein herzliches Verhältnis. Ein dritter Proband, dessen Mutter starb, als er sechs Jahre alt war, hatte ebenfalls ein inniges Verhältnis zu seiner Stiefmutter. Die Ehe der Eltern des letzten Probanden wurde geschieden, als er neun Jahre alt war. Die Mutter hatte sich zuletzt um ihre Kinder nicht mehr gekümmert und sie verkommen lassen. Der Vater heiratete alsbald wieder. Die Stiefmutter duldete die Kinder nicht. Der Proband kam zunächst zur Großmutter und dann in ein Heim.

Wie diese Einzeldarstellung zeigt, war das Verhältnis zur Stiefmutter dort getrübt, wo bereits der Mangel an Mutterliebe schädigenden Einfluß gehabt hatte. Viel hängt von der Qualität der Ersatzmutter ab.[1)] Gelingt es ihr, die Zuneigung des Kin-

1) Haffter, S. 65, 68 f..

des zu gewinnen, so kann die Gefahr des späteren Abgleitens in die Kriminalität unter Umständen gebannt werden.

Von ähnlicher Bedeutung wie der Verlust der Mutter in der Kindheit ist es, wenn der Vater in der Schul- und Pubertätszeit fehlt.[1] In der idealistischen Periode braucht der Jugendliche den Vater als Vorbild und helfende und leitende Kraft für seine Realitätsanpassung.[2] Fehlt der Vater oder kümmert er sich nicht um die Erziehung seines Sohnes, so sucht sich dieser seine Vorbilder möglicherweise auf der Straße. Der Mutter allein gelingt es oft nicht, sich gegenüber ihren Kindern durchzusetzen. Besonders schwierig ist die Lage, wenn es in der Hand der Mutter liegt, für die Sicherung des Unterhalts der Familie zu sorgen. Wie unsere nachstehende Tabelle 27 erweist, kommt es jedoch nicht so sehr auf den Zeitpunkt des Ausscheidens des Vaters als vielmehr auf sein Fehlen in der entscheidenden Entwicklungsperiode an:

Tab. 27: Alter beim Verlust des Vaters durch Tod oder Scheidung

Trennung	A	B	C	C	Summe
	a) Grundzahlen				
vor Vollendung des 7. Lebensjahres	12	5	11	15	43
nach Vollendung des 7. Lebensjahres	6	8	13	15	42
	b) Verhältniszahlen				
vor Vollendung des 7. Lebensjahres	27,9	11,6	25,6	34,9	100
nach Vollendung des 7. Lebensjahres	14,3	19,0	31,0	35,7	100

Der Verlust der väterlichen Autoritätsperson hat jedoch weniger Bedeutung für die spätere Rückfälligkeit als für die kriminel-

1) Frey, S. 170.
2) Frey, S. 171.

le Gefährdung überhaupt.

Negativ wirkte sich bei unseren Probanden die Wiederverheiratung der verwitweten oder geschiedenen Mütter aus.[1] In keinem Fall trat eine Verbesserung der ohnehin schlechten ökonomischen Verhältnisse ein.[2] Die Wiederheirat bedeutete einen sozialen Abstieg. Die Stiefväter distanzierten sich meistens von den Kindern; sie verhielten sich ihnen gegenüber nicht nur gleichgültig, sondern behandelten sie schlecht und trieben sie in einzelnen Fällen aus dem Elternhaus. Die Problematik liegt darin, daß verwitwete und geschiedene Frauen, insbesondere wenn sie in sozial schlechten Verhältnissen leben wie die Mehrzahl der Mütter unserer Probanden, selten eine vorteilhafte Zweitehe mit einem charakterlich wertvollen Mann abschließen.[3] Ob das Hinzutreten eines Stiefvaters die Rückfallsneigung jugendlicher Täter allgemein maßgeblich verursacht, kann auf Grund unseres Zahlenmaterials nicht beantwortet werden.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die verschiedenen Formen der Unvollständigkeit der Familie jeweils eine spezifische Gefahrenlage aufweisen. Jedoch sind es im Einzelfall sehr unterschiedliche primäre Faktoren, die erst im gegenseitigen Zusammenwirken ihre kriminogene Bedeutung erlangen. Entscheidend sind die gesamten häuslichen und erzieherischen Verhältnisse in ihrer dynamischen Komplexität. Die Aufspaltung nach einzelnen Erscheinungsformen der Desorganisation wird den tatsächlichen Ursachen der Rückfallgefahr nicht gerecht und führt zu einer "Atomisierung der Umwelt".[4] Deswegen halten wir es für richtiger, die familiären und erzieherischen Verhältnisse in ihrer Gesamtheit auf ihre kriminogene Bedeutung hin, unabhängig von der Organisationsform der Familie, zu untersuchen. Ein derartiges Vorgehen hat den Vorzug, daß mögliche die Rück-

---

1) vgl. Tab. 25, S. 78 f..
2) ebenso Frey, S. 175.
3) Haffter, S. 96 f..
4) Frey, S. 171.

fallsgefahr begründende Einflüsse in der vollständigen Familie mit erfaßt werden, die in der Prognosetafel Meyers nicht enthalten sind.

c) Herkunft und Erziehungsverhältnisse der Probanden, die nicht von ihren leiblichen Eltern erzogen worden sind

Bevor auf die Erziehungssituation allgemein eingegangen wird, halten wir eine eingehendere Darstellung der Probanden für angebracht, die in Heimen oder in Pflegestellen aufwuchsen, weil hier von vornherein wesentliche Erziehungsfaktoren wie die mütterliche Fürsorge in der Kindheit, die natürliche Verbundenheit mit den Eltern und die Kontinuierlichkeit der Erziehung fehlen.

Drei von unseren elf Probanden dieser Herkunftsgruppe kamen bereits in ihrer Kindheit in Heime, weil erziehungsbereite und -fähige Eltern fehlten. Alle drei gehören der Gruppe der völligen Mißerfolge an. Der Vater des ersten Probanden hatte sich des versuchten Totschlags an seiner schwachsinnigen Ehefrau schuldig gemacht. Die Eltern des zweiten starben, als er zwei bzw. drei Jahre alt war. Der dritte war das uneheliche Kind einer schwachsinnigen Frau; sein Vater blieb unbekannt. Der Proband mußte der Mutter im Alter von einem Jahr fortgenommen werden, weil sie ihn völlig hatte verwahrlosen lassen. Der erste und der dritte Proband wurden vorzeitig zu Familien in Pflege gegeben. Beide mußten ihnen jedoch wieder fortgenommen und in Fürsorgeerziehungsanstalten eingewiesen werden, da sie ihre Pflegeeltern bestohlen hatten und ihnen fortgelaufen waren. Der zweite Proband kam mit zwölf Jahren zu einem Landwirt, wo er sich bis zu seiner Verurteilung hielt.

Die übrigen acht Probanden wuchsen vorwiegend in Pflegestellen auf. Unter ihnen befinden sich zwei, die keine Pflegeeltern im eigentlichen Sinne hatten. Die Eltern des einen starben bereits in seiner Kindheit. Der Vater heiratete nach dem Tode seiner Frau erneut, starb aber bald darauf. Die Stiefmutter gab den

Probanden, als er zehn Jahre alt war, in ein Waisenhaus, da er ihr lästig war. Der andere Proband war unehelich geboren und wurde zur Großmutter gegeben. Die Mutter heiratete einen anderen Mann und kümmerte sich nicht um die Erziehung ihres Jungen. Erst nach seiner Schulentlassung nahm sie ihn zu sich. Beide Probanden versagten in der Beobachtungszeit vollkommen.

Zwei weitere Jugendliche, die bei Pflegeeltern aufwuchsen, gehören in die Gruppe der völligen Mißerfolge. Der eine stammte aus einer Trinkerfamilie und hatte noch sechs weitere Geschwister. Der Vater war vorbestraft, und die Mutter galt als unsauber und unordentlich. Sie hatten sich um ihre Kinder überhaupt nicht gekümmert, so daß unser Proband vorübergehend in einem Kinderheim untergebracht werden mußte, bis er in seinem zweiten Lebensjahr zu Pflegeeltern kam, die sich allerdings auch als erziehungsuntüchtig erwiesen. Der andere Proband, ein uneheliches Kind, hatte das gleiche Schicksal. Er wuchs bei einer Pflegemutter auf, die ihn mit der gleichen Zuneigung aufzog wie ihre eigenen vier Kinder. Er zeigte erst Schwierigkeiten, als er von seiner Pflegemutter fort zu einem Lehrherrn kam, bei dem er auch wohnte.

Ein weiterer Proband der Gruppe C ist das uneheliche Kind einer stark kriminellen Frau. Der Vater konnte nicht festgestellt werden. Der Proband kam bald nach seiner Geburt zu ordentlichen Pflegeeltern, die ihn nach seiner Entlassung aus der Jugendstrafanstalt in Vechta adoptierten. Er verstand sich mit ihnen ausgezeichnet.

Es bleiben noch drei Jugendliche, deren Strafregister keine Eintragungen aufweisen. Der erste Proband ist ein außereheliches Kind; er bildete den Scheidungsgrund. Seine Mutter führte einen liederlichen Lebenswandel. Nach der Ehescheidung trieb sie sich umher und ist seitdem verschollen. Der Vater konnte wegen Mehrverkehrs nicht festgestellt werden. Der Proband kam bald nach der Geburt zu Pflegeeltern, die ihn jedoch vernachlässigten. Ein zweites Pflegeelternpaar, zu dem er mit neun Jahren kam, bemühte sich sehr um ihn. Dennoch mußte er vorübergehend in eine

Fürsorgeerziehungsanstalt eingewiesen werden, da er seinen Pflegeeltern wiederholt unter Mitnahme des Haushaltsgeldes entlaufen war. Der zweite Proband stammt aus einer Bauernfamilie. Seine Mutter starb bei der Geburt, der Vater, als der Proband drei Jahre alt war. Er wuchs in einer Arbeiterfamilie mit fünf weiteren Pflegekindern in geordneten Verhältnissen auf. Der dritte Proband ist ebenfalls ein eheliches Kind. Er stammt aus einer Zahnarztfamilie. Seine Mutter wurde in seiner Kindheit schuldig geschieden, der Vater heiratete unmittelbar darauf wieder, starb aber, als der Proband vier Jahre alt war. Bis zu seinem zwölften Lebensjahr blieb der Jugendliche bei seiner Stiefmutter. Anschließend nahm ein ehemaliger Freund des Vaters ihn zu sich. Nach der Strafverbüßung fand der Proband bei seiner inzwischen wieder verheirateten leiblichen Mutter eine neue Heimstatt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß Probanden, die bereits in ihrer frühen Kindheit ihre Eltern verloren, sei es durch Tod oder sei es, weil ihre Eltern sie vernachlässigt hatten, und die deswegen in Heimerziehung oder zu Pflegepersonen gegeben werden mußten, besonders stark rückfallsgefährdet sind. Nur die Probanden, die nicht von charakterlich minderwertigen, asozialen oder kriminellen Eltern abstammen und die zu Pflegeeltern kommen, die fähig und bemüht sind, ihrem Pflegekind Liebe zu schenken und eine ordentliche Erziehung zuteil werden zu lassen, scheinen vor einer Verbrecherlaufbahn bewahrt zu sein.

d) Die Erziehungsmängel

Schlechte Erziehungsverhältnisse können zur Ursache späterer Rückfälligkeit werden. Schiedt hat sie als Schlechtpunkt in seiner Prognosetafel aufgenommen.[1)] Ebenfalls stellte Frey fest,

1) Schiedt, S. 35.

daß unter Frühkriminellen über zwei Drittel aus schlechten bis sehr schlechten erzieherischen Verhältnissen stammten.[1] Meyer ist der Ansicht, daß dieses Merkmal zu unbestimmt sei und eine annähernd objektive Bewertung der Erziehungsverhältnisse nicht möglich sei. [2] Wir haben, um diesen Einwand aus dem Weg zu räumen, zwölf verschiedene, leicht feststellbare Faktoren und Merkmale zusammengestellt, von denen wir annehmen, daß sie das Persönlichkeitsbild eines jungen Menschen zum Schlechten formen, bzw. auf das Vorliegen wesentlicher Erziehungsmängel hindeuten. In der Folge erläutern wir unsere einzelnen Punkte.

1. Fehlender Zusammenhalt der Familie[3]

Zerrüttung der Ehe, Getrenntleben der Eltern oder weiteres Zusammenleben nach geschiedener Ehe schaffen eine Atmosphäre, unter der die Erziehung des Kindes schwer leidet. Dasselbe gilt, wenn die Eheleute uneins sind, gegenseitiges Vertrauen nicht mehr besteht, Streit und Eifersucht die Szene beherrschen und jeder Ehepartner seine eigenen Wege geht, so daß die Familie zu einer reinen Wohngemeinschaft herabgesunken ist. Ferner gehören die Fälle hierher, in denen Stiefeltern die Verbundenheit des Kindes mit dem Elternhaus zerstören.

2. Konkubinat

In einer "Onkelehe" ist für die Kinder meistens kein rechter Platz. Ihre Unverbindlichkeit bedeutet ein schlechtes Leitbild für die Kinder. Als besonders erschwerend kommt hinzu, daß die Liebhaber meistens charakterlich nicht einwandfrei sind.[4]

3. Auf die Bedeutung mangelnder Erziehung durch den Vater sind wir bereits an anderer Stelle eingegangen.

4. Der Jugendliche ist viel sich selbst überlassen[5]

Wenn Vater und Mutter ihre Kinder nicht genügend beaufsichtigen

---

1) Frey, S. 178.
2) Meyer, MschrKrim., 1965, S. 234 f..
3) Frey, S. 183.
4) Haffter, S. 103.
5) Frey, S. 181.

oder sich nicht um ihre Probleme kümmern, gehen diese alsbald ihre eigenen Wege. Dies gilt insbesondere, wenn Vater und Mutter oder der alleinstehende Elternteil außer Hause einer Arbeit nachgehen. Ablehnung und Auflehnung und schließlich völlige Entfremdung vom Elternhaus sind die weiteren Folgen. Dies gilt auch,wenn die Eltern krank oder invalid sind, so daß sie sich ihren Kindern nicht genügend widmen können.

5. Die Mutter ist zu nachgiebig[1)]

6. Vater ist zu streng[1)]

7. Mutter zu nachgiebig und Vater zu streng[1)]

Zu große Milde und zu große Strenge sind schwere Erziehungsfehler. Verwöhnung durch die Mutter führt entweder dazu, daß sich das Kind für wertvoller als die anderen hält oder sich selbst überschätzt. Bei zu großer Härte verschafft sich das Kind das Verbotene hinter dem Rücken der Eltern und gelangt in eine Feindstellung zu anderen Menschen oder es verfällt der Resignation. Liegen beide Erziehungsfehler zugleich vor, so wird dem Kind eine Lebensschläue anerzogen, die es den Weg des geringsten Widerstandes um seines Vorteils willen gehen läßt.

8. Die Eltern sind sonstwie erziehungsuntüchtig

Hierher haben wir Fälle gezählt, wo die Erziehung unter inkonsequenten und wechselnden Erziehungsmethoden oder Nervosität und Jähzorn der Eltern litt oder wo die Eltern ihrem Zögling nicht gewachsen waren.

9. Erzieherische Vernachlässigung[2)]

Hier handelt es sich um Fälle, in denen die Eltern ihre Kinder verwahrlosen ließen.

---

1) Frey, S. 181.
2) Frey, S. 182.

10. Eltern geben schlechtes Beispiel

Die Mutter führte einen liederlichen Lebenswandel, Vater ist arbeitsscheu und dem Wirtshaus ergeben oder gar kriminell. Die Eltern hielten die Kinder zum Betteln und Stehlen an.

11. Im schulpflichtigen Alter im Heim[1)]

Inanspruchnahme der freiwilligen Erziehungshilfe, Heimeinweisung auf Grund der Sorgerechtsentziehung oder Anordnung der Fürsorgeerziehung weisen auf erhebliche Erziehungsschwierigkeiten hin.

12. Erziehung durch die Großmutter

Großmütter neigen dazu, die Kinder gegen Bestrafungen und Zurechtweisungen durch die Eltern in Schutz zu nehmen. Es kommt zur inkonsequenten und verwöhnenden Erziehung.[2)]

Diese verschiedenen Merkmale ließen sich nicht schärfer voneinander abgrenzen. Sie stehen daher oft im Verhältnis sich überschneidender Kreise. Die Ursache liegt darin, daß wir auf Darstellungen angewiesen sind, die jeweils aus der Sicht des berichtenden Fürsorgers nach der einen oder anderen Seite hin gewertet sind.

Die nachstehende Tabelle gibt Auskunft über die Bedeutung des häuslichen Milieus für die Rückfallkriminalität. Dabei haben wir die Probanden unberücksichtigt gelassen, die in Heimen oder Pflegestellen aufgewachsen sind.

---

1) Frey, S. 182.

2) vgl. zum Ganzen Exner, S. 224.

Tab. 28: Erziehungsmängel

Arten der Erziehungsmerkmale	A	B	C	D	Summe
a) Grundzahlen					
kein innerer Zusammenhalt	12	10	15	43	80
Onkelehe	1	1	-	4	6
in Schul- und Lehrzeit fehlte Vater	21	16	26	37	100
viel sich selbst überlassen	8	4	10	23	45
Mutter zu nachgiebig	16	15	20	34	85
Vater zu streng	3	3	1	11	18
Mutter zu nachgiebig und Vater zu streng	1	2	4	6	13
Eltern sonstwie erzieherisch unfähig	10	9	7	24	50
erzieherische Vernachlässigung	2	8	5	17	32
Eltern geben schlechtes Beispiel	1	2	3	14	20
im schulpflichtigen Alter im Heim	3	4	7	21	35
Erziehung der Großmutter	4	4	5	10	23
Probanden insgesamt:	44	34	44	77	199
b) Verhältniszahlen					
kein innerer Zusammenhalt	15,0	12,5	18,8	53,8	100
Onkelehe	16,7	16,7	-	66,7	100
in Schul- und Lehrzeit fehlte Vater	21,0	16,0	26,0	37,0	100
viel sich selbst überlassen	17,8	8,9	22,2	51,1	100
Mutter zu nachgiebig	18,8	17,6	23,5	40,0	100
Vater zu streng	16,7	16,7	5,6	61,1	100
Mutter zu nachgiebig und Vater zu streng	7,7	15,4	30,8	46,2	100
Eltern sonstwie erzieherisch unfähig	20,0	18,0	14,0	48,0	100
erzieherische Vernachlässigung	6,2	25,0	15,6	53,2	100
Eltern geben schlechtes Beispiel	5,0	10,0	15,0	70,0	100
im schulpflichtigen Alter im Heim	8,6	11,4	20,0	60,0	100
Erziehung der Großmutter	17,4	17,4	21,7	43,5	100
Probanden insgesamt:	22,1	17,1	22,1	38,7	100

Wie die Tabelle ergibt, liegen die Mißerfolgsquoten bei sämtlichen Merkmalen über dem Durchschnittssatz von 61,4 %. Bei folgenden Punkten ergaben sich erheblich erhöhte Mißerfolgssätze: Probanden, die aus Familien stammten, die nicht zusammenhielten, versagten zu 72,5 %, Probanden, die viel sich selbst überlassen waren, zu 73,3 %.

Zu große Strenge des Vaters und gleichzeitige Verwöhnung durch die Mutter hatten zur Folge, daß 73,3 % der betroffenen Probanden scheiterten. In der Gruppe der vernachlässigten Probanden beträgt die Mißerfolgsquote 68,8 %. Besonders ungünstig wirkte es sich aus, wenn die Eltern durch ihren Lebenswandel ein schlechtes Beispiel gaben; 85 % der auf diese Weise zum Schlechten beeinflußten Probanden mußten in der Beobachtungszeit erhebliche Strafen hinnehmen. Schließlich zeigt die Mißerfolgsquote von 80 %, daß Jugendliche, die in ihrer Schulzeit in Heimen untergebracht waren, besonders gefährdet sind.

Die isolierte Erfassung einzelner erzieherischer Komponenten vermag kein vollständiges Bild der gesamten Erziehungssituation zu geben. Für den Mißerfolg unserer Probanden war in den wenigsten Fällen nur ein Merkmal maßgebend.

Wir haben daher das erzieherische Milieu je nach Anzahl und Art der erzieherischen Merkmale als geordnet, schlecht oder sehr schlecht bewertet.

Dabei sprechen wir grundsätzlich bei Vorliegen keines oder nur eines Merkmals von geordneten, bei Vorhandensein von zwei oder drei Punkten von schlechten und, wenn vier und mehr Faktoren erfüllt sind, von sehr schlechten Erziehungsverhältnissen. Da den einzelnen Merkmalen unterschiedliches Gewicht zukommt, konnten wir nicht rein schematisch verfahren. Deshalb bezeichneten wir die Erziehungsverhältnisse auch dann als schlecht oder sehr schlecht, wenn ein schwerer Erziehungsmangel vorlag und zahlenmäßig ein Merkmal für die Schlechtereinstufung fehlte, wir aber den Eindruck hatten, daß die bessere Einstufung nicht gerechtfertigt wäre. Auf diese Weise gingen wir vor, wenn der innere Zusammenhalt der Familie fehlte, der Proband viel sich selbst

überlassen war, wenn die Mutter zu nachsichtig und der Vater zu streng waren, wenn der Proband vernachlässigt wurde und die Eltern ein schlechtes Beispiel gegeben hatten, oder der Proband in ein Heim eingewiesen werden mußte. Die Einteilung in diese Erziehungsgruppen bedeutet nur eine vergleichsweise Bewertung. Es heißt nicht, daß die Probanden im Fall "geordneter Erziehungsverhältnisse" eine vorbildliche Erziehung genossen hatten; sie war nur besser als in den übrigen Fällen. Nach dieser Methode haben wir folgende Tabelle errechnet:

Tab. 29: Die Erziehungsverhältnisse nach Erfolgsgruppen

Erziehungsverhältnisse	A	B	C	D	Summe
	a) Grundzahlen				
geordnet	16	11	13	13	53
schlecht	18	13	17	17	65
sehr schlecht	10	10	14	47	81
zusammen:	44	34	44	77	199
	b) Verhältniszahlen				
geordnet	30,2	20,8	24,5	24,5	100
schlecht	27,7	20,0	26,2	26,2	100
sehr schlecht	12,3	12,3	17,3	58,0	100
zusammen:	22,1	17,1	22,1	38,7	100

Die Tabelle zeigt, daß nur 53 Probanden (26,6 %) in geordneten erzieherischen Verhältnissen aufgewachsen sind. 51 von 146 Probanden (34,9 %), die unter schlechter bis sehr schlechter Erziehung zu leiden hatten, konnten durch den Strafvollzug in Vechta resozialisiert werden. Für 95 Probanden der 121 Versager (78,5 %) war das erzieherische Milieu äußerst ungünstig.

Der Tabelle ist ebenfalls zu entnehmen, daß schlechte Erziehungsverhältnisse nicht unbedingt zum Gewohnheitsverbrechertum führen. In der Gruppe "schlechte Erziehungsverhältnisse" beträgt die Mißerfolgsquote 52,3 % und liegt damit unter der allgemeinen.

Erst in der Gruppe "sehr schlechte Erziehungsverhältnisse" übersteigt sie mit 75,4 % erheblich den Durchschnittssatz. Maßgebend waren hier vor allem solche Faktoren, die auf charakterliche Minderwertigkeit der Eltern und asoziales Milieu hindeuten.

Frey hat in seiner Untersuchung beobachtet, daß erblich belastete, von trunksüchtigen oder psychopathischen Eltern abstammende Probanden überwiegend in sozial und vor allem erzieherisch schlechten Verhältnissen aufwuchsen, und hat deswegen das schlechte erzieherische Milieu als gesonderten Prognosefaktor aufgenommen.[1] Auch wir halten es für angebracht, unseren Faktor "sehr schlechte Erziehungsverhältnisse" in einer Prognosetafel festzuhalten.

e) Stellung in der Geschwisterreihe

Das einzige Kind, das älteste Kind und das jüngste Kind werden in der kriminologischen Literatur häufig mit Straffälligkeit und Rückfallsgefahr in Verbindung gebracht. Während das einzige und das jüngste Kind oft durch überstarke Verwöhnung auf den falschen Weg gebracht würden[2], sei es beim ältesten Kind der Verlust der Primatenstellung in der Familie, der es in die Kriminalität treibe[3]. Es ist sicherlich richtig, daß einzelne soziologische Kindsituationen ihre spezifischen Konflikte und Gefahren in sich tragen; ein gesetzmässiger Zusammenhang zwischen bestimmten Kindsituationen und besonders großer krimineller Gefährdung besteht unseres Erachtens jedoch nicht[4].

Wie unsere nachstehende Tabelle ergibt, weisen gerade die auf Grund ihrer mittleren Stellung in der Geschwisterreihe als nicht gefährdet betrachteten Jugendlichen mit 65,8 % die höchste Mißerfolgsquote auf, während die einzigen und jüngsten und ältesten Kinder in geringerem Maße versagten als der Durchschnitt. Ein Vergleich mit anderen Untersuchungsresultaten bestätigt unsere Ansicht. Die Bewährungsergebnisse bei den einzelnen Kind-

1) Frey, S. 186, 189, 324 ff..
2) Stury, S. 39 f.; Meyer, S. 92.
3) Meyer, S. 33.
4) Piecha, S. 136 f.; Behrens, S. 64.

situationen sind recht unterschiedlich. Behrens fand nur bei den Ältesten eine über dem Durchschnittssatz von 58 % liegende Mißerfolgsquote von 65 %[1]. Bei Meyer wurden die Jüngsten zu 61,3 % stärker als der Durchschnitt rückfällig (51,7 %), die Ältesten zeigten jedoch nur einen Rückfallssatz von 53,7 %[2].

Tab. 30: Gliederung der Probanden nach Stellung in der Geschwisterreihe und Rückfallsgruppen

	A	B	C	D	Summe
	a) Grundzahlen				
einziges Kind	9	2	5	10	26
ältestes Kind	13	11	15	17	56
mittleres Kind	12	10	13	29	64
jüngstes Kind	10	11	11	21	53
zusammen:	44	34	44	77	199
	b) Verhältniszahlen				
einziges Kind	34,6	7,7	19,2	38,5	100
ältestes Kind	23,2	19,6	26,8	30,5	100
mittleres Kind	18,8	15,6	20,3	45,3	100
jüngstes Kind	18,9	20,8	20,8	39,6	100
zusammen:	22,1	17,1	22,1	38,7	100

Während bei Piecha die Einzelkinder zu 30 % Erfolg gegenüber einem allgemeinen Erfolgssatz von 29,7 % hatten[3] und bei Behrens mit 46,7 % über dem allgemeinen Erfolgssatz von 42 % lagen[4], versagten sie bei Meyer zu 61,1 % in dem gleichen Maße stärker als der Durchschnitt.[5]

Wir sind daher mit Behrens und Piecha der Ansicht, daß einzel-

1) Behrens, S. 63.
2) Meyer, S. 91.
3) Piecha, S. 136.
4) Behrens, a.a.O.
5) Meyer, a.a.O.

nen Kindsituationen nicht die Bedeutung eines Prognosemerkmals zukommt. Meyer hat inzwischen die Prognosepunkte "jüngstes Kind" und "einziges Kind" fallen gelassen.[1)]

f) Familiengröße

In der kriminologischen Literatur besteht Einigkeit darüber, daß kinderreiche Familien leichter den Nährboden für Verwahrlosung und Jugendkriminalität abgeben als Familien mit kleiner Kinderzahl. In Großfamilien herrschen wirtschaftliche Not und beschränkte Wohnverhältnisse vor, und überdies lassen Erziehung und Anleitung der Eltern oft zu wünschen übrig.[2)] Jedoch gehen die Ansichten darüber auseinander, ob aus der Geschwisterzahl auf die Rückfallsneigung Jugendlicher geschlossen werden kann. Hellmer fand unter seinen Sicherungsverwahrten zu 68,5 % und Lotz unter seinen gefährlichen Gewohnheitsverbrechern zu 71 % Angehörige aus Familien mit vier und mehr Kindern.[3)] Sollte die Abstammung aus Großfamilien das Rückfalls- und Gewohnheitsverbrechertum fördern, so müßten Untersuchungen, die jüngere Rechtsbrecher zum Gegenstand haben, entgegen diesen hohen Prozentsätzen geringere Anteile an Abkömmlingen aus kinderreichen Familien ergeben. Meyer stellte bei seinen zu unbestimmter Strafe verurteilten Jugendlichen zu 50 % Kinder fest, die drei und mehr Geschwister hatten.[4)] V.Klitzing fand unter seinen 114 aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommenen 49 Abkömmlinge aus Elternfamilien mit vier und mehr Kindern.[5)] Unter Behrens' Jungtätern stammten 52 % aus Familien mit drei und mehr Zöglingen.[6)] Von unseren 199 bestimmt Verurteilten, die in Elternfamilien aufgewachsen waren, hatten 83 - also 41,7 % - drei und mehr Geschwister. Die Struktur der genannten Untersuchungsgruppen bestätigt die gemachte Annahme. Dem stehen jedoch die Beobachtungen Freys

---

1) Meyer, MschrKrim., 1965, S. 243.
2) Exner, S. 225; Meyer, S. 31; Behrens, S. 60 f..
3) Hellmer, S. 211; Lotz, S. 67.
4) Meyer, S. 31 f..
5) v. Klitzing, S. 61.
6) Behrens, S. 61.

und Meyers entgegen, daß Jugendliche aus Großfamilien in keinem größeren Umfang rückfällig wurden als solche aus Kleinfamilien.[1)]

Tab. 31: Familiengröße

Geschwister	A	B	C	D	Summe
	a) Grundzahlen				
keine	9	2	5	10	26
1 und 2	22	16	19	33	90
3 bis 5	11	10	16	26	63
6 und mehr	2	6	4	8	20
zusammen:	44	34	44	77	199
	b) Verhältniszahlen				
keine	34,6	7,7	19,2	38,5	100
1 und 2	24,4	17,8	21,1	36,7	100
3 bis 5	17,5	15,9	25,4	41,2	100
6 und mehr	10,0	30,0	20,0	40,0	100
zusammen:	22,1	17,1	22,1	38,7	100

Wie unsere Tabelle zeigt, liegt bei unseren Probanden nur die Mißerfolgsquote der Jugendlichen mit drei bis fünf Geschwistern mit 66,5 % über dem allgemeinen Mißerfolgssatz, während die Jungen aus noch größeren Familien in gleichem Maße versagten wie der Durchschnitt. Behrens fand bei seinen Jungtätern mit fünf und mehr Geschwistern eine über der allgemeinen liegende Mißerfolgsquote.[2)]

In Anbetracht der unterschiedlichen Untersuchungsergebnisse neigen wir zu der Annahme, daß die Geschwisterzahl bei jugendlichen Rechtsbrechern nicht als Prognosefaktor verwendet werden sollte.

---

1) Meyer, S. 92; Frey, S. 165 f..

2) Behrens, S. 61 f..

g) Geschwisterreihe und Familiengröße

Zu klären bleibt noch, ob die Stellung in der Geschwisterreihe bei unterschiedlicher Familiengröße eine prognostische Bedeutung erlangt. Denn sicherlich sind die Erziehungsschwierigkeiten verschiedener Art, je nachdem der Jugendliche in einer Zwerg- oder Riesenfamilie aufwächst. Wir haben deswegen unsere Probanden sowohl nach ihrer Stellung in der Geschwisterreihe als auch nach ihrer Herkunft aus einer kleinen oder großen Familie aufgegliedert.

Der dritte Abschnitt der nachstehenden Tabelle 32 zeigt, daß die jüngsten Kinder aus Familien mit vier und mehr Kindern eine Rückfallsquote aufweisen, die weit über der Durchschnittsquote von 61,4 % liegt. Sowohl bei den jüngsten als auch bei den ältesten Kindern - wenn auch bei diesen nicht so stark - nimmt der Anteil der Mißerfolge mit wachsender Familiengröße zu. Die relative Zunahme der Versager unter den jüngsten und ältesten Kindern mit wachsender Familiengröße zeigt an, daß diese Kinder in Großfamilien eine besonders schwere Stellung haben.[1)]

Eine gegenläufige Tendenz weisen die mittleren Kinder auf. Insbesondere fällt die hohe Rückfallsquote bei den Probanden auf, die mittlere von drei Kindern waren. Diese hohe Mißerfolgsquote von 83,3 % kann ihre Erklärung nur in Ursachen finden, die außerhalb der eigentlichen familiären und erzieherischen Verhältnisse liegen.

In einer Einzeluntersuchung haben wir festgestellt, daß von den zehn rückfälligen Probanden allein sechs schwere Schäden aufwiesen, die mit ihrer Stellung als mittleres Kind von drei Kindern direkt nichts zu tun haben. Drei Probanden waren mit Psychopathien belastet. Der erste ist als gefühlskalte, eigenbrötlerische und egozentrische Persönlichkeit zu bezeichnen. Bei dem zweiten paarten sich Willenslosigkeit und Gemütskälte,

1) Exner, S. 224.

Tab. 32: Die Rückfälligkeit nach Familiengröße und Stellung in der Geschwisterreihe

Familie mit	einziges Kind	ältestes Kind	mittleres Kind	jüngstes Kind	Summe
1 Kind	26	-	-	-	26
2 oder 3 Kindern	-	42	12	36	90
4 - 6 Kindern	-	13	35	15	63
7 und mehr Kindern	-	1	17	2	20
zusammen:	26	56	64	53	199

a) Grundzahlen: Die Anzahl der Mißerfolge (Gruppen C und D)

1 Kind	15	-	-	-	15
2 oder 3 Kindern	-	23	10	19	52
4 - 6 Kindern	-	8	23	11	42
7 und mehr Kindern	-	1	9	2	12
zusammen:	15	32	42	32	121

b) Verhältniszahlen: Anteil der Mißerfolge an den Probandengruppen

1 Kind	57,7	-	-	-	57,7
2 oder 3 Kindern	-	54,8	83,3	52,8	57,8
4 - 6 Kindern	-	61,6	65,7	73,3	66,7
7 und mehr Kindern	-	100	52,9	100	60,0
zusammen:	57,7	57,1	65,6	60,4	60,8

bei dem dritten Gemütskälte und Impulsivität. Ein vierter Proband konnte nicht unbedingt als Psychopath eingestuft werden. Er ist eine leicht schwachsinnige und gehemmte Persönlichkeit. Als ausgesprochener Hilfsschultyp besuchte er die Volksschule, wo er dreimal sitzenblieb. Seinen Trieben verhalf er durch starken Alkoholgenuß zum Durchbruch. Der fünfte Proband wuchs mit zwei Schwestern auf und wurde als Stammhalter stark bevorzugt. Ein weiterer Proband wurde in asozialen Verhältnissen von einer lebensuntüchtigen, bösartigen und hemmungslosen Mutter in äußerst schlechten Wohnverhältnissen aufgezogen.

Diese sechs Probanden belasten die Gruppe der mittleren Kinder und verfälschen die Rückfallsquote. Berücksichtigt man diesen Umstand, so lautet das Ergebnis, daß die mittleren Kinder keineswegs besonders rückfallsgefährdet sind.

Festzuhalten bleibt, daß die jüngsten Kinder aus Großfamilien stärker gefährdet sind als andere. Sie sind oft unerwünschte Kinder und Nachzügler, die sowohl von den älteren Geschwistern als auch von den Eltern nicht die genügende erzieherische Fürsorge erfahren.

2. Psychopathie

Indem wir die Frage nach den Charakteren der Probanden stellen, berühren wir ein Hauptproblem der kriminologischen Forschung[1)], nämlich die Frage nach dem Zusammenhang zwischen gewissen Charaktereigenschaften und dauerndem Verbrechertum, in unserem Fall nach den charakterlichen Besonderheiten unserer Rückfälligen. Es gilt zu untersuchen, inwieweit die wiederholt rückfälligen Probanden zu ihrer Abnormität im Verhalten gegenüber den Rechten anderer und der Gesellschaft durch Psychopathien disponiert sind. Die Frage nach dem Zusammenhang von Psychopathie

---

1) Exner, S. 172 f..

und Disposition zu dauerndem Verbrechertum ist oft untersucht und im positivem Sinne beantwortet worden.[1] Wenn es richtig ist, daß unter Rückfallsverbrechern hohe Hundertsätze von Psychopathen auftreten, dann müßten wir unter unseren rückfälligen Probanden eine ähnliche Beobachtung machen können.

Gegen die Zweckmässigkeit und Notwendigkeit der Erforschung von Psychopathien vor allem bei jugendlichen und heranwachsenden Rechtsbrechern hat sich insbesondere Meyer gewandt.[2] Er bemerkt, daß weder über den Begriff der Psychopathie als solcher noch über ihre Erscheinungsformen Einigkeit bestehe. Diese Ansicht ist sicherlich richtig. Der Kriminologe ist jedoch nicht gehindert, sich ein bestimmtes Einteilungsschema zum Vorbild zu nehmen und sich daran zu halten, wie z.B. an das von Schneider [3], insbesondere dann nicht, wenn die äußeren Erscheinungsformen umfassend umschrieben werden, wie es Frey[4] unter anderem unternommen hat.

Der zweite Einwand Meyers geht dahin, daß sich der Psychopath vom Nichtpsychopathen nur gradmäßig unterscheide und bei Jugendlichen durch rein entwicklungsbedingte "seelische Disharmonien, Übersteigerungen bestimmter Eigenschaften und abnorme Abschwächungen anderer Eigenschaften"[5] der bloße Anschein einer Psychopathie hervorgerufen werde. Dieses allgemein gehaltene Argument überzeugt nicht. Sicherlich ist die Grenze zwischen normaler und abnormer Persönlichkeit fließend. Der Kriminologe, den die minderwertigen Charaktere unter den Psychopathen interessieren, untersucht bestimmte Charaktereigenschaften, die erfahrungsgemäß unter Rückfallsverbrechern auffallend häufig gefunden werden, auf ihre psychopathische Vergröberung hin.[6] Das

---

1) vgl. die Untersuchungsergebnisse von M. Riedl, Schnell, Schiedt, Michel, Stumpfl u.a., angeführt bei Exner, S.183, und die Ergebnisse von Frey, S. 111.

2) Meyer, MschrKrim., 1965, S. 234 ff..

3) Schneider, S. 69 ff..

4) Frey, S. 205 ff., 208 ff., 211 ff..

5) Hellmer, ZStW 72, S. 409.

6) Exner, S. 185.

heißt, daß es sich immer um Persönlichkeiten handeln muß, die auf Grund ihrer Abnormität mehr oder weniger in jeder Lebenssituation und unter allen Verhältnissen zu inneren oder äußeren Konflikten kommen müssen und deswegen die Gesellschaft stören.[1] Hält sich der Kriminologe an diesen Begriff, so ist er wohl in der Lage, psychopathische Charakterzüge von pubertätsbedingten Erscheinungen zu unterscheiden, da sich seine Untersuchung nicht auf die puberale Epoche eines Jugendlichen beschränkt, sondern sein gesamtes bisheriges Lebensbild erfaßt. Darüber hinaus kommt es bei den Übersteigerungen, Abschwächungen und Disharmonien in der Pubertätszeit darauf an, in welche Richtung und in welchen Formen sie sich bewegen. Wenn geltend gemacht wird, daß sich psychopathische und entwicklungsbedingte Abartigkeiten Jugendlicher in ihren Formen oft vollkommen glichen[2], dann dürfte das nur bei isolierter Betrachtung der einzelnen Erscheinungen zutreffen. Bei einer eingehenden Analyse der Triebfedern, unter Beobachtung des übrigen Verhaltens und unter Berücksichtigung der gesamten Entwicklung und der Abstammung, wie es Frey getan hat, treten die Unterschiede zutage.

Eine andere Frage ist, ob durch ein bloßes Aktenstudium, wie wir es unternommen haben, Psychopathien mit letzter Sicherheit festgestellt werden können. Wir haben uns streng an die Beschreibungen von Schneider und Frey gehalten und mittels der von ihnen aufgestellten Merkmale unsere Probanden überprüft. Es ließ sich dabei nicht vermeiden, daß unserer Beurteilung ein gewisser Unsicherheitsfaktor anhaftet. Es ist daher möglich, daß es sich in einzelnen Fällen, insbesondere bei einigen als explosible Psychopathen eingestufte Probanden um bloße "psychopathische Erscheinungen" handelt. Wenn wir in der Folge von Psychopathien sprechen, dann in diesem eingeschränkten Sinne.[3]

Da wir jedoch mit Frey[4] entgegen der Ansicht Meyers[5] der Auf-

---

1) Schneider, S. 5.
2) Brückner, S. 132.
3) Brückner, a.a.O.
4) Frey, Kriminologie und Kriminalpolitik, S.3.
5) Meyer, MschrKrim., 1965, S. 233 ff..

fassung sind, daß ein Punktsystem, das seine Verwendung in der Praxis anstrebt, auf einer nach kriminalbiologischen Grundsätzen durchgeführten systematischen Persönlichkeitserforschung beruhen sollte[1], in der auch Anlagebedingungen einbezogen sind, haben wir es für gerechtfertigt gehalten, eine gewisse Fehlerquote in Kauf zu nehmen.

Anhand der vielfach vorhandenen psychologischen und psychiatrischen Gutachten der Anstaltspsychologen sowie der an den Strafverfahren gegen unsere Probanden beteiligten medizinischen und psychologischen Sachverständigen, den Berichten der Jugendfürsorgebehörden und den verschiedentlich vorgefundenen Zeugnissen der Lehrer und verantwortlichen Erzieher der Anstaltszöglinge über das Verhalten der Probanden in Kind- und Jugendalter haben wir unsere Probanden auf Psychopathien hin untersucht. Ein weiteres Hilfsmittel zur Aufklärung haben uns die in den Anstaltsakten vorhandenen Beurteilungen über Betragen, Ordnungsliebe, äußere Sauberkeit, Zuverlässigkeit, Auftreten, Fleiß, Ausdauer und das sonstige Verhalten der Probanden im Kreise ihrer Mitgefangenen gegeben.

Wir unterschieden die Psychopathien nach der Beschreibung Schneiders.[2]
Auf diese Weise fanden wir unter unseren 210 Probanden 94 (44,8 %) Psychopathen. Sie wurden insgesamt rückfällig. Auf die einzelnen Erfolgsgruppen verteilen sie sich folgendermaßen:

Tab. 33: Anzahl der Psychopathen

	A	B	C	D	Summe
Grundzahlen	-	8	18	68	94
Verhältniszahlen	-	8,5	19,1	72,3	100

Zu den Mißerfolgen gehörten 86 (91,5 %) der Psychopathen. Acht (8,5 %) fallen in die Gruppe der ausreichenden Erfolge. Dieses

1) zustimmend: Hellmer, ZStW, 72, S. 411; Behrens, S. 44.
2) Schneider, S. 69 f..

Ergebnis entspricht dem Resultat Freys, von dessen psychopathischen Probanden 8,1 % nicht rückfällig wurden.[1)]

Unser Probandenmaterial bestätigt somit den Zusammenhang zwischen Psychopathie und Disposition zu dauerndem Verbrechertum.

Die weitere Frage ist sodann, welche Erscheinungsformen der Psychopathie besonders häufig vorkommen. Aufschluß hierüber gibt nachstehende Tabelle:

Tab. 34: Die häufigsten Psychopathien+

Psychopathien	Häufigkeit bei unseren Probanden	Vergleichszahlen bei Stumpfl	Frey
Willenlosigkeit	42	111	57
Explosiblität	35	27	28
Geltungssucht	18	12	33
Gemütlosigkeit	17	95	37
Hyperthymie	9	58	4
Stimmungslabilität	5	4	-
Asthenie	2	3	6
Fanatismus	2	8	-

+ Bei gemischten Psychopathieformen ist jede Psychopathie gesondert gezählt.

Es fällt auf, daß Willenlosigkeit am häufigsten auftritt. Unser Ergebnis stimmt mit den Resultaten von Stumpfl[2)] und Frey [3)] überein. Während aber in den Untersuchungen dieser Bearbeiter gemütskalte Psychopathie an zweiter Stelle folgt, erscheint sie

1) Frey, S. 94.
2) Stumpfl, S. 143.
3) Frey, S. 118.

bei uns erst an vierter; hingegen liegen bei uns die Explosiblen an zweiter Stelle. Diese Unterschiede dürften ihre Ursache zum Teil in der Auswahl des Materials haben. Unter unseren Probanden fehlen u.a. die Jugendlichen, die erhebliche schädliche Neigungen offenbaren[1], nämlich die unbestimmt Bestraften, ferner diejenigen, bei denen die erzieherischen Einwirkungen der Jugendstrafanstalt keinen Erfolg versprechen oder welche die Erziehungsarbeit an anderen Mitgefangenen erheblich gefährden und deswegen vom Jugendstrafvollzug ausgenommen sind.[2]

Insgesamt gesehen konnten wir jedoch in Übereinstimmung mit Frey feststellen, daß Willenlosigkeit, Gemütlosigkeit, Geltungssucht und Explosiblität unter Kriminellen am häufigsten anzutreffen sind.

In nachstehender Tabelle stellten wir unsere Probanden nach einfachen und gemischten Psychopathieformen zusammen. Dabei ergab sich, daß über 60 % unserer Psychopathen mit einfachen und fast 40 % mit gemischten Formen belastet waren. Frey fand unter 165 Psychopathen 92 Mischtypen (67,6 %).[3] Die Ursache für die abweichenden Prozentsätze ist wiederum in dem unterschiedlichen Untersuchungsmaterial zu suchen.

Ordnen wir unsere Psychopathen nach ihrer Zugehörigkeit zu den Erfolgsgruppen, so stellen wir fest, daß in der Gruppe B von acht Psychopathen nur zwei Mischtypen sind, und zwar Willenlos-Explosible. In der Gruppe C befinden sich unter 18 Psychopathen sechs Mischtypen: ein Willenlos-Geltungssüchtiger, ein Explosibel-Willenloser und vier Willenlos-Explosible. Es fällt auf, daß insbesondere die Explosiblen (9 von insgesamt 14) einen ge-

---

1) Dallinger-Lackner, § 19 JGG N 9.
2) v. Klitzing, S. 86.
3) Frey, S. 121.

Tab 35: Die Psychopathieformen

	Anzahl der Probanden absolut	relativ
I. Insgesamt geltungssüchtige	13	13,8
1. einfach geltungssüchtige	7	7,4
2. komplem. gemütlose	1	1,1
3. komplem. willenlose	5	5,3
II. Insgesamt gemütlose	12	12,8
1. einfach gemütlose	9	9,6
2. komplem. geltungssüchtige	1	1,1
3. komplem. willenlose	1	1,1
4. komplem. fanatische	1	1,1
III. Insgesamt explosible	23	24,5
1. einfach explosible	14	14,9
2. komplem. gemütlose	3	3,2
3. komplem. willenlose	1	1,1
4. komplem. hyperthymische	5	5,3
IV. Insgesamt willenlose	35	27,2
1. einfach willenlose	18	19,1
2. komplem. geltungssüchtige	4	4,3
3. komplem. gemütlose	1	1,1
4. komplem. explosible	11	11,7
5. komplem. hyperthymische	1	1,1
V. hyperthymische	3	3,2
VI. asthenische	2	2,2
VII. fanatische	1	1,1
VIII. Insgesamt stimmungslabile	5	5,3
1. einfach stimmungslabile	4	4,3
2. komplem. explosible	1	1,1
Psychopathen insgesamt:	94	100,0
einfache Typen	58	61,7
davon Mischtypen	36	38,3

Tab. 36: Die Verteilung der Psychopathen auf die Erfolgsgruppen

Psychopathieformen	Anzahl der Probanden B	C	D	Summe
einfach geltungssüchtige	1	1	5	7
komplem. gemütlose			1	1
" willenlose			5	5
einfach gemütlose		2	7	9
komplem. geltungssüchtige			1	1
" willenlose			1	1
" fanatische			1	1
einfach explosible	3	6	5	14
komplem. gemütlose			3	3
" willenlose		1		1
" hyperthymische			5	5
einfach willenlose	1	2	15	18
komplem. geltungssüchtige		1	3	4
" gemütlose			1	1
" explosible	2	4	5	11
" hyperthymische			1	1
hyperthymische	1		2	3
asthenische			2	2
fanatische			1	1
einfach stimmungslabile		1	3	4
komplem. explosible			1	1
insgesamt:	8	18	68	94

ringeren Grad der Rückfälligkeit zeigen. Möglicherweise handelte es sich nur um psychopathische Erscheinungsformen, die entwicklungsbedingt waren und durch Umwelteinflüsse starken Ausdruck gefunden hatten. Zu berücksichtigen ist auch, daß impulsive Neigungen mit zunehmendem Alter abgebaut werden.

An der größeren Häufigkeit der einfachen Psychopathieformen unter den weniger stark rückfälligen Probanden wird augenschein-

lich, daß die Mischformen kriminogen hochwertiger sind.[1)]

Diese Tatsache wird durch eine andere Beobachtung bestätigt: Bezieht man die Häufigkeit der einzelnen Psychopathieformen und die Mischformen der rückfälligen Psychopathen der Gruppe D auf die insgesamt erhaltenen Strafen und die Gesamtstrafdauer, so ergibt sich, daß die Mischformen mit der zunehmenden Strafenintensität korrelieren und die einfachen Formen relativ abnehmen.

Tab. 37: Psychopathieformen unter den völligen Versagern

		1.	2.	3.	Summe
Anzahl der Probanden		40	27	17	84
Anzahl der Psychopathen					
	a) absolut	40	22	6	68
	b) relativ	100,0	81,5	35,3	81,0
einfache Formen	absolut	20	15	5	40
Mischformen	absolut	20	7	1	28
einfache Formen	relativ	50,0	68,2	83,3	58,8
Mischformen	relativ	50,0	31,8	16,7	41,2

1. enthält die Probanden, die
   a) 3mal verurteilt und insges. über 3 Jahre Freiheitsentzug,
   b) 4mal " " " " 2 " " ,
   c) 5mal " " " " 1 Jahr " ,
   d) Sicherungsverwahrung und
   e) lebenslange Zuchthausstrafe erhalten hatten;
2. enthält diejenigen, die mindestens 3 Strafen oder insgesamt mindestens 3 Jahre Freiheitsentzug erhalten hatten mit Ausnahme eines zu unbestimmter Jugendstrafe Verurteilten;
3. enthält die restlichen mit geringerem Freiheitsentzug belegten Probanden der Gruppe D.

Zusammenfassend können wir feststellen, daß erstens Psychopathien zu Rückfallsverbrechertum praedisponieren und zweitens die Mischformen kriminogen hochwertiger sind.

1) Frey, S. 130.

3. Trunksucht

Ein wesentlicher Rückfallsfaktor ist die Trunksucht. Schiedt beobachtete, daß von 203 Trunksüchtigen 72,8 % rückfällig wurden (allgemein 49 %).[1] Von den 176 Gewohnheitstrinkern Schwaabs versagten sogar 83,5 % (allgemein 69 %).[2] Die besonderen Gefahren für den Trunksüchtigen liegen neben gesundheitlichen darin, daß seine geistigen und moralischen Kräfte nachlassen und er der Unzufriedenheit mit sich selbst, der Resignation und völliger Gleichgültigkeit gegenüber sozialer Verantwortung verfällt.[3] Die späteren Folgen sind hinlänglich bekannt: Verlust der Arbeitsstelle, Mittellosigkeit und Verwahrlosung.[4] Ausgeprägte Gewohnheitstrinker, bei denen sich Depravationserscheinungen bemerkbar machten, konnten wir unter unseren relativ jungen Probanden nicht feststellen. Einige zeigten jedoch bereits eine erhebliche Neigung zum Trinken. Sie gingen keiner geregelten Arbeit mehr nach und trieben sich alltäglich in verrufenen Lokalen umher, betranken sich und verschafften sich Alkohol durch Diebstähle. Bei 19 Jugendlichen fanden wir in den richterlichen Urteilen vermerkt, daß sie sich in bedenklicher Weise dem Alkohol ergeben hätten.

Diese Probanden erwiesen sich, wie unsere Tabelle zeigt, als haltlos und lebensuntüchtig. Keiner von ihnen hielt sich in der Beobachtungszeit straffrei.

---

1) Schiedt, S. 57.
2) Schwaab, S. 43.
3) Schiedt, S. 65 f..
4) vgl. Exner, S. 201 f..

Tabelle 38: "Trunksüchtige" Probanden

		A	B	C	D	Summe
Trunksucht	absolut	-	2	4	13	19
	relativ	-	10,5	21,1	68,4	100

Der hohe Mißerfolgssatz von 89,5 % läßt es angebracht erscheinen, bei Jugendlichen starke Hinwendung zum Alkohol als Prognosefaktor zu werten. Behrens fand unter seinen Jungtätern ebenfalls 17 Probanden, deren Alkoholgenuß ein bedenkliches Ausmaß angenommen hatte. 76,4 % von ihnen konnten nicht resozialisiert werden.[1)]

4. "Wanderer" und Ausreißer

Innere Halt- und Bindungslosigkeit führen zu einem unsteten Lebenswandel, der seinen Ausdruck nicht nur in häufigem Arbeitsstellenwechsel findet, sondern sich vielfach in einem eigentümlichen "Wandertrieb" äußert. Es ist nur natürlich, daß ein Leben auf der Landstraße ohne feste Arbeit in verstärktem Maße in Not und Verbrechen führt. Die Richtigkeit des gelegentlich von Sutherland geäußerten Satzes "mobility generally increases criminality"[2)] wird durch eine Erhebung Baumgärtners bestätigt: Unter 7609 "mittellosen Wanderern", die während der Zeit von Ende 1935 bis Frühjahr 1937 in Bayern aufgegriffen wurden, waren nicht weniger als 5637 (74 %) vorbestraft und davon hatten 45 % eine Strafliste, die über zehn Straftaten auswies.[3)] Es wundert daher nicht, daß Behrens und Sydow bei ihren nicht seßhaften Jungtätern besonders hohe Mißerfolgsquoten feststellten: Behrens ermittelte 17 Probanden, die zumindest eine Zeitlang ziellos umhergeirrt waren; von ihnen

1) Behrens, S. 84 f..

2) Sutherland, S. 123.

3) Baumgärtner, Die Straffälligkeit mittelloser Wanderer, in "Der nicht seßhafte Mensch", München, 1938, S. 139 ff.; zit. nach Exner, S. 250 f..

versagten 15 (88,2 %),[1] Sydow beobachtete bei 15 männlichen Jungtätern ohne festen Wohnsitz 13 Versager (86,7 %).[2]

Tab. 39: "Wanderer" und Ausreißer

	A	B	C	D	Summe
absolut	3	3	4	20	30
relativ	10,0	10,0	13,3	66,7	100

Wir fanden unter unseren Jugendlichen 30 Probanden, die vor ihrer Einweisung in die Strafanstalten in Vechta wiederholt dem "Drang in die Ferne" nachgegeben hatten und umherzigeunert waren. Fünf Jugendliche hatten sich zu ausgesprochenen Vagabunden entwickelt; sie hatten den halben Kontinent bereist, nur hin und wieder kurzfristig Arbeitsstellen angenommen und waren ständig mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Neben Paßvergehen, unerlaubten Grenzübertritten und kleinen Betrügereien waren vor allem häufige Diebstähle ihre wesentlichen Straftaten. Nur einer von ihnen war jedoch wegen Landstreicherei vorbestraft. Drei weitere Jugendliche waren aus der Ostzone nach Westdeutschland gekommen und hatten sich ohne festen Wohnsitz in verschiedenen Großstädten umhergetrieben und in Bahnhöfen kampiert, bis sie schließlich festgenommen wurden. Die übrigen waren ihren Eltern zum größten Teil schon im schulpflichtigen Alter völlig motivlos entlaufen und hatten sich tagelang umhergetrieben. Diejenigen, die deswegen in Fürsorgeerziehungsanstalten untergebracht worden waren, gehörten zu den typischen Ausreißern. Bei anderen machte sich der Drang nach Ortswechsel erst im Berufsschulalter bemerkbar. Ihre Motive bildeten Unzufriedenheit mit der beruflichen Ausbildung und Abneigung gegen geregelte Arbeit, aber auch der bloße Wunsch, die "große Welt" kennenzulernen und ein unabhängiges Leben zu führen, ließ sie die Trennung von Elternhaus und Arbeitsstelle vollziehen. Ziel ihrer Wanderungen waren meistens die Großstädte des Ruhrgebietes oder Hamburg mit sei-

1) Behrens, S. 84.
2) Sydow, S. 87.

nen Vergnügungsvierteln. Mit dem althergebrachten Tippelbruder hatten sie kaum etwas gemein. Entweder entwendeten sie für ihre Reisen Mopeds und Autos oder fuhren "per Anhalter". Da sie stets mittellos waren und deswegen keine Unterkunft fanden, wurden sie vielfach nach kurzer Zeit in verwahrlostem Zustand aufgegriffen oder wegen Vermögensstraftaten verhaftet.

Wie nicht anders zu erwarten, mußten 24 dieser Jugendlichen (80 %) erhebliche Strafen in der Beobachtungszeit hinnehmen. Wir ziehen daher den Schluß, daß die Prognose bei wiederholtem Fortlaufen aus dem Elternhaus und Vagabundieren im Jugendalter als Ausdruck eines unsteten Charakters ungünstig lauten muß.

5. Frühkriminalität

Der Zusammenhang zwischen Frühkriminalität und Gewohnheitsverbrechertum ist hinreichend erforscht[1], so daß wir uns auf die Frage beschränken können, ob bei unseren jugendlichen Rechtsbrechern Unterschiede in der kriminellen Gefährdung feststellbar sind, je nachdem in welchem Alter die erste Straftat begangen wurde. Trotz der geringen Altersunterschiede haben die Untersuchungen von Silbereisen, Frey, Meyer und Behrens einen kontinuierlichen Anstieg der Rückfälligkeit nach dem Zeitpunkt der ersten Straftat ergeben: Silbereisen beobachtete bei 265 Jugendlichen, die erstmals in ihrem 15. und 16. Lebensjahr bestraft worden waren, 53,2 % Rückfällige bzw. 23,4 % vielfach Rückfällige, hingegen bei 260 im 17. und 18. Lebensjahr zuerst Bestraften Rückfälligkeitssätze von 45,4 % und 14,6 %.[2] Frey fand unter 26 Probanden, die schon vor ihrem 10. Lebensjahr durch Straftaten aufgefallen waren, 83,8 % Rückfällige, unter 18 zwischen dem 10. und 14. Lebensjahr straffällig gewordenen Jugendlichen 66,7 % Rückfallstäter und bei 23 im strafmündigen

---

1) vgl. die Untersuchungsergebnisse von Wend, Michel, Schnell und E. Schmidt, über die Exner, S. 210, berichtet; ferner Hellmer, S. 63; Müggenburg, S. 22 .; Schiedt, S. 41 f.; Schwaab, S. 33 f.; Meywerk, S. 436.

2) Silbereisen, S. 16.

Alter vor Vollendung des 18. Lebensjahres erstmals kriminellen Probanden nur 34,8 % Rezidivisten.[1)]

Tab. 40: Der Beginn der Kriminalität

Beginn der Kriminalität vor Vollendung	A	B	C	D	Summe
a) Grundzahlen					
1. des 14. Lebensj.	9	5	12	18	44
2. des 16. Lebensj.	11	11	17	26	65
3. des 18. Lebensj.	15	9	9	25	58
insgesamt:	(35)	(25)	(38)	(69)	(167)
4. erste Straftat als Heranwachsender	12	9	7	15	43
zusammen:	47	34	45	84	210
b) Verhältniszahlen					
1. des 14. Lebensj.	20,5	11,4	27,3	40,9	100
2. des 16. Lebensj.	16,9	16,9	26,2	40,0	100
3. des 18. Lebensj.	25,9	15,5	15,5	43,1	100
insgesamt:	(21,0)	(15,0)	(22,8)	(41,3)	(100)
4. erste Straftat als Heranwachsender	27,9	20,9	16,3	34,9	100
zusammen:	22,4	16,2	21,4	40,0	100

Meyer stellte in seiner Bewährungsuntersuchung bei Kriminalitätsbeginn vor Vollendung des 10. Lebensjahres einen Rückfallssatz von 85,7 % fest, im 11. bis 13. Lebensjahr 73,7 % und im 16. bis 18. Lebensjahr 40,4 %.[2)] Schließlich ermittelte Behrens anhand der Strafregisterauszüge, daß die vor Vollendung des 18. Lebensjahres erstmalig Vorbestraften ausnahmslos ver-

1) Frey, S. 252 f..

2) Meyer, S. 101.

sagten, während die im Alter von 18 und 19 Jahren verurteilten Probanden eine Mißerfolgsquote von 73,5 % und die erstmals im Alter von 20 und 21 Jahren Vorbestraften einen Mißerfolgssatz von 69,7 % aufwiesen.[1)]

Wie unsere beiden Tabellen 40 und 41 über den Beginn der Kriminalität und das Alter bei der ersten jugendrichterlichen Maßnahme zeigen, konnten wir ebenfalls ein deutliches - wenn auch nicht allzu starkes - Absinken der kriminellen Gefährdung mit zunehmendem Alter unserer Probanden beobachten. Die Jugendlichen, die ihre erste Straftat bereits im strafunmündigen Alter begingen, versagten zu 68,2 %; diejenigen, die im Alter von 14 und 15 Jahren bzw. im Alter von 16 und 17 Jahren erstmalig straffällig wurden, scheiterten zu 66,2 % bzw. 58,6 %, während die Probanden, die erst als Heranwachsende Straftaten begingen, einen Mißerfolgssatz von nur 51,2 % aufweisen. Nach der folgenden Tabelle, in der wir das Alter zur Zeit der ersten Verurteilung festhielten, versagten die als Jugendliche erstmalig Verurteilten zu 64,4 % und die im heranwachsenden Alter erstmals Bestraften zu 55,3 %. Damit können auch wir feststellen: Je früher die Kriminalität einsetzt, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit einer Entwicklung zum Hangverbrecher.

Tab. 41: Das Alter der Probanden bei ihrer ersten Verurteilung

Altersgruppen	A	B	C	D	Summe
	a) Grundzahlen				
14 und 15 Jahre alt	13	12	20	28	73
16 und 17 Jahre alt	16	10	8	36	70
zusammen:	29	22	28	64	143
18 Jahre alt und älter	18	12	17	20	67
	b) Verhältniszahlen				
14 und 15 Jahre alt	17,8	16,4	27,4	38,4	100
16 und 17 Jahre alt	22,9	14,3	11,4	51,4	100
zusammen:	20,3	15,4	19,6	44,8	100
18 Jahre alt und älter	26,9	17,9	25,4	29,9	100

1) Behrens, S. 89.

6. Die früheren erzieherischen Maßnahmen und Strafen

Ein wesentlicher Anhaltspunkt für die Gefährlichkeit eines Verbrechers ist sein Vorstrafenregister.[1] Einhellig haben die Prognoseuntersuchungen ergeben, daß mit zunehmender Zahl der Vorstrafen die Wahrscheinlichkeit des Rückfalls steigt.[2] Zum Vergleich seien hier nur die Ergebnisse der Arbeiten von Behrens und Sydow wiedergegeben. Behrens fand bei nicht vorbestraften Jungtätern einen Mißerfolgssatz von 43,4 %, bei Probanden mit einer Vorstrafe 51,7 %, mit zwei Vorstrafen 67,6 %, mit drei und vier Vorstrafen 73,7 % und mit fünf und mehr Vorstrafen 80,0 %.[3] Die Jungtäter Sydows versagten, soweit sie unvorbelastet waren, zu 26,2 %, bei einer Vorstrafe zu 36,1 %, bei zwei Vorstrafen zu 69,2 %, bei drei zu 77,8 % und bei vier und mehr zu 79,3 %.[4]

In unserer nachstehenden Tabelle berücksichtigten wir Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel, Jugend-, Geld- und Gefängnisstrafen. Hingegen ließen wir Ermahnungen nach den §§ 45, 47 JGG außer acht, auch wenn sie mit Auflagen verbunden waren. Frühere Feststellungen der Schuld (§ 27 JGG) oder in eine Einheitsstrafe einbezogene früher verhängte Arreste oder Jugendstrafen werteten wir als Vorstrafen, wenn die Probanden nach dem ersten Urteil erneute Straftaten begangen hatten.

Tab. 42: Zahl der Vorstrafen

a) Grundzahlen

Strafen	A	B	C	D	Summe
keine	20	11	17	17	65
eine	12	19	13	31	75
zwei	10	2	8	16	36
drei und mehr	5	2	7	20	34
zusammen:	47	34	45	84	210

1) Exner, S. 268.

2) vgl. Meywerk, S. 437; Müggenburg, S. 24 f.; Schiedt, S. 43; Schwaab, S. 35.

3) Behrens, S. 92.

4) Sydow, S. 91.

b) Verhältniszahlen

Strafen	A	B	C	D	Summe
keine	30,8	16,9	26,2	26,2	100
eine	16,0	25,3	17,3	41,3	100
zwei	27,8	5,6	22,2	44,4	100
drei und mehr	14,7	5,9	20,6	58,8	100
zusammen:	22,4	16,2	21,4	40,0	100

Zwei Drittel unserer Jugendlichen waren nicht oder nur einmal vorbestraft. Die übrigen hatten trotz ihres jungen Alters bis zu acht frühere Verurteilungen aufzuweisen.

Wie die Tabelle zeigt, erreichten Probanden mit drei und mehr Vorstrafen die höchste Mißerfolgsquote mit 79,4 %. Aber auch die Jugendlichen, gegen die bereits zwei Urteile ergangen waren, lagen mit 66,6 % über dem Durchschnittssatz von 61,4 %. Verhältnismässig günstig schnitten die Probanden ohne oder mit nur einer Vorstrafe ab; die Mißerfolgsquoten betrugen 52,3 % bzw. 58,7 %. Behrens vertritt die Ansicht, daß die Entwicklung erstmals bestrafter Jungtäter nicht unbedingt optimistisch einzuschätzen sei. Den Umstand, daß von ihnen 43,4 % in der Beobachtungszeit versagten, sieht er als Anzeichen dafür, daß vorhandene Verbrechenspotenzen nicht immer schon in frühester Jugend zum Ausbruch kommen müssen.[1)] Dies gilt auch für unsere erstbestraften Jugendlichen und Heranwachsenden. Wir glaubten jedoch unserem Material auch folgendes entnehmen zu können: Jugendliche, die gleich bei Beginn ihrer Kriminalität mit einer Jugendstrafe belegt werden und sie verbüßen, werden eher resozialisiert als solche, die erst dem Jugendstrafvollzug unterworfen werden, nachdem zunächst mehrmals richterliche Ermahnungen ausgesprochen und die verschiedensten Erziehungsmaßregeln und Zuchtmittel angewendet wurden. In der Gruppe D fällt nämlich die geringe Mißerfolgsquote von 26,2 % der unvorbelasteten

1) Behrens, S. 93.

Probanden gegenüber den entsprechenden Prozentsätzen der vorbestraften Jugendlichen deutlich ins Gewicht.

Ähnlich wie die Anzahl der Vorstrafen schlechthin muß es als Anzeichen für die Rückfallsgefahr angesehen werden, wenn frühere Arrest-, Jugend- und Gefängnisstrafen ohne Erfolg geblieben sind. Ein Jugendlicher, den der als Schocktherapie gedachte Jugendarrestvollzug unbeeindruckt gelassen hat, offenbart erhebliche schädliche Neigungen. Dies gilt noch mehr, wenn Heranwachsende trotz vorangegangenen Aufenthaltes in Jugendstrafanstalten oder Gefängnissen wieder entgleisen. Bei ihnen zeigt die Drohung mit Freiheitsentzug kaum noch eine Wirkung; das Gefängnisleben hat für sie bereits seinen Schrecken verloren.

Meyer stellte fest, daß von den untersuchten unbestimmt Verurteilten, die einmal in einer Jugendarrestanstalt eingesessen hatten, 45 % rückfällig wurden und daß Probanden mit zwei bzw. drei verbüßten Jugendarresten zu 90 % bzw. 100 % versagten.[1)]

Unsere Erfahrungen entsprechen diesen Beobachtungen, wie nachstehender Tabelle 43 zu entnehmen ist, wenn auch die Mißerfolgsquoten nicht allzu hoch erscheinen.

Tab. 43: Zahl der verbüßten Jugendarreste

Verbüßte Arreste	A	B	C	D	Summe
	a) Grundzahlen				
1	13	13	14	28	68
2 und mehr	7	2	5	13	27
	b) Verhältniszahlen				
1	19,1	19,1	20,6	41,2	100
2 und mehr	25,9	7,4	18,5	48,1	100

Probanden, die zweimal oder mehrmals arrestiert waren, weisen

1) Meyer, S. 103.

eine Mißerfolgsquote von 66,6 % auf. 23 Probanden waren bereits früher zu Jugend- und Gefängnisstrafen verurteilt worden. Dabei waren einzelne Heranwachsende nicht mehr gemäß § 105 JGG einem Jugendlichen gleichgestellt worden oder im Ausland in Gefängnissen eingesperrt gewesen.In Vechta verbüßten sie jedoch später verhängte Jugendstrafen.

Tab. 44: Frühere Freiheitsstrafen

Jugend- oder Gefängnisstrafe	A	B	C	D	Summe
	a) Grundzahlen				
eine	2	3	2	9	16
zwei und mehr	1	-	1	5	7
	b) Verhältniszahlen				
eine	12,5	18,8	12,5	56,2	100
zwei und mehr	14,3	-	14,3	71,4	100

Von den Probanden nur mit einer einzigen verbüßten Freiheitsstrafe konnten noch 31,3 % resozialisiert werden, während die sieben, die öfter eingesessen hatten, bis auf einen in vollem Umfang in der Beobachtungszeit versagten. Unsere Beobachtungen stimmen mit den Ergebnissen von Behrens und Sydow überein. Beide kamen übereinstimmend zu der Feststellung, daß früher verbüßte Jugend- und Gefängnisstrafen zweifelsfrei prognostische Anhaltspunkte darstellen.[1)]

7. Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung

Erwartungsgemäß versagten ebenfalls die Probanden in hohem Maße, die in ihrer Jugend unter Schutzaufsicht gestanden oder sich länger als sechs Monate in Erziehungsanstalten aufgehalten hatten, sei es auf Grund der Anordnung der Fürsorgeerziehung oder sei es im Wege der freiwilligen Erziehungshilfe.

1) Behrens, S. 94; Sydow, S. 93.

Tab. 45: Schutzaufsicht und Fürsorgeerziehung +

	A	B	C	D	Summe
	a) Grundzahlen				
Schutzaufsicht	-	1	5	8	14
Fürsorgeerziehung	4	4	7	23	38
	b) Verhältniszahlen				
Schutzaufsicht	-	7,1	35,7	57,2	100
Fürsorgeerziehung	10,5	10,5	18,4	60,6	100

+ bei über sechsmonatigem Aufenthalt in Erziehungsanstalten

Wie unsere Tabelle anzeigt, beträgt die Mißerfolgsquote bei Schutzaufsicht 92,9 % und bei Fürsorgeerziehung 79,0 % (allgemein 61,4 %).

Meyer beobachtete, daß von 39 Jugendlichen, bei denen früher die Schutzaufsicht angeordnet war, 61,5 % in der Beobachtungszeit rückfällig wurden (allgemein 51,7 %). Von 21 Probanden mit Heimerziehung unter sechs Monaten versagten bei ihm 52,4 %, von 20 mit einem Heimaufenthalt von sechs Monaten bis zu zwei Jahren 75 % und neun Probanden mit einer noch länger währenden Fürsorgeerziehung voll und ganz.[1)]

Wir schließen uns der Ansicht Meyers an, daß Jugendliche, bei denen Schutzaufsicht oder längerer Aufenthalt in Erziehungsheimen ohne Erfolg geblieben ist, in besonderem Maße rückfallsgefährdet sind.

8. Die Schulleistungen

Schlechter Schulerfolg ist die Folge einer Minderbegabung, schwacher Intelligenz, mangelnden Lerneifers und unregelmäßigen Schulbesuchs. Es liegt nahe, daß Menschen, die in der Schule versagt haben, auch im späteren Lebenskampf oftmals unterliegen. Es ist deswegen nicht verwunderlich, wenn unter Rück-

1) Meyer, S. 98 ff..

fallsverbrechern häufig ein vermindertes geistiges Niveau festgestellt worden ist.[1)]

Insbesondere Schwachsinn ist unter den Straffälligen wesentlich stärker verbreitet als in der Gesamtbevölkerung; es wird geschätzt, daß allgemein auf 100 Personen zwei Schwachsinnige kommen.[2)] Unter unseren 210 Probanden haben wir 26 Hilfsschüler und 19 Volksschüler gefunden, die eigentlich auf eine Sonderschule gehört hätten. Sie erreichten höchstens die fünfte Klasse und das auch nur auf Grund ihres vorgerückten Alters. In den Anstaltsakten wurden sie zum größten Teil als leicht bis mittelgradig schwachsinnig bezeichnet. Zusammen machen sie 21,4 % der gesamten untersuchten Jugendlichen und Heranwachsenden aus.

Die erhöhte Gefährdung Schwachbegabter kann verschiedene Gründe haben. Je schwächer die Intelligenz ist, desto geringer ist die Steuerung des Trieblebens und desto schwächer sind Einsichts- und Kritikfähigkeit und damit die Widerstandskräfte ausgebildet, die vor einem kriminellen Abgleiten schützen.

Darüber hinaus sehen sich Unbegabte und Geistesschwache oft in ihrem sozialen Fortkommen zurückgesetzt; es fehlt ihnen die notwendige Lebenshilfe, so suchen sie häufig ihre Schwäche durch Verbrechen zu kompensieren. Schließlich darf nicht übersehen werden, daß Schwachsinnige oft andere Charaktermängel aufweisen.[3)] Frey fand unter 42 Debilen 25 Psychopathen.[4)] Von unseren 45 Schwachsinnigen zeigten 24 psychopathische Charakterzüge.

In der nachstehenden Tabelle 46 weisen die Hilfsschultypen, die auf Volksschulen hindurchgeschleppt wurden, mit 10,6 % die niedrigste Erfolgsquote auf (allgemein 38,6 %). Von den Hilfs-

---

1) Exner, S. 163 mit Nachweisen.
2) Exner, S. 161; 164.
3) Exner, S. 165 ff..
4) Frey, S. 102, 104, 134 ff..

Tab. 46: Die Schulbildung der Probanden nach Erfolgsgruppen gegliedert

	A	B	C	D	Summe
a) Grundzahlen					
1. Mittelschüler	2				2
2. Volksschüler[1]	44	27	37	74	182
a) nicht sitzengeblieben	25	10	21	32	88
b) 1x sitzengeblieben	15	9	6	17	47
c) 2x sitzengeblieben	3	7	5	13	28
d) ausgesprochene Hilfsschultypen[2]	1	1	5	12	19
3. Hilfsschüler	1	7	8	10	26
4. hartnäckige Volksschulschwänzer	1	1	5	7	14
b) Verhältniszahlen					
1. Mittelschüler	100,0				100
2. Volksschüler	24,2	14,8	20,3	40,6	100
a) nicht sitzengeblieben	28,4	11,4	23,8	36,4	100
b) 1x sitzengeblieben	31,9	19,1	12,8	36,2	100
c) 2x sitzengeblieben	10,7	25,0	17,8	46,5	100
d) ausgesprochene Hilfsschultypen	5,3	5,3	26,3	63,2	100
3. Hilfsschüler	3,8	26,9	30,8	38,5	100
4. hartnäckige Volksschulschwänzer	7,1	7,1	35,7	50,0	100

1) Unter den Volksschülern befinden sich sechs Probanden, die kurze Zeit eine Mittelschule und vier Probanden, die kurze Zeit eine Oberschule besucht haben, aber nicht mehr als acht Schuljahre absolviert haben.

2) Als Hilfsschultypen werden solche Probanden bezeichnet, die nur vier Schulklassen durchlaufen oder aber nur aus Altersgründen in die 5. Klasse versetzt worden sind.

schülern versagten 69,3 %. Ihr günstigeres Abschneiden liegt darin begründet, daß ihnen in der Sonderschule eine individuelle Förderung und Betreuung zuteil wurde und sie unter ihresgleichen nicht ihre Minderwertigkeit ständig spürten wie die Schwachbegabten unter den Normalschülern. Unter den Hilfsschultypen fanden wir unsere chronischen Volksschulschwänzer, die zu 85,7 % versagten. Volksschüler, die zweimal sitzengeblieben waren, schnitten wesentlich günstiger ab. Mit 64,3 % liegt ihre Mißerfolgsquote nur etwa 3 % über der allgemeinen.

Gut bewährten sich Volksschüler, die keine oder nur eine Klasse wiederholen mußten. Einmaliges Sitzenbleiben war bei unseren Probanden weniger Ausdruck einer Minderbegabung als vielmehr die Folge von Krankheit, Flucht und unzureichenden Wohnverhältnissen. Es fällt auf, daß kein Proband eine höhere Schule und nur zwei Jugendliche eine Realschule besucht hatten. Sie bewährten sich in vollem Umfang.

Nach unseren Untersuchungsergebnissen sind schlechte Schüler, insbesondere Schwachsinnige, kriminell stark rückfallsgefährdet. Diese Beobachtungen werden durch andere Untersuchungen an jungen Rechtsbrechern bestätigt. Es darf auf Arbeiten von Behrens, Kohnle, Piecha und Silbereisen verwiesen werden.[1] Meyer erzielte zum Teil abweichende Ergebnisse, und zwar stellte er fest, daß Hilfsschüler eine gute Entwicklung nahmen, während zwei- und mehrmals sitzengebliebene Volksschüler den höchsten Rückfallssatz aufwiesen (66,7 % gegenüber 51,7 % allgemein)[2]. Meyer will daher nicht in schwacher Begabung und mangelhafter

---

1) Behrens, S. 67: Hilfsschüler und Volksschüler, die zweimal und öfter sitzengeblieben waren, zeigten eine Mißerfolgsquote von über 75 %, gute Volksschüler einen Mißerfolgssatz von 55,6 % (allgemein (58 %);
Kohnle, S. 54: Der Erfolgssatz der guten Schüler betrug 52,3 %, derjenige der ausreichenden und schlechten 20,9 % bzw. 19,6 %;
Piecha,S.130 f.: Gute Schüler bewährten sich zu 46,2 %, ausreichende zu 22,7 % und schlechte zu 24 %;
Silbereisen, S. 62: 38 % der Straffreien und 75 % der vielfach Rückfälligen waren schlechte Schüler.

2) Meyer, S. 94.

Intelligenz, sondern in der zu schlechtem Schulerfolg führenden Unstetheit und Unfähigkeit, sich einer Ordnung zu fügen, ein Prognosemerkmal sehen. Dieser Ansicht vermögen wir nicht zu folgen, denn es sind gerade die Minderbegabten, die angesichts ihres schulischen Versagens gern der Schule fernbleiben. Die große Umwelt- und Triebabhängigkeit Schwachsinniger läßt keine günstige Prognose zu.[1)]

9. Lehre, Beruf und Einstellung zur Arbeit

Eine abgeschlossene Lehre bildet die beste Grundlage für die spätere Existenzsicherung. Außerdem hat der ausgelernte Jugendliche Zielstrebigkeit, Fleiß, Ausdauer und Kraft bewiesen, Unbequemlichkeiten und Entbehrungen auf sich zu nehmen. Ungünstig müssen die Lebenserfolgsaussichten desjenigen erscheinen, der sich nie um eine ordentliche Berufsausbildung bemüht oder die angefangene Lehre hingeworfen hat. Übereinstimmende Beobachtungen gehen immer wieder dahin, daß Ungelernte, vor allem wenn sie ihre Lehre abgebrochen hatten, in ihrem späteren Leben versagten.[2)] Diese Feststellungen treffen auch auf unsere Probanden zu: Günstig entwickelten sich diejenigen mit abgeschlossener Lehre; von ihnen scheiterten nur 50 %. Probanden mit abgebrochener Lehre weisen hingegen einen Mißerfolgssatz von 70,1 % auf. Wie wir beobachten konnten, hatten sie ihre Lehre aus Unlust oder Faulheit aufgegeben, oder sie waren wegen Arbeitsbummelei, Unverträglichkeit, Unzuverlässigkeit und Unehrlichkeit hinausgeworfen worden.Etwas anderes gilt, wenn Berufskrankheiten sie zur Aufgabe zwangen, schlechte Schulleistun-

---

1) Behrens, S. 68.

2) vgl. die Rückfalls- bzw. Mißerfolgsquoten bei

	gelernten	ungelernten	Probanden mit abgebrochener Lehre
Schiedt, S. 38:	32,8	55,1	64,7
Schwaab, S. 30:	56,9	69,9	82,5
Müggenburg, S. 14:	29,7	41,7	72,7
Meyer, S. 97:	37,5	-	49,6
Kohnle, S. 56:	50,0	--------- 78,4 ------	
Behrens, S. 72:	45,5	62,5	68,5
Sydow, S. 76:	40,2	62,3	85,7

gen in der Berufsschule einen erfolgreichen Lehrabschluß von vornherein zunichte machten oder die Verhaftung der Ausbildung ein Ende setzte. Die Betroffenen bewährten sich zu 63,6 %. Zwei mit längeren Jugendstrafen belegte Probanden konnten ihre Lehre in der Haftanstalt erfolgreich abschließen.[1] Zwölf weitere beendeten nach ihrer Entlassung entweder ihre frühere oder eine neu begonnene Lehre. Daß diese 14 Probanden mit 65,4 % die höchste Erfolgsquote aufweisen, verwundert nicht. Sehr ungünstig, mit einer Mißerfolgsquote von 70,1 %, schnitten die Ungelernten ab. Dabei fanden wir gerade bei den für eine Ausbildung ungeeigneten Jugendlichen den größten Mißerfolgssatz von 78,4 %, während diejenigen, welche das Zeug hatten, eine Lehre durchzustehen, mit 62,5 % nur gering über der allgemeinen Mißerfolgsquote liegen. Die Minderbegabten zeigten sich im Arbeitsleben als äußerst untüchtig. Sie waren auf Grund ihrer geringen geistigen Gaben selbst für gut bezahlte Hilfsarbeiterstellungen unbrauchbar; darüber hinaus entwickelten sie sich zu arbeitsscheuen Gelegenheitsarbeitern, die nur hin und wieder niedrigste Dienste verrichteten. Die intelligenteren unter den ungelernten waren vielfach durch ihre häuslichen Verhältnisse oder aus Mangel an Einsicht der Erzieher gezwungen, auf eine Lehre zu verzichten. Der größere Teil von ihnen zeigte jedoch auch keine Neigung, die Beschwerlichkeiten einer Lehre auf sich zu nehmen, sondern zog es vor, ein Bummelleben zu führen und notfalls in den verschiedensten Hilfsarbeiterberufen sein Glück zu suchen. Soweit es diese Probanden schafften, in Anlernberufen als Gebäudereiniger, Linoleumleger oder Matrosen eine dauerhafte Position zu erlangen, war die Prognose günstig.

Unsere Ergebnisse beweisen, daß der Abschluß einer Lehre ein Indiz für künftiges Wohlverhalten ist, wohingegen die weitere Entwicklung wenig erfolgversprechend erscheint, wenn die Lehre vorzeitig abgebrochen oder überhaupt kein Versuch unternommen wird, einen Beruf zu erlernen.

Behrens und Sydow haben untersucht, ob in der Nichtausübung des erlernten Berufes ein ungünstiges Prognoseanzeichen zu er-

---

1) Ein Proband gehört in die Gruppe A, der andere in die Gruppe D.

Tab. 47: Berufsausbildung

	A	B	C	D	Summe
a) Grundzahlen					
1. keine Lehre begonnen	12	11	15	39	77
a) mangels Eignung	2	6	7	22	37
b) trotz Eignung	10	5	8	17	40
2. Lehre abgebrochen	6	14	15	32	67
3. Lehrstelle verloren	17	4	6	6	33
nach Entlassung oder in Haft Lehre abgeschlossen	6	3	3	2	14
4. Lehrabschluß vor Verhaftung	11	5	9	7	32
5. Schüler	1	-	-	-	1
zusammen:	47	34	45	84	210
b) Verhältniszahlen					
1. keine Lehre begonnen	15,6	14,3	19,5	50,6	100
a) mangels Eignung	5,4	16,2	18,9	59,5	100
b) trotz Eignung	25,0	12,5	20,0	42,5	100
2. Lehre abgebrochen	9,0	20,9	22,4	47,7	100
3. Lehrstelle verloren	51,5	12,1	18,2	18,2	100
nach Entlassung oder in Haft Lehre abgeschlossen	42,8	21,4	21,4	14,3	100
4. Lehrabschluß vor Verhaftung	34,4	15,6	28,1	21,9	100
5. Schüler	100,0	-	-	-	100
zusammen:	22,4	16,2	21,4	40,0	100

blicken ist. Beide kamen zu dem Ergebnis, daß daraus keine negativen Schlüsse zu ziehen sind.[1] Von unseren gelernten Probanden hatten acht ihren Beruf aufgegeben. Sie versagten zu 62,5 %, also in keinem größeren Umfang als die Probanden im Durchschnitt. Diejenigen Jungendlichen, welche ihrem Beruf treu geblieben waren, bewährten sich hingegen zu 54,2 %. Die Zahl derjenigen, die ihren Beruf nicht ausübten, ist jedoch für allgemein gültige Aussagen zu klein.

Wegweisend könnten die Beweggründe für die Berufsaufgabe und die Berufsmoral der betreffenden Jugendlichen sein. Die drei Probanden, welche sich bewährten, waren teils mit ihrem Verdienst, teils mit dem erlernten Beruf unzufrieden. Ein Maurergeselle wechselte in die Landwirtschaft über, wo er eine Dauerstellung als Gehilfe bei einem Bauern fand. Ein Schlachtergeselle erhoffte sich als Hilfsarbeiter im Straßenbau höheren Verdienst, und der dritte, ein Bäckergeselle, fühlte sich in der Backstube nicht wohl: Nachdem er kurzfristig in vier verschiedenen Bäckereien gearbeitet hatte, nahm er den Posten eines Gebäudereinigers an, den er über zwei Jahre bis zu seiner Verhaftung zur Zufriedenheit seines Arbeitgebers ausfüllte.

Dagegen fanden die fünf Versager an keiner Arbeit Gefallen. Sie führten einen unsteten Lebenswandel und arbeiteten nur um des Geldes willen. Der erste, ein Weißgerber, wurde nach Lehrabschluß sofort entlassen, er arbeitete anschließend in den verschiedensten Berufen, so als Bau- und Fabrikarbeiter, Melkergehilfe, Erntehelfer; zwischenzeitlich versuchte er, in seinem erlernten Beruf eine Stellung zu finden. Er verließ jedoch die Arbeitsstellen stets nach kurzer Zeit. Nicht anders verhielt sich ein Bauschlosser, der als Schiffsjunge, Hilfsheizungsmonteur, Gärtnerei- und Ziegeleiarbeiter, Stanzer und Fensterputzer durch die Lande zog. Die drei übrigen Probanden, ein Schlachter-, ein Schmiede- und ein Schneidergeselle, faßten ebenfalls in keinem Beruf Fuß. Sie liebten die Abwechslung

1) Behrens, S. 72 f.; Sydow, S. 76.

und ein ungebundenes Leben. Schließlich sanken sie zu arbeitsscheuen Gelegenheitsarbeitern herab.

Tab. 48: Ausübung des erlernten Berufs

Beruf	A	B	C	D	Summe
	a) Grundzahlen				
ausgeübt	9	4	8	3	24
nicht ausgeübt	2	1	1	4	8
zusammen:	11	5	9	7	32
	b) Verhältniszahlen				
ausgeübt	37,5	16,7	33,3	12,5	100
nicht ausgeübt	25,0	12,5	12,5	50,0	100
zusammen:	34,4	15,6	38,1	21,9	100

Kennzeichnend für ihren Lebensmißerfolg ist weniger die Tatsache der Berufsaufgabe als ihr Verhältnis zur Arbeit im allgemeinen. Wir messen daher der Nichtausübung des erlernten Berufes keine prognostische Bedeutung zu.

Wie unsere nachstehende Tabelle 49 zeigt, besteht hingegen eine enge Verbindung zwischen Lebensbewährung und der Einstellung zur Arbeit. Dabei bezeichneten wir das Verhältnis zur Arbeit als ungeordnet, wenn die Probanden es durchschnittlich nicht länger als drei Monate bei einem Dienstherrn aushielten und die Arbeitsstellen ohne zwingenden Grund aufgaben, wenn längere Perioden der Arbeitslosigkeit Zeiten des Beschäftigtseins ablösten, wenn die Probanden im allgemeinen überhaupt keiner geregelten Arbeit nachgingen, sondern ein Bummelleben führten, oder wenn berichtet wurde, daß sie häufig die Arbeit schwänzten und unpünktlich waren. In diese Rubrik nahmen wir auch solche Fälle auf, in denen Probanden wiederholt ihre begonnene Lehre aufgaben, weil sie sich nicht einordnen konnten. Als geordnet bezeichneten wir das Verhältnis zur Arbeit dann, wenn die Probanden dauernd einer Arbeit nachgingen, oder bemüht waren, die begonnene Lehre

abzuschließen. Wiederholte Arbeitsstellenwechsel wurden dann nicht berücksichtigt, wenn die Probanden sich dadurch verbessern wollten.

Tab. 49: Verhältnis zur Arbeit

	A	B	C	D	Summe
	a) Grundzahlen				
geordnet	32	17	19	26	94
ungeordnet	14	16	26	58	114
zusammen:	47[+)]	34[++)]	45	84	210
	b) Verhältniszahlen				
geordnet	34,0	18,1	20,2	27,7	100
ungeordnet	12,3	14,0	22,8	50,9	100
zusammen:	22,4	16,2	21,4	40,0	100

[+)] zugerechnet ein Schüler; [++)] zugerechnet ein Arbeitsunfähiger

Jugendliche, die ihre Ausbildung grundlos abbrachen, Lehr- und Arbeitsverhältnisse kurzfristig wechselten, die Arbeit schwänzten oder zeitweilig überhaupt keiner geregelten Tätigkeit nachgingen, versagten in ihrem späteren Leben überwiegend. Bei ihnen beobachteten wir einen Mißerfolgssatz von 73,7 % und umgekehrt bei geordneten Arbeitsverhältnissen eine Mißerfolgsquote von 47,9 %. Unsere Ergebnisse bestätigen damit die Tatsache, daß mangelnder Arbeitswille, fehlende Arbeitsdisziplin und Müßiggang eine ungünstige Prognose rechtfertigen. Zum Vergleich seien die gleichlautenden Ergebnisse anderer Untersuchungen erwähnt: Behrens fand bei seinen Jungtätern mit geordneten Arbeitsverhältnissen 31,5 % und bei denen, die keine rechte Einstellung zur Arbeit hatten, 74,7 % Versager.[1)]

Sydow ermittelte bei geringem Arbeitsstellenwechsel einen Mißerfolgssatz von 32,5 % und bei häufigem einen von 76,2 %.[2)]

1) Behrens, S. 76.

2) Sydow, S. 77.

Schiedt fand bei geordneten Arbeitsverhältnissen einen Rückfallssatz von 31,3 % und bei ungeordneten von 74,9 %[1], Schwaab in derselben Reihenfolge Erfolgssätze von 60,2 % bzw. 20,8 %[2] und Müggenburg wiederum Rückfallsquoten von 24,5 % bzw. 47,8 %[3].

Abschließend sei noch auf die Bedeutung der beruflichen Stellung unserer Probanden eingegangen, die sie nach der Entlassung aus den Strafanstalten in Vechta wieder einnehmen mußten. Die Berufszugehörigkeit kennzeichnet die Stellung, die der Mensch in der sozialen Hierarchie einnimmt. Damit sind zugleich seine Bildung, sein Umgang, seine wirtschaftlichen und häuslichen Verhältnisse, seine Pflicht- und Ehrauffassung und seine Freizeitinteressen in groben Zügen bestimmt, also alle Faktoren, die ihrerseits das Kriminellwerden oder Nichtkriminellwerden beeinflussen[4]. Je niedriger seine soziale Stellung ist, desto schwieriger ist es für einen einmal straffällig gewordenen Menschen, ungünstigen Einflüssen zu widerstehen und sich in der Bewährungszeit in die Gemeinschaft wieder einzuordnen. Wie nicht anders zu erwarten, war der Mißerfolgssatz der ungelernten Arbeiter mit 70,7 % am höchsten, während die Mißerfolgsquoten der Probanden in anderen sozialen Stellungen 40 % kaum überschritten. Die 106 Hilfsarbeiter der Mißerfolgsgruppen C und D machen allein über 50 % aller untersuchten Probanden aus; zugleich stellen sie mit über 80 % die Mehrheit unter den 129 in der Beobachtungszeit gescheiterten Probanden dar. Behrens fand bei seinen ungelernten Arbeitern einen Prozentsatz von 63,3 an Versagern; in der Gruppe der gesamten Mißerfolge hatten sie einen Anteil von 79 %[5].

Diese Hundertsätze zeigen, daß gestrauchelte jugendliche Hilfsarbeiter in besonderem Maße der Gefahr ausgesetzt sind, sich zum asozialen Verbrecher zu entwickeln[6], und welche Bedeutung einer geordneten Berufsausbildung zukommt.

---

1) Schiedt, S. 40.
2) Schwaab, S. 32.
3) Müggenburg, S. 18.
4) Exner, S. 242.
5) Behrens, S. 74.
6) Silbereisen, S. 63.

Tab. 50: Die berufliche Stellung

	A	B	C	D	Summe
a) Grundzahlen					
Hilfsarbeiter	20	24	30	76	150
Anlernberuf	3	-	1	-	4
Facharbeiter,Geselle	7	5	6	2	20
Angestellter	2	-	-	1	3
Hoferbe (Bauer)	1	-	-	-	1
in der Lehre oder Schüler	14	4	8	5	31
arbeitsuntauglich	-	1	-	-	1
zusammen:	47	34	45	84	210
b) Verhältniszahlen					
Hilfsarbeiter	13,3	16,0	20,0	50,7	100
Anlernberuf	75,0	-	25,0	-	100
Facharbeiter,Geselle	35,0	25,0	30,0	10,0	100
Angestellter	66,7	-	-	33,3	100
Hoferbe (Bauer)	100,0	-	-	-	100
in der Lehre oder Schüler	45,2	12,9	25,8	16,1	100
arbeitsuntauglich	-	100,0	-	-	100
zusammen:	22,4	16,2	21,4	40,0	100

10. Die Deliktsarten

Bei den verschiedenen Verbrechensarten ist ein sehr verschiedenes Maß der Rückfälligkeit zu beobachten. Die Reichskriminalstatistik zählte im Jahre 1933 bei den Gewinnsuchtsdelikten Zuhälterei, Raub, Betrug, Urkundenfälschung, Unterschlagung, Münzverbrechen und bei Widerstand gegen die Staatsgewalt eine besonders hohe Anzahl an Rückfälligen.[1] Es liegt daher nahe, den Schluß zu zie-

1) Exner, S. 269: Das Fehlen des Diebstahls in der Aufzählung beruht darauf, daß 1932 die Arbeitslosigkeit ihren Höhepunkt erreicht hatte und damit die Gelegenheitskriminalität ebenfalls stark gestiegen war (vgl. Exner, S. 81).

hen, daß solcher Art bestrafte Jugendliche möglicherweise stark rückfallsgefährdet sind.[1] Voraussetzung muß jedoch sein, daß die Delikte nicht typischerweise rein jugendlichen Trieben entspringen, sondern darüber hinaus auf eine tiefer verwurzelte Kriminalität hinweisen, oder es muß sich um solche Straftaten handeln, deren wiederholte Begehung typisch ist. Die abermalige Entäußerung derselben Triebfeder führt zu einer Einbahnung in dieser Richtung, welche die Rückfallsgefahr erhöht, und hat oft zugleich eine Übung und technische Vervollkommnung zur Folge, welche wiederum den Anreiz steigert.[2]

Als dem Jugendalter zuzuordnende Delikte nennt Sauer Gewalt- und Roheitstaten, Diebstahl und Triebdelikte, während er bei Betrug, Urkundenfälschung, Unterschlagung, Hehlerei und Erpressung auf erhebliche kriminelle Neigungen schließt.[3] Auf die Häufigkeit des gleichartigen Rückfalls bei Diebstahl, Betrug und Sexualverbrechen haben wir bereits an anderer Stelle hingewiesen.[4]

Bei der Überprüfung der Probanden daraufhin, ob eine Korrelation zwischen Deliktsart und Rückfall besteht, haben sich erheblich (mindestens um 5 %) über dem allgemeinen Mißerfolgssatz liegende Prozentsätze nur bei Betrug (73,8 %), Raub und Erpressung (66,6 %) und Straßenverkehrsgefährdung (71,4 %) ergeben. Nur gering über dem Durchschnitt liegende Mißerfolgsquoten weisen wegen folgender Delikte bestrafte Probanden auf: einfacher Diebstahl (63,4 %), schwerer Diebstahl (61,7 %), Gebrauchsanmaßung (64,6 %), Unterschlagung (62,9 %), Urkundendelikte (61,6 %), vorsätzliche Körperverletzung (65,2 %) und Hausfriedensbruch (63,6 %). In der Gruppe der vollen Mißerfolge haben wir erhöhte Prozentsätze bei Unterschlagung, Gebrauchsdiebstahl, bei Raub und Erpressung, Betrug, vorsätzlicher Körperverletzung, Hausfriedensbruch und Straßenverkehrs-

---

1) Behrens, S. 98.
2) Exner, a.a.O. und DJ 1943, S. 378.
3) Sauer, S. 560 f..
4) vgl. Tab. 12, S. 39.

Tab. 51: Die Straftaten

a) Grundzahlen

	A	B	C	D	Summe
1. Vermögensdelikte	41	33	42	79	195
§ 242	36	23	37	65	161
§ 243	21	20	25	41	107
§ 248 b	7	4	6	14	31
§ 246	9	4	8	14	35
§§ 249 ff.	4	3	4	10	21
§§ 259 ff.	3	4	5	5	17
§§ 263 ff.	4	7	10	21	42
§§ 267, 271	3	2	5	3	13
2. Personendelikte	10	8	9	13	40
§ 185		2		2	4
§ 211	1				1
§§ 223, 223 a, 226	5	3	5	10	23
§§ 222, 230	2	3	4	1	10
3. Sexualdelikte	7	5	2	12	26
§ 175	1			3	4
§ 175 a Nr. 4	2	1		1	4
§ 176 Abs.1 Nr.1		1		1	2
§ 176 Abs.1 Nr.3	3	2	1	2	8
§§ 175, 176 Abs.1 Nr. 3, 73				1	1
§ 177	2	2	1	4	9
§ 180 Abs. 1				1	1
§ 181 a	1				1
§ 183				1	1
4. Delikte gegen Staat u. öffentl. Ordnung	5	3	4	8	20
§§ 113, 114	2	1	2	2	7
§§ 120, 122	1		2	1	4
§ 123	2	2	1	6	11
5. sonstige Delikte	4	2	1	6	13
§ 153	1				1
§ 170 b			1		1
§ 330 a				2	2
§ 361 Nr. 3				1	1
§ 361 Nr. 4	1			1	2
andere	2	2		3	7
6. Verkehrsdelikte	16	17	16	30	79
§§ 315 a, 316	1	3	3	7	14
§ 142	1	1	1	1	4
§ 2 StVZO		1		2	3
§ 24 StVG	6	9	8	13	36
insgesamt:	47	34	45	84	210

b) Verhältniszahlen

	A	B	C	D	Summe
1. Vermögensdelikte	21,0	16,9	21,5	40,5	100
§ 242	22,3	14,3	23,0	40,4	100
§ 243	19,6	18,7	23,4	38,3	100
§ 248 b	22,6	12,9	19,4	45,2	100
§ 246	25,7	11,4	22,9	40,0	100
§§ 249 ff.	19,0	14,3	19,0	47,6	100
§§ 259 ff.	17,6	23,5	29,4	29,4	100
§§ 263 ff.	9,5	16,7	23,8	50,0	100
§§ 267, 271	23,1	15,4	38,5	23,1	100
2. Personendelikte	25,0	20,0	22,5	32,5	100
§ 185		50,0		50,0	100
§ 211	100,0				100
§§ 223, 223 a,226	21,7	13,0	21,7	43,5	100
§§ 222, 230	20,0	30,0	40,0	10,0	100
3. Sexualdelikte	26,9	19,2	7,7	46,2	100
§ 175	25,0			75,0	100
§ 175 a Nr. 4	50,0	25,0		25,0	100
§ 176 Abs.1 Nr.1		50,0		50,0	100
§ 176 Abs.1 Nr.3	37,5	25,0	12,5	25,0	100
§§ 175, 176 Abs.1 Nr.3, 73				100,0	100
§ 177	22,2	22,2	11,1	44,4	100
§ 180 Abs. 1				100,0	100
§ 181 a	100,0				100
§ 183				100,0	100
4. Delikte gegen Staat u. öffentl. Ordnung	25,0	15,0	20,0	40,0	100
§§ 113, 114	28,6	14,3	28,6	28,6	100
§§ 120, 122	25,0		50,0	25,0	100
§ 123	18,2	18,2	9,1	54,5	100
5. sonstige Delikte	30,8	15,4	7,7	46,1	100
§ 153	100,0				100
§ 170 b			100,0		100
§ 330 a				100.0	100
§ 361 Nr. 3				100.0	100
§ 361 Nr. 4	50,0			50,0	100
andere	28,6	28,6		42,8	100
6. Verkehrsdelikte	20,3	21,5	20,3	38,0	100
§§ 315 a, 316	7,1	21,4	21,4	50,0	100
§ 142	25,0	25,0	25,0	25,0	100
§ 2 StVZO		33,3		66,7	100
§ 24 StVG	16,7	25,0	22,2	36,1	100
insgesamt:	22,4	16,2	21,4	40,0	100

gefährdung beobachtet. Erheblich sind die Abweichungen jedoch nur bei Betrug, Raub und Erpressung, Körperverletzung und Strassenverkehrsgefährdung.

Inwieweit unsere Ergebnisse repräsentativ sind, d.h. den einzelnen Deliktsarten prognostische Bedeutung zukommt, kann nur der Vergleich mit den Beobachtungen ähnlicher Untersuchungen ergeben.

Bei einem Durchschnittssatz von 58 % an Versagern fand Behrens nennenswert erhöhte Mißerfolgsquoten bei Diebstahl (69,1 %), Unterschlagung (73,3 %) und Betrug (77,2 %).[1] Sydow beobachtete bei einem allgemeinen Mißerfolgssatz von 44,7 %, daß Diebe zu 51,2 %, Betrüger zu 66,7 % und Probanden, die wegen Unterschlagung verurteilt waren, zu 50 % versagt hatten.[2] Während Behrens und Sydow bei Betrug die gleiche Feststellung trafen wie wir, stimmen ihre Ergebnisse bei Diebstahl und Unterschlagung mit den unsrigen nicht überein. Die Unterschlagungen unserer Probanden sind der Konflikts- und Gelegenheitskriminalität zuzuordnen. Nicht Berechnung und Überlegung, sondern verminderte Widerstandskraft kennzeichnet ihren Charakter.[3] Die Untersuchungsergebnisse Meyers und Silbereisens, deren Auswahlmaterial altersmäßig dem unsrigen entspricht, stimmen mit unseren Beobachtungen überein. Meyer stellte bei einem durchschnittlichen Rückfallssatz von 51,7 % fest, daß nach § 246 StGB bestrafte Probanden zu 45 % rückfällig wurden.[4] Silbereisen zählte 50,1 % Versager bei einer allgemeinen Rückfallsquote von 49,3 %.[5] Die von Behrens und Sydow überprüften Jungtäter waren im Untersuchungszeitpunkt älter als unsere zu Jugendstrafe verurteilten Probanden. Deshalb müssen ihre Taten in einem anderen Licht gesehen werden. Das gilt insbesondere für den Diebstahl. Ist dieser, vor allem der Einbruchsdiebstahl, bei Jugendlichen durch Abenteuerlust und andere augenblickliche Lustbedürfnisse diktiert und durch eine allgemeine

---

1) Behrens, S. 100.
2) Sydow, S. 96.
3) vgl. S. 23. f..
4) Meyer, S. 107.
5) Silbereisen, S. 18.

Richtungslosigkeit gekennzeichnet, so steht bei Erwachsenen der Nutzeffekt im Vordergrund. Soll daher dieses Eigentumsdelikt auf die kriminelle Gefährdung Jugendlicher hinweisen, müssen zusätzliche Merkmale wie wiederholter Rückfall oder Spezialisierung auf bestimmte Objekte oder Begehungsformen vorliegen. Generell kommt dem von Tätern unter 21 Jahren begangenen Diebstahl keine prognostische Bedeutung zu. Das bestätigen die Untersuchungsergebnisse von Meyer und Silbereisen: Meyer beobachtete, daß nach § 242 StGB bestrafte Probanden zu 53,5 % und nach § 243 StGB verurteilte zu 50 % rückfällig wurden[1]; bei Silbereisen wurden 52,9 % der Diebe rückfällig.[2] Da für den Diebstahl - soweit nicht bloße Gelegenheitskriminalität in Betracht kommt - die wiederholte Begehung typisch ist, haben wir in nachstehender Tabelle untersucht, ob ein Zusammenhang zwischen Mißerfolg und mehrmaliger Straffälligkeit wegen Diebstahls besteht.

Tab. 52: Anzahl der Bestrafungen wegen Diebstahls +)

Diebstahls-verurteilungen	A	B	C	D	Summe
	a) Grundzahlen				
1	15	17	9	27	68
2	18	7	17	28	70
3	5	4	8	14	31
4	-	2	4	7	13
mehr	1	-	-	1	2
zusammen:	39	30	38	77	184
	b) Verhältniszahlen				
1	22,1	25,0	13,2	39,7	100
2	25,7	10,0	24,3	40,0	100
3	16,1	12,9	25,4	45,6	100
4	-	15,4	30,8	53,8	100
mehr	50,0	-	-	50,0	100
zusammen:	21,2	16,3	20,7	41,8	100

+) Die §§ 242, 243, 248 b StGB wurden als gleichwertig behandelt.

1) Meyer, a.a.O.

2) Silbereisen, S. 19.

Wie die Tabelle zeigt, steigt mit zunehmender Straffälligkeit die Mißerfolgsquote. Probanden mit drei Diebstahlsverurteilungen weisen einen Mißerfolgssatz von 71 % auf und diejenigen mit vier Verurteilungen einen solchen von 84,6 %. Schließlich wird ersichtlich, daß ein einmaliger Diebstahl die Rückfallsneigung jugendlicher Täter nicht indiziert. Ein Proband der Gruppe der vollen Erfolge war sechsmal auf Grund von Diebstahlsdelikten bestraft worden. Er bildet einen Sonderfall: Unglückliche durch die Wiederheirat seiner verwitweten Mutter hervorgerufene familiäre Verhältnisse ließen die Einweisung in die Fürsorgeerziehungsanstalt notwendig erscheinen. Mit mehrmaliger Flucht aus Heimweh verbundene Fahrrad- und Mopeddiebstähle und gegen den verhaßten Stiefvater gerichtete Eigentumsdelikte machten sein Sündenregister aus. Zusammenfassend ist festzustellen, daß Diebstahlstaten Jugendlicher nur dann prognostische Bedeutung zukommt, wenn wiederholte Bestrafungen in der Jugendzeit beobachtet werden können.

Hinsichtlich Raub und Erpressung haben wir nur bei Meyer vergleichbare Unterlagen gefunden: Von 21 auf Grund der §§ 249, 250 StGB zu unbestimmter Jugendstrafe Verurteilten wurden 52,4 % rückfällig; von fünf wegen Erpressung bestraften Probanden trat in der Beobachtungszeit nur einer wieder in Erscheinung.[1] Meyer kam zu dem unseren Feststellungen entgegengesetzten Ergebnis, daß diesen Delikten keine prognostische Bedeutung zukomme. Wie bereits erwähnt[2], zeigten unsere Räuber und Erpresser zum Teil erhebliche kriminelle Neigungen, ein Umstand, der sich in der hohen Quote der vollen Mißerfolge widerspiegelt. Beide Deliktsarten erfordern starke verbrecherische Energien, Brutalität und Durchsetzungskraft. Raub und Erpressung lassen daher unseres Erachtens die Lebenserfolgsaussichten solcher Art bestrafter Jugendlicher und Heranwachsender recht bedenklich erscheinen.

Unter 22 Betrügern fand Meyer 16 Rückfällige.[3] Diesem Rückfalls-

---

1) Meyer, S. 107.

2) vgl. S. 25.

3) Meyer, a.a.O.; Die Ergebnisse Silbereisens, S. 18, sind nicht vergleichbar, da er eine gesonderte Überprüfung der nach § 263 StGB Bestraften nicht vorgenommen hat.

satz von 72,7 % entspricht die von uns festgestellte Mißerfolgsquote. Wir können daher bestätigen, daß jugendliche Betrüger stark gefährdet sind.

Entgegen der Ansicht Sauers[1] haben wir bei den Jugendlichen und Heranwachsenden, die wegen Hehlerei und Urkundenfälschung bestraft waren, keinen erhöhten verbrecherischen Willen feststellen können.[2]

Ein überdurchschnittlich schlechtes Abschneiden der wegen Körperverletzung nach den §§ 223, 223 a, 226 StGB verurteilten Probanden stellten ebenfalls Behrens und Meyer fest. Behrens fand bei 14 Jungtätern, die auf Grund dieser Vorschriften bestraft waren, eine Mißerfolgsquote von 64,3 %[3] (allgemein 58 %) und Meyer bei neun entsprechend straffällig gewordenen Jugendlichen einen Rückfallssatz von 77,8 % (allgemein 48,3%)[4]. Silbereisen beobachtete bei 16 nach § 223 StGB verurteilten Jugendlichen einen nur leicht überhöhten Rückfallssatz von 50 % (allgemein 49,3 %).[5] Demgegenüber bewegte sich der Rückfallsanteil der von Sydow untersuchten auf Grund dieses Vergehens bestraften Jungtäter mit 41,7 % unter dem allgemeinen von 44,7 %.[6] Der Grund hierfür ist darin zu erblicken, daß Sydow solche Jungtäter untersucht hat,deren Strafvollzug zur Bewährung ausgesetzt werden konnte. Meyer hält den außergewöhnlich hohen Rückfallsprozentsatz in dieser Deliktsgruppe für einen Zufallswert.[7] Diese Ansicht dürfte jedoch auf Grund der Gleichartigkeit der Ergebnisse widerlegt sein. Ähnlich wie Behrens haben wir feststellen müssen, daß unsere wegen Körperverletzung bestraften Probanden recht gewalttätige Neigungen offenbar-

---

1) Sauer, S. 560 f..

2) ebenso Meyer, a.a.O., Behrens, S. 99, Silbereisen, S. 18, und Sydow, S. 96.

3) Behrens, a.a.O.

4) Meyer, a.a.O.

5) Silbereisen, S. 29.

6) Sydow, a.a.O.

7) Meyer, S. 108.

ten[1] und mehrfach gleichartig rückfällig wurden[2]. Da mit zunehmender körperlicher Reifung auch die Zahl der Roheitsdelikte steigt[3], sind wir der Ansicht, daß schwerwiegende von Jugendlichen und Heranwachsenden begangene Körperverletzungen als ungünstiges Prognosezeichen zu werten sind.[4]

Von 26 in der Jugendzeit wegen Straftaten gegen die Sittlichkeit verurteilten Probanden versagten 53,9 % in der Beobachtungszeit. Etwa 46 % fallen allein in die Gruppe der vollen Mißerfolge und fast ebenfalls 46 % gehören zu den Erfolgen, woraus zu schließen ist, daß es sich bei ihnen um recht unterschiedliche Persönlichkeiten handeln muß. Insgesamt waren acht Probanden nur auf Grund von Sittlichkeitsdelikten bestraft worden. Von ihnen konnten drei resozialisiert werden, zwei hatten in der Jugendzeit Unzucht mit Kindern und einer hatte Zuhälterei begangen. Unter den fünf Mißerfolgen waren zwei wegen Notzucht, je einer wegen Unzucht mit Kindern bzw. einfacher Unzucht zwischen Männern bzw. Päderastie vorbestraft. Von ihnen wurden nur der Dritte und Fünfte gleichartig rückfällig.

Alle übrigen Probanden hatten vor der Entlassung aus den Strafanstalten in Vechta außerdem andere Delikte, vorwiegend Vermögensstraftaten begangen, und zwar zwölf überwiegend. Jeweils sechs von ihnen gehören in die Gruppe der Erfolge bzw. Mißerfolge. Eine Verbindung zwischen Sexualverbrechen und bestimmten anderen Deliktsarten haben wir nicht feststellen können. Insgesamt sind sieben Probanden, die sämtlich der Gruppe der vollen Mißerfolge zugehören, in der Beobachtungszeit wiederum wegen Sittlichkeitsverbrechen bestraft worden. Bis auf fünf Täter fielen alle übrigen Probanden dieser Mißerfolgsgruppe in der Beobachtungszeit überwiegend mit Vermögensstraftaten auf.

---

1) Behrens, S. 18.
2) vgl. S. 53 Tab. 17 und S. 55.
3) vgl. S. 35.
4) ebenfalls Behrens, S. 101.

Bei insgesamt 19 (73,1 %) blieb die Betätigung auf dem Gebiet der Sittlichkeitsdelikte eine entwicklungsbedingte Episode. Wie unsere Tabelle über die Straftaten der Probanden zeigt, verteilen sich die verschiedenen Sexualverbrecher über alle vier Erfolgsgruppen. Wir sind daher der Auffassung, daß der Lebensbewährungserfolg jugendlicher Sexualverbrecher nicht von einzelnen Delikten dieser Art, sondern von anderen Faktoren abhängt. Im übrigen sind unsere Grundzahlen zu klein, um eine abschließende Aussage über die prognostische Bedeutung bestimmter Sittlichkeitsdelikte machen zu können. Weder bei Meyer und Silbereisen, noch bei Behrens und Sydow haben wir vergleichbare Ergebnisse finden können.[1] Gemeinsamkeit besteht nur in der Unterschiedlichkeit der kaum repräsentativen Resultate.

Hinsichtlich der übrigen Deliktsarten können wir auf Grund der kleinen Grundzahlen oder des Fehlens verwertbarer Vergleichszahlen keine Aussage über ihre Bedeutung für den künftigen Lebenserfolg machen. Auffallend ist, daß Jugendliche, die Widerstand gegen die Staatsgewalt geleistet hatten, einen verhältnismäßig geringen Mißerfolgssatz aufweisen. Ähnliche Beobachtungen machten Silbereisen, Sydow und Behrens, deren Grundzahlen jedoch auch sehr klein sind.[2] Nur Meyer stellte fest, daß von 14 solcherart bestraften Probanden neun (77,8 %) rückfällig geworden waren.[3] Ebenso wie wir beobachtete Silbereisen[4], daß jugendliche Hausfriedensbrecher in erhöhtem Maße gefährdet sind. Geht man davon aus, daß dieses Delikt bei jugendlichen Tätern selten oder nur in schweren Fällen zur Anzeige kommt[5], so könnte allerdings der Hausfriedensbruch ein Indiz für eine gewisse Rückfallsgefahr sein. Bei den wegen Straßenverkehrsgefährdung bestraften Probanden kommt in der hohen Mißerfolgsquote von 71,4 % zum Ausdruck, daß es sich bei ihnen

---

1) Meyer, S. 107; Silbereisen, S.36; Behrens, S. 99; Sydow, a.a.O.

2) Silbereisen, S. 32; Behrens, a.a.O.; Sydow, a.a.O.

3) Meyer, a.a.O.

4) Silbereisen, S. 29.

5) vgl. S.37.

um rücksichtslose und leichtfertige Persönlichkeiten handelt. Das Versagen derjenigen, die wegen Trunkenheitstaten vor dem Richter gestanden hatten, überrascht nicht. Diese Delikte offenbaren nur die innere Haltlosigkeit. Dasselbe gilt für Landstreicher und Bettler.

Abschließend stellen wir fest, daß Diebstahl, bei wiederholter Verurteilung auf Grund dieses Delikts, Betrug, Raub und Erpressung und schwere Fälle der vorsätzlichen Körperverletzung, ein Rückfälligwerden solcherart bestrafter jugendlicher Rechtsbrecher wahrscheinlich erscheinen lassen. Inwieweit die Vergehen des Hausfriedensbruchs, des Widerstandes gegen die Staatsgewalt und Straßenverkehrsgefährdung eine derartige Aussagekraft haben, kann erst durch weitere Lebenserfolgsuntersuchungen geklärt werden.

11. Die Taten und Tatmotive

Die Tat in ihrer konkreten Form ist Ausdruck des Zusammenwirkens von Täterpersönlichkeit und tatgestaltender Umwelt. Kennt man die Tat, ihre Motive und ihre äußere Gestaltung, so kann man unter Berücksichtigung der übrigen inneren und äußeren Tatsituationen auf den Menschen schließen.[1] Die an uns gestellte Frage richtet sich auf das Bestehen eines regelmäßigen Zusammenhanges zwischen rückfallsgefährdeter Persönlichkeit und bestimmten Erscheinungsformen der Taten, einzelnen Motivlagen, Ausführungsarten, Beteiligungsformen sowie der Tatgelegenheit.

Wir hatten es uns vorgenommen, die Tatmotive zum Ausgangspunkt unserer Untersuchungen zu machen. Sie sind gleichsam das seelische Band zwischen Tat und Persönlichkeit. Wir mußten jedoch feststellen, daß die Strafurteile in den wenigsten Fällen hierüber Angaben enthielten und daß es kaum möglich ist, aus dem objektiven Tatgeschehen auf die Beweggründe zu schließen. Zu vielfältig sind die möglichen inneren Tat-

1) Exner, S. 253 ff..

situationen, um das Kernmotiv einwandfrei festlegen zu können. Bei Sexualverbrechen spielten neben der reinen Geschlechtslust häufig andere Motive wie geschlechtliche Neugier, Geltungsdrang, Rache, Gewinnsucht, und in den Fällen gemeinschaftlicher Begehung falsche Kameradschaftsgefühle, der Wunsch, nicht als Feigling zu gelten, und die pure Lust am Unfugtreiben eine Rolle. Deswegen mußten wir uns auf einige Grundmotive beschränken, die bei einer Reihe der Probanden ziemlich offen in Erscheinung traten.

Bei vielen jugendlichen Dieben, insbesondere den Einbrechern, bildeten Abenteuerlust und Erlebnishunger den eigentlichen Beweggrund für ihr strafbares Tun. Die betreffenden Probanden zeichneten sich durch besondere Verwegenheit und Unverfrorenheit aus. Meistens wurden sie durch bereits verwahrloste Jugendliche zu der ersten Tat verleitet. Um nicht als Spielverderber zu gelten, beteiligten sie sich. Nachdem dann der erste Schritt ohne weitere Folgen geblieben war, fanden sie Geschmack an der Sache und befleißigten sich, einander bei weiteren Aktionen nicht nachzustehen. Als typisches Beispiel seien die Taten der Maurerlehrlinge Heinz M., Dieter K. und Siegfried B. geschildert. Heinz M., mit 17 Jahren der älteste unter ihnen, war zunächst die treibende Kraft.

> Am 24. Mai 1957 hatten sie sich getroffen, um in fremden Gärten Stachelbeeren zu essen. Da diese jedoch noch zu sauer waren, beschlossen sie auf Vorschlag des M. in einen Süßwarenkiosk einzubrechen, wie es dann auch geschah. Dabei entwendeten sie Süßigkeiten im Werte von 20,-- DM. M. stahl zusätzlich aus der Ladenkasse 3,-- DM. Einige Tage später erklärte M. dem K., daß er Farben benötige. K. schlug daraufhin vor, dieselben in einer Drogerie zu stehlen. In der Nacht schlichen sie sich daraufhin in den unverschlossenen Lagerraum einer Drogerie und nahmen dort 20 Dosen Lack an sich. Unmittelbar im Anschluß an diese Wegnahme erbrachen sie eine verschlossene Tür zum Keller der Drogerie und entwendeten dort 17 Flaschen Wein, zwei Flaschen Likör und eine Flasche Weinbrand. Später veranstalteten sie ein Fest, auf dem sie die Flaschen austranken. Die Farben veräußerte M.. In der Nacht zum 29. Juni 1957 drangen alle drei Probanden ein zweites Mal in den Süßwarenstand ein. M. hoffte, dort wiederum Geld zu finden. B. war sich darüber im klaren, daß die Besitzerin dort kein Geld aufbewahren würde. Ihm kam es

nur auf das Abenteuer an. Von K. glaubte er, daß dieser es nur auf Süßigkeiten abgesehen hatte. Sie verzehrten einige Stücke Gebäck. M. und K. warfen andere Backwaren mutwillig auf den Boden. Ferner öffneten beide eine Eiskiste und entnahmen ihr einige Flaschen Kaltgetränke, die sie zum Teil tranken, aber in der Hauptsache ausgossen. Beim Verlassen nahm jeder noch eine Sandtorte im Wert von 1,20 DM mit. K. entwendete ferner ein Bund Schlüssel. Am 30. Juni 1957 entkitteten B. und K. eine Fensterscheibe eines Geschäftshauses. Ohne einsteigen zu müssen, konnten sie ein großes Loch in die Rückwand eines am Fenster stehenden Schrankes bohren. Sie entwendeten auf diese Weise für 100,-- DM Zigaretten. M. erhielt von ihnen einen entsprechenden Anteil. Am 3. Juli 1957 brachen B. und K. in eine Drogerie ein und stahlen dort Waren im Wert von 300,-- bis 400,-- DM. M. erhielt wiederum seinen Anteil, darunter einen Fotoapparat. Am 11. Juli 1957 hatte M. herausgefunden, daß eine in demselben Haus wie er wohnende Familie abwesend war, aber den Wohnungsschlüssel unter der Fußmatte versteckt hatte. B., K. und M. drangen daraufhin in die Wohnung ein und stahlen 17,-- DM und ein Paar Ohrringe. Fünf Nächte später drangen B. und K. durch unverschlossene Stall- und Haustüren in die Wohnung eines Viehhändlers, während dieser fest schlief. Sie nahmen eine Geldkassette, eine Geldbörse mit 2,50 DM, drei Heimsparbüchsen, eine Schachtel Zigaretten und einen Vierfarbenstift mit. Die Geldbüchsen wurden später erbrochen. Sie enthielten kein Geld. B. vergrub sie. Am 22. Juli 1957 brachen B. und M. ein drittes Mal in den Süßwarenkiosk ein. Als sie wiederum kein Geld fanden, warfen sie den Ladentisch und ein Regal um, zerbrachen die Backwaren und zerschlugen die Lampe. Aus der aufgebrochenen Eiskiste nahmen sie 20 Flaschen Bier und gossen sie auf den Fußboden. Schließlich beschädigten sie die Türen und Schlösser. Ende Juli schlichen sich B. und K. durch die offene Tür in die Wohnung des Bürgermeisters. In der Küche fand K. in einem Mantel 1,20 DM, die er an sich nahm. Kurze Zeit später stieß M. zu ihnen. Sie drangen nunmehr zu dritt in die Wohnung des Bürgermeisters ein, und zwar durch ein offenes Speisekammerfenster. Sie entwendeten einen Silberlöffel, eine Kokosnuß, ein Feuerzeug, ein Buch, einige Silbermünzen, eine Damenarmbanduhr und eine Plakette.

Während M. seine Taten aus Eigennutz beging, wie seine Absicht, Geld zu erbeuten und die Teilnahme an der Beute seiner Freunde zeigen, kam es K. und in noch stärkerem Maße B. vor allem auf das Bestehen nächtlicher Abenteuer an. Bezeichnend für B. ist, wie er seinen Tatbeitrag, insbesondere seine Beteiligung an den Zerstörungshandlungen erst nach und nach intensivierte. Alle drei Probanden wurden zu einem Jahr Jugendstrafe verurteilt, die sie unter Anrechnung der erlittenen Untersuchungshaft von 172 Tagen

im Jugendlager Falkenrott verbüßten. Während B. und K. in der Beobachtungszeit nicht wieder in Erscheinung traten, wurde M. noch einmal wegen einfachen Diebstahls zu 70,-- DM Geldstrafe verurteilt. Allgemein konnten wir feststellen, daß für Jugendliche, die hauptsächlich aus Abenteuerlust auf die schiefe Bahn geraten waren, gute Bewährungsaussichten bestanden. Von 20 Probanden, bei denen wir diese Tatmotive beobachten konnten, versagten nur 35 %.

Ein anderes Bild zeigen die Probanden, deren Straftaten nicht bloßem jugendlichen Erlebnisdrang entsprungen waren. Das gilt insbesondere, wenn die Vermögensstraftaten den Charakter von Nutzdelikten annahmen. Dementsprechende Beweggründe wie Habsucht, Besitzgier und Erwerbsstreben wiesen auf eine erhebliche Gefährdung hin. Unter 36 Probanden, bei denen wir diese Motivation ihrer Straftaten feststellen konnten, fanden wir eine Mißerfolgsquote von 88,9 %; völlige Versager waren 75 %.

Unsere - wenn auch lückenhaften - Beobachtungen weisen darauf hin, daß gewisse Verbrechensmotive, die nicht typischerweise jugendlicher Vorstellungswelt entspringen, für eine erhebliche Rückfallsgefahr sprechen.

Eine besondere Bedeutung kommt der Verbrechensgelegenheit zu. Ein unterschiedliches Maß an kriminellen Neigungen offenbart sich je nachdem, ob ein Jugendlicher sich durch eine günstige Gelegenheit zur Tat verleiten läßt oder die Gelegenheit sucht oder herbeiführt. Recht bedenklich erscheint es, wenn die Täter sich eigens an Plätze begeben, wo es günstige Diebstahlsgelegenheiten gibt, oder Einbruchsmöglichkeiten "ausbaldowern", Mädchen an dunklen Orten auflauern und Kinder mit Süßigkeiten anlocken, um sich an ihnen geschlechtlich zu vergehen, oder harmlose Passanten anrempeln, um sie unter dem Vorwand der Provokation zusammenzuschlagen, oder schließlich ihre Opfer an einsame Orte locken, um sie dort auszurauben oder zu erpressen. Ein solches Vorgehen konnten wir bei 70 Probanden beobachten. 81,4 % von ihnen versagten in der Beobachtungszeit und 72,9 % so, daß wir sie zur Gruppe D zählen mußten.

Auf der anderen Seite ist eine Reihe der Probanden, soweit dieses feststellbar war, allein durch die Gunst der Umstände zu ihren Straftaten gekommen. Ein typisches Beispiel bildet der "Ladenkassendiebstahl" der kaufmännischen Lehrlinge.[1] Der plötzlichen Möglichkeit, das Taschengeld durch fortgesetzte Entnahme kleinerer Geldbeträge aus der Ladenkasse oder durch Einbehaltung in eigener Verantwortung kassierter Geldsummen aufzubessern, erlagen 15 Probanden. Diese als fortgesetzter Diebstahl oder fortgesetzte Unterschlagung qualifizierten Straftaten blieben für zwölf von ihnen eine kriminelle Episode, die ihrem ungefestigten Charakter entsprach.

Eine besondere äußere Tatsituation ergibt sich durch die Beteiligung mehrerer an einer Straftat. Rudelbildungen Halbwüchsiger stellen eine besondere Gefahr für die Gesellschaft dar. Sie führen zu den typischen schweren Jugendverbrechen wie serienweise begangenen Einbruchs- und Autodiebstählen, Überfällen auf harmlose Bürger, aber auch zu gemeinschaftlich verübten Notzuchtsverbrechen. Ganze Stadtviertel werden durch sie unsicher gemacht. Im großen und ganzen sind jedoch Zusammenrottungen Jugendlicher ein Zeichen der Schwäche des Einzelnen.[2] In der überwiegenden Zahl der Fälle handelt es sich um Jugendliche, die schlechte Wohnverhältnisse, fehlender familiärer Zusammenhalt, mangelnde Beaufsichtigung und Entfremdung des Elternhauses auf die Straße getrieben haben. Aus Abenteuerlust, Betätigungsdrang und Langeweile, vielfach auch aus Protest gegen die Welt der Erwachsenen, schließen sie sich verwahrlosten und kriminellen Elementen an. Die eigentliche Gefahr für diese Jugendlichen liegt in der gegenseitigen Ansteckung. Der Drang, sich im Kreise Gleichgesinnter als Held hervortun zu müssen, um möglichst nicht als Feigling zu gelten, läßt noch unverdorbene Jugendliche Straftaten begehen, die sie, auf sich selbst gestellt, nie begangen und ausgedacht hätten; ja, sie werden zu den übelsten Rädelsführern. Bezeichnend hierfür ist die

---

1) Exner, S. 232.

2) Peters, Jugendwohl, 1951, S. 69; Meyer, S. 109 ff..

Selbsterkenntnis eines Jugendlichen, der sich in einer Schar Halbwüchsiger besonders hervorgetan hatte. Gerd W. schreibt in seinem Lebenslauf:

> "Nachdem wir uns (Mutter und Geschwister) in B... einigermaßen eingelebt hatten und ich wieder zur Schule ging, sah ich mich, wie das bei kleinen Jungen üblich ist, nach Spielkameraden um und fand auch welche. Das war nicht weiter schlimm; nur schlimm war es, daß ich mir die größten Straßenlümmel und Rowdys aussuchte, die natürlich mit ihrem großartigen Gehabe Eindruck auf mich machten, da ich auf dem Lande so etwas noch nicht erlebt hatte. Nun, ich gehörte auch bald ganz dazu,und so fingen die ersten kleinen Diebstähle an. Meine Mutter konnte nicht richtig auf mich aufpassen, da sie damals viel krank war und auch sonst genug zu tun hatte, um uns zu kleiden und zu ernähren. So kam es, daß ich, ganz auf mich gestellt, immer tiefer unter dem Einfluß meiner Kameraden sank und bald einer der Schlimmsten von ihnen wurde." 1)

Die Gefährlichkeit solcher Gruppen beruht nicht allein auf der "psychischen Rückenstärkung"[2], sondern es kommt hinzu, daß in ihnen stets einzelne erheblich Kriminelle auftreten, die derartige Zusammenschlüsse zur Durchsetzung ihrer eigenen verbrecherischen Ziele ausnutzen.

Generell kommt jedoch der gemeinschaftlichen Tatausführung keine prognostische Bedeutung zu, wie folgende Tabelle 53 zeigt.

---

1) Gerd W. wurde nach Verbüßung einer einjährigen Jugendstrafe im Jugendlager Falkenrott einmal rückfällig. Im Anschluß an eine Wiedersehensfeier mit seinen ebenfalls entlassenen Tatgenossen kam es zu einem gemeinschaftlichen Autodiebstahl. Nach anfänglicher Strafaussetzung zur Bewährung mußte er in Hameln eine erneute achtmonatige Jugendstrafe verbüßen.

2) Exner, S. 265.

Tab. 53: Allein- und Mittäterschaft

	A	B	C	D	Summe
a) Grundzahlen					
Gemeinschaftstäter	21	19	22	26	88
davon Anführer	6	1	8	10	25
bzw. Mitläufer	6	8	4	4	22
Bandenmitglied	4	2	5	3	14
Einzelgänger	26	15	23	58	122
b) Verhältniszahlen					
Gemeinschaftstäter	23,9	21,6	25,0	29,5	100
davon Anführer	24,0	4,0	32,0	40,0	100
bzw. Mitläufer	27,3	36,4	18,2	18,2	100
Bandenmitglied	28,6	14,3	35,7	21,4	100
Einzelgänger	21,3	12,3	18,9	47,5	100

Der Mißerfolgssatz der Gemeinschaftstäter, d.h. der Probanden, die mehr als 40 % ihrer Taten mit anderen Personen zusammen begangen hatten, beträgt 54,5 % gegenüber der allgemeinen Quote von 61,4 %. Meyer beobachtete, daß von 119 Gemeinschaftstätern 47,1 % rückfällig wurden (allgemein 51,7 %).[1] Zu erwähnen ist jedoch, daß die Jugendlichen, welche sich auf den Streifzügen als Anführer immer wieder hervortaten, eine über dem Durchschnitt liegende Mißerfolgsquote aufweisen, relativ gute Lebenserfolgschancen hatten dagegen die bloßen Mitläufer.

Meyer stellte darüber hinaus fest, daß sogenannte Bandenmitglieder, d.h. Probanden, die mindestens fünf Straftaten mit ein und denselben Tatgenossen begangen hatten, eine über dem Durchschnitt liegende Rückfallsquote aufwiesen: Von 29 Bandenmitgliedern wurden 18 (62,1 %) rückfällig.[2] Wir fanden insge-

1) Meyer, S. 109, berechnet nach Tab. 64.
2) Meyer, S. 110, berechnet nach Tab. 65.

samt nur 14 Jugendliche, die nach der Definition Meyers einer Bande angehörten.Wir beobachteten unter ihnen bei einer Mißerfolgsquote von 57,1 % weniger Versager als allgemein. Damit widerspricht unser Ergebnis der Ansicht Meyers. Die gewählte Abgrenzung erscheint uns zufällig. Meyer weist zwar unter Bezugnahme auf Exner[1] darauf hin, daß gerade die schweren Formen des Diebstahls und vor allem der Rückfallsdiebstahl von Banden begangen werden, daß Berufsverbrecher häufig korporativ arbeiteten und daß schließlich planmäßiges Zusammenwirken Jugendlicher eine bedenkliche kriminelle Einstellung erkennen ließe; er nimmt diese Kriterien zu seiner Abgrenzung des Prognosemerkmals der bandenmäßigen Begehung von der bloßen gemeinschaftlichen Ausführung nicht auf. Ferner berücksichtigt Meyer nicht, daß ein Zusammengehen mehrerer erst durch den Zusammenschluß zur fortgesetzten Begehung von Verbrechen seine Gefährlichkeit bekommt. Nur wenn sich die Tatgenossen gegenseitig zur Ausführung mehrerer selbständiger im einzelnen noch unbestimmter Straftaten verpflichtet haben, sieht das Gesetz bei Diebstahl und Raub die Gefährlichkeit der Zusammenarbeit gegeben.[2] Die Tatsache, daß mehrere Jugendliche fünf oder mehr Straftaten gemeinschaftlich ausführen, deutet noch nicht auf eine besondere Rückfallsgefährdung hin, sondern kann bloßer Ausdruck freundschaftlicher Verbundenheit sein. Bei der Untersuchung der nach der Definition Meyers zu überprüfenden Probanden mußten wir feststellen, daß gemeinschaftliche Taten in der überwiegenden Zahl der Fälle unter wechselnder Beteiligung begangen wurden. Es war eine Frage des Zufalls und der Zeit, ob jeweils sämtliche Tatgenossen sich an fünf und mehr Straftaten eines Probanden beteiligt hatten. Die Jugendlichen trafen sich meistens in bestimmten übel beleumundeten Lokalen oder anderen Orten. Gelegentlich solcher Zusammenkünfte oder auf Streifzügen durch die Stadt beschlossen sie, einzelne Straftaten auszuführen. Wer gerade anwesend war, beteiligte sich an den Verbrechen, ohne daß es zu einer dauernden planmäßigen

---

1) Exner, S. 233, 265; vgl. Meyer, MschrKrim., 1960, S. 173 ff..
2) Schönke-Schröder, § 243, Anm. VIII 1, 2.

Zusammenarbeit mit Rollenverteilung kam. Die Gruppen, die nach der Definition Meyers als Banden zu bezeichnen waren, unterschieden sich im Kern nicht von den übrigen Rudelbildungen.

Nur zwei Probanden waren wegen Bandendiebstahls nach § 243 Abs. 1 Nr. 6 StGB bestraft worden. Beide Banden unterscheiden sich jedoch durch ihre unterschiedliche Gefährlichkeit:

> Im ersten Fall hatten vier Jugendliche, darunter unser Proband, den Film "Banditen der Autobahn" gesehen. Dadurch angeregt, gründeten sie unter dem Namen "Schwarze Maske" eine Bande mit dem Ziel, Fahrräder zu stehlen und "schworen einander feierlich die Treue". Später stieß ein fünfter Jugendlicher zu ihnen. In der Folgezeit stahlen sie gemeinschaftlich unter wechselnder Beteiligung Fahrräder, wo auch immer sie welche fanden. Die erbeuteten Fahrräder wurden entweder einzelnen Bandenmitgliedern zugesprochen oder, nachdem sie in einem Versteck zerlegt worden waren, in Teilen unter ihnen verteilt.

Unser Proband, der sich besonders an den Wegnahmehandlungen beteiligte, wurde nach Verbüßung einer einjährigen Jugendstrafe im Jugendlager Falkenrott nicht wieder rückfällig.

> Im zweiten Fall hatten sich vier Halbwüchsige zur fortgesetzten Begehung von Diebstählen zusammengeschlossen, "um Ferien zu machen". Unser Proband und zwei der Tatgenossen hatten bereits vorher zusammengearbeitet: Sie waren einmal auf einen fahrenden Zug aufgesprungen, hatten einen Güterwagen gewaltsam geöffnet, jedoch die erwartete Beute nicht vorgefunden. Ein zweites Mal erbrachen sie den Güterwagen eines vor einem geschlossenen Signal haltenden Zuges und entwendeten ein Paket mit vier Schinken von je sieben Pfund Gewicht. Nach diesen Taten zogen sie in die Wohnung eines vierten Jugendlichen, von wo aus sie ihre Unternehmen planten und starteten. Keiner von ihnen ging einer Arbeit nach. Zunächst streiften sie regelmäßig durch die Straßen und verschafften sich Einbruchswerkzeug

wie Zangen, Schraubenzieher und Zündschlüssel. Gemeinschaftlich stahlen sie in wenigen Tagen sechs Autos, mit denen sie planlos umher fuhren, und brachen in zwei Verkaufskioske ein, aus denen sie Rauchwaren und Süßigkeiten im Wert von 200,-- DM entwendeten.

Der von uns erfaßte Proband, ein schwachsinniger, willenloser Psychopath, war stets Mitläufer. Er wurde zu zehn Monaten Jugendstrafe unter Anrechnung von vier Monaten Untersuchungshaft verurteilt. Die restlichen sechs Monate verbüßte er im Jugendlager Falkenrott. Nach der Entlassung erhielt er folgende Strafen: 1. 50,-- DM Geldstrafe wegen Fahrens ohne Führerschein, 2. zwei Jahre Jugendstrafe wegen gemeinschaftlicher Unterschlagung und versuchten Mißbrauches von Ausweispapieren, 3. vier Monate Gefängnis wegen gemeinschaftlicher Sachbeschädigung in Tateinheit mit gemeinschaftlichem Hausfriedensbruch und wegen gefährlicher Körperverletzung in zwei Fällen und 4. drei Jahre Gefängnis wegen Bandenraubes mit Waffen in vier Fällen, davon in zwei Fällen in Tateinheit mit gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung und wegen eines gemeinschaftlichen Einbruchdiebstahls. Dieser Proband ist der klassische Gemeinschaftstäter. Über die übrigen Tatgenossen haben wir keine Feststellungen getroffen, da sie nicht in unseren Probandenkreis gehörten.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß es bei jugendlichen Rudelbildungen und selbst bei echten Bandenbildungen weniger auf die Häufigkeit der Beteiligung der Tatgenossen an den einzelnen Taten, als vielmehr auf das Bestehen eines organisationsmäßigen Zusammenhalts, das planmäßige Vorgehen und die tatsächlich in Erscheinung getretene Gefährlichkeit ankommt. Während die Bande "Schwarze Maske" ein Produkt aktivierter jugendlicher Phantasie und Tatenlust war, unterscheidet sich die zweite Bande von jener dadurch, daß ihre Mitglieder sich planmäßig zunächst Einbruchswerkzeuge besorgten, um dann regelmäßig fremde Autos aufzubrechen und sich auf diese Weise ein sogenanntes Ferienerlebnis zu verschaffen. Wir sind daher der

Ansicht, daß allein die Feststellung einer fünf- oder mehrmaligen Beteiligung eines jeden Tatgenossen an den Taten eines Jugendlichen nicht hinreicht, um auf die Gefährdung eines Gemeinschaftstäters schließen zu können. Es wäre Aufgabe einer gesonderten soziologischen und sozialpsychologischen Untersuchung über Rudelbildungen Halbwüchsiger, einzelne Rückfallfaktoren herauszuarbeiten.

Nachzutragen ist noch, welche Straftaten vorwiegend gemeinschaftlich begangen werden; denn jedes Delikt eignet sich nicht gleichermaßen für die mittäterschaftliche Ausführung. Das gilt insbesondere für die eigenhändigen Delikte, aber auch solche Straftaten, deren besondere tatbestandlichen Voraussetzungen wie beispielsweise die Verfügungsmöglichkeit oder die Vermögensfürsorgepflicht bei der Untreue und der Gewahrsam oder das Anvertrautsein bei der Unterschlagung in der Regel nicht zugleich von mehreren Personen erfüllt werden, und solche Delikte, die wie der Betrug besondere Fähigkeiten vom Täter verlangen oder für deren Verwirklichung zunächst besondere Beziehungen zum Opfer wie beispielsweise bei der Kindesschändung hergestellt werden müssen. Wie die folgende Tabelle zeigt, überwiegt die gemeinschaftliche Begehung das Einzelgängertum bei Diebstahl, Raub und Erpressung, während sie bei vorsätzlicher Körperverletzung, Widerstandsdelikten, Hausfriedensbruch und Notzuchtsverbrechen in geringerem Maße auftritt. Bei Betrug und Unterschlagung spielt sie nur eine untergeordnete Rolle. Bei allen übrigen Delikten fanden wir nur in ganz vereinzelten Fällen die Bestrafung wegen Mittäterschaft. Das bedeutet jedoch nicht, daß diese Straftaten nicht auch anläßlich einer gemeinschaftlichen Tat begangen wurden. In Betracht kommen vor allem Fahren ohne Fahrerlaubnis und Sachbeschädigungen anläßlich gemeinschaftlicher Auto- und Einbruchsdiebstähle. Bei den Dieben zeigt sich, daß Gemeinschaftstäter eher resozialisiert werden konnten als Einzelgänger. Vergleicht man bei Raub und Erpressung nur die Gruppen der vollen Erfolge und Mißerfolge, so bietet sich hier das gleiche Bild. Dies ist ein Anzeichen dafür, daß Rudelbildungen für ungefestigte Ju-

Tab. 54: Die Beteiligung an den Deliktsarten

	A	B	C	D	Summe
a) Grundzahlen					
Diebstahl	39	30	38	77	184
davon gemeinsam	21	18	24	31	94
Unterschlagung	9	4	8	14	35
davon gemeinsam	-	-	2	-	2
Raub/ Erpressung	4	3	4	10	21
davon gemeinsam	3	1	3	5	12
Betrug	4	7	10	21	42
davon gemeinsam	-	1	3	2	6
vorsätzl.Körperverl.	5	3	5	10	23
davon gemeinsam	2	-	-	3	5
Widerstand	2	1	2	2	7
davon gemeinsam	2	-	-	1	3
Hausfriedensbruch	2	2	1	6	11
davon gemeinsam	-	1	-	3	4
Notzucht	2	2	1	4	9
davon gemeinsam	1	1	1	1	4
b) Verhältniszahlen					
Diebstahl	21,2	16,3	20,7	41,8	100
davon gemeinsam	22,3	19,1	25,5	33,0	100
Unterschlagung	25,7	11,4	22,9	40,0	100
davon gemeinsam	-	-	100,0	-	100
Raub/ Erpressung	19,0	14,3	19,0	47,6	100
davon gemeinsam	25,0	8,3	25,0	41,7	100
Betrug	9,5	16,7	23,8	50,0	100
davon gemeinsam	-	16,7	50,0	33,3	100
vorsätzl.Körperverl.	21,7	13,0	21,7	43,5	100
davon gemeinsam	40,0	-	-	60,0	100
Widerstand	28,6	14,3	28,6	28,6	100
davon gemeinsam	66,7	-	-	33,3	100
Hausfriedensbruch	18,2	18,2	9,1	54,5	100
davon gemeinsam	-	25,0	-	75,0	100
Notzucht	22,2	22,2	11,1	44,4	100
davon gemeinsam	25,0	25,0	25,0	25,0	100

gendliche eine große Anziehungskraft haben und sie in das Verbrechen führen, ohne daß damit eine schlechte Zukunftsprognose verbunden wäre. In den übrigen Fällen ist die Ver-

teilung der Gemeinschaftstäter auf die verschiedenen Erfolgsgruppen Ausdruck ihrer kriminellen Neigungen. Die Teilnahme an Widerstands- und Notzuchtsdelikten erfolgte bei den nicht rückfällig gewordenen Probanden aus falschen kameradschaftlichen Gefühlen.

Schließlich stimmen unsere Beobachtungen mit den Feststellungen Meyers überein, daß Probanden, die entweder keine Straftat oder nicht mehr als 40 % ihrer Delikte mit Tatgenossen verwirklicht hatten, in der Beobachtungszeit eher versagten als Gemeinschaftstäter. Bei diesen Einzelgängern liegt die Mißerfolgsquote von 67,4 % um 6 % über der allgemeinen. Meyers Ergebnisse sind insofern noch ungünstiger, als bei ihm von 53 Einzelgängern 33, also gegenüber einer allgemeinen Rückfallsquote von 51,7 % dort 62,3 % rückfällig wurden.[1)]

12. Das Anstaltsverhalten

Der Strafvollzug bietet die einzige Möglichkeit, über längere Zeit hin den Verbrecher zu beobachten, seinen Charakter, seine Einstellung zur Arbeit und die Wirkung der Strafe zu studieren.[2)] Das Anstaltsverhalten eines Häftlings kann allgemein jedoch nur in gewissen Grenzen über sein künftiges Wohlverhalten Aufschluß geben. Die Gefangenschaft stellt eine Ausnahmesituation dar. Die Anforderungen, die an den Einzelnen gestellt werden, und der Zwang, ihnen genügen zu müssen, sind in Gefangenschaft und Freiheit unterschiedlich. Fleiß, Disziplin, Ausdauer, Ordnungsliebe, Zuverlässigkeit, gutes Betragen und Sauberkeit sind zwar nicht nur in der Strafanstalt unerläßlich, um zu bestehen; im freien Leben kommt es jedoch darüber hinaus auf selbständiges Denken und Handeln an.[3)] In der Gefangen-

---

1) Meyer, S. 111, berechnet nach Tab. 66.

2) Schiedt, S. 57.

3) Hellmer, S. 352; Mayer, S. 25.

schaft tritt die eigene Initiative in den Hintergrund. Schon deswegen ist es in der Strafanstalt relativ einfach, sich ordnungsgemäß zu führen. Schließlich hängt über dem Strafgefangenen stets das Damoklesschwert der Hausstrafen, die vom einfachen Essensentzug, dem 'harten Lager' und dem Ausschluß von Sonderveranstaltungen über den Verlust der Einkaufsmöglichkeit, der einem Rauchverbot gleichkommt, bis zum strengen Arrest und zur Schlechtereinstufung reichen. Haftgewöhnte Gefangene fügen sich daher reibungslos in den Anstaltsbetrieb ein. Hellmer beobachtete unter 160 Gewohnheitsverbrechern nur sieben, denen schlechtes Allgemeinverhalten bescheinigt wurde.[1] Derartige Erwägungen treffen auf Jugendliche und Heranwachsende in solcher Allgemeinheit nicht zu. Von unseren 210 Probanden war - wie bereits in der Einleitung erwähnt - für 96 der Aufenthalt in Vechta der erste Freiheitsentzug. Von den übrigen hatten nur 42 wiederholt Fürsorgeerziehungsanstalten, Arrestanstalten und Jugendgefängnisse kennengelernt. Außerdem ist der junge Mensch allgemein nicht in der Lage, seinen wahren Charakter für längere Zeit zu verbergen. So wurden allein 83 unserer Probanden mit Hausstrafen belegt. Ferner fanden wir unter den 105 Probanden aus der geschlossenen Anstalt 36, die ursprünglich in das Lager Falkenrott eingewiesen waren, aber wegen schwerer Verstöße gegen die Lagerordnung, aufsässigem Verhalten, Arbeitsverweigerung, Flucht und Fluchtverdacht ausgenommen werden mußten. In Kenntnis der Folgen mißbrauchten sie das ihnen entgegengebrachte Vertrauen. Wo die Jugendlichen ein bloßes anstaltsmäßiges Verhalten an den Tag legten, hat das im Umgang mit Sträflingen erfahrene Anstaltspersonal dieses erkannt. Diesen Eindruck gewannen wir durch das Studium der Beurteilungsbogen, die im Einzelfall nicht nur die Stellungnahme eines einzigen Beamten enthielten. Junge Menschen haben auch noch eher als wiederholt bestrafte ältere Häftlinge den ehrlichen Willen, durch gute Leistungen zu beweisen, daß sie in der Lage sind, in der Zukunft ein straffreies Leben zu

---

1) Hellmer, S. 348.

führen. Diejenigen, denen es gelang, in der Hierarchie der Gefangenenposten nach oben zu klettern und eine Vertrauensstellung als Küchenjunge, Kaffeekoch, Stadtkutscher, Hausältester und Haussprecher auszufüllen, versagten in der Beobachtungszeit nicht. Völlig unerträglich für die Gemeinschaft waren diejenigen Probanden, die auf Grund ihres bisherigen Lebens desillusioniert waren. Anderen Jugendlichen fiel es zunächst schwer, sich in der Anstalt einzugewöhnen, insbesondere dann, wenn sie zum ersten Mal ein Gefängnis von innen kennenlernten. Besonders die jüngeren unter ihnen handelten sich aus jugendlichem Übermut Hausstrafen ein, nachdem sie sich in der Anstalt eingewöhnt hatten. Vor allem im Jugendlager Falkenrott, das wegen seines lockeren Vollzugs erhebliche Anforderungen an das Verhalten stellt, war die Verlockung, über die Stränge zu schlagen, groß.

Unter Berücksichtigung dieser Umstände teilten wir unsere Probanden nach ihrem Anstaltsverhalten in drei Gruppen ein. Als gut bezeichneten wir ihr Verhalten, wenn sie sich allgemein der Anstaltsordnung fügten, ihr Arbeitssoll erfüllten und zu Beanstandungen keinen Anlaß gaben. Als mittelmäßig stuften wir das Verhalten ein, wenn zwar vereinzelt Hausstrafen, Ermahnungen und Beaufsichtigung notwendig waren, die Probanden sich jedoch keine schweren Verstöße zuschulden kommen ließen. Die Note "schlecht" wurde für ein Verhalten gegeben, das als gemeinschaftsstörend, disziplinlos, aufsässig und als die Anstaltsordnung untergrabend zu bezeichnen war, so daß schwere Hausstrafen verhängt werden mußten.

Unsere nachstehende Tabelle 55 zeigt, daß 111 (52,9 %) Probanden sich allgemein gut eingefügt hatten. Die Mißerfolgsquote von 53,1 % bestätigt, daß aus dem Wohlverhalten in der Strafanstalt nicht unbedingt auf die spätere Lebensbewährung geschlossen werden kann.

Deutlich sichtbar ist jedoch, daß Jugendliche, die nicht fähig oder gewillt waren, sich der Anstaltsordnung zu beugen, in der Freiheit mit hoher Wahrscheinlichkeit versagten. Die Mißerfolgsquote der Probanden mit schlechter Führung beträgt 81,9 %.

Besser schnitten die Probanden mit mittelmäßigem Verhalten ab. Der Anteil von 60,4 % an Gescheiterten entspricht dem allgemeinen Mißerfolgssatz.

Tab. 55: Allgemeinverhalten

	A	B	C	D	Summe
	a) Grundzahlen				
gut	33	19	19	40	111
mittelmäßig	10	11	13	19	53
schlecht	4	4	12	24	44
unbekannt	-	-	1	1	2
zusammen:	47	34	45	84	210
	b) Verhältniszahlen				
gut	29,7	17,1	17,1	36,0	100
mittelmäßig	18,9	20,7	24,5	35,9	100
schlecht	9,1	9,1	27,3	54,6	100
unbekannt	-	-	50,0	50,0	100
zusammen:	22,4	16,2	21,4	40,0	100

Ein Vergleich mit anderen Untersuchungen ergibt, daß schlechtes Anstaltsverhalten als ungünstiges Prognosemerkmal zu bewerten ist: Behrens fand unter seinen Jungtätern mit gutem Anstaltsverhalten 50,5 % Versager und unter solchen mit schlechter Führung 85,7 %.[1] Schiedt stellte bei gutem Anstaltsverhalten einen Rückfallssatz von 43,2 %, bei schlechter Führung von 76,1 % fest.[2] Bei Meywerk lauten die entsprechenden Rückfallsquoten 43,1 % und 84,5 %[3] und bei Müggenburg 38,8 % und 75 %[4].

1) Behrens, S. 104.
2) Schiedt, S. 58 f..
3) Meywerk, S. 439.
4) Müggenburg, S. 30.

Weiter haben wir in nachstehender Tabelle 56 ermittelt, inwieweit die Zahl der Hausstrafen ein Anzeichen für schlechten Bewährungserfolg sind. Meyer wertete als Merkmal für stark ausgeprägte Rückfallsneigungen, wenn ein Proband mindestens fünf Hausstrafen erhalten hatte.[1)]

Tab. 56: Die Anzahl der Hausstrafen

	A	B	C	D	Summe
	a) Grundzahlen				
0	30	20	26	51	127
1	11	8	12	17	48
2	2	5	4	6	17
3	3	1	1	4	9
4	1	-	1	1	3
5	-	-	1	1	2
mehr	-	-	-	4	4
zusammen:	47	34	45	84	210
	b) Verhältniszahlen				
0	23,6	15,7	20,5	40,2	100
1	22,9	16,7	25,0	35,4	100
2	11,8	29,4	23,5	35,3	100
3	33,3	11,1	11,1	44,4	100
4	33,3	-	33,3	33,3	100
5	-	-	50,0	50,0	100
mehr	-	-	-	100,0	100
zusammen:	22,4	16,2	21,4	40,0	100

Wie obige Tabelle erkennen läßt, erging nur gegen sechs unserer 83 gemaßregelten Probanden eine derart hohe Anzahl an Disziplinarmaßnahmen. Diese sechs versagten in der Beobachtungszeit. In den übrigen Fällen, gleich ob keine oder wieviel Hausstrafen verhängt werden mußten, konnten wir keine

1) Meyer, S. 114.

wesentlich vom Durchschnitt abweichende Mißerfolgsquote feststellen. Uns will es scheinen, daß es weniger auf die Zahl und Art der Hausstrafen, als auf die Art des Fehlverhaltens der Probanden ankommt.[1] Die Anzahl der disziplinären Maßnahmen hängt zum Teil von der Dauer des Strafvollzuges ab. Die Härte der Strafen richtete sich nicht immer nach der Schwere der Verfehlung, sondern nahm häufig generalpräventiven Charakter an. Symptomatisch für schlechte Lebensbewährung waren folgende häufiger auftretende Verstöße: Unter den 52 gemaßregelten Versagern hatten elf beharrlich die Arbeit verweigert oder sich als arbeitsscheu erwiesen, sieben wurden aufsässig, widersetzten sich dem Anstaltspersonal, beschimpften und bedrohten einzelne Beamte, acht beteiligten sich gewinnbringend an Schiebergeschäften. Weitere acht stahlen ihren Mitgefangenen Rauchwaren, drei ließen sich tätowieren und vier zerstörten mutwillig Anstaltseigentum.

Unter den Probanden, die sich bewährten, fanden wir ein derartiges Verhalten nur in vier Fällen.

Wie Behrens bereits beobachtete[2], deuten hingegen schlechte Arbeitsleistungen auf eine düstere Zukunft hin. Wir bewerteten die Arbeitsleistungen in der Anstalt als tadellos, wenn den Probanden in den Beurteilungsbogen uneingeschränkt Fleiß und Ausdauer bei der Arbeit testiert wurden, als ausreichend, wenn einzelne Ermahnungen und Beaufsichtigung angebracht waren, das Arbeitssoll aber erfüllt wurde, als ungenügend, wenn vermerkt war, daß die Probanden faul, träge oder arbeitsunwillig waren.

Die nachstehende Tabelle 57 zeigt, daß tüchtige Arbeiter besser abschnitten als schlechte; sie läßt aber auch erkennen, daß tadellose Arbeitsleistungen an sich kein günstiges Prognosezeichen sind: 51,8 % der guten Arbeiter versagten. Die Probanden

---

1) vgl. Behrens, S. 105 f..

2) Behrens, S. 106: bei tadellosen Arbeitsleistungen 48,9 % Mißerfolge, bei Arbeitsleistungen mit Einschränkungen 63,7 % und bei schlechten 94,4 %.

mit ausreichenden Arbeitsleistungen weisen mit 62,8 % eine dem Durchschnitt entsprechende Mißerfolgsquote auf.

Tab. 57: Arbeitsleistungen

	A	B	C	D	Summe
	a) Grundzahlen				
tadellos	34	25	27	39	125
ausreichend	9	7	8	19	43
ungenügend	4	2	9	25	40
unbekannt	-	-	1	1	2
zusammen:	47	34	45	84	210
	b) Verhältniszahlen				
tadellos	27,2	20,0	21,6	31,2	100
ausreichend	20,9	16,3	18,6	44,2	100
ungenügend	10,0	5,0	22,5	62,5	100
unbekannt	-	-	50,0	50,0	100
zusammen:	22,4	16,2	21,4	40,0	100

Ungünstig entwickelten sich diejenigen, die in der Anstalt kein rechtes Verhältnis zur Arbeit fanden. Der hohe Mißerfolgssatz von 85,0 % läßt uns zu der Ansicht kommen, daß schlechte Arbeitsleistungen im Strafvollzug ein Anzeichen für düstere Zukunftsaussichten sind.

III. Kapitel

Die soziale Prognose

Nachdem im vorangegangenen Kapitel die persönlichen, häuslichen und erzieherischen Verhältnisse, der schulische und berufliche Werdegang, die kriminelle Laufbahn und einzelne charakterliche Eigenheiten unserer Probanden dargestellt und auf ihr Gewicht für den späteren Lebenserfolg untersucht wurden, wenden wir uns nunmehr den statistischen Prognoseverfahren Schiedts [1] und Meyers[2] zu. Die Prognosetafel Freys[3] ließen wir unberücksichtigt, da sie für den Praktiker auf Grund ihres Punktwertungssystems nur schwer zu handhaben ist.[4] Einleitend vertraten wir die Ansicht, daß auf statistischem Wege erarbeitete Prognosetafeln dem Beurteiler als Orientierungshilfe für seine eigene Entscheidung dienen sollten.[5] Meyer fordert darüber hinaus, daß der Prognostiker an die auf Grund der Schlechtpunktewertung zu stellende Prognose insofern gebunden sein müsse, als er eine durch seinen persönlichen Eindruck gewonnene abweichende Entscheidung zu begründen habe.[6] Dieser Anspruch kann jedoch nur dann berechtigterweise erhoben werden, wenn das Verfahren im Einzelfall eine hochgradig sichere Prognose zu versprechen vermag. Maßstab für die Zuverlässigkeit einzelner Prognoseverfahren können vorerst die Ergebnisse von Nachuntersuchungen sein. Wir stellten daher anhand der Prognosetafeln Schiedts und Meyers die Prognose und verglichen sie mit den Beobachtungen Großkelwings[7] und v. Klitzings[8]. Dabei beschränkten

---

1) Schiedt, S. 63.

2) Meyer, S. 129.

3) Frey, S. 324 ff..

4) Großkelwing, S. 48 f..

5) Brückner, MschrKrim., 1958, S. 99; ebenfalls Geerds, MschrKrim., 1960, S. 113 f..

6) Meyer, MschrKrim., 1965, S. 244 f., GA, 1961, S. 265.

7) Großkelwing, S. 42.

8) v. Klitzing, S. 109.

wir uns auf die Urteilsprognose, da unser Material für eine Entlassungsprognose wenig geeignet war und es uns mehr darauf ankam, die Eignung der Tafeln für die jugendrichterliche Praxis zu überprüfen.

1. Die Prognose nach Schiedt

Schiedt erstellte seine Prognosetafel auf Grund der Untersuchung von 500 im Jahre 1931 entlassenen Strafgefangenen anhand der Akten der Münchener kriminalbiologischen Sammelstelle. Er ermittelte folgende 15 Schlechtpunkte:[1)]

1. Erbliche Belastung
2. Erhebliche Kriminalität in der Aszendenz
3. Schlechte Erziehungsverhältnisse
4. Schlechter Schulerfolg
5. Nichtbeendigung der angefangenen Lehre
6. Unregelmäßige Arbeit
7. Beginn der Kriminalität vor dem 18. Lebensjahr
8. Mehr als vier Vorstrafen
9. Besonders rasche Rückfälligkeit
10. Interlokale Kriminalität
11. Psychopathie
12. Trunksucht
13. Schlechtes allgemeines Verhalten in der Strafanstalt
14. Entlassung aus der Anstalt vor dem 36. Lebensjahr
15. Schlechte soziale und familiäre Verhältnisse nach der Entlassung

Nach Ermittlung der Zahl der Rückfallsfaktoren bei jedem Probanden stellte Schiedt folgende Entlassungsprognose:[2)]

Gruppe	Zahl der ungünstigen Anzeichen	Zahl der Leute	Zahl der Rückfälligen absolut	Zahl der Rückfälligen relativ
I	0	30	1	3,3
II	1 - 3	101	15	14,8
III	4 - 6	170	69	40,6
IV	7 - 9	118	81	68,6
V	10 - 11	50	47	94,0
VI	12 - 15	31	31	100,0

1) Schiedt, S. 63.
2) Schiedt, S. 65.

Schiedt entwickelte sein Verfahren anhand erwachsener Straftäter für Erwachsene. Überprüfungen an erwachsenen Rückfallsverbrechern und rückfälligen Vermögensverbrechern ergaben eine geradezu verblüffende Übereinstimmung.[1] Es ist jedoch von vornherein zweifelhaft, inwieweit diese Prognosetafel auf Jugendliche anwendbar ist, da sie die Wandelbarkeit eines Jugendlichen durch Nacherziehungsmaßnahmen nicht in Rechnung stellt.[2]

Nachstehende Aufstellung zeigt die Belastung unserer Probanden mit den Faktoren der Prognosetafel Schiedts, soweit sie die Urteilsprognose betreffen.[3]

Es fällt zunächst auf, daß einzelne Faktoren nur bei wenigen Probanden vorlagen. Das gilt zunächst für die Punkte 1 und 2. Erbliche Belastung mit Geistes- oder Nervenkrankheiten und Selbstmord konnten wir nicht feststellen. Unsere Unterlagen enthielten insoweit nur sehr oberflächliche Hinweise. Deswegen umfaßt Punkt 1 nur erbliche Belastung mit Trunksucht. 4,3 % der Probanden stammten von trunksüchtigen Eltern ab. Schiedt stellte fest, daß 42,2 % der überprüften entlassenen Strafgefangenen erblich belastet waren.[4] Nicht ganz so gering war die festgestellte Belastung mit erheblicher Kriminalität in der Aszendenz: In 10,5 % der Fälle konnten wir sie beobachten. Schiedt fand 13,6 % solcherart belastete Probanden.[5] Auch hier dürften unsere Feststellungen nicht vollständig sein, da die Akten nur in wenigen Fällen Angaben über mögliche Bestrafungen der Eltern enthielten. Eine Aufklärung dieses Faktors durch Einholen der Strafregisterauszüge der Eltern erschien uns wenig erfolgversprechend und verhältnismäßig aufwendig.[6] Die niedrige Anzahl an Probanden mit den Faktoren

---

1) Exner, S. 309; vgl. auch die Aufstellung der Ergebnisse von Schiedt, Meywerk und Schwaab bei Exner, S. 310, Tab. 15.

2) Exner, S. 313.

3) Für die Entlassungsprognose hätten die Punkte 13, 14 und 15 einbezogen werden müssen. Faktor 13 "Schlechtes allgemeines Verhalten in der Strafanstalt" überprüften wir auf S. 158 von 44 Probanden versagten 81,8 %. Punkt 14 betraf unsere wesentlich jüngeren Probanden nicht. Punkt 15 konnten wir im Rahmen unserer Legalitätsprüfung nicht untersuchen.

4) Schiedt, S. 31.

5) Schiedt, S. 33.

6) v. Klitzing, S. 100.

Tab. 58: Die Belastung der Probanden mit Faktoren der Prognosetafel Schiedts

	Anzahl der Probanden	davon Mißerfolge absolut	relativ
1. Erbliche Belastung[1]	9	8	88,9
2. Erhebliche Kriminalität in der Aszendenz	22	19	86,4
3. Schlechte Erziehungsverhältnisse	81	61	75,3
4. Schlechter Schulerfolg[2]	45	39	86,7
5. Nichtbeendigung der angefangenen Lehre[3]	67	47	70,1
6. Unregelmäßige Arbeit	114	84	73,7
7. Beginn der Kriminalität vor dem 18. Lebensjahr	129	84	65,2
8. Mehr als vier Vorstrafen[4]	9	6	66,7
9. Besonders rasche Rückfälligkeit	37	25	67,5
10. Interlokale Kriminalität	21	16	76,2
11. Psychopathie	94	86	91,5
12. Trunksucht	19	17	89,5

"Mehr als vier Vorstrafen", "Interlokale Kriminalität" und "Trunksucht" beruht auf dem jugendlichen Alter der Probanden. Sie waren zur Zeit der Einweisung in die Strafanstalten in Vechta durchschnittlich 18 1/2 Jahre alt. Strafregister mit mindestens fünf Vorstrafen konnten daher nur Ausnahmen bleiben. Interlokale Kriminalität, d.h. Aburteilung in verschiedenen Landgerichts-Bezirken ist bei Jugendlichen deshalb nur gelegentlich anzutreffen,

1) Schiedt, S. 31, verstand unter diesem Punkt Belastung mit Geistes- oder Nervenkrankheiten, Selbstmord und Trunksucht in der Aszendenz.

2) Hier werteten wir wie Schiedt Betragen, Fleiß und Schuleschwänzen, vgl. Schiedt, S. 36 f..

3) Dieser Punkt wurde nur bei verschuldetem Abbruch der Lehre angenommen, d.h. nicht wenn Krankheiten, Versagen in der Berufsschule oder Verhaftung das Lehrverhältnis beendeten.

4) Als Vorstrafen galten auch sämtliche Maßnahmen nach den §§ 9 und 13 JGG.

weil sie in den meisten Fällen noch an das Elternhaus gebunden sind.[1] Die Probanden, bei denen von interlokaler Kriminalität gesprochen werden konnte, waren entweder zu Hause ausgerissen und hatten sich auf Wanderschaft begeben oder waren aus der Ostzone in den Westen gekommen und hatten keinen festen Fuß gefaßt. Probanden, die planmäßig ihre Wirkungsstätte wechselten, um der Strafverfolgung zu entgehen, fanden wir in unserem Material nicht. Hauptsächlich waren es die "triebhaften Wanderer"[2], deren krimineller Aktionsradius z.T. bis in das Ausland reichte. Schließlich bleibt zu erwähnen, daß Trunksucht naturgegeben bei Jugendlichen seltener anzutreffen ist.

Es bleiben insgesamt nur sieben Merkmale, die wir bei unseren Probanden häufiger vorfanden, eine sehr geringe Faktorenzahl für eine differenzierte Prognose. Sämtliche Faktoren erwiesen sich als prognostisch bedeutsam: Wie unsere Aufstellung zeigt, liegen alle Mißerfolgsquoten über dem allgemeinen Mißerfolgssatz von 61,4 %. Die Quote bei "Beginn der Kriminalität vor dem 18. Lebensjahr" ist mit 65,2% die niedrigste. Dies ist durch den hohen Anteil der Entwicklungskriminalität bei jugendlichen Rechtsbrechern bedingt. Eine Änderung der Altersgrenze würde jedoch keine wesentlich bessere Scheidung von Jugend- und Frühkriminalität bringen.

Der Unterschied zwischen jugendlichen und erwachsenen Kriminellen besteht darin, daß die Persönlichkeit noch nicht so stark durch Umwelteinflüsse verformt und die verbrecherischen Züge noch nicht so ausgeprägt sind wie beim erwachsenen Verbrecher.[3] Geht man von der Erkenntnis aus, daß die verbrecherische Persönlichkeit ständig durch die vielfältigen Wechselwirkungen zwischen den gesamten geistig-seelischen und körperlichen Anlagen und den gesamten Umwelteinflüssen seit dem Tag der Empfängnis geformt wird,[4]

---

1) Behrens, S. 98, fand unter 150 Jungtätern nur 34 Probanden, die in verschiedenen Landgerichtsbezirken abgeurteilt waren.

2) Exner, S. 169; DJ 1943, S. 379; Meywerk, S. 438.

3) Großkelwing, S. 30 f..

4) Exner, S. 272 ff..

so muß deshalb eine Prognosetafel, die den Frühkriminellen in einer Gesamtschau erfassen soll, gerade solche Faktoren enthalten, die in der Jugendzeit bleibende verbrecherische Neigungen hervorrufen und fördern bzw. ihr Vorliegen bereits dort anzeigen. Für die Anwendung auf jugendliche Rechtsbrecher erscheint uns das Fehlen solcher Merkmale in der Prognosetafel Schiedts als ihr wesentlicher Mangel. Sie führt daher zu Ungenauigkeiten, die eine einigermaßen sichere Prognose bei ihnen nicht zulassen, wie nachstehender Vergleich der zu erwartenden und der tatsächlichen Versagerquoten erkennen läßt.

Tab.59: Die Zuverlässigkeit der Prognose nach Schiedt[1)]

Gruppe	Zahl der Faktoren	Anzahl der Probanden	Anzahl der Versager[+)]		Vergleichssätze Schiedts
I	0	14	4	28,6 %	3,3 %
II	1 - 3	114	53	46,5 %	14,8 %
III	4 - 6	73	64	87,7 %	40,6 %
IV	7 - 9	9	8	88,9 %	68,6 %
V	10 - 12	-	-	-	94,0 %
VI	13 - 15	-	-	-	100,0 %

+) Mißerfolgsgruppen C und D

Zunächst ist zu bemerken, daß 201 Probanden (95,7 %) im Höchstfall nur die Hälfte von zwölf möglichen Schlechtpunkten auf sich vereinigen konnten, während wir in der für die Urteilsprognose ungünstigsten Gruppe V keinen einzigen Probanden einordnen konnten. Es verwundert daher auch nicht, daß wir bei einer allgemeinen Mißerfolgsquote von 61,4 % in den günstigen Prognosen I und II bereits erheblich höhere Anteile an Versagern feststellen mußten,

1) Schiedt erstellte keine Urteilsprognose; wir mußten daher unsere Urteilsprognose mit den Werten seiner Entlassungsprognose vergleichen. Dieser Vergleich ist jedoch möglich, da die Prozentsätze innerhalb der einzelnen Rückfallskategorien im Falle der Entlassungsprognose bei uns nur um etwa 1 - 3 % abweichen würden, so daß sich das Gesamtbild nicht ändern würde. Bei Schiedt würde im Falle der Urteilsprognose die Gruppe VI fortfallen; vgl. die Abweichungen der Rückfallssätze bei den Urteils- und Entlassungsprognosen Meyers: Meyer, S. 116 und 134; MschrKrim., 1965, S. 244.

als nach der Prognose Schiedts zu erwarten waren. Zwar steigen die Mißerfolgsquoten mit zunehmender Faktorenzahl und beweisen damit die prognostische Bedeutung der einzelnen Faktoren, darüber hinaus ist es jedoch für den Wert einer Prognosetafel maßgebend, daß die Zahl der tatsächlichen Versager in den verschiedenen Gruppen mit der zu erwartenden einigermaßen übereinstimmt. Eine Tafel ist aber dann nicht verwendbar, wenn die geringe Anzahl von ein bis drei Faktoren die Prognose offen erscheinen läßt. In der Gruppe II versagte mit 46,5 % nahezu die Hälfte der Probanden mit günstiger Prognose.

Nachstehende Übersicht verdeutlicht die Unbrauchbarkeit der Prognosetafel Schiedts für Jugendliche:

Tab. 60: Die Ergebnisse der Kontrolluntersuchungen Großkelwings und v. Klitzings

		Entlassungsprognose Schiedts			1. Großkelwing			2. v. Klitzing		
		P	R	%	P	R	%	P	R	%
I	0 - 3	131	16	12,2	8	5	62,5	1	0	0
II	4 - 6	170	69	40,6	34	24	70,6	23	11	47,8
III	7 - 9	118	81	68,6	39	34	87,2	66	61	92,4
IV	mehr	81	78	96,3	19	19	100	13	13	100

P = Anzahl der Probanden; R = Anzahl der Rückfälligen;
% = relativ

Wir stellten die Entlassungsprognosen Großkelwings[1] und v. Klitzings[2] neben die Schiedts. Aus Vereinfachungsgründen hatte Großkelwing die Gruppen I und II sowie die Gruppen V und VI des Gruppenkatalogs zu je einer Gruppe I bzw. IV zusammengefaßt und insgesamt vier Prognosekategorien gebildet[3], wie sie unsere Aufstellung zeigt. Die Werte v. Klitzings[4] brauch-

1) Großkelwing, S. 42.
2) v. Klitzing, S. 109.
3) Großkelwing, S. 32 f..
4) v. Klitzing, a.a.O.

ten wir nicht umzurechnen, da er weder in der Gruppe I noch in der Gruppe VI der Originaltabelle Probanden eingereiht hatte. Eine günstige Prognose hatten bei Großkelwing nur acht Probanden und bei v. Klitzing nur ein Proband, obwohl sich bei ihnen 18[1] bzw. 21[2] bewährten. Von den Probanden, denen eine fragliche aber noch positive Prognose gestellt werden mußte (Gruppe II: 40,6 % Rückfällige bei Schiedt), versagten bei Großkelwing bereits 70,6 %. Schließlich zeigen die erheblich über der zu erwartenden Rückfallsquote von 68,6 % liegenden Rückfallssätze sowohl bei Großkelwing als auch bei v. Klitzing in der Gruppe III, daß bei jugendlichen Rechtsbrechern eine wesentlich geringere Anzahl von Schlechtpunkten als bei Erwachsenen genügt, um eine ungünstige Prognose zu stellen.

Wir sind daher der Ansicht, daß die Prognosetafel Schiedts keine geeignete Grundlage für eine sichere Prognose bei Jugendlichen bildet.

2. Die Prognosetafel Meyers

Meyer erstellte seine Prognosetabelle anhand einer Untersuchung von 172 Jugendlichen, die bis Ende 1951 nach Teilverbüßung einer unbestimmten Jugendstrafe aus dem Jugendgefängnis Siegburg entlassen wurden.

Die Tabelle enthält folgende 27 Schlechtpunkte:[3]

1. Kriminalität bei mindestens einem Elternteil
2. chronische Trunksucht bei mindestens einem Elternteil
3. a) Scheidungskind im Haushalt der Mutter, sofern diese nicht wieder geheiratet hat
   b) Scheidungskind im Haushalt des Vaters, sofern dieser wieder geheiratet hat
   c) Eltern lebten wegen Ehestreitigkeiten getrennt (sofern nicht 3 a), b) oder d) vorliegt)
   d) Mutterwaise im Haushalt des Vaters, sofern dieser wieder geheiratet hat

---

1) Großkelwing, S. 18.

2) v. Klitzing, S. 72.

3) Meyer, MschrKrim., 1965, S. 236 ff. (Tafel in revidierter Fassung).

4. a) einziges Kind
   b) jüngstes Kind
5. a) während der Schulzeit (sofern nicht Hilfsschüler) mindestens zweimal sitzengeblieben
   b) Schulschwänzer (sofern nicht Hilfsschüler)
6. a) Beginn der Lehre nicht innerhalb von einem halben Jahr nach der Schulentlassung, sofern Lehre nach Art der vorausgegangenen Schulausbildung in Betracht kam und es sich nicht um einen Hilfsschüler handelt
   b) überhaupt kein Lehrversuch, obwohl Lehre nach Art der vorausgegangenen Schulausbildung in Betracht kam und es sich nicht um einen Hilfsschüler handelt
7. im Durchschnitt mindestens alle vier Monate Arbeitsstellenwechsel
8. früher Erziehungsbeistandschaft oder Schutzaufsicht
9. Aufenthalt in Erziehungsheim (insgesamt länger als sechs Monate)
10. Ausreißer aus Erziehungsheim
11. Beginn der Kriminalität vor Vollendung des 15. Lebensjahres
12. mindestens fünf Straftaten durchschnittlich jährlich seit Strafmündigkeit
13. mindestens vier Vorverurteilungen
14. mindestens zwei (wenigstens teilweise) verbüßte Freiheitsstrafen
15. mindestens zweimal Jugendarrest (wenigstens teilweise) verbüßt
16. bei keiner der vollstreckten Jugendstrafen tatsächliche Verbüßungszeit länger als drei Monate
17. Rückfall innerhalb der drei ersten Monate nach (eventuell teilweiser) Verbüßung der letzten Vorstrafe
18. alle oder mindestens 60 % der seit Strafmündigkeit verübten Straftaten sind ohne Tatgenossen begangen
19. jeder der Tatgenossen, die an den seit Strafmündigkeit des Probanden begangenen Delikten beteiligt waren, hat durchschnittlich mindestens bei fünf dieser Straftaten mitgewirkt
20. Betrug vor Vollendung des 21. Lebensjahres
21. gewerbsmäßige Unzucht vor Vollendung des 21. Lebensjahres
22. Widerstandsleistung gegen die Staatsgewalt vor Vollendung des 21. Lebensjahres
23. Betteln oder Landstreicherei vor Vollendung des 21. Lebensjahres
24. interlokale Kriminalität (in mindestens zwei verschiedenen Amtsgerichtsbezirken)
25. mindestens fünf Hausstrafen während Verbüßung der zur Zeit vollstreckten Strafe
26. Ausreißer aus der Jugendstrafanstalt während der Verbüßung der zur Zeit vollstreckten Strafe
27. straffällig gewordene Ausreißer.

Die auf Grund dieser Tafel gestellte Urteilsprognose zeigt

folgendes Bild:[1)]

Rückfallskategorien

Gruppen	Zahl der Faktoren	Zahl der zu dieser Gruppe gehörenden Jugendlichen insgesamt	hiervon rückfällig	
I	0	5	-	0 %
II	1 - 2	34	6	18 %
III	3 - 4	51	21	41 %
IV	5 - 6	32	19	59 %
V	7 - 8	30	23	77 %
VI	mehr	20	20	100 %

Später änderte Meyer seine Prognosetafel auf die Kritik von Grünwald[2)] und v. Klitzing[3)] hin, um eine Mehrfachzählung im Bereich der Faktoren zu vermeiden, welche die Kriminalität der Jugendlichen betreffen; ferner meinte Meyer, die Faktorenzahl in der Tafel deswegen verringern zu müssen, weil ihm das Verhältnis von 27 möglichen Schlechtpunkten zu der Anzahl von neun für die schlechteste Prognose genügenden Faktoren zu unausgewogen erschien.[4)] Er schied aus diesen Gründen die Faktoren 3 c), 4 a) und b), 6 a) und b), 8, 13, 16 und 27 aus, so daß sich nunmehr folgender Faktorenkatalog ergab:[5)]

1. Kriminalität bei mindestens einem Elternteil
2. chronische Trunksucht bei mindestens einem Elternteil
3. a) Scheidungskind im Haushalt der Mutter, sofern diese nicht wieder geheiratet hat
   b) Scheidungskind im Haushalt des Vaters, sofern dieser wieder geheiratet hat
   c) Mutterwaise im Haushalt des Vaters, sofern dieser wieder geheiratet hat
4. a) Während der Schulzeit (sofern nicht Hilfsschüler) mindestens zweimal sitzengeblieben
   b) Schulschwänzer (sofern nicht Hilfsschüler)

1) Meyer, S. 134 und MschrKrim., 1965, S. 238.

2) Grünwald, ZStW Bd. 76, S. 656 ff..

3) v. Klitzing, S. 105 ff..

4) Meyer, MschrKrim., 1965, S.242 f..

5) Meyer, MschrKrim.,1965, S. 243 f..

5. im Durchschnitt mindestens alle vier Monate Arbeitsstellenwechsel
6. Aufenthalt im Erziehungsheim (insgesamt länger als sechs Monate)
7. Ausreißer aus Erziehungsheim
8. Beginn der Kriminalität vor Vollendung des 15. Lebensjahres
9. mindestens fünf Straftaten durchschnittlich jährlich seit Strafmündigkeit
10. mindestens zwei (wenigstens teilweise) verbüßte Freiheitsstrafen
11. mindestens zweimal Jugendarrest (wenigstens teilweise) verbüßt
12. Rückfall innerhalb der ersten drei Monate nach (eventuell teilweiser) Verbüßung der letzten Vorstrafe
13. alle oder mindestens 60 % der seit Strafmündigkeit verübten Straftaten sind ohne Tatgenossen begangen
14. jeder der Tatgenossen, die an den seit Strafmündigkeit des Probanden begangenen Delikten beteiligt waren, hat durchschnittlich mindestens bei fünf dieser Straftaten mitgewirkt
15. Betrug vor Vollendung des 21. Lebensjahres
16. gewerbsmäßige Unzucht vor Vollendung des 21. Lebensjahres
17. Widerstandsleistung gegen die Staatsgewalt vor Vollendung des 21. Lebensjahres
18. Betteln oder Landstreicherei vor Vollendung des 21. Lebensjahres
19. interlokale Kriminalität (in mindestens zwei verschiedenen Amtsgerichtsbezirken)
20. mindestens fünf Hausstrafen während Verbüßung der zur Zeit vollstreckten Strafe
21. Ausreißer aus der Jugendstrafanstalt während Verbüßung der zur Zeit vollstreckten Strafe.

Die ebenfalls geänderte Urteilsprognose sieht folgendermaßen aus:[1)]

Rückfallskategorien

Gruppen	Zahl der Rückfallsfaktoren	Zahl der zu dieser Gruppe gehörenden Jugendlichen insgesamt	hiervon rückfällig
I	0 - 2	60	13 = 22 %
II	3 - 6	86	50 = 58 %
III	7 und mehr	26	26 = 100 %

1) Meyer, a.a.O., S. 244.

Wir überprüften beide Fassungen der Meyerschen Prognosetafel.

Tab. 61: Belastung der Probanden mit Faktoren der Prognosetafeln Meyers

Prognosefaktoren der alten Tafel	Prognosefaktoren der neuen Tafel	Anzahl der Probanden	davon Mißerfolge absolut	davon Mißerfolge relativ
1.	1.	22	19	86,4
2.	2.	9	8	88,9
3. a)	3. a)	21	12	58,1
b)	b)	4	2	50,0
c)	gestrichen	1	1	100,0
d)	c)	4	2	50,0
4. a)	gestrichen	26	15	57,7
b)	gestrichen	53	32	40,4
5. a)	4. a)	47	35	71,5
b)	b)	14	12	75,7
6. a)	gestrichen	-	-	-
b)	gestrichen	40	25	62,5
7.	5.	98	70	71,4
8.	gestrichen	14	13	92,9
9.	6.	38	30	79,0
10.	7.	21	18	85,7
11.	8.	63	44	69,9
12.	9.	25	18	72,0[1)]
13.	gestrichen	19	15	78,9[2)]
14.	10.	39	29	74,4
15.	11.	27	18	66,7
16.	gestrichen	-	-	-

1) Meyer, MschrKrim., 1965, S. 237, Anm. 51, zählte bei fortgesetzten Taten jeden Einzelakt. Wir rechneten dagegen fortgesetzte Verbrechen als Einzeltat, da die Einzelakte wie z.B. beim fortgesetzten Griff in die Ladenkasse nicht feststellbar waren und die fortgesetzte Handlung nach natürlicher Auffassung eine Einheit bildet. Ihre Verteilung auf die Erfolgsgruppen zeigt außerdem, daß ihnen keine Relevanz zukommt:

	A	B	C	D	Summe:
absolut	11	1	-	3	15
relativ	73,3	6,7	-	20,0	100

2) Meyer, a.a.O., Anm. 53, zählte auch die in ein späteres Urteil einbezogenen Verurteilungen. Wir rechneten sie nur, wenn nach allgemeinem Strafrecht kein Fall der nachträglichen Gesamtstrafenbildung vorlag.

Prognosefaktoren der alten Tafel	neuen Tafel	Anzahl der Probanden	davon Mißerfolge absolut	relativ
17.	12.	26	18	69,3
18.	13.	122	81	66,4
19.	14.	14	8	57,1
20.	15.	42	31	73,8
21.	16.	4	1	25,0
22.	17.	7	4	57,1
23.	18.	3	2	66,7
24.	19.	21	16	76,2[1)]

Noch stärker als bei Schiedt fallen bei Meyers Schlechtpunktekatalog einzelne Faktoren auf, die nur von wenigen Probanden erfüllt wurden. Jeweils vier Jugendliche wuchsen als Scheidungskinder bzw. Mutterwaisen im Haushalt des wieder verheirateten Vaters auf. Meyer selbst fand ebenfalls nur zwei bzw. sieben solcherart belastete Probanden.[2)] Großkelwing beobachtete unter seinen bestimmt Verurteilten zwei Scheidungskinder und elf Mutterwaisen, deren Väter ein zweites Mal geehelicht hatten.[3)] Unter Behrens' Jungtätern befanden sich insgesamt vier Stiefmutterkinder.[4)] Ähnlich kleine Probandenzahlen weisen die Merkmale "gewerbsmäßige Unzucht...","Widerstandsleistung gegen die Staatsgewalt..." sowie "Betteln und Landstreicherei vor Vollendung des 21. Lebensjahres" auf: Vier bzw. sieben und drei Jugendliche wurden auf Grund dieser Delikte verurteilt. Bei Meyer waren es drei, bzw. 14 und zwölf[5)], bei Großkelwing fünf, bzw.

---

1) Die für die Entlassungsprognose mit zu berücksichtigenden Punkte führten wir nicht auf. Im übrigen würde unsere Entlassungsprognose mit der Urteilsprognose übereinstimmen: wir fanden nämlich nur sechs Probanden, die fünf und mehr Hausstrafen erhalten hatten (Hausstrafen wegen Flucht aus der Anstalt im Gegensatz zu Meyer, a.a.O., Anm. 50 a, eingerechnet). Ferner waren nur fünf Probanden aus dem Jugendlager Falkenrott ausgerissen; drei von ihnen versagten in der Beobachtungszeit. Ein Jugendlicher beging Straftaten während der Flucht, er wurde jedoch nicht rückfällig.

2) Meyer, S. 89.

3) Großkelwing, S. 44.

4) Behrens, S. 57.

5) Meyer, S. 107.

null und sechs;[1] v. Klitzing fand keinen Strichjungen, acht wegen Widerstandes Bestrafte, elf Landstreicher und sechs Bettler.[2] In unserem Material (210 Probanden) und dem Meyers (172 Probanden) sowie dem Behrens' (150 Probanden) zusammen machen die Stiefmutterkinder insgesamt nur 4 % aus. Fassen wir unsere Jugendlichen mit denen Meyers, v. Klitzings (114) und Großkelwings (100) zusammen, so beträgt der Anteil der Strichjungen 2 %, der wegen Widerstandes Bestraften 5 % und der Bettler und Landstreicher 6 %. Angesichts ihres geringen Vorkommens sind diese Faktoren für eine Prognosetafel bedeutungslos. Sie sollen daher aus diesem Grund gestrichen werden.[3]

Darüber hinaus ist die Relevanz der ersten vier dieser Merkmale nicht nachgewiesen. Meyer nahm sie auf Grund folgender Werte an:[4]

	Anzahl der Probanden	davon rückfällig absolut	relativ
Scheidungskind mit Stiefmutter	2	2	100,0
Mutterwaise mit Stiefmutter	7	6	85,7
Gewerbsmäßige Unzucht	3	3	100,0
Widerstandsleistung	14	9	64,3

Die Möglichkeit, daß es sich um reine Zufallsergebnisse handelt, ist nicht ausgeschlossen. Zu recht bemerkt Grünwald, daß erhebliche Rückfallsquoten bei äußerst kleinen Grundzahlen keine

---

1) Großkelwing, S. 44.

2) v. Klitzing, S. 56, 60 und 61; bei den Werten v.Klitzings ist nicht ersichtlich, inwieweit Bettler und Landstreicher identisch sind.

3) Großkelwing, S. 45, hinsichtlich der Faktoren, die Verstöße gegen die §§ 175 a Nr. 4, 113 ff.,361 Nr. 3 und 4 StGB zum Inhalt haben.

4) Meyer, S. 89 und 107.

Aussagekraft haben.[1] Wie bereits erwähnt, kann aus unserem Material wegen der geringen Probandenzahl weder etwas für noch wider die Bedeutung dieser Faktoren für den Lebenserfolg solcherart belasteter Jugendlicher entnommen werden.[2] Solange die Relevanz dieser Merkmale nicht eindeutig nachgewiesen ist, gehören sie unserer Ansicht nach nicht in eine Prognosetafel.

---

1) Grünwald, ZStW Bd. 65, S. 656 f., Anm. 69, 70 und 71. Meyer sucht dieser Kritik durch Hinweise auf gleichlautende Ergebnisse ähnlicher kriminologischer Untersuchungen und auf die Literatur zu begegnen (Meyer, MschrKrim., 1965, S. 240 f., Anm. 76, 77, 79, 80, 82, 94, 95). Meyer kann jedoch nicht überzeugen, da er einseitig gleichlautende Stellen zitiert, aber sich nicht mit entgegengesetzten Ergebnissen auseinandersetzt (vgl. dazu unsere Ausführungen bezüglich der Stiefmutterkinder auf S. 83 ff.). Außerdem bedeutet ein gleichlautendes Ergebnis wenig, wenn ihm ebenfalls kleine Zahlenwerte zugrunde liegen. Hinsichtlich der Stiefmutterkinder verweist Meyer auf Brauneck, S. 61, die unter 250 Probanden 22 solcherart belastete Jugendliche fand, von denen 16 rückfällig wurden. Meyer, S. 89, lehnt die Relevanz des Merkmals "Stiefvaterkind" ab. Brauneck beobachtete, daß von ihren 48 Stiefvaterkindern 31 rückfällig wurden. Die entsprechende Rückfallsquote liegt nur um 4 % unter der der Stiefmutterkinder. Die Relevanz des Merkmals ist auf Grund der größeren Ausgangszahl zumindest genau so groß wie der Faktor "Stiefmutterkinder". Meyer berücksichtigt diesen Umstand bei seinen Ausführungen jedoch nicht. Er verweist ferner auf Großkelwing, S. 44, der ebenfalls nur zwei Scheidungskinder und elf Mutterwaisen mit Stiefmüttern fand. Bezüglich des Faktors "Widerstandsleistung" nennt Meyer Behrens und Klaus Meyer. Von Behrens' beiden Jungtätern, die Widerstandsdelikte zur Hauptverbrechensrichtung hatten, versagte einer in der Beobachtungszeit (vgl. Behrens, S. 99, Tab. 34). Klaus Meyer beobachtete vier Probanden, von denen sich drei nicht bewährten (Klaus Meyer, Tab. D 13 im Anhang), wobei zu bemerken ist, daß bei diesem Autor Nichtbewährung nicht unbedingt Rückfälligkeit bedeutet (vgl. Klaus Meyer, S. 62 ff.). Für das Merkmal "Gewerbsmäßige Unzucht" verweist Meyer auf Silbereisen und Klaus Meyer. Bei Überprüfung der angegebenen Zitatstellen ergab sich, daß Silbereisen, S. 36, unter seinen Probanden keinen solcherart Bestraften sondern nur sechs auf Grund des § 175 StGB Verurteilte beobachtet hatte; ebenfalls hat Klaus Meyer unter neun nach § 175 a StGB Bestraften, von denen sich drei bewährten, die wegen gewerbsmäßiger Unzucht verurteilten Probanden überhaupt nicht ausgewiesen (vgl. Klaus Meyer, Tab. D 13 im Anhang). Schließlich beweisen die Hinweise auf Literaturstellen nicht die Relevanz der Untersuchungsergebnisse Meyers, wenn sie kein Zahlenmaterial bieten; (so bei Brückner, S. 65), insbesondere dann nicht, wenn sich die Abhandlungen nicht mit dem Rückfallsverbrechertum befassen (so Haffter, S. 96 u. 100).

2) vgl. die Tab. 25, S. 78, und Tab. 51, S.135.

Unsere Aufstellung ergibt weiter, daß bei drei Faktoren der Mißerfolgssatz unter dem allgemeinen von 61,4 % liegt. Das ist der Fall bei den von Meyer bereits gestrichenen Punkten "jüngstes Kind" und "einziges Kind", sowie dem Merkmal 19 der alten bzw. 14 der neuen Tafel, welches die bandenmäßige Begehung zum Gegenstand hat. Wir halten diese Faktoren für irrelevant.[1)]

Grünwald, Großkelwing und v. Klitzing machten bereits auf einen weiteren Mangel der Meyerschen Prognosetafel aufmerksam, der darin zu sehen ist, daß mehrere Faktoren nebeneinander bestehen, "die Symptom für dieselbe Ursache sein können oder die gar notwendig miteinander zusammenhängen."[2)]

In der ursprünglichen Tafel erfaßte nämlich Meyer die Kriminalität der Probanden in 13 von 24 für die Urteilsprognose maßgeblichen Merkmalen. Diese Fehlerquelle beseitigte Meyer in der neuen Tafel nicht. Er entfernte nur den Punkt "mindestens vier Vorverurteilungen", bei dem wir mit 78,9 % den höchsten Mißerfolgssatz in diesem Bereich fanden. Meyer läßt hingegen eine einwandfreie Doppeltzählung durch die Faktoren "zwei verbüßte Jugendarreste" und "zwei verbüßte Freiheitsstrafen" zu; denn zu den Freiheitsstrafen rechnet Meyer auch Jugendarreste.[3)] Unseres Erachtens wäre die kriminelle Laufbahn eines Jugendlichen durch folgende Faktoren hinreichend erfaßt: "mindestens vier Vorverurteilungen", "Rückfall innerhalb von drei Monaten nach Verbüßung der letzten Vorstrafe" und "interlokale Kriminalität". Soweit einzelne Deliktsarten als Merkmale in die Tafel aufgenommen werden, dürften sie nur alternativ zu werten sein.

Der Vielzahl der Kriminalitätsmerkmale in der Prognosetafel stehen auffallend wenige die Erziehung eines Jugendlichen betreffende Faktoren gegenüber. In der neuen Tafel sind es nur die Punkte Stiefmutterkind und Scheidungskind im Haushalt der nicht

---

1) vgl. unsere Ausführungen auf S. 97 ff. und S. 149 ff..

2) Grünwald, ZStW Bd. 76, S. 657 f.; im übrigen Großkelwing, S. 45 und v. Klitzing, S. 107 f..

3) Meyer, MschrKrim., 1965, S. 243 (Punkt 10 und 11 der neuen Tabelle), S. 237, Anm. 54.

wieder verheirateten Mutter. Dadurch wird nur ein kleiner Teilbereich aus dem Gesamtkomplex der familiären und erzieherischen Verhältnisse im Elternhaus erfaßt. Über die häuslichen Umstände in vollständigen Familien sagt die Prognosetafel Meyers nichts aus. Damit fehlen in ihr wesentliche Lebensbereiche, die das zukünftige Schicksal eines Jugendlichen in nicht zu unterschätzender Weise mitbestimmen. Wie es möglich ist, Erziehungsfehler und -mängel als Prognosepunkt zu erfassen, legten wir in unserem Abschnitt "Die Erziehungsmängel" dar.[1)]

1) vgl. S. 90 ff.. Soweit Meyer (MschrKrim., 1965, S. 235 f.) meint, eine Prognosetafel dürfe keine Merkmale enthalten, bei denen eine Wertung erforderlich sei, ist ihm nicht beizupflichten; denn schließlich besteht die richterliche Tätigkeit gerade darin. Wenn Meyer darüber hinaus der Ansicht ist, daß seine Tafel nur Merkmale enthalte, die "keine Bewertung innerhalb eines mehr oder weniger großen Ermessensbereiches" erforderten, so beweist allein die Notwendigkeit einer Legende mit 17 Erläuterungspunkten das Gegenteil. Daß auch bei den Faktoren der Prognosetafel Meyers unter Umständen ein Beurteilungsspielraum bleibt, sollen einige Beispiele zeigen: Bei dem Punkt "Trunksucht" bleibt offen, ob es genügt, daß der Vater jeden Freitag einen Teil seines Lohnes vertrinkt, oder ob es erforderlich ist, daß die Voraussetzungen für eine Einweisung in die Trinkerheilanstalt vorliegen. Ebenso bleibt bei dem Punkt "Schulschwänzer" offen, ob es genügt, daß der Proband das letzte Schuljahr verbummelt hat, oder es notwendig ist, daß er während der gesamten Schulzeit geschwänzt hat. Schwierigkeiten tauchten bei den Faktoren "einziges" und "jüngstes Kind" der alten Prognosetafel auf. Meyer verlangt hier (MschrKrim. 1965, S. 237 Anm. 46), daß auch verstorbene Geschwister, sowie Halb-, Adoptiv- und "Pflege-" Geschwister mitzuberücksichtigen seien. Es erscheint uns recht zweifelhaft, Geschwisterverhältnisse unabhängig von ihrer Dauer zu berücksichtigen. Zum Beispiel ist die Stellung eines ältesten Kindes völlig verschieden von der eines Jungen, dessen jüngere Schwester oder jüngerer Bruder als einziges weiteres Kind ein Jahr nach der Geburt oder nach noch kürzerer Zeit stirbt. Es leuchtet nicht ein, warum ein solcher Proband nicht als einziges Kind zu zählen ist. Schließlich sind einzelne Punkte in der Tabelle Meyers nicht exakt feststellbar: Wenn Meyer bei dem Faktor "mindestens fünf Straftaten durchschnittlich jährlich seit Strafmündigkeit" im Fall der fortgesetzten Handlung jeden Einzelakt gezählt wissen will (a.a.O., Anm. 51), so ist der Beurteiler häufig auf grobe Schätzungen angewiesen, weil die Zahl der Einzelakte nicht bekannt ist. Darüber hinaus führt eine solche Zählung zu einer falschen Bewertung der Probanden. Ein Lehrling, welcher der günstigen Gelegenheit erliegt, 100- bis 200mal im Jahr aus der Ladenkasse kleinere Geldbeträge zu entwenden, bis er schließlich erwischt wird, ist kriminologisch anders zu beurteilen, als ein Proband der etwa vier Jahre lang laufend Einbruchsdiebstähle begeht. Schließlich sei noch erwähnt, daß bei dem Punkt "mindestens vier Vorverurteilungen" der alten Tabelle nicht angegeben ist, ob die durch späteres Urteil einbezogene Verurteilung auch dann gesondert zu zählen ist (a.a.O. Anm. 53), wenn es sich um Straftaten handelt, die vor der früheren Verurteilung begangen wurden.

Noch schwerer wiegt der darin liegende Mangel, daß die Tabelle die anlagebedingten Verbrechensursachen nicht berücksichtigt. Meyer mag einwenden, durch die in seiner Prognosetafel enthaltenen Merkmale seien die in der Persönlichkeit angelegten verbrecherischen Umstände zuverlässig erfaßt, denn anlagebedingte Kriminalität finde gerade in den von ihm entwickelten Faktoren ihren Niederschlag.[1] Die Vollständigkeit des Punktekatalogs muß jedoch gerade in dieser Hinsicht - über die Relevanz einzelner Faktoren hinaus - angezweifelt werden; denn die Tafel versagt stets dort, wo es der Richter mit nicht wesentlich vorbestraften Jugendlichen zu tun hat, die weder in der Schule noch durch besondere Erziehungsschwierigkeiten aufgefallen sind. Vergleichen wir unsere Mißerfolgssätze mit den nach Meyer zu erwartenden Rückfallsquoten in den einzelnen Erfolgsgruppen sowohl des alten wie des neuen Gruppenkatalogs, so zeigt sich bei den Probanden mit günstiger Prognose ein erheblich (um über 20 %) höher liegender Prozentsatz an Versagern, als anzunehmen war.[2]

Gleichfalls versagte ein wesentlich größerer Anteil der Probanden mit "fraglicher" und "schlechter" Prognose, als zu erwarten war.

---

1) Meyer, GA, 1961, S. 269 f..

2) Dabei ist zu berücksichtigen, daß sich nach unseren Ergebnissen einzelne Prognosepunkte als irrelevant erwiesen haben; vgl. Tab. 61, S. 173 f..

Tab. 62 a: Zuverlässigkeit der Urteilsprognose nach Meyer[1)]

a) nach der ursprünglichen Tafel

Gruppe[+)]	Zahl der Faktoren	Anzahl der Probanden	davon Mißerfolge absolut	Mißerfolge relativ	Prozentsatz nach Meyer[++)]
I	0	4	1	25,0	0
II	1 - 2	60	25	41,7	18
III	3 - 4	73	46	63,0	41
IV	5 - 6	44	32	72,7	59
V	7 - 8	20	17	85,0	77
VI	mehr	9	8	88,9	100

[+)] I = sehr gut, II = gut, III und IV = fraglich, V = schlecht, VI = unerziehbar.

[++)] Die Prozentsätze Meyers beziehen sich auf Rückfälle; vgl. unsere entsprechenden Werte in Anm. 1).

Tab. 62 b: b) nach der geänderten Tafel

Gruppe[+)]	Zahl der Faktoren	Anzahl der Probanden	davon Mißerfolge absolut	Mißerfolge relativ	Prozentsatz nach Meyer[++)]
I	0 - 2	97	46	47,4	22
II	3 - 6	98	70	71,4	58
III	7 u. mehr	15	13	86,7	100

[+)] I = günstig, II = fraglich, III = ungünstig.

[++)] Die Prozentsätze Meyers beziehen sich auf Rückfälle; vgl. unsere entsprechenden Werte in Anm. 1).

1) Berücksichtigen wir jedes Delikt, das unsere Probanden in der Beobachtungszeit begingen, so ergibt sich folgende Verteilung der Rückfallsquoten:

a) bei der ursprünglichen Tafel

Gruppen	rückfällige Probanden absolut	relativ
I	2	50,0
II	39	65,0
III	57	78,1
IV	37	84,1
V	20	100,0
VI	8	88,9

b) bei der geänderten Tafel

Gruppen	rückfällige Probanden absolut	relativ
I	65	67,0
II	84	85,7
III	14	93,3

Es zeigen sich noch stärkere Abweichungen von den erwarteten Rückfallssätzen als bei den Mißerfolgsquoten.

Wie nachstehende Aufstellung zeigt, kamen Großkelwing und v. Klitzing zu gleichartigen Feststellungen. Außerdem konnten wir in Übereinstimmung mit diesen Bearbeitern die Beobachtung machen, daß nur bei den Probanden derjenigen Gruppe, bei der nach Meyer sämtliche rückfällig werden sollen, das Ergebnis tatsächlich günstiger ist: Bei Großkelwing bewährten sich von den als unerziehbar anzusehenden Jugendlichen zwei, bei v. Klitzing fünf und bei uns ein Proband.[1)]

Tab. 63: Die Ergebnisse der Kontrolluntersuchungen Großkelwings und v. Klitzings

		Meyer Entlassungsprognose			1. Großkelwing[2)]			2. v.Klitzing[3)]		
		P	R	%	P	R	%	P	R	%
I	0	5	0	0	-	-	-	-	-	-
II	1 - 2	32	6	19	6	3	50,0	2	0	0
III	3 - 4	42	16	38	11	6	54,5	6	3	50,0
IV	5 - 6	40	23	58	23	17	73,9	15	12	80,0
V	7 - 8	30	21	70	13	11	84,6	32	27	84,0
VI	mehr	23	23	100	47	45	95,7	48	43	89,0

P = Anzahl der Probanden, R = davon absolut Rückfällige, % = relativ.

Uns will es ferner als Mangel erscheinen, wenn Meyer der Hälfte seiner Probanden nach der neuen Tafel die nichtssagende Prognose "fraglich" stellen mußte und nur 34,9 % von ihnen eine günstige und sogar nur 15,1 % eine ungünstige Entwicklung voraussagen

---

1) Möglicherweise liegen hier statistische Fehler auf Grund der Dunkelziffer oder einer Unvollständigkeit der Strafregisterauszüge vor. Den Lebensweg unseres Probanden haben wir nachstehend unter Nr. 3 geschildert. Aus den Berichten seines Bewährungshelfers ergab sich, daß er in der Probezeit von fast drei Jahren nicht wieder mit dem Gesetz in Konflikt geraten war. Ebenfalls wies das Strafregister für die Beobachtungszeit von fast sechs Jahren keine Strafeintragung aus.

2) Großkelwing, S. 48, Anm. 49.

3) v. Klitzing, S. 105.

konnte[1], obwohl 48,3 % der unbestimmt Verurteilten rückfällig wurden. Nur 29,2 % dieser 89 Rückfälligen stellte Meyer die richtige Prognose und bloß 56,6 % der 83 Probanden, die sich in der Beobachtungszeit bewährten, wurde ein Erfolg vorausgesagt.[2] Bei der Überprüfung der geänderten Prognosetafel ergab sich, daß 46,2 % unserer Probanden eine günstige Prognose, weitere 46,7 % eine fragliche und schließlich nur 7,1 % eine ungünstige gestellt werden mußte, obwohl tatsächlich 61,4 % von ihnen in der Beobachtungszeit versagten. Bei 10,1 % der 129 erheblich rückfälligen Jugendlichen traf die Prognose zu. Günstiger liegt das Ergebnis bei den Probanden mit positiver Prognose, obwohl sie sich auch in nur 56,8 % der Fälle als richtig erwies.

Aus nachstehender Tabelle ist ersichtlich, daß wir nach dem Prognoseverfahren Meyers keine größere Genauigkeit der Urteilsprognose erzielen konnten als die Vollzugsleiter der Strafanstalten in Vechta mit den von ihnen erstellten intuitiven Entlassungsprognosen. Faßt man die in der Tabelle getrennt dargestellten Prognoseergebnisse in den beiden Vollzugsanstalten zusammen, so versagten von 68 Probanden mit der Entlassungsprognose "günstig" 27 oder 39,7 %. Nach dem Verfahren von Meyer waren es 46 von 97, also 47,4 %. Es zeigt sich, daß die von den Vollzugsleitern gestellten "günstig" lautenden Prognosen sogar etwas treffender waren. Das gilt auch bei "fraglicher" Prognose,bei der die Chancen für Erfolg oder Mißerfolg gleich sein sollten; von 54 Probanden mit der intuitiv gestellten Prognose "fraglich" versagten 36 oder 66,7 %, während es bei der Prognose nach Meyer 70 von 98, also 71,4 % waren. Nur bei der Prognose "ungünstig" scheint das Verfahren nach Meyer zutreffender zu sein. Hier versagten bei Anwendung seines Verfahrens von 15 Probanden 13, d.h. 86,7 %, während unter den von den Vollzugsleitern als "ungünstig" beurteilten 59 Probanden 48 Versager, also 81,4 % waren. Diese letzten Werte sind jedoch kaum vergleichbar, da nach dem Prognoseverfahren von Meyer insgesamt nur 15 Probanden die Prognose "ungünstig" erhalten konnten.

---

1) Meyer, MschrKrim., 1965, S. 244.

2) Meyer, MschrKrim., 1965, S. 244, berechnet nach der Urteilsprognose.

Tab. 64: Die Entlassungsprognosen der Vollzugsleiter

Prognose	des Jugendlagers Falkenrott: Anzahl der: Probanden	Versager abs.	Versager rel.	der geschlossenen Anstalt: Anzahl der: Probanden	Versager abs.	Versager rel.	Mißerfolgssätze nach der Urteilsprognose Meyers
günstig	42	12	28,6	26	15	57,7	47,4
fraglich	20	12	60,0	34	24	70,6	71,4
ungünstig	25	20	80,0	34	28	82,4	86,7
keine Prognose	18	10	55,6	11	8	72,7	-

Wie wenig zutreffend die intuitive Methode ist, zeigen folgende Zahlen: Die Vollzugsleiter hatten in 54 von 181 prognostizierten Fällen (29,8 %) eine fragliche Prognose, bei 48 von 111 Versagern eine ungünstige (43,2 %) und bei 27 von 70 Probanden, die sich bewährten, eine günstige Prognose gestellt (38,6 %).

Angesichts seiner Ungenauigkeit kann das Meyersche Prognoseverfahren dem Richter kaum als Orientierungshilfe dienen. Es vermag den kriminalpsychologischen Gutachter nicht aus dem Gerichtssaal zu verdrängen. Schon gar nicht darf der Prognostiker an ein Verfahren gebunden werden, mit dem schwere Fehlentscheidungen erzielt werden können, weil die einzelnen Merkmale unter Nichtberücksichtigung von Charakter- und Erziehungsmängeln einseitig ausgewählt sind.

Drei Beispiele mögen zum Schluß die Unzulänglichkeit des Meyerschen Faktorenkatalogs verdeutlichen:

1. Hans-Jürgen V. wuchs mit zwei jüngeren Schwestern im Elternhaus auf. Die Familie war 1950 aus der Ostzone nach Braunschweig gekommen, wo der Vater eine Arbeit als Brunnenbauer zu finden hoffte. Er blieb jedoch längere Zeit arbeitslos und lebte von der öffentlichen Unterstützung. Die Mutter suchte die wirtschaftliche Not zu lindern, indem sie eine Stelle als Hausgehilfin annahm. Die Erziehung der Kinder litt zudem unter äußerst schlechten Wohnverhältnissen. Unser Proband hatte die Volksschule mit Erfolg besucht, jedoch in

seiner Heimat zunächst keine Lehrstelle bekommen. Er wurde als Arbeiter zum Schweißer ausgebildet. In Braunschweig gelang es dem Vater erst nach einem halben Jahr, ihn in eine Dreherlehre zu geben. Durch die Verhaftung im Februar 1953 verlor Hans-Jürgen diese jedoch wieder. Bedingt durch die schlechten häuslichen Verhältnisse suchte unser Proband seine Abenteuer alsbald auf der Straße im Kreise verwahrloster Halbwüchsiger. Einen Großteil seiner Freizeit verbrachte er in den Ganovenlokalen Braunschweigs, ohne daß seine Eltern eine Kontrolle über ihn hatten. Im Alter von 17 Jahren beging der bis dahin unbelastete, im Juni 1948 strafmündig gewordene Jugendliche seine ersten Straftaten. Im Juni 1953 wurde er wegen gemeinschaftlichen schweren Raubes in Tateinheit mit gemeinschaftlicher gefährlicher Körperverletzung, gemeinschaftlichen Einbruchsdiebstahl in neun Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit gefährlicher Körperverletzung und wegen eines schweren Diebstahls begangen in Alleintäterschaft zu fünf Jahren Jugendstrafe verurteilt.

In einem Fall des Mundraubes mußte das Verfahren mangels Strafantrag eingestellt werden. Die Straftaten beging Hans-Jürgen V. in der Zeit von August 1951 bis Januar 1953 unter wechselnder Beteiligung von zehn Tatgenossen, darunter einem Mädchen. Nur zwei Komplizen hatten sich an fünf Delikten unseres Probanden beteiligt.

In der Strafanstalt legte Hans-Jürgen V. seine Schlossergehilfenprüfung mit Erfolg ab. Sein Verhalten im Strafvollzug war jedoch nicht einwandfrei. Er täuschte Arbeitsergebnisse vor, rauchte verbotenerweise, verwickelte sich in Schlägereien, drückte sich vor der Freistunde und beteiligte sich an einem Schiebergeschäft. Insgesamt erhielt er vier Hausstrafen. Nach einer Strafzeit von etwa drei Jahren (einschließlich der Untersuchungshaft von 154 Tagen) wurde er Ende März 1956 auf Bewährung entlassen.

Die Prognose des Vollzugsleiters lautete "gut". Auch die Urteils- und Entlassungsprognosen nach Meyer mußten "günstig" heißen, da weder nach der alten noch nach der neuen Prognosetafel ein Schlechtpunkt vergeben werden konnte.

Hans-Jürgen V. versagte jedoch in der siebeneinhalbjährigen Beobachtungszeit völlig. Den zur Bewährung ausgesetzten Strafrest verbüßte er in der Zeit von Juli 1960 bis Ende Mai 1962. Sein Strafregister weist sechs erneute Verurteilungen aus. Die Amtsgerichte Braunschweig, Kassel, Schönberg in Holstein, Flensburg, Bochum und wiederum Braunschweig bestraften ihn wegen Diebstahls, Sachbeschädigung in zwei Fällen, gemeinschaftlicher Gefangenenbefreiung und fünfmal wegen vorsätzlicher Körperverletzung, davon einmal wegen gefährlicher. Die letzte Verurteilung erfolgte im Oktober 1963, als der Proband 29 Jahre alt war.

Der Grund für das Versagen von Hans-Jürgen V. ist in den schlechten Erziehungsverhältnissen, die ihn im entscheidenden Alter verwahrlosen ließen, und in seinem impulsiven Charakter zu suchen. Trotz guter Allgemeinbegabung ist er nicht in der Lage, planvoll zu handeln. Er ist mit allem, was er anfängt, unzufrieden. Seine Interessen sind anlagebedingt im wesentlichen an äußeres, sinnliches Erleben gebunden. Diesen Zielen folgen dann auch richtungsmäßig seine Gestaltungskräfte. Dabei vermag er sein Empfinden nicht zu verinnerlichen. Seine Fehlhandlungen werden nicht nur durch die Kurzsichtigkeit in der Zielsetzung bestimmt; hinzu kommt, daß Hans-Jürgen V. eine äußerst vitale Basis besitzt, deren Antriebe er jedoch nicht vom Ich, als dem lenkenden Zentralpunkt, her zu steuern vermag. So reagiert er heftig auf äußere Eindrücke hin, obwohl ihm sein Verstand die nötige Einsicht vermitteln kann.[1)]

Sein Leben in der Beobachtungszeit ist durch eine Reihe von Kurzschlußhandlungen geprägt: Plötzliche Heirat mit einem Mädchen, dem er geistig und gefühlsmäßig von vornherein unterlegen war, Scheidung nach vier Jahren unglücklicher Ehe, große Vorsätze und Pläne, die nie verwirklicht werden, Abbruch der Fortbildung auf einer Abendschule, Arbeitsstellenwechsel, Berufswechsel vom Schlosser zum Vertreter, Zeitschriftenwerber und schließlich zum Kellner, Diebstahl aus Wut über mangelnden Verkaufserfolg: "Ich wollte mich rächen, nichts wollte mehr klappen!", Alkoholexzesse und Wirtshausschlägereien kennzeichnen seine Persönlichkeit.

---

1) Inhaltliche Wiedergabe des kriminalpsychologischen Anstaltsgutachtens.

2. Gernot K. ist eine schwachsinnige, triebhafte und gemütsarme Persönlichkeit. Er stammt aus einer Landarbeiterfamilie und wuchs in ordentlichen, wenn auch primitiven häuslichen Verhältnissen auf. Von fünf Kindern war er das vierte. Er besuchte die Volksschule, brachte es aber nur bis zur vierten Klasse, aus der er mit 14 Jahren entlassen wurde. Er kann nur seinen Namen schreiben und nicht rechnen. Nach der Schulentlassung hatte er zwei Hilfsarbeiterstellen inne. Im Alter von 17 Jahren beging er einen zielstrebig und brutal durchgeführten Notzuchtsversuch, bei dem er seinem Opfer schließlich die Armbanduhr raubte. Er wurde deswegen zu einer Jugendstrafe von einem Jahr und neun Monaten verurteilt. Ferner wurde die Unterbringung in einer Heil- und Pflegeanstalt angeordnet.

   In der Strafanstalt führte sich der Proband gut. Der Vollzugsleiter stellte ihm die Prognose: "K. ist reif genug, sich straffrei zu halten." Nach den Prognosetafeln Meyers mußte die Prognose ebenfalls "günstig" lauten, da nur die Prognosenmerkmale "als Volksschüler mindestens zweimal sitzengeblieben" und "alle verübten Straftaten sind ohne Tatgenossen begangen" erfüllt waren.

   In der Beobachtungszeit wurde Gernot K. zweimal einschlägig rückfällig. Die Urteile lauteten auf zwei Jahre Gefängnis bzw. drei Jahre Zuchthaus und anschließende Sicherungsverwahrung.

3. Der am 11. September 1936 geborene Wolfgang K. wuchs als jüngstes Kind mit zwei Brüdern in ungünstigen Familienverhältnissen auf. Der Vater war seit 1940 als Soldat eingezogen. Nach dem Krieg zerbrach die Ehe an der Schuld beider Elternteile. Die Kinder blieben bei der Mutter. Sie mußte einer Arbeit nachgehen. Der Vater kam seiner Unterhaltspflicht gegenüber den Kindern nicht nach. Die bis dahin schwierigen wirtschaftlichen und erzieherischen Verhältnisse verschlechterten sich noch mehr, als die Mutter ihren Freund aufnahm und 1952 heiratete. Dieser ging keiner Arbeit nach, sondern saß zu Hause herum. Die Kinder behandelte er roh und häßlich. Am liebsten hätte er sie aus dem Haus getrieben. Wolfgang K. war in der Schule ein fauler und uninteressierter Schüler,

der den Unterricht viel schwänzte. Er wurde mit 14 Jahren aus der fünften Klasse entlassen. Unmittelbar nach Schulabschluß nahm er eine Schmiedelehre auf. Er hielt es dort jedoch nicht lange aus. Er bummelte und feierte krank. Verschiedene Hilfsarbeiterstellen gab er ebenfalls nach kurzer Zeit auf. In diese Periode fallen seine ersten Straftaten. Mit 14 Jahren entwendete er seiner Mutter laufend kleinere Geldbeträge, unterschlug eine für seinen Stiefvater entgegengenommene Rentenzahlung und brach wiederholt in die Keller verschiedener Nachbarsleute ein und stahl dort Konserven, die er verkaufte. Im Dezember 1951 wurde er deswegen zu drei Monaten Jugendgefängnis verurteilt. Nach der Verbüßung kam er in eine Fürsorgeerziehungsanstalt. Hier riß er nach zwei Monaten aus und stahl ein Fahrrad, um zu seiner Mutter zurückzukehren. Später folgten zwei weitere Fluchtunternehmungen aus Heimweh.

Im Juli 1954 wurde er zur Bewährung entlassen. Bis zum Winter arbeitete er als Bauhilfsarbeiter. Als er im Januar 1955 saisonbedingt arbeitslos war, beschloß er in die Fremdenlegion zu gehen. Am 24. Januar drang er mittels eines falschen Schlüssels in das Zimmer seines Stiefvaters ein, um sich dort Kleidung zu verschaffen. In einem Koffer fand er 1.000,-- DM, die er an sich nahm. Er reiste nunmehr nach Hamburg, wo er sich in Nachtlokalen umhertrieb. Nachdem er das entwendete Geld teils verjubelt teils verloren hatte, stellte er sich in Osnabrück der Polizei. Am 25. Mai trat er die auf Grund des schweren Diebstahls gegen ihn verhängte Jugendstrafe von einem Jahr und sechs Monaten im Jugendlager Falkenrott an. Am 3. Februar 1956 entwich er, weil er irrigerweise annahm, wegen der Beschädigung an einer Heizungsanlage verantwortlich gemacht zu werden. Auf der Flucht stahl er ein Moped, das er benutzte, bis der Brennstoff ausging. Per Anhalter fuhr er nach Hause. Dort am 6. Februar angekommen, beobachtete er, wie sein Stiefvater die Wohnung verließ, und brach anschließend ein, um sich andere Kleidung zu verschaffen. Im Anzug des Stiefvaters entdeckte er dessen Armbanduhr, die er an sich nahm. Er setzte seine Flucht bis Koblenz fort, wo er sich am 7. Februar der Polizei stellte. Unter Einbeziehung

des Strafrestes aus dem vorangegangenen Urteil wurde er nunmehr zu zwei Jahren und sechs Monaten Jugendstrafe verurteilt. Am 15. Februar 1957 wurde er wegen guter Führung auf Bewährung aus der geschlossenen Anstalt in Vechta zu einem Bauern entlassen. Nach wenigen Tagen packte ihn wieder das Heimweh. Da er befürchtete, keinen Urlaub zu bekommen, machte er sich heimlich auf. Dabei nahm er das Moped einer Hausgehilfin seines Dienstherrn mit, das er allerdings zurückgeben wollte. Unterwegs verunglückte er. Das Moped ließ er liegen und flüchtete nach Koblenz, wo er sich am 25. Februar 1957 wiederum der Polizei stellte. Das Jugendschöffengericht in Vechta verhängte gegen ihn unter Einbeziehung des Strafrestes eine Jugendstrafe von drei Jahren wegen Benutzung des Mopeds und anschließender Unterschlagung desselben. Am 19. Dezember 1957 wurde er erneut auf Bewährung entlassen.

Der Vollzugsleiter stellte ihm die Prognose "zweifelhaft". Nach der Prognosetafel Meyers mußte die Prognose "unerziehbar" lauten, denn folgende elf Faktoren hatte Wolfgang K. erfüllt: 1. Jüngstes Kind, 2. mindestens zweimal als Volksschüler sitzengeblieben, 3. Volksschulschwänzer, 4. häufiger Arbeitsstellenwechsel, 5. Aufenthalt in einer Fürsorgeerziehungsanstalt, 6. Ausreißer aus Erziehungsheim, 7. Beginn der Kriminalität vor Vollendung des 15. Lebensjahres, 8. mindestens fünf Straftaten pro Freiheitsjahr seit Strafmündigkeit, 9. mindestens zwei (wenigstens teilweise) verbüßte Freiheitsstrafen, 10. Rückfall innerhalb der ersten drei Monate nach (eventuell teilweiser) Verbüßung der letzten Vorstrafe, 11. alle Taten ohne Tatgenossen begangen.

Wolfgang K. wurde in der Beobachtungszeit nicht wieder straffällig. Am 1. Oktober 1960 wurde ihm der Strafrest erlassen. Er hatte nach der Entlassung keinen Kontakt mehr zu seinem Stiefvater, gegen den sich seine Kriminalität zu einem großen Teil richtete. Wolfgang K. heiratete und ging seitdem als Familienoberhaupt einer geregelten Arbeit nach.

Die Kriminalität dieses Probanden ist allein aus der Ungeordnetheit des häuslichen Milieus und dem daraus resultieren-

den ständigen Kampf um seinen Platz in der Familie zu erklären. Immer wieder unternahm er den von vornherein aussichtslosen Versuch, zu Hause aufgenommen zu werden. Dadurch, daß Wolfgang K. stets gezwungen war, seine primitivsten Lebensansprüche zu sichern, wurde die organische Entwicklung zu einer ruhigen und selbstsicheren Persönlichkeit verzögert. Nach dem kriminalpsychologischen Gutachten ist er keineswegs schwachsinnig. Durch seine ungünstige Kindheit und Jugend mangelte es ihm vor allem an natürlichen Erfahrungserlebnissen unter normalen Bedingungen, so daß sein geistiger Wuchs beunruhigt war. Charakterliche Abartigkeiten konnten bei ihm nicht diagnostiziert werden.

Nachdem er das Alter erreicht hatte, in welchem die Bindungen an das Elternhaus natürlicherweise lockerer werden, und er seinen Platz in einer eigenen Familie finden konnte, vernarbte gleichsam die seelische Wunde, die sein Elternhaus in ihm hinterlassen hatte.

Auf Grund der Überprüfungsergebnisse der Prognosetafeln Meyers ist zusammenfassend zu sagen: Meyer hat zwar die prognostische Bedeutung einzelner Faktoren erkannt, wesentliche kriminogene Bereiche jedoch unberücksichtigt gelassen, so daß eine umfassende Bewertung von Anlage und Umwelt durch seine Prognosetafeln nicht möglich ist.

IV. Zusammenfassung

Unsere Untersuchung diente weniger dem Ziel, neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Jugendkriminologie zu erbringen, als zur Diskussion stehende Forschungsergebnisse zu überprüfen. Im ersten Kapitel konnten wir beobachten, daß bei minderjährigen Rechtsbrechern die Vermögenskriminalität bei weitem vorherrscht, fast jeder Proband war in dieser Hinsicht in Erscheinung getreten. In der Beobachtungszeit standen diese Delikte gleichfalls im Vordergrund, spielten jedoch eine verhältnismäßig geringere Rolle. Zugenommen hatten die Tätlichkeits- und Verkehrsdelikte. Die Sexualkriminalität erwies sich zum größten Teil als vorübergehende entwicklungsbedingte Erscheinung. Ferner konnten wir beobachten, daß der einschlägige Rückfall am häufigsten bei Diebstahl, Betrug, vorsätzlicher Körperverletzung und Verkehrsstraftaten vorkommt. Im zweiten Kapitel untersuchten wir die häuslichen, erzieherischen und beruflichen Verhältnisse, verschiedene Auffälligkeiten in der Persönlichkeit unserer Probanden, ihren kriminellen Werdegang und schließlich ihr Verhalten in den Strafanstalten. Dabei ergaben sich bei einzelnen Merkmalen Mißerfolgssätze, die erheblich über der durchschnittlichen Mißerfolgsquote liegen. Andere Faktoren erwiesen sich als irrelevant. In der folgenden Übersicht (Tab. 65) geben wir abschließend diejenigen Punkte wieder, in denen sich nach unserer Ansicht der zum Rückfall neigende Frühkriminelle vom bloßen Entwicklungs- und Gelegenheitstäter unterscheidet.

Diese Aufstellung ist jedoch nicht als Prognosetafel zu verstehen. Sie soll nur anzeigen, welchen Faktoren der bisherigen Tafeln die Bedeutung eines indizierenden Merkmals zukommt und welche weiteren, bisher nicht berücksichtigten Punkte möglicherweise in eine Prognosetabelle aufgenommen werden könnten. Bei der Erstellung einer Prognosetafel, deren einzelne Merkmale gleichwertig nebeneinanderstehen sol-

Tab. 65:

	Anzahl der Probanden	Mißerfolge insges. absolut	Mißerfolge insges. relativ	völliger Mißerfolg absolut	völliger Mißerfolg relativ
Kriminalität der Eltern	22	19	86,4	16	72,8
Trunksucht der Eltern	9	8	88,9	7	77,8
Verlust der Mutter vor dem 7. Lebensjahr	20	14	70,0	10	50,0
Heim- und Pflegekind	11	8	72,7	7	63,6
sehr schlechte häusliche Erziehungsverhältnisse	81	61	75,3	47	58,0
Schutzaufsicht (Erziehungsbeistandschaft)	14	13	92,9	8	57,2
FE-Zögling (auch FEH)	38	30	79,0	23	60,6
Ausreißer aus Erziehungsanstalt	21	18	85,7	16	76,2
Hilfsschultyp auf Volksschule	19	17	89,5	10	63,2
Volksschulschwänzer	14	12	85,7	7	50,0
keine Lehre begonnen	77	54	70,1	39	50,6
Lehre abgebrochen	67	47	70,1	32	47,7
ungeordnetes Verhältnis zur Arbeit	114	84	73,7	58	50,8
psychopathische Charakterzüge	94	86	91,5	68	72,3
Trunksucht	19	17	89,5	13	68,4
"Wanderer" und Ausreißer	30	24	80,0	20	66,7
drei und mehr Vorverurteilungen	34	27	79,4	20	58,8
bereits eine Gefängnis- oder Jugendstrafe verbüßt	23	17	73,9	14	60,9
zwei und mehr Freiheitsentzüge (einschl. Jugendarrest, ohne FE)	39	29	74,4	20	51,3
Betrug	42	31	73,8	21	50,0
drei und mehr Verurteilungen wegen Diebstahls	46	34	73,9	22	47,8
Vermögensdelikte aus Gewinnsucht	36	30	88,9	27	75,0
Verbrechensgelegenheit bewußt gesucht	70	57	81,4	51	72,9
rasche Rückfälligkeit	26	18	69,3	16	61,6
interlokale Kriminalität	21	16	76,2	13	61,9
schlechtes Allgemeinverhalten in der Anstalt	44	36	81,9	24	54,6
ungenügende Arbeitsleistungen in der Anstalt	40	34	85,0	25	62,5
Probanden insgesamt:	210	129	61,4	84	40,0

len, und bei der sich die Art der Prognose nach der Anzahl der vorliegenden Punkte richtet, muß darauf geachtet werden, daß diese nicht Symptome für dieselbe Ursache sind oder gar notwendig miteinander zusammenhängen. Deswegen wäre es unzulässig, unsere als relevant erkannten Faktoren sämtlich in einer Prognosetafel zusammenzufassen. Unter den verwandten Faktoren wären diejenigen auszuwählen, welche im Vergleich mit weiteren Einzeluntersuchungen an jungen Rechtsbrechern am meisten ins Gewicht fallen. Auf dieselbe Ursache zurückgehende Merkmale dürfen nur alternativ verwendet werden.

Wie unsere Überprüfung der Prognosemethoden Meyers und Schiedts gezeigt hat, ist es noch nicht gelungen, eine Prognosetafel zu entwickeln, nach der bei jugendlichen Rechtsbrechern in zuverlässiger Weise die Lebenserfolgschancen abgeschätzt werden können. Wir glauben mit unserer Untersuchung einen Beitrag zur Lösung dieser schwierigen Aufgabe geleistet zu haben.

Zum Schluß sei darauf hingewiesen, daß es mit der Fähigkeit, den Grad der Wahrscheinlichkeit des Rückfalls einigermaßen verläßlich zu bestimmen, nicht allein getan ist. Soll die Frühkriminalität wirksam bekämpft werden, müssen neue Vollzugsmethoden angewendet werden. Die erschreckend hohen Mißerfolgsquoten bei Jugendlichen, die in geschlossenen Anstalten eingesessen haben, sprechen eine deutliche Sprache.

LITERATURVERZEICHNIS

Bader — Zur Kriminalität und strafrechtlichen Behandlung der Jungtäter. SJZ 1948, Sp. 669 ff.

Behrens — Die spätere Straffälligkeit ehemaliger Jungtäter. Diss. Göttingen 1964.

Brauneck — Die Entwicklung jugendlicher Straftäter. Hamburger Rechtsstudien, Heft 49, Hamburg 1961.

Brückner — Die Jugendkriminalität. 2. Auflage Hamburg 1961.

Untersuchungen über die Rückfallsprognose bei chronischen Vermögensverbrechern. MschrKrim. Bd. 41, 1958, S. 93 ff.

Dallinger-Lackner — Jugendgerichtsgesetz. 2. Auflage München und Berlin 1965.

Exner — Kriminologie. 3. Auflage der Kriminalbiologie, Berlin-Göttingen-Heidelberg 1949.

Wie erkennt man den gefährlichen Gewohnheitsverbrecher? DJ 1943, S. 377 ff.

Frey — Der frühkriminelle Rückfallsverbrecher. Basel 1951.

Reform des Maßnahmenrechts gegen Frühkriminelle, Basel 1951.

Kriminologie und Kriminalpolitik. Vorträge bei der IX. Tagung der Kriminalbiologischen Gesellschaft vom 8. - 10.11.1957 in Freiburg. Kriminalbiologische Gegenwartsfragen, Heft 3, S. 1 ff.

Geerds — Zur kriminellen Prognose. MschrKrim 1960, S. 92 ff.

Großkelwing	Prognosetafeln in der Bewährung. Ein Beitrag zur sozialen Prognose bei jungen Kriminellen. Diss. Göttingen 1963.
Grünwald	Sicherungsverwahrung, Arbeitshaus, vorbeugende Verwahrung und Sicherungsaufsicht im Entwurf 1962, ZStW Bd. 76, S. 633 ff.
Haffter	Kinder aus geschiedenen Ehen. Stuttgart 1960.
Hellmer	Der Gewohnheitsverbrecher und die Sicherungsverwahrung 1934 - 1945. Berlin 1961.
	Rückfallsverbrechertum und Frühkriminalität. ZStW Bd. 72, S. 397 ff.
v. Hinüber	Untersuchungen über die Lebensbewährung unbestimmt verurteilter Jugendlicher. Diss. Göttingen 1961.
Kaiser	Entwicklung und Stand der Jugendkriminalität in Deutschland, KrimBiolGegenwartsfragen Heft 7, 1965.
v. Klitzing	Die Lebensbewährung der aus dem Jugendstrafvollzug Ausgenommenen. Diss. Göttingen 1964.
Kohnle	Die Kriminalität entlassener Fürsorgezöglinge und die Möglichkeit einer Erfolgsprognose. Exner, Krim. Abhdlg. H. XXXIII (1938).
Lotz	Der gefährliche Gewohnheitsverbrecher. Exner, Krim. Abhdlg. H. XLI (1939)
Mayer, Hellmuth	Strafrecht, Allgemeiner Teil. Stuttgart und Köln 1953, zit.: Mayer.
Meyer, Fritz	Rückfallsprognose bei unbestimmt verurteilten Jugendlichen. Bonn 1956, zit.: Meyer.
	Das Phänomen der häufigen Tatgenossenschaft in der Jugendkriminalität. MschrKrim. 1960, S. 172 ff., zit.: Meyer.

Meyer, Fritz — Der gegenwärtige Stand der Prognoseforschung in Deutschland. MschrKrim. 1965, S. 225 ff., zit.: Meyer.

Gedanken zu den Prognoseverfahren. GA 1961, S. 257 ff., zit.: Meyer.

Meyer, Klaus — Strafaussetzung - Bewährung - Bewährungshilfe, Diss. Münster, erschienen als Veröffentlichung Nr. 2 des Vereins für Bewährungshilfe e.V., Bonn 1963, zit.: Klaus Meyer.

Meywerk — Beitrag zur Bestimmung der sozialen Prognosen an Rückfallverbrechern. MonKrimBiol. 1938, S. 422 ff.

Mezger — Kriminologie. München und Berlin 1951.

Middendorf — Jugendkriminologie. Ratingen bei Düsseldorf 1956.

Wert und Problematik der Prognose an Minderjährigen. Kriminalstatistik 1961, S. 417 ff. 482 ff., 527 ff.

Mitscherlich — Auf dem Weg zur vaterlosen Gesellschaft. München 1963.

Müggenburg — Statistische Untersuchungen zum Problem der Rückfallsprognosen von Strafgefangenen. Heidelberger med. Diss. 1956.

Nährich — Die Kriminalität der unehelich Geborenen. Weber, Krim. Untersuchungen, Bonn 1951.

Niederschriften — über die Sitzungen der Großen Strafrechtskommission, 4 . Bd., Allgemeiner Teil, 38. - 52. Sitzung Bonn 1958.

Peters — Die soziale Reifung des Jugendlichen. Jugendwohl 1951, S. 66 ff.

Piecha — Die Lebensbewährung der als "unerziehbar" entlassenen Fürsorgezöglinge. Göttingen 1959

Rangol — Die Straffälligkeit nach Hauptdeliktsgruppen und Altersklassen 1884 bis 1958. MschrKrim. 1962, Bd. 45, S. 157 ff.

Sauer — Kriminologie als reine und angewandte Wissenschaft. Berlin 1950.

Schaffstein — Jugendstrafrecht. Stuttgart 1959.

Die vorbeugende Verwahrung nach dem StGB-Entwurf 1962. Festschrift für Hellmuth von Weber. Bonn 1963, S. 121 ff.

Schiedt — Ein Beitrag zum Problem der Rückfallsprognose. Diss. München 1936.

Schmid — Anlage und Umwelt bei 500 Erstverbrechern. Exner, Krim. Abhdlg. H. XXIV (1936).

Schneider — Die psychopathischen Persönlichkeiten. 9. Auflage, Wien 1950.

Schnell — Anlage und Umwelt bei 500 Rückfallsverbrechern. Krim. Abhdlg. H. XXII (1935).

Schönke-Schröder — Strafgesetzbuch, Kommentar. 11. Auflage, München und Berlin 1963.

Schwaab — Die soziale Prognose bei rückfälligen Vermögensverbrechern. Exner, Krim. Abhdlg. H. XLIII (1939).

Silbereisen — Die spätere Straffälligkeit jugendlicher Rechtsbrecher. Exner, Krim. Abhdlg. H. XLV (1940).

Stumpfl — Erbanlage und Verbrechen. Berlin 1935.

Stury — Die äußeren Entwicklungsbedingungen jugendlicher Rechtsbrecher. Exner, Krim. Abhdlg. H. XXXII (1938).

Sutherland — Principles of Criminology. Madison: USAF I 1939.

Sydow — Erfolg und Mißerfolg der Strafaussetzung zur Bewährung. Kriminologische Untersuchungen, herausgegeben von v. Weber und Würtenberger, Bonn 1963.

L E B E N S L A U F

Am 23. Oktober 1932 wurde ich als Sohn des Kaufmanns Arthur G a t z und seiner Ehefrau Elisabeth geborene Priebe in Gronau (Leine) geboren. Ich bin deutscher Staatsangehörigkeit und evangelisch-lutherischer Konfession.

Ich wuchs in Alfeld (Leine) auf. An der dortigen Städtischen Oberschule bestand ich am 3. März 1952 die Reifeprüfung.

In dieser Zeit lernte ich das 1949 gegründete Jugenddorf Limmer bei Alfeld (Leine) und die 1950 eröffnete Christopherus-Schule in Elze, Kreis Alfeld (Leine) kennen, in denen damals heimat- und elternlose Jungen ein neues Zuhause gefunden hatten. Seitdem interessierte mich die Frage nach der Wiedereingliederung entwurzelter Jugendlicher.

Nachdem ich in den Einrichtungen des Jugenddorfwerkes praktische Erfahrungen gesammelt und Anregungen auf dem Gebiet der sozialen Tätigkeit gewonnen hatte, wendete ich mich dem Studium der Sozialwissenschaften zu, das ich im Wintersemester 1952/53 an der damaligen Hochschule für Sozialwissenschaften in Wilhelmshaven-Rüstersiel aufnahm. Von Herbst 1953 bis Sommer 1955 war ich für vier Semester in der Staatswissenschaftlichen Fakultät der Philipps-Universität Marburg/Lahn eingeschrieben. Danach kehrte ich nach Wilhelmshaven zurück und bestand dort am 2. Juli 1957 die Diplomprüfung für Sozialwirte.

Seit dem Wintersemester 1957/58 studierte ich an der Georg-August-Universität zu Göttingen Rechtswissenschaften. Am 18. Januar 1963 legte ich die erste juristische Staatsprüfung bei dem Oberlandesgericht in Celle ab.

Seit dem 19. Januar 1963 bin ich als Gerichtsreferendar im juristischen Vorbereitungsdienst tätig.